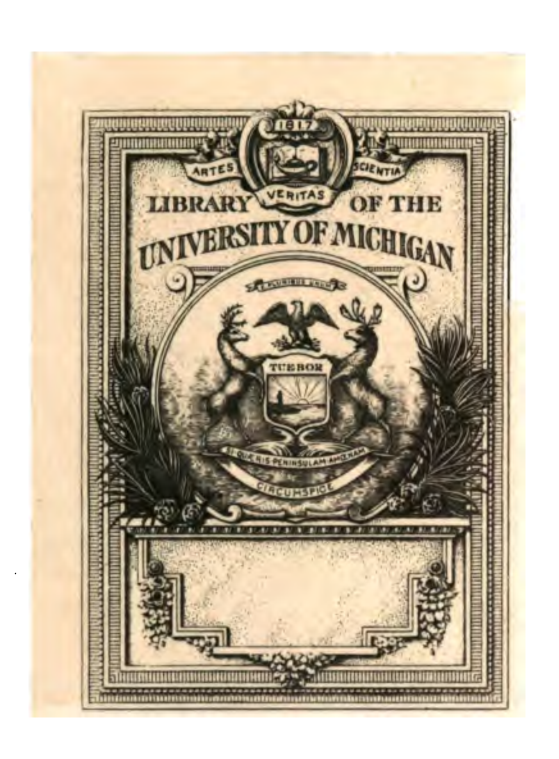

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE


SSOWITZ
DLUNG

Die Kirchenrechtsquellen

des

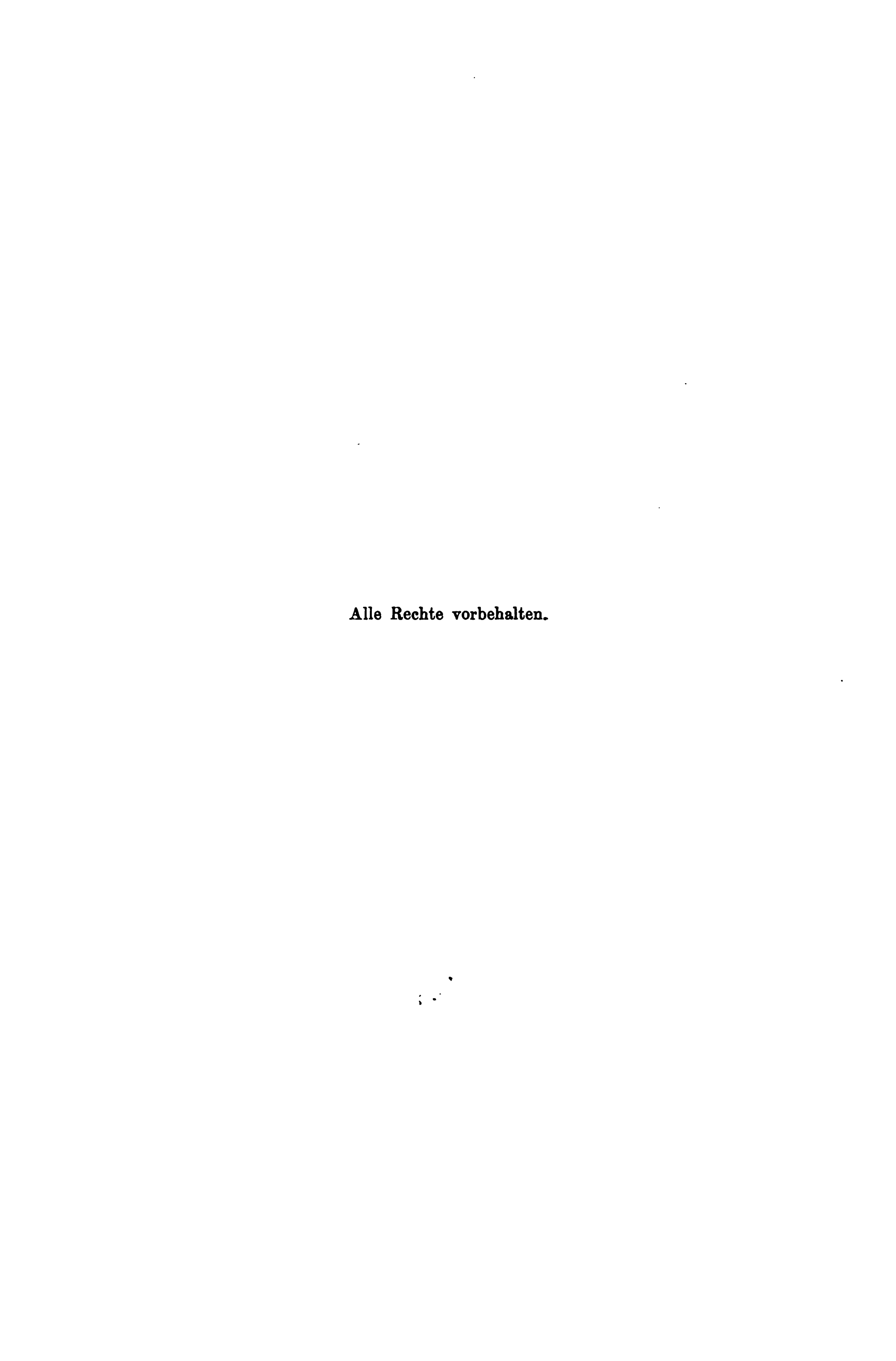
Patriarchats Alexandrien.

Zusammengestellt und zum Teil übersetzt

von

Lic. theol. Wilhelm Riedel,
Privatdocent an der Universität Kiel.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1900.



Inhalt.

Einleitung.

Die christliche Litteratur in arabischer Sprache ist bisher gegenüber der syrischen, äthiopischen und koptischen auffällig vernachlässigt, ja sie ist noch kaum beachtet worden. Während jahraus jahrein neue Publikationen aus der reichen christlichen Litteratur in syrischer Sprache erscheinen, während auch das Äthiopische eine genügende Pflege findet und das koptische Studium besonders in unserem Jahrhundert einen großen Aufschwung genommen hat, gehört die Veröffentlichung eines christlich-arabischen Textes zu jenen Seltenheiten, welche alle Säkulum einmal wiederkehren. Die syrische, die äthiopische Didaskalie, die syrischen, die äthiopischen, die koptischen Canones der Apostel sind herausgegeben, die arabischen nicht. Das äthiopische Korpus des kirchlichen und weltlichen Rechts, „die Gesetzgebung der Könige“, ist jetzt mit Unterstützung der kgl. italienischen Regierung herausgegeben und übersetzt, das ihm zu Grunde liegende arabische Original wird wohl niemals aus dem Staube der Bibliotheken hervorgehn.

Der Grund dieser Vernachlässigung der christlichen Litteratur in arabischer Sprache ist leicht zu finden. Die syrische wie die äthiopische und koptische Litteratur ist eine rein christliche. Sie beginnt mit der Einführung des Christentums und der Bibelübersetzung und ist seit ihren Anfängen mit dem Christentum auf das innigste verwachsen. Daher muß jeder Gelehrte, der sich mit diesen Litteraturen beschäftigt, auch ein Stück Kirchenhistoriker sein. Dagegen die arabische Litteratur ist größtenteils mohammedanisch. Sie beginnt zwar nicht mit dem Qoran; aber wenn die älteren Poesien später aufgezeichnet sind, so verdanken sie das dem Auftreten Mohammeds. Daher ist das Studium des Arabischen mit dem Studium

des Islam eng verknüpft. Eine christliche Schrift in arabischer Sprachė haben wohl die wenigsten Arabisten gelesen — natürlich darf man solche wie etwa die in Beirut herausgegebenen christlich-arabischen Dichter nicht hierher rechnen. Dazu kommt, daß das christliche Arabisch, wie noch jüngst bemerkt wurde,[1]) besondere Schwierigkeiten bietet. Schon die vielen termini, welche in den Originalwörterbüchern fehlen und bei Fränkel[2]) und Dozy nur zum geringsten Teile Aufnahme gefunden haben, stören das Verständnis.

Und doch genügt ein Blick in die Kataloge der arabischen Handschriften in der Vaticana und der Pariser Nationalbibliothek, um zu sehen, welche eifrige Pflege diese Litteratur einst genossen, welche Blüte sie besonders in Ägypten erreicht hat. Denn die koptische Kirche ist nicht gleich nach der Eroberung Ägyptens unter Omar zu jener Niedrigkeit herabgesunken, in welcher sie heute dasteht. Der moderne Tourist kann das Reich der Pharaonen von Alexandrien bis Assuan durcheilen, ohne zu ahnen, daß die Kirche des Athanasius und Cyrill noch weiter lebt. Während es in Kairo allein 400 Moscheen gibt, sind von der Kirche des großen Athanasius in Alexandrien nur noch drei Granitsäulen erhalten. Auf das öffentliche Leben hat die einheimische Kirche, welcher etwa ein Zwanzigstel der sieben Millionen Einwohner des Nilthales angehören, seit der Zeit Hakims und der von ihm angestifteten Verfolgungen keinen Einfluß mehr. Vorher war das jedoch anders: da nahmen, wie Maqrīzī[3]) berichtet, viele Christen in der Staatsverwaltung hohe Stellungen ein, wurden Wezire und waren ihres ausgedehnten Wirkungskreises und bedeutenden Vermögens wegen hoch angesehen.

Und wie die koptische Kirche damals noch von politischer Bedeutung war, so schoß damals auch die christliche Theologie in Ägypten noch kräftige Blüten. Sie lernte allmählich auch, die arabische Sprache, die ursprünglich mit dem Islam eins zu sein schien, in ihren Dienst zu zwingen. Freilich erst allmählich. Die älteste Benutzung der arabischen Sprache bei christlichen Schriftstellern finden wir erst 300 Jahre nach der Eroberung durch die Araber. Vielleicht sind die Übersetzungen einzelner christlicher Schriften noch älter; aber diese ältesten Übersetzungen, teils direkt aus dem

---

[1]) Von Schultheß, Theologisches Literaturblatt 1897 Sp. 615.

[2]) Die aramäischen Fremdwörter im Arabischen, Leiden 1886, p. 266—278: „Christlicher Kultus“.

[3]) Maqrizis Geschichte der Kopten, übersetzt von Wüstenfeld (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 3, 1847) p. 63.

Griechischen geflossen, teils durch das Koptische vermittelt, sind sehr roh und unbeholfen. Sie zeigen, daß die Übersetzer weder die ihnen vorliegenden Texte verstanden noch die arabische Sprache genügend beherrschten. Doch das wurde anders. Guidi nennt das Arabisch, welches Ibn al'Assāl schreibt, wo er nicht an ältere Vorlagen gebunden ist, elegant und bemerkt, daß die Gefeiltheit (forbitezza) seines Stiles dem muslimischer Schriftsteller wenig nachstehe. Dasselbe kann man von der Einleitung der theologischen Encyklopädie 'Abū 'lBarakāts sagen, welche in ihrer kunstvollen Form durchaus an die klassischen arabischen Schriftsteller erinnert. Und heute rekrutiert sich der Stand der Kātibs, d. h. der Sekretäre der Regierungsbeamten, deren Aufgabe es ist, als Meister des Stils Erlasse, Verfügungen und Urteile in jene labyrinthisch verschlungenen Phrasen zu fassen, an welchen der Orientale seine Freude hat, in Ägypten größtenteils aus den Kopten. Die schwarz beturbanten, im Gürtel das silberne Schreibzeug tragenden koptischen Schreiber bilden eine eigene sich ihrer Bedeutung wohl bewußte Zunft.[1]) Die theologische Wissenschaft ist jedoch, noch ein Jahrhundert später als in Syrien, seit der zweiten Mamlukendynastie in Ägypten erloschen. 'Abū 'lBarakāt und Macarius waren ihre letzten bedeutenderen Vertreter. Was neuerdings in dem von Jesuiten geleiteten koptischen Priesterseminar geleistet wird, kann als genuine Fortsetzung der mittelalterlichen theologischen Bildung nicht gelten, sondern ist ein fremdes aufgepfropftes Reis.

Die alte christlich-arabische Litteratur nun umfaßt, wie das Verzeichnis in der Encyklopädie 'Abū 'lBakarāts zeigt (cf § 1), alle Gebiete.[2]) Wir haben die Bibelübersetzungen und -Kommentare, Apostellegenden, das Synaxarium des Bischofs Michael von Malīg, die Kirchengeschichte des Eutychius und des Severus b. alMuqaffa', verschiedene dogmatische Werke und vor allem liturgische und kirchenrechtliche Schriften, dementsprechend, daß die Hauptäußerungen des Katholizismus der Kultus und die Gestaltung des ganzen Lebens nach den Geboten der Kirche sind.

Die vorliegende Arbeit nun will sich nur mit den kirchenrechtlichen Schriften in arabischer Sprache beschäftigen. Denn die orientalischen Kirchenrechtsquellen sind für die christliche Theologie von besonderer Bedeutung. In den schismatischen Kirchen haben sich manche alten Quellen, welche in der Reichskirche später

---

[1]) Cf. Klunzinger, Bilder aus Oberägypten, Stuttgart 1878 p. 62.

[2]) Cf. Stern bei Ersch und Gruber, Art. „Kopten" p. 20.

verschwunden sind, erhalten. Besonders der von der Geschichte des Kirchenrechts untrennbare clementinische Schriftenkreis würde ohne Kenntnis seiner im Oriente erhaltenen Denkmäler niemals zu erhellen sein. Es muß Bickell[1]) als ein großes Verdienst angerechnet werden, daß er, der sich mit mühsamem Fleiße aus den zerstreuten Bemerkungen der Orientalisten meist des 17. und 18. Jahrhunderts das Material zusammensuchen mußte, dem der Zugang zu den reichen Handschriftenschätzen in den großen europäischen Bibliotheken wegen der Unbekanntschaft mit den Sprachen, in denen sie abgefaßt sind, verschlossen blieb — welchen Mangel kurze Mitteilungen jüngerer Freunde nicht ersetzen konnten — daß er trotzdem in seiner Geschichte des Kirchenrechts den Weg zu dieser Litteratur gewiesen hat. Seitdem sind wir über das syrische Kirchenrecht und seine Quellen durch die Veröffentlichung von Ebedjesu's Nomocanon und des Barhebraeus „Buch der rechten Leitungen“ im 10. Bande von Mai's Scriptorum veterum nova collectio und die Edition der Canones Jakobs von Edessa durch Kayser ganz anders orientiert.[2]) Weit besser auch über die äthiopischen Quellen durch die Herausgabe der äthiopischen Canones der Apostel von Fell und durch die Herausgabe und Übersetzung des Fetḫa Nagast von Guidi. Der Aufforderung Bickells (p. 218), den syrischen codex canonum in Paris herauszugeben, ist durch Lagardes reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae syriace entsprochen worden; dagegen der ebendort gegebene Hinweis auf die arabischen Canonessammlungen der Vaticana blieb bisher unbeachtet. Nur die Canones des Hippolyt sind durch Haneberg herausgegeben und übersetzt; sonst kennen wir diese Litteratur nicht besser, als zu Bickells Zeit. Das wird ein Rückblick auf die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete zeigen.

Es erfüllt einen Deutschen mit Stolz, hier mit einem Landsmanne beginnen zu dürfen, dessen große Verdienste von allen Nationen anerkannt werden; das ist Hiob Ludolf. Die Übersetzungen, welche vor ihm der Maronit Abraham Ecchellensis,[3]) Pro-

[1]) Joh. Wilhelm Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1, Gießen 1843.

[2]) Cf. Rubens Duval, La littérature syriaque, Paris 1899 p. 171 ff.: Les canons ecclésiastiques.

[3]) d. h. aus dem Dorfe al Ḥaqla unweit ʿAramūn, südlich von Beirut, oder aus dem Kloster Dair Sajjidat alḤaqla daselbst; cf. Abraham Ecchellensis, linguae Syriacae institutio, Rom 1628; J. L. Burkhardt, Reisen, hrg. v. W. Gesenius 1823 Bd. 1 p. 302, Bd. 2 p. 466. Berggren, Guide arabe-français vulgaire 1844 p. 245; Petermann, Reisen I, 342.

fessor der syrischen und arabischen Sprache an der Propaganda, von einigen dem Nicaenum zugeschriebenen Canones unter dem Titel „concilii Nicaeni praefatio una cum titulis et argumentis canonum et constitutionum eiusdem, quae hactenus apud orientales nationes exstant etc.“ Paris 1641 gab, berühren einen zu kleinen Teil dieses Gebietes, als daß man ihn als den Begründer nennen könnte. Der Erfurter Hiob Ludolf hat dagegen im „commentarius ad suam historiam Aethiopicam“, Frankfurt a/M. 1691 fol., wo er auf pag. 300 ss. Anmerkungen zu dem, über die heiligen Schriften der Abessinier handelnden, vierten Kapitel des dritten Buches seiner „historia“ gibt, einen genauen Bericht über den Sēnōdōs (σύνοδος) der Äthiopier und damit zugleich auch über den größten Teil der hier zu besprechenden Schriften (cf. § 17) gegeben. Er führt die Überschriften der 127 Canones der Apostel (cf. § 19) äthiopisch und lateinisch auf (p. 305—313), dann 23 Befehle der Apostel, welche dem zweiten der acht clementinischen Bücher (§ 18) entsprechen (p. 314—328), einzelne dieser Befehle auch ihrem Wortlaute nach, weiter die Inhaltsangaben der 81 apostolischen Canones (§ 20), der Canones des Hippolyt und der 38 Kapitel der Didaskalie und gibt endlich noch Mitteilungen über den übrigen Inhalt des Sēnōdōs.

Noch vor Ludolf, aber dennoch von ihm abhängig, hat sein Schüler Johann Michael Wansleben (in seinen französischen Schriften Vansleb) über die den äthiopischen zu Grunde liegenden arabischen Kirchenrechtsquellen Mitteilungen gemacht. Er war der Sohn eines lutherischen Predigers in Erfurt, wurde von dem berühmten Äthiopisten in das Studium der orientalischen Sprachen eingeführt und später mit der Herausgabe von dessen Wörterbuch und Grammatik beauftragt, hat sich dann aber von seinem Lehrer getrennt und ihn mit Undank belohnt. Nachdem er die Gelder des frommen Herzogs Ernst von Gotha, welche er zu einer Reise in das Land des Negus verwenden sollte, um die dortige Kirche für die Lehre Luthers zu interessieren, in Unterägypten durchgebracht hatte, trat er 1665 in Rom zur katholischen Kirche über und schrieb dann, von dem französischen Minister Colbert nach Ägypten gesandt, um für die Bibliothek des Königs orientalische Handschriften zu erwerben, 1672—1673 in Kairo die Histoire de l'église d'Alexandrie fondée par S. Marc, que nous apellons celle des Jacobites-Coptes d'Égypte (Paris 1677). Dies Werk, dem Obergeneral der Kongregation des Oratoriums Jesu, P. Abel Louis de Sainte-Marthe, gewidmet, will

Ich verdanke diese Mitteilungen der Freundlichkeit des Herrn Prof. G. Hoffmann.

eine einfache, aber genaue Beschreibung einer der schönsten, ersten und wichtigsten Eroberungen der Apostel Jesu Christi bieten und enthält nach einer Einleitung, welche einen Überblick über die Geschichte des Christentums in Ägypten gibt, sieben Teile, deren Überschriften ich mitteile, weil das Buch in Deutschland ziemlich selten ist.

Première partie. De la hiérarchie ecclésiastique de cette église.

Seconde partie. Des coûtumes, et de l'état de l'église copte.

Troisième partie. De la créance de cette église.

Quatrième partie. Des rits, et cérémonies de cette église.

Cinquième partie. Contenant un sommaire des canons des Apôtres, et des conciles universels, ou particuliers, que cette église a receus.

Chapitre 1. Des canons des Apôtres.

Chapitre 2. Des conciles que cette église a receus.

Section 1. Des conciles universels.

Section 2. Des conciles particuliers.

Chapitre 3. Des canons des patriarches, et autres qui n'ont pas été de leur église.

Chapitre 4. Des canons, qui ont été faits par leurs propres patriarches, et maîtres de l'église.

Sixième partie. Contenant un catalogue des patriarches coptes d'Alexandrie, depuis l'Évangeliste S. Marc, jusqu'à celui qui étoit en 1673.

Septième partie. Contenant un Catalogue des hommes illustres de la nation copte, ensemble avec ceux des autres sectes du lévant.

Für uns kommt besonders der fünfte Teil in Betracht, welcher ganz aus ʾAbū 'lBarakāt's „Lampe der Finsternis“ (§ 1) geschöpft ist. Für die anderen Teile benutzte der Verfasser auch noch die Canonessammlung des B. alʿAssāl (§ 4), des FaragAllāh von Aḫmīm (§ 6), des Michael von Damiette (§ 3), die Geschichte des Saʿīd b. Batrīq, des Maqrīzī, und andere arabische und äthiopische Werke, welche er in Ägypten kaufte und später nach Frankreich brachte (heute in der Pariser Nationalbibliothek). Das Ganze ist aber durch die lebendige Anschauung an Ort und Stelle illustriert und dadurch zu einem sehr interessanten Buche geworden.

Der gelehrte, den Jansenisten nahe stehende Oratorianer Renaudot, bekannt als Herausgeber der Collectio liturgiarum orientalium und als Mitarbeiter an der Perpétuité de la foi, gab dann in der Historia patriarcharum alexandrinorum jacobitarum (Paris 1713, 4°) weitere Mitteilungen über diejenigen Canones der Kirche Alexandriens, welche Ludolf nicht und Wansleben nur kurz besprochen hatte; so

über die Canones des Athanasius (§ 35), die vier Bücher der Canones der Könige (§ 45) und über die Canones der späteren jakobitischen Patriarchen (§ 47—52).

Wenn wir dann noch die Handschriftenkataloge, besonders diejenigen der Assemani, nennen, so sind alle Werke erwähnt, welche bisher über die Quellen des alexandrinischen Kirchenrechts im allgemeinen handelten. Über einzelnes kommen noch Hanebergs Bemerkungen zu seiner Ausgabe der Canones Hippolyti (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu München, 1869), Achelis' Einleitung zu seiner Untersuchung über diese Canones und manche Abschnitte in Funks Konstitutionen in Betracht. Was sich hierher Gehöriges in John Mason Neales History of the Holy Eastern Church, Bd. 2 Alexandria findet, ist aus Renaudot geschöpft; selbständige Forschung wird man darin für unseren Gegenstand kaum finden.

Aber dies alles sind Berichte zweiter Hand. Urkundlich vorgelegt ist erst eine arabische kirchenrechtliche Schrift, die Canones des Hippolyt. Das Ziel, welches Bickell hinstellte, die Ausgabe eines ganzen Corpus canonum, liegt noch in weiter Ferne. Ehe aber diese Aufgabe angegriffen wird, schien es mir zweckmäßig zu sein, zunächst einmal das gesamte für die christliche Litteratur in arabischer Sprache, und zwar zunächst für die kirchenrechtliche Litteratur, vorhandene Material zusammenzustellen. Für diese Übersicht sind sämtliche Handschriftenkataloge benutzt worden, welche mir im Handschriftenzimmer der kgl. Bibliothek in Berlin zur Verfügung standen; meine Arbeit macht also auf einige Vollständigkeit Anspruch. Über diejenigen Bibliotheken freilich, von welchen Kataloge nicht zur Verfügung standen, kann ich nichts mitteilen; aber viel wird nicht fehlen. Das Allermeiste findet sich in der Vaticana, der Pariser Nationalbibliothek, im Britischen Museum und in der Bodleiana.

Dies Material ist nun in folgender Weise geordnet. An die Spitze (§ 1) ist der Überblick eines koptischen Theologen des 14. Jahrhunderts über die ihm bekannte kirchenrechtliche Litteratur in arabischer Sprache gestellt,[1]) ebenso wie zweckmässigerweise ein Überblick über die sonstige christlich-arabische Litteratur dem 7. Kapitel der Encyklopädie desselben Verfassers folgen würde. Man wird finden, daß 'Abū 'lBarakāt die meisten von mir aufgezählten Stücke erwähnt. Daran schließt sich in § 2 ein kleiner

[1]) Bekanntlich schöpfte aus ihm auch Wansleben und so mittelbar die meisten bisherigen Darstellungen.

Aufsatz, welcher die Bedeutung unserer Schriften für die koptische Kirche beleuchtet, worauf in § 3—17 der erste Teil der Arbeit folgt, welcher eine Beschreibung der großen arabischen Kirchenrechtscorpora enthält. An der Spitze stehen natürlich die jakobitischen, und zwar zunächst die systematischen, nach dem Stoffe geordneten (§ 3—6), dann diejenigen, welche die Quellen nebeneinander zusammenstellen, ohne sie weiter zu verarbeiten, für uns also die wertvolleren (§ 7—9). Es folgen in § 10—16 die malakitischen, maronitischen, nestorianischen und andere Sammlungen, die hier aufgeführt werden müssen, weil sie vielfach dieselben Stücke wie die jakobitischen enthalten und anderseits diese auch beeinflußt haben. Abgeschlossen wird dieser erste Teil durch eine Inhaltsangabe des äthiopischen Sēnōdōs, welcher größtenteils aus dem Arabischen übersetzt ist und auch dadurch die Abhängigkeit der späteren äthiopischen Kirche von dem Patriarchate Alexandrien erweist. Bei allen Sammlungen ist angegeben, aus welcher Zeit sie stammen, welche Stücke sie enthalten und in welchen Handschriften sie in den europäischen Bibliotheken vorhanden sind.

Der zweite Teil (§ 18—55) behandelt dann die einzelnen in den vorher besprochenen Sammlungen enthaltenen Stücke in teils sachlicher, teils chronologischer Ordnung: zuerst die „apostolischen“ Stücke (§ 18—24), dann die Canones der auch bei den Griechen anerkannten Synoden bis zum Konzil von Ephesus (§ 25—30), woran sich die Canones der griechischen Kirchenväter, mit Hierotheus, dem Lehrer des Dionysius Areopagita, beginnend und mit Severus von Antiochien endend, anschliessen (§ 31—40). Es folgen in § 41—45 einzelne Stücke, welche keinem bestimmten Verfasser zugeschrieben werden, aber jedenfalls noch aus dem ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung stammen, und endlich (§ 46—52) die Canones der alexandrinischen Patriarchen in der Kalifenzeit bis zu Cyrillus Laqlaq (1235—1243). Als Anhang werden noch einige unbedeutende Stücke, welche meist in den Sammlungen mit aufgeführt werden, genannt. Bei allen diesen Stücken ist angegeben, in welchen Sammlungen sie enthalten und wo sie bei der vorhergehenden Besprechung der letzteren erwähnt sind. Auch die etwa über sie vorhandene Litteratur ist möglichst vollständig angegeben. Sind die griechischen Quellen schon bekannt, so habe ich sie meist nach Harduins conciliorum collectio regia maxima citiert; was noch nicht bekannt ist, habe ich, wo es mir möglich war, seinem Inhalte nach zu charakterisieren gesucht und größtenteils identifiziert.

Mehrere Stücke erscheinen hier auch zum erstenmal in

deutscher Übersetzung; so die Canones des Basilius, des Gregorius Nyssenus, des Chrysostomus, der Brief des Petrus oder die Canones des Clemens, das Glaubensbekenntnis des Hierotheus, die historische Einleitung zu den 30 Traditionen der Apostel, die Überschriften der Canones des Athanasius und anderes. Ich empfinde es als einen Mangel, daß alle diese Stücke nur nach einer Handschrift übersetzt sind; es werden auch manche Mißverständnisse darin vorkommen, wie das nicht zu vermeiden war bei der großen Schwierigkeit der Aufgabe, in barbarischem Arabisch abgefaßte Übersetzungen von Texten, welche der Übersetzer oft nicht einmal verstanden hat, zu erklären. Jedenfalls werden die vorliegenden Übersetzungen aber zu einer allgemeinen Orientierung über diese Stücke durchaus genügen. Von den Canones des Hippolyt ist eine neue auf einer ganz neuen Textgrundlage [1]) basierte Übersetzung gegeben worden; ich hege die Hoffnung, daß dadurch das Studium dieser Canones wesentlich gefördert ist. Die Übersetzung der Canones des Athanasius mußte auf eine spätere Zeit verschoben werden; für eine solche der Didaskalie, der 8 clementinischen Bücher, der 71 Canones der Apostel fehlten mir die Handschriften. Endlich möchte ich auf die Übersetzung der dogmatischen Canones des zweiten ökumenischen Konzils (in § 3) und die Bemerkungen zu denselben in § 27d besonders aufmerksam machen.

Wenn man beachtet, wie in den verschiedenen hier zusammengestellten Sammlungen und Handschriften immer dieselben Stücke wiederkehren, so wird man zu der Überzeugung gedrängt, daß das Patriarchat von Alexandrien seit alten Zeiten eine offizielle Sammlung von Synodalcanones besessen hat, ähnlich wie die Kirchen von Rom und Byzanz. Unseren Konziliengeschichten und Canonessammlungen liegen bisher fast nur die letzteren beiden zu Grunde: könnte also aus dem Studium unserer Sammlungen der Kirchengeschichte nicht eine große Förderung erwachsen? Daß eine monophysitische Kirche nur solche ökumenischen und Partikularsynoden der Reichskirche anerkannte, welche vor dem Jahre 451 stattfanden, ist selbstverständlich. Wenn auch die Canones der karthagischen Synoden von ca. 430 in das offizielle Korpus aufgenommen wurden, so liegt die Annahme nahe, daß wir die Übersetzung eines Exemplars vor uns haben, welches von Karthago nach Alexandrien übersandt wurde. Daß die einzelnen Bistümer sich gegenseitig die Beschlüsse ihrer Synoden mitteilten, ist bekannt. — Die malakitischen

[1]) Meine Kollationen zu Hanebergs Ausgabe sowie meine sonstigen Abschriften stelle ich Interessenten zur Verfügung.

Sammlungen in arabischer Sprache stimmen mit den griechischen größtenteils überein; aber in Einzelheiten kann man auch eine Beeinflussung der malakitischen von den jakobitischen Sammlungen wahrnehmen. Malakiten und Jakobiten beeinflußten sich gegenseitig.

Ähnlich wie mit den Synodalbeschlüssen steht es mit den Kirchenordnungen der griechischen Väter. Hier sind ebenfalls nur diejenigen aufgenommen, welche aus der Zeit vor der Kirchentrennung stammen oder zu stammen vorgeben, also die des Hippolyt, Athanasius, Basilius, Gregor von Nyssa und Chrysostomus. Epiphanius lebte später, aber seine Canones dürfen nicht als kirchliche, sondern müssen als juristische Schrift betrachtet werden, wie sie denn auch größtenteils ein Auszug aus den Novellen Justinians sind. Daß mehrere dieser Stücke im Laufe der Jahrhunderte große Veränderungen, Redigierungen, der Umgestaltung der kirchlichen Sitte entsprechende Umgestaltungen erlebt haben, ist von vornherein wahrscheinlich und kann vielfach bewiesen werden. Bei einigen soll der im Titel stehende Name vielleicht nur eine bestimmte Gesamtrichtung ausdrücken und zur allgemeinen Charakterisierung dienen, ähnlich wie bei den Liturgien. Wenn die in § 35 a mitgeteilten Ausführungen Renaudots über die Canones des Athanasius richtig sind, so bezeichnet der Name etwa „athanasianische Kirchenordnung“, wie wir von einer lutherischen Kirchenordnung sprechen, ohne dabei an die Abfassung von Luther selbst zu denken. Könnte nicht der Titel „Canones des Hippolyt“ ähnlich zu verstehen sein? —

Während wir bei den bisherigen Stücken beobachten können, wie die jakobitische Kirche sich bewußt war, nur bis zum Ephesinum mit der Reichskirche eine Einheit gebildet zu haben und von da ab ihre eigenen Wege gegangen zu sein, so wäre es dagegen falsch, wenn man nun auch alle anderen Stücke, die sich bei den Jakobiten wie bei den Orthodoxen finden, aus der Zeit vor der Kirchentrennung datieren wollte. Die Canones der Könige z. B., Bearbeitungen des römischen Rechts für den praktischen Gebrauch speziell auch der Kleriker, stammen sicher aus späterer Zeit. Durch den kirchlichen Bruch wurde die Rechtseinheit nicht aufgehoben. Ebenso stammen auch manche apostolische (oder besser clementinische) Stücke, die wir in Konstantinopel wie in Antiochien und Alexandrien finden, aus der Zeit nach der Kirchentrennung. Der Name der angeblichen Verfasser machte sie für alle Kirchen gleich verbindlich. Mehrere dieser Stücke sind übrigens nicht aus griechischem, sondern aus syrischem Sprachgebiete nach Ägypten gekommen; so die 30 Traditionen der Apostel (§ 21), wahrscheinlich auch die in

§ 24 beschriebenen anderen apostolischen Stücke. Oft kann man die Herkunft schon an den in ihnen gebrauchten terminis erkennen: in den aus dem Syrischen übersetzten Stücken heißen die Apostel z. B. alsillīḫīn, entsprechend dem syrischen שליחא, während sie sonst als alrusul bezeichnet werden. Unterägypten hat ja allezeit mit Syrien in Verbindung gestanden: man braucht nur an die syrischen Mönche in dem Kloster der *θεοτόκος* in der skethischen Wüste, an Severus von Antiochien und Jakob Baradaeus, an die durch den Islam hergestellte politische Einheit Vorderasiens und Ägyptens zu erinnern. [1]) Jene Übernahme der in Syrien heimischen apostolischen Stücke möchte ich aber aus noch späterer Zeit datieren, etwa aus dem 9. oder 10. Jahrhundert. Manches ist vielleicht auch erst mit den syrischen Canonessammlungen nach Ägypten gekommen. Ein Beispiel dafür haben wir in den Erbschaftsbestimmungen des ʾAbū ʾlFarag b. al Ṭajjib (§ 54).

Der Gesamteindruck, den ein Blick auf alle die hier in 50 Paragraphen zusammengestellten Kirchenrechtsquellen erzeugt, ist kein angenehmer. Abstoßend wirken schon die Fälschungen darunter; denn Schriften wie den Brief des Petrus kann man nur als Fälschungen bezeichnen, nicht anders als den in Alexandrien vom Himmel gefallenen Brief Christi (Mai IV Nr. 171 p. 312). Welche Zustände haben ferner in einer Kirche geherrscht, die immer und immer wieder Gesetze gegen die Simonie erlassen muß. Die Simonie erscheint in den aus arabischer Zeit stammenden Canones als das eigentliche Grundübel der Kirche. Auch die Sittlichkeit scheint bei den Laien wie bei den Klerikern nicht auf hoher Stufe gestanden zu haben. Überhaupt aber, wie ist hier das christliche Gesetz der Freiheit zu einer zweiten Auflage des mosaischen Gesetzes geworden. Das tritt besonders in den § 45 beschriebenen „Satzungen des Alten Testaments", die auch im Christentume gelten, zu Tage. Darf es uns da wundern, wenn manche im Alten Testamente vorgeschriebenen Gebräuche auch bei den Kopten beobachtet werden?

[1]) Von Syrien aus hat Ägypten später mittelbar auch seine arabische Kirchensprache erhalten; denn diese steckt voll von syrischen Wörtern. Einiges dahin Gehörige findet sich bei Fränkel l. c. Die älteste christliche Mission in Arabien ist von Syrien ausgegangen. Vielleicht hat sich schon vor dem 7. Jahrhundert eine eigene christliche Terminologie in der arabischen Sprache gebildet, die dann mit den Heeren ʿAmrs nach Ägypten wanderte. — Von einem christlichen Arabisch kann man nicht eigentlich sprechen; vielmehr ist zu beobachten, wie mit der Sprache des Qorans auch mohammedanische Anschauungen bei den Kopten Eingang gefunden haben.

Im ganzen kann man nach diesen Canones ein sehr klares Bild von dem Wesen der heutigen koptischen Kirche zeichnen. Ihre Traditionen gehen weit zurück, zum Teil bis in das dritte, vielleicht bis in das zweite Jahrhundert, ebenso wie manche ihrer Canones. Aber was einst lebte, ist heut ein Petrefakt. Die Kirche, der eine Jahrhunderte beherrschende Theologie entstammte, ist heute zu einer Sekte geworden, deren Charakteristikum das Fasten ist. Ein Athanasius, ein Basilius leben in ihr nicht als Theologen, auch nicht als Dogmatiker, sondern als Gesetzgeber, die Apostel nicht als Zeugen von dem Tode und der Auferstehung des Herrn, sondern als Begründer der kirchlichen Institutionen. Das klar zu zeigen, ist die Bedeutung dieser Canones für die Symbolik.

Aber auch ein praktisches Interesse haftet an dem Studium dieser Canones. In Ägypten wirkt heute eine größere Zahl englischer, amerikanischer und deutscher Protestanten, um das abgestorbene einheimische Christentum zu neuem Leben zu erwecken. Es wird für die Wirksamkeit dieser Missionare nützlich sein, wenn sie sich mit den Schriften bekannt machen, deren Inhalt die Kopten als vom Heiligen Geiste inspirierte ewig gültige Ordnung betrachten. Lüttke erzählt in jenem interessanten Abschnitte seines Buches „Ägyptens neue Zeit", in welchem er über das Christentum in Ägypten spricht, daß ein koptischer Kleriker „das Gebet des Glaubens" Jak. 5, 15 von der Recitation des Glaubensbekenntnisses verstanden habe, welches als Stück der Liturgie auf arabisch „Gebet des Glaubens" heißt. Über diese Dummheit kann sich Lüttke nicht genug wundern. Allein diese selbe Erklärung des apostolischen Wortes finden wir in den Canones des Basilius (§ 36 C. 34). Der koptische Priester hat also jedenfalls, als man seine Erklärung belächelte, gedacht, das müsse der heilige Basilius besser wissen. Für eine gedeihliche Wirksamkeit jener Missionen unter den Kopten wird also die Kenntnis ihrer Kirchenordnungen wichtig sein, damit der Bruch mit einer anderthalbtausendjährigen Geschichte für den Kopten etwas mehr bedeute, als bloß eine Befreiung von der strengen kirchlichen Fastenordnung. Es wäre mir eine Freude, wenn meine Arbeit auch in dieser Beziehung dienlich sein könnte.

Die hauptsächlich benutzten und zum Teil mit Siglen bezeichneten Schriften sind folgende:

Scriptorum veterum nova collectio e vaticanis codicibus edita ab Angelo Maio, Romae 1831, t. IV: Codices arabici vel a Christianis scripti vel ad religionem Christianam spectantes (Katalog der arabischen Handschriften der Vaticana von Stephan Evodius Assemani, cf. praefatio p. VI) = Mai IV.

Bibliothèque nationale. Catalogue des manuscripts arabes par M. le baron de Slane. Paris 1883—1895 (= Bibl. nat.).

Catalogus codicum manuscriptorum orientalium qui in Museo Britannico asservantur. Pars II, codices arabicos amplectens. Londini 1846 (= Brit.).

Supplement to the Catalogue of the Arabic Manuscripts in the British Museum. By Charles Rieu. London 1894 (= Brit. Suppl.).

Catalogus codicum manuscriptorum orientalium qui in Museo Britannico asservantur. Pars I, codices syriacos et carshunicos amplectens. Londini 1838 (= Brit. Syr.).

Bibliothecae Bodleianae codicum MSS orientalium catalogus a Joanne Uri confectus. Oxonii 1787 (= Uri).

Catalogus codicum MSS orientalium bibliothecae Bodleianae pars II. Confecit Alexander Nicoll. Oxonii 1835 (= Nicoll).

Verzeichnis der Handschriften im preußischen Staate. I. 3. Göttingen 3. Berlin 1894.

Die Handschriftenverzeichnisse der kgl. Bibliothek zu Berlin. Bd. 21. Verzeichnis der arabischen Handschriften von W. Ahlwardt. Bd. 9 p. 523—566: Biblisch-Christliches.

Catalogus codicum orientalium bibliothecae academiae Lugduno-Batavae auctore H. J. de Goeje. Vol. V. Lugduni Batavorum 1873.

Joseph Simonius Assemanus, Bibliotheca orientalis. Romae 1719 (= Bibl. or.).

Catalogo de' codici manoscritti orientali della bibliotheca Naniana compilato dall' abate Simone Assemani, in Padova 1787.

Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae codicum MSS orientalium Catalogus. Stephanus Evodius Assemanus Archiep. Apameae recensuit. Florentiae 1742 fol. (= BMLP.).

Bibliothecae apostolicae vaticanae codicum manuscriptorum catalogus. Romae 1756 (= apost-vat.).

Analecta ante-nicaena. Rec. Car. Jos.Bunsen. Vol. II reliquiae canonicae. Londini 1854 (= Bunsen).

Die Handschriften sind nicht nach ihren, bisweilen wechselnden Signaturen, sondern nach Seiten und Nummern der Kataloge angegeben.

Daß arabische Wörter in deutscher oder hebräischer Transscription wiedergegeben sind, ist vielleicht für die, welche die arabische Schrift nicht lesen können, sehr angenehm.

Bei Jahreszahlen bedeutet ein beigefügtes D „Domini", M „martyrum", H „der Heǵra".

B. in arabischen Eigennamen bedeutet „Ibn" (Sohn).

§ 1.

Die theologische Encyklopädie des Šams alRi'āsah Abū 'lBarakāt Ibn Kibr (= B).

Mit diesem Buche beginnt unsere Übersicht, weil es als ein für den koptischen Kleriker bestimmter Grundriß der ganzen theologischen Wissenschaft zeigen kann, welche Stellung die kirchenrechtlichen Quellen in der Theologie der damaligen Zeit einnehmen, und weil es außerdem eine sehr genaue und ausführliche Darstellung dieses neben der Liturgie für die koptische Kirche wichtigsten Gebietes bringt. Der Verfasser, welcher nach St. Ev. Assemani (Mai IV 242) im Jahre 1079 M (1363 D), in demselben Jahre, wo Johannes von Damaskus den alexandrinischen Patriarchenstuhl bestieg, als 90jähriger Greis starb, ist sonst noch durch eine Apologie des christlichen Glaubens gegen die Mohammedaner und durch ein Buch über die Fundamente des Glaubens bekannt.[1]) Letzteres Werk zerfällt in zwei Teile, von denen der erste in 24 Kapiteln über den dreieinigen Gott, über Christus, die Auferstehung der Toten, die heiligen Bilder, die Taufe und die Eucharistie handelt, während die 5 Kapitel des zweiten das Gebet, Fasten, Almosen, die Vorzüglichkeit des christlichen Gesetzes und die evangelischen Gebote besprechen (cf. Mai IV p. 214 Nr. CV. p. 241 Nr. CXVIII, p. 242 Nr. CXIX und Bibl. or. I p. 626 Nr. XXXII). Einzelne Handschriften dieser Werke reichen bis in die Lebenszeit des Verfassers zurück.

Das uns nun zunächst interessierende Werk führt den Titel „die Lampe der Finsternis und Aufhellung des (kirchlichen)

---

[1]) Achelis p. 11 und Stern in Ersch und Grubers Encyklopädie, Art. „Kopten" p. 20 Anm. 50; p. 29 Anm. 28.

Dienstes von dem ausgezeichneten Vater, dem Presbyter Šams alRi'āsah (Sonne der (kirchlichen) Herrschaft) Abū 'lBarakāt (Vater der Segnungen), der bekannt ist als Ibn Kibr". Es enthält eine Einleitung und 24 Kapitel und ist in folgenden Handschriften erhalten:

1) Bibl. nat. p. 50 Nr. 203 (sec. XIV).

2) Mai IV p. 215 Nr. 106 = Bibl. or. I p. 632, zur Zeit Clemens' XI. (1700—1721) von Clemens Caracciolus aus einer Handschrift der Bibliothek des Collegium urbanum de propaganda fide abgeschrieben.

3) Mai IV p 566 Nr. 623 (sec. XVI).

4) eine Handschrift im Museum Borgianum (Haneberg, Canones S. Hippolyti p. 1 n. 1).

5) Die Berliner Handschrift Diez A qu 111, eine Abschrift des Autogramms (sec. XIV), welche aber nur das erste Drittel des Werkes enthält (cf. Ahlwardt p. 547).

Auf den folgenden Blättern gebe ich eine Inhaltsangabe der Berliner Handschrift und eine Übersetzung des uns spezieller interessierenden fünften Kapitels.

f. 1b—6b. Die **Einleitung,** welche in dem für die Vorreden arabischer Werke charakteristischen Stile einen Lobpreis Gottes bringt und dann berichtet, wie der Verfasser durch das Daniederliegen des theologischen Studiums bewogen worden sei, das für den Kleriker Wissenswürdigste aus der durch die Tradition fixierten kirchlichen Ordnung zur Belehrung der Diakonen aufzuzeichnen.

f. 6b. **Kapitel 1:** Über den Glauben und seine Prinzipien; Aufzählung aller seiner Artikel (Dogmatik und Polemik).

f. 7b. Abschnitt 1: Über die *φύσις*.
Abschnitt 2: Über die *οὐσία*.

f. 8b. Abschnitt 3: Über die Bedeutung der *πρόσωπα*.

f. 9b. Abschnitt 4: Daß es drei göttliche *πρόσωπα* gibt.

f. 10a. Abschnitt 5: Über den *νοῦς*.

f. 11b. Abschnitt 6: Über die verschiedene Bedeutung von *μόνος*.

f. 14a. Abschnitt 7: Über das Vorfinden der Eigenschaft des Schöpfers in der Einheit und Dreiheit, welche ihm die Christen beilegen.

f. 15b. Abschnitt 8: Definition der Einswerdung (*ἕνωσις*) bei den Logikern und Erklärung derjenigen Bedeutung, an welche die Christen glauben.

f. 16 b. Abschnitt 9: Bedeutung der geglaubten Einswerdung (ἕνωσις).

f. 17 a. Abschnitt 10: Bedeutung der Menschwerdung.

f. 18 b. Abschnitt 11: Daß die Einswerdung eine That der drei Personen ist; über die Annahme der Person des λόγος.

f. 19 b. Abschnitt 12: Über die Gründe der Einswerdung und ihre Notwendigkeit.

f. 21 a. Abschnitt 13: Die Punkte, in welchen die drei Sekten, Jakobiten, Nestorianer und Malakiten übereinstimmen.

f. 22 a. Abschnitt 14: Die Unterscheidungspunkte.

f. 24 b. Abschnitt 15: Begründung des Beweises der Jakobiten.

f. 29 a. Abschnitt 16: Was gegen die Malakiten angeführt wird.

f. 31 a. Abschnitt 17: Was gegen die Nestorianer angeführt wird.

f. 34 b. Anhang: Die Sekte der Armenier.

f. 34 b. Abschnitt 18: Aufzählung der abweichenden Religionen und der Lehren der einzelnen.[1])

f. 35 a. a) Die Sabbatäer.

f. 35 b. b) Die Simonianer.

f. 36 a. c) Die Marcioniten.

f. 36 a. d) Die Manichäer.

f. 36 b. e) Die Sekte, welche alFisaṭājijja heißt (am Rande steht dafür alSafṭānijja). Sie lehren die Seelenwanderung; daß der Mensch nach dem Tode keine Persönlichkeit besitzt; daß es keine Rechenschaft gibt, und daß man nur in dieser Welt Lohn für seine Thaten empfängt.

f. 37 a. f) Die Sekte des Paulus von Samosata.

f. 37 b. g) Die Sekte, welche alFūdānijja heißt.

h) Die Sekte, welche die borborische heißt.

i) Die Sekte, welche alFūqānijja heißt.

f. 38 a. k) Die Sekte des Bardesanes.

f. 38 b. l) Die Eunomianer.

m) Die Arianer.

n) Die Makedonianer.

[1]) Cf. Harduin I col. 523 sqq; Maruta von Maipherkat, de sancta nicaena synodo, übers. v. Oskar Braun (Kirchengeschichtliche Studien Bd. IV Heft 3) Münster i. W. 1898 p. 46ff.; Harnack. TuUNF Bd. IV. Der Ketzer-Katalog des Bischofs Maruta von Maipherkat und bei mir § 26 c.

o) Die Sekte, welche Paulijānijja (oder auch Jūlijānijja) heißt.

f. 39 a. p) Die Sekte, welche Munṭās (Montanus) heißt, oder auch die Mariensekte, weil sie Maria zum Gotte machen.

f. 39 b. q) Die Sekte des Timotheus, welche den Besitz verdammt und das Mönchtum für das einzig christliche Leben erklärt.

r) Die barbarische Sekte, welche die „Schmerzerweckenden“ [1]) genannt werden. Sie gleichen der Mariensekte, indem sie glauben, daß Christus und Maria zwei Götter neben Gott sind. Zu ihnen gehören auch diejenigen, welche sagen, daß Christus vom Vater stamme, wie ein Feuerbrand sich an einem Feuerbrande entzündet; ferner die, welche sagen, daß der Logos durch das Ohr der Maria eingegangen und sogleich als Kind geboren sei.

f. 40 b. **Kapitel 2** enthält den Text des orthodoxen Glaubens, wie ihn die 318 in Nicäa festgesetzt und die in Konstantinopel versammelten Väter vollendet haben, mit den loci probantes zu seinen Worten aus den göttlichen Schriften.

f. 48 b. Auszug aus der Erklärung des Glaubens von dem Vater, dem Bischof 'Anbā Severus b. alMuqaffa' (cf. Mai IV Nr. 106 p. 216, Nr. 623 p. 566).

f. 58 a. Die Gründe der in der Kirche eingetretenen Trennungen (Dogmengeschichte bis zum Tode des Severus von Antiochien).

f. 61 a. **Kapitel 3.** Die Geburt und das leibliche Leben unseres Herrn; die Erwählung der Jünger; das Jahr, in welchem er seinen Wandel beendigte (Leben Jesu).

f. 69 a. **Kapitel 4** enthält die Nachrichten von den Aposteln (Geschichte des apostolischen Zeitalters): f. 69 a—73 a die Zwölf; 73 a—80 b die Siebzig; [2]) 80 b—81 a Verzeichnis der Stämme, aus welchen sie stammten; 81 b—84 a Paulus.

f. 84 a. **Kapitel 5** enthält ein Verzeichnis der Canones, welche die Väter festsetzten, die frommen Apostel und die ihnen folgenden heiligen Patriarchen und Bischöfe, welche sich in den anerkannten Synoden versammelten.

f. 84 b. Die Traditionen der Apostel, [3])

festgesetzt, als sie im Söller von Zion nach dem Aufstieg des Herrn Christus versammelt waren, [4]) an Zahl 30. Sie sind von den Ma-

[1]) almu'lmīna; vielleicht verderbt aus alm'lmīna, was „die Gnostiker“ bedeuten könnte (oder ist es ein Mißverständnis von καϑαροί? cf. Maruta).

[2]) Cf. § 11 a 15. § 11 c 16.

[3]) Cf. Wansleben p. 239—241. [4]) Akt. 1, 13.

lakiten übersetzt und stammen aus den Schriften des Clemens und seinen Nachrichten über die Apostel. Im Syrischen heißen sie „Bestimmungen der Ausgesandten" (cf. § 21, Mai X p. 3—5).

1) Das Beten nach Osten, weil von dort der Herr kommen wird

2) Die Versammlung am Sonntage.

3) Das Beten (der Gottesdienst) am Mittwoch.

4) Das Beten am Freitage.

5) Die Fürsten, d. h. die Patriarchen, Bischöfe und andere.

6) Das zweite τάγμα.

7) Das dritte τάγμα.

RB.[1]) Diese drei §§ bilden bei den Syrern einen Abschnitt über die Würde der Kirchendiener; dieser §, welcher den 5., 6. und 7. umfaßt, ist bei ihnen der fünfte.

8) Das Fest der Geburt des Gepriesenen.

9) Das Fest des heiligen Bades.

RB. Diese beiden Feste bilden bei den Syrern einen §, den 6.

f. 85a. 10) Das Fasten und das heilige Passah.

RB. Bei den Syrern 7.

11) Das Fest des Aufstiegs; das ist das Fest der vierzig. RB. 8.

12) Die Verlesung des Alten und Neuen Testaments.

RB. Dieser § bildet bei den Syrern zwei, 9 und 10.

13) Die Herrschaft und ihr Canon.

14) 15) 16) 17) 18) enthalten alle dasselbe.

RB. Wie Ibn alṬajjib in seinem Buche, welches eine Sammlung der Canones enthält (cf § 13), erwähnt, handelt 11 über die Anordnung der Kirche, 12 über den, der schwört und Zeugnis ablegt und die Gestirne verwendet, (13 und 14 sind nicht zu lesen), 15 über den, welcher die Juden und Heiden liebt.

19) Über den, welcher zu glauben wünscht.

RB. Bei den Syrern 16: über den, der von den Heiden und Juden gläubig wird.

20) Über die Gemeinschaft.

RB. 17) Daß der Leiter nichts von den Dingen der Kirche ohne Gemeinschaft der Gemeinde thun darf.

21) Über die Gedächtnisfeiern.

RB. Über die Gedächtnisfeiern der Märtyrer.

22) Über die Anordnung des Gebets, und daß der größte Teil desselben aus den Psalmen Davids bestehen soll.

RB. 19) Was aus den Schriften gebetet wird.

---

[1]) RB. = Randbemerkung, eine Bemerkung am Rande des Textes.

23) Über die Anforderungen an die אבסידם, d. h. die sieben *τάγματα*.

RB. 20) Über die Beschaffenheit dessen, der zur Herrschaft über die Kirche erwählt wird.

24) Über die Bestimmungen der Bannung und der Sitte.

RB. 21) Über die Absetzung der Priester, welche unwürdig sind.

25) Über die Demut des Vorgesetzten.

RB. 22) Über die Rechtsprechung.

26) Über die Vorgesetzten der Dörfer.

RB. 23) Über die Beschaffenheit der Diener der heiligen Kirche.

27) Über die Bestimmungen des Canons des Königs.

RB. 24) Über die Perihodeuten der Dörfer.

RB. 25) Über das Eintreten der Könige in die Kirche.

f. 85b. 28) Ebenfalls über dasselbe.

RB. 26) Was die Menschen bei der Herrschaft des Priestertums thun müssen.

29) Über das rechte Leben der Priester und Fürsten.

RB. 27) Über das Brot des Opfers, und daß es in der Stunde des Backens dargebracht werden soll.

30) Über das Brot des Opfers, welches für die Mysterien dargebracht wird.

RB. Dies ist der letzte von ihnen nach dem, was Ibn alṬajjib angeführt hat. [1])

Die Canones der Apostel, [2])

welche sie anordneten und durch Clemens, den Jünger des Petrus, veröffentlichten. Die Malakiten und Nestorianer haben sie in einem Buche in das Arabische übersetzt. Ihre Zahl beträgt bei der Partei der Malakiten und der jakobitischen Syrer 83 Canones; dagegen beträgt sie bei den Kopten 127 Canones in 2 Büchern, von welchen das erste 71 und das zweite 56 Canones enthält.

RB. Clemens gehörte zu den Vornehmen Roms und wurde ein Jünger des Petrus, als dieser dort das Evangelium verkündigte. Petrus signierte ihn zum Patriarchen der Stadt. Er erlitt das Martyrium in den Tagen des . . . (hier ist der Platz für ein Wort offengelassen; gemeint ist Trajan) am 29. Hatūr in Alexandrien

---

[1]) gehört zur vorigen Randbemerkung.

[2]) Cf. Wansleben p. 214—251. Tattam p. V sqq. Ludolf, Commentarius p. 305 sqq., sowie die übrige § 19 genannte Litteratur.

(26. Nov.; cf. Synaxarium, übers. von Wüstenfeld, Gotha 1879 p. 144 ff.).

Das erste Buch: 71 Canones.

1) Einleitung: Aufzählung der heiligen 12 Apostel.

2) Johannes: Bedrohung dessen, welcher Unwürdiges redet, und über die Liebe zu Gott und deinen Nächsten.

f. 86 a. 3) Matthäus: Daß du das, wovor du Abneigung empfindest, niemandem zufügen sollst.

RB. Man findet in dem Buche . . . (Rasur), daß Jūḫannā b. Mauhūb der Alexandriner erwähnte, daß dies der Anfang des zweiten der von Clemens redigierten Bücher sei. Ich glaube, daß er die „Traditionen“ als das erste der 8 von dem Genannten redigierten Bücher ansieht (cf. § 18 und § 19 a).

4) Petrus: Über die heiligen Gebote.

5) Andreas: Ermahnung und Verbot des Neides, des Zornes und der Trauer.

6) Philippus: Verbot der verwerflichen Lust.

7) Simon: Verbot, daß der Gläubige zu denen gehöre, die Böses reden.

8) Jakobus: Verbot, daß der Gläubige sich zum Stern- und Zeichendeuten und zu anderen Dingen neige.

9) Nathanael: Du sollst kein Lügner sein und auch das Gold und den vergänglichen Ruhm nicht lieben.

10) Thomas: Wer dir das Wort Gottes sagt und dir zum Leben wird, den sollst du ehren und ihn von deiner Mühe speisen.

11) Kajjāfā: Richte keine Trennung an, sondern schaffe eine Vereinigung zwischen denen, die sich trennen, in Redlichkeit.

12) Bartholomäus: Antrieb zu Almosen.

13) Petrus: Über die Ordnung der Ordination des Bischofs.

14) Jakobus: Über die Einsetzung des Anagnosten, d. h. des Lesers.

15) Matthäus: Über die Einsetzung der Diakonen, d. h. der Diener.

f. 86 b. 16) Kajjāfā: Über die Witwen, d. h. die Nonnen.

17) Andreas: Über die Diakonen, daß sie sich bemühen sollen, gute Werke zu üben.

18) Philippus: Gebot für den λαός der Weltlichen.

19) Andreas: Über das Opfer des Leibes und Blutes Christi und was danach kommt.

20) Kajjāfā: Darüber, daß die Frauen nicht stehend sich demütigen dürfen, und was danach kommt.

RB. Und am Ende dieses Kapitels befehlen die Apostel, daß zu den Geboten nichts hinzugefügt, und nichts von ihnen weggenommen werden soll.

21) Ebenfalls über die Einsetzung der Bischöfe und den Beginn des Sakraments.[1])

RB. Es findet sich darin auch beim 21. Canon die Bemerkung von dem genannten Juḫannā, daß dies der Anfang des dritten der von Clemens redigierten Bücher und der Anfang dessen sei, was sie alle reden; ihre Gesamtzahl sei acht.

22) Über die Einsetzung der Presbyter.

23) Über die Einsetzung der Diakonen.

24) Über die Bekenner, welche wegen des Namens des Herrn Christus bestraft werden: daß ihnen die Würde des Diakonats und Presbyterats ohne Handauflegung zusteht.

25) Über die Einsetzung der Witwen, d. h. der Nonnen.

26) Über den Anagnosten und die Jungfrauen und den Hypodiakonen und über die Gabe der Heilung.

RB. Der Hypodiakon ist der unter dem Diener.

27) Über die, welche im Glauben . . . . (?), und über Thaten, von denen man sich enthalten soll.

28) Über die rote Kleidung; über den Gläubigen, der Soldat wird, oder Sterndeuter oder Zauberer: daß ein solcher die Kirche verlassen soll.

29) Über die Konkubine; und wenn wir etwas ausgelassen haben, so richte darin nach dem Rechte.

30) Über die Frist, in welcher die Katechumenen die Predigt hören sollen.

31) Daß die Katechumenen an einem abgesonderten Platze beten und daß die Gläubigen beim Kusse nicht mit ihnen Gemeinschaft machen sollen.

32) Das Gebet für die Katechumenen; die Handauflegung.

33) Untersuchung über die Verhältnisse desjenigen, der zur Taufe kommt; Nachforschung über sein Leben.

34) Anordnung der Taufe; wann sie vorgenommen werden soll; Unterricht des Täuflings im Glauben und anderes.

35) Über die Witwen und Jungfrauen und die Zeit, in welcher der Bischof beten soll.

---

[1]) quddās „Messe“ gebe ich nach der Wortbedeutung immer mit „Sakrament“ wieder.

36) Die Zeit, in welcher man essen soll; wann dies in den Häusern der Gläubigen geschehen soll, und daß die Katechumenen dort nicht essen sollen.

f. 87 b. 37) Wenn der Bischof redet, soll jeder schweigen; ist dieser nicht anwesend, empfängt man den Segen von einem Presbyter oder Diakonen.

38) Über den, der ein Mahl für die Witwen veranstalten will, und was dabei beobachtet sein will.

39) Über die Erstlinge und Früchte, welche zum Bischof gebracht werden sollen; es sind das Trauben, Feigen, Granatäpfel, Oliven, Äpfel, Pfirsiche, Cornelkirschen; daß Sykomoren, Zwiebeln, Knoblauch und Gurken nicht gesegnet werden sollen, überhaupt keine Gemüse; daß sie mit Rosen eintreten sollen, aber nicht mit den übrigen Blumen.

40) Daß man in den Tagen des Passahs vor der bestimmten Zeit, in welcher man das Fasten brechen darf, nichts genießen soll.

41) Daß die Diakonen den Befehlen der Bischöfe nachkommen sollen.

42) Über die Zeiten, in welchen man beten soll.

43) Daß die Gläubigen an der Eucharistie, d. h. am Opfer, wenn es dargebracht wird, kommunizieren sollen, ehe sie etwas essen.

f. 88 a. 44) Daß man auf die heiligen Mysterien und den Becher des heiligen Blutes achten soll, damit nichts davon umkomme.

45) Über die Versammlung der Presbyter und Diakonen beim Bischofe an jedem Tage.

46) Was man bei den Gräbern der Toten zu beobachten hat; über die Totengräber und Wächter.

47) Über die Zeiten des Gebets und des Anhörens der Predigten. Über die Bezeichnung der Stirn mit dem Kreuze.

RB. Am Ende desselben gebieten die Apostel, sich vor den Häresen zu hüten; und daß dies die kirchlichen Canones sind.

48) Über die himmlischen Gaben, und daß der, welcher sie erhält, sich nicht über jemanden erheben darf.

RB. In einer Handschrift steht, daß dies der Anfang des vierten der 8 von Clemens redigierten Bücher sei.

49) Sie befehlen, daß die Oberen ihre Untergebenen nicht verachten sollen.

50) Daß nicht jeder, der weissagt, ein Diener Gottes ist.

51) Über einen Bischof, welcher die Geringheit des Wissens, die Ignoranz und die Mißgunst liebt.

RB. Der Schluß desselben lautet: Wenn ihr diese Ordnung

von uns kennt und alles nach den Befehlen Christi, nach dem Gebote, welches er euch gab, thut, so wisset, daß der, welcher von uns aufgenommen wird, auch von Christus aufgenommen wird, und auch von Gott dem Vater, dem Preis sei in Ewigkeit! Amen.

52) Über die Ordination des Bischofs und die Anordnung des Sakraments.

RB. Der oben genannte Juḥannā erwähnt, daß dieser § den Anfang des fünften der 8 von Clemens redigierten Bücher bildet.

53) Über die Ordination der Presbyter, der Diakonen, der Frauen und Diakonissen u. s. w.; der Hypodiakonen und Anagnosten.

f. 88 b. 54) Über die Bekenner, welche wegen des Namens Christi bestraft werden.

55) Über die Jungfrauen und Witwen und die ἐξόρκισις.

56) Über die Zahl der Bischöfe, welche bei der Ordination der Bischöfe zugegen sein sollen.

57) Simon der Kananäer: Daß der Bischof segnen soll und nicht gesegnet werden u. s. w., und daß abgesondert werden soll, wer es verdient, außer wenn es der Bischof ist, der nicht allein abgesondert wird.

58) Von demselben: Daß keiner von den Priestern, die unter der Würde des Diakonen stehen, in der Würde des Diakonen stehen soll; über die Diakonissen.

59) Matthäus: Über die Erstlinge und Zehnten, welche zum Bischof und den Priestern gebracht werden sollen.

60) Derselbe: Das, was übrig bleibt von den vorhandenen Opfern, nach Abzug des Nötigen auf den Altar gebracht werden soll.

61) Paulus: Über die, welche an den heiligen Mysterien kommunizieren wollen.

62) Derselbe: Daß man nach dem Gewerbe und dem Leben der in den Glauben Eintretenden forschen soll.

f. 89 a. 63) Derselbe: Über eine gläubige Konkubine, die einem Nichtchristen gehört, und was darauf folgt.

64) Derselbe: Über das Händewaschen der Gläubigen am Morgen und das Gebet und die Lehre.

65) Petrus und Paulus: Daß die Gläubigen gegen ihre Knechte gütig sein und sie am Sabbat und Sonntag feiern lassen sollen.

66) Petrus und Paulus befehlen das Feiern am Passahsonnabend und an den heiligen Festen.

67) Paulus: Über die Gebetszeiten am Tage und in der Nacht.

68) Paulus: Daß der Bischof, wenn er wegen einer Verfolgung nicht in die Kirche gehen kann, das Sakrament in seinem Hause veranstalten darf.

69) Paulus und Jakobus: Über die Tage, an welchen Gedächtnisfeiern für die verschiedenen Gläubigen veranstaltet werden dürfen.

70) Petrus und Paulus: Über die Taufe derjenigen, welche wegen des Glaubens verfolgt werden und aus einer Stadt in die andere fliehen.

71) Dieselben: Über die Würden des Priestertums und seine Gesetze.

RB. Wo kein Name genannt ist, gehört der Canon allen Aposteln an.

f. 89b. Das zweite Buch: 56 Canones.[1])

1 (1, 2). Über die Zahl der Bischöfe, welche bei der Ordination des Bischofs zugegen sein sollen.

RB. Die zweite Zahl ist die Zahl des Canons im Griechischen.

2 (3). Daß auf den heiligen Altar nichts kommen darf als Brot, Wein und Räucherwerk, sowie Getreideähren und Trauben zu ihrer Zeit.

3 (4). Daß ein Bischof, Presbyter oder Diakon seine Gattin wegen des Dienstes Gottes nicht entlassen darf.

4 (5). Über die Zeit, in welcher das heilige Passah gefeiert werden soll.

5 (6). Daß ein Bischof sich nicht mit Dingen dieser Welt beschäftigen soll.

6 (7). Daß wer verhindert ist, an einem Opfer zu kommunizieren, den Grund dafür angeben soll.

7 (8). Sie befehlen, daß jeder Gläubige an den heiligen Mysterien kommunizieren soll, wenn er in die Kirche geht und die Gebete hört.

8 (9). Sie befehlen, daß ein Gläubiger nicht mit einem Ungläubigen beten soll, der nicht an den Mysterien teilnimmt.

9 (10). Daß ein Priester nicht mit einem ausgeschlossenen Priester zusammen beten darf.

10 (11). Daß man einen Priester oder Laien in einer fremden Stadt nur auf einen Schein seines Bischofs hin aufnehmen darf.

11 (12). Daß ein Bischof seinen Thron nicht verlassen und

[1]) Cf. § 19b. Wansleben p. 247—251.

zu einem anderen Thron wandern darf, außer auf dringenden Zwang, über welchen die Bischöfe zu urteilen haben, und daß sie ihn bitten sollen.

12 (13). Ein Bischof oder überhaupt ein Kleriker, der zu einem anderen Thron geht und sich lange dort aufhält, soll ausgeschlossen sein.

13 (14). Über den, der zum zweitenmal nach der Taufe heiratet oder eine Witwe oder Hure heiratet.

14 (15). Daß kein Priester Bürgschaft leisten darf.

15 (16). Über die Verschnittenen.

16 (17). Über Hurer, Meineidige und Diebe.

17 (18). Über die Heirat von Anagnosten und Psalten.

18 (19). Über einen Priester, der schlägt oder schimpft.

19 (20). Über einen Priester, der mit Recht abgesetzt ist und noch eine Funktion seines Dienstes übt.

20 (26 sic). Wer für ein Geschenk die Priesterwürde erhält.

21 (27). Wer die Fürsten der Welt um Hilfe anruft, um eine Kirche zu erhalten.

22 (28). Daß ein Presbyter, der für sich selbst außerhalb der Kirche einen Altar verfertigt, von seinem Bischof gescholten werden soll.

23 (29). Über einen Presbyter oder Diakonen, welchen sein Bischof verstößt.

24 (30). Daß ein fremder Priester nur gegen einen Schein aufgenommen werden darf.

25 (31). Daß die Bischöfe jeder Provinz den Ersten derselben kennen sollen, der ihr Vorgesetzter ist; daß sie nichts ohne seinen Rat thun sollen, und er nichts ohne ihren Rat.

26 (32). Daß ein Bischof, der einen Bischof für einen anderen Thron ordiniert, abgesetzt werden soll.

27 (33). Über einen Priester, der keine Homilie und Liturgie hält und sich nicht um die Gemeinde kümmert.

28 (34). Über die Versammlung der Bischöfe zweimal im Jahre.

29 (35). Daß der Bischof für das Vermögen der Kirche sorgen und sie verwalten soll.

30 (36). Daß kein Priester etwas ohne Beratung mit dem Bischofe thun soll.

31 (37). Daß das Vermögen des Bischofs von dem der Kirche zu trennen ist.

32 (38). Daß der Bischof mit dem Kirchenvermögen und seiner Verwaltung betraut sein soll.

33 (39, 40, 41). Über Priester und Laien, die Spiele besuchen und beständig beim Trinken sitzen.

34 (42, 43). Über einen Priester, der zur Taufe und zum Opfer der Häretiker geht.

35 (44, 45). Über die Absonderung dessen, der seine Frau entläßt und eine andere, oder der eine Entlassene heiratet.

36 (46). Über die Absonderung eines Priesters, welcher die Bußethuenden nicht aufnimmt.

37 (47). Daß ein Priester, der an den Herrenfesten nicht ein wenig Brot ißt und ein wenig Wein trinkt, abgesondert werden soll.

38 (48, 49, 50, 51). Über einen Priester, der in einer Herberge ißt und trinkt u. s. w.

39 (52). Wenn ein Bischof oder Presbyter die Gemeinde nicht über den Gottesdienst belehrt, so soll er abgesetzt werden.

40 (53). Bischöfe und Presbyter, welche den bedürftigen Priestern und Klerikern nicht helfen, sollen abgesetzt werden.

41 (54). Über den, welcher die lügnerischen Bücher der Abweichenden in der Kirche veröffentlicht.

42 (55). Über einen Priester, welcher der Hurerei oder sonst einer verbotenen Handlung angeklagt wird.

43 (56). Wer Christum verleugnet oder das Priestertum verleugnet.

44 (57). Wer ungeschlachtetes Fleisch ißt oder Zerrissenes.

45 (58). Wer am Sonntage oder Sonnabend fastet.

46 (59). Wer in die Versammlung der Juden und Leugner geht.

47 (60, 61). Wer einen so schlägt, daß er stirbt, oder eine Jungfrau vergewaltigt.

48 (62). Über einen Priester, der zweimal ordiniert wird, oder einen Häretiker, der Priestertum und Taufe erhält.

49 (63, 64, 65). Über den, der während der heiligen Quadragesima oder am Mittwoch oder Freitag nicht fastet.

50 (66, 67). Über den, der Öl oder Wachs oder ein Kirchengerät stiehlt.

51 (68). Über einen Bischof, welchen gläubige, vertrauenswerte und ehrliche Männer verklagen.

52 (69, 70). Daß das Zeugnis eines Abweichenden oder eines Einzelnen gegen einen Bischof nicht angenommen werden soll.

53 (71, 72). Daß keiner Bischof werden soll, der Neophyt ist oder ein schlechtes Leben führt u. s. w.

54 (73). Daß kein Soldat Priester werden soll, und daß keiner den König oder Fürsten verachten soll.

55 (74, 75, 76, 77, 78, 79). Über die Bücher des Alten und Neuen Testaments, welche in die Kirche aufzunehmen sind.

56 (80, 81). Das Gebot der heiligen Apostel an die Bischöfe und ihr Segen.

RB. Abgeschrieben aus der Vorlage, welche von der Feder des Patriarchen ʾAnbā Marquṣ b. Zurʿa [1]) geschrieben ist. Darin wird erwähnt, daß diese Canones im Griechischen alṬīlūsijjāt [2]) heißen und daß ihre Zahl im Griechischen 81 Tīlūs beträgt; diese Zahlen habe ich am Rande angegeben, damit man sie kenne. Am Schlusse der Handschrift wird erwähnt, daß sie abgeschrieben wurde aus einer Abschrift von der Feder des Jūḥannā b. Saʿīd alFikrī. AlFikrī erwähnt darin von Jūḥannā b. Mauhūb, daß in der Handschrift von seiner Hand vier Tīlūsāt sind, nämlich 47, 49, 50, 51, welche im Koptischen und Syrischen nicht aufgeführt werden.

f. 92 a. AlDasqalijja, [3])

die Lehren der 12 Apostel und des Apostels Paulus und des Jakobus, des Bischofs von Jerusalem. Ihre Zahl beträgt nach der Zahl der Befehle, welche sich in ihrem Anfange finden, 39 Abschnitte.

RB. Es sagt der Vater, der Presbyter Šams alRiʾāsah in seiner Handschrift, von welcher diese Abschrift genommen ist: Es hat die Armut des verachteten Knechtes bei dem Verzeichnisse der Abschnitte der Didaskalie 2 Handschriften außer der Vorlage, von welcher dies Verzeichnis abgeschrieben ist, verglichen, und ich habe beobachtet, daß die drei Handschriften in dem Verzeichnisse von einander abweichen. Ich habe es am Rande notiert, wie ich es vorfand. Gott ist es, den man um Hilfe anruft.

RB. (von späterer Hand, wie es scheint). Man findet in einer Handschrift bemerkt, daß man dem auserwählten (Lücke; höchst wahrscheinlich ist „Paulus“ zu ergänzen) andere Kapitel zuschreibt.

---

1) Cf. § 7 n. 1.

2) In der arabischen Schrift verderbt aus alṬitlūsijjāt, arabische Bildung vom griechischen τίτλος; ähnlich in den folgenden Formen. Cf. § 20b und § 45b.

3) Cf. Wansleben p. 256—259, Bickell p. 160f., Funk, p. 222ff. und § 22.

1) Daß die Reichen die heiligen Schriften studieren und lesen sollen.

2) Daß die Frauen ihren Männern gehorchen und züchtig wandeln sollen.

3) Über die Bischöfe, Presbyter und Diakonen.

4) Daß die Bischöfe die Büßenden mit Freundlichkeit aufnehmen sollen.

5) Daß man den, der einer Sünde beschuldigt wird, nicht verlassen soll, ehe das Zeugnis über ihn feststeht.

6) Daß die Laien nach Vermögen Opfer zur Kirche bringen sollen.

7) Daß die Diakonen in allem, was sie zu besorgen haben, um Auskunft bitten sollen.

8) Daß der Bischof alles, was man ihm sagt, beachten und anordnen, aber nicht beeilen soll.

9) Daß die Christen jederzeit sich ihre Sünden gegenseitig vergeben sollen.

10) Daß die Bischöfe friedfertig sein und die Bußethuenden annehmen sollen.

11) Daß die Christen nicht in die Versammlung der Heiden und zu ihren Vergnügungen gehen dürfen.

12) Über die Witwen und Waisen.

13) Daß die Frauen niemanden taufen dürfen.

RB_1. Über die Waisen.

RB_2. Daß die Bischöfe für die Waisen sorgen sollen.

14) Daß die Laien nichts von den Werken des Priestertums thun dürfen.

RB_1. Daß die Bischöfe prüfen sollen, wessen Opfer anzunehmen ist.

15) Über die umherschweifenden Witwen.

RB_1. Daß der Lebensunterhalt der Armen von den Gläubigen in Empfang genommen werden soll.

16) Über die Bischöfe.

RB_1. Über die Waisen.

RB_2. Daß die Knechte ihren Herren gehorchen sollen.

17) Daß die Witwen und Waisen, was ihnen gegeben wird, mit Dank annehmen sollen.

RB_1. Über die Sorge der Bischöfe für die Waisen.

RB_2. Daß alle Menschen bei der Auferstehung der Guten und Bösen auferstehen werden.

18) Daß die Väter ihre Söhne belehren sollen.

RB_1. Über die Witwen und Waisen: daß sie, was ihnen gegegeben wird, mit Dank annehmen sollen.

RB_2. Daß die Feste beobachtet und gefeiert werden sollen.

19) Daß die Jungfrauen kein Gelöbnis ablegen sollen, bevor sie das Alter erreichen.

RB_1. Daß die Bischöfe achtgeben sollen.

RB_2. Stimmt überein.

20) Über die Märtyrer, die Feste und das Passah.

RB_1. Daß von den Gläubigen empfangen werden soll, was für den Unterhalt der Armen notwendig ist.

RB_2. Daß die Frauen niemanden taufen dürfen.

21) Über die Märtyrer.

RB_1. Daß die Väter ihre Kinder belehren sollen.

RB_2. Daß kein Laie etwas von den Werken des Priestertums thun darf.

22) Daß man schlechte Werke und häßliche Reden fliehen soll.

RB_1. Daß die Knechte ihren Herren gehorchen sollen.

RB_2. Über umherschweifende Witwen.

23) Daß man nicht bei den Namen der Götzen schwören darf.

RB_1. Über das Gelübde der Jungfrauen.

RB_2. Über die Bischöfe, welche eingesetzt werden.

24) Daß das Passahfest nur in der Woche gefeiert werden soll, in welche der 14. nach dem Neumond fällt.

RB_1. Daß die Witwen und Waisen, was ihnen gegeben wird, mit Danksagung annehmen sollen.

RB_2. Über die Märtyrer, welche vor die Richter geschleppt werden.

25) Über die Trennung und die Häresen.

RB_1. Daß alle Menschen an die Auferstehung glauben.

RB_2. Daß die Väter ihre Söhne belehren sollen.

26) Über die umherschweifenden Witwen.

RB_1. Über die Stellung der Märtyrer.

RB_2. Daß die Jungfrauen erst nach der Reife ihre Seelen geloben sollen, seien sie nun Männer oder Frauen.

27) Über den Bau der Kirche und des heiligen Orts.

RB_1. Über das Fliehen von schlechten Werken.

RB_2. Über die Märtyrer, die Feste und das Passah.

28) Über die Einsetzung des Bischofs.

RB_1. Daß man nicht bei den Namen der Götzen schwören soll.

RB_2. Über die Stellung der Märtyrer.

29) Über das Gebet des Bischofs für die Priester.

RB_1. Daß die Feste beobachtet und gefeiert werden sollen.
RB_2. Daß man schlechte Werke und Reden fliehen soll.
30) Über das Fasten des Bischofs.
RB_1. Über die Bestimmung des Passahtages.
RB_2. Daß man bei den Namen der Götzen nicht schwören und sie nicht nennen soll.

31) Die *μυσταγωγία*[1]), das ist der Glaube, welchen die Apostel verfaßten.
RB_1. Über die Trennung und die Häresen.
RB_2. Über die Bestimmung des Passahs und der übrigen Feste.
32) Über die Waisen.
RB_1. Daß man der gestorbenen Christen gedenken soll.
RB_2. Über die Trennung und die Häresen.
33) Daß die Bischöfe für die Waisen sorgen sollen.
RB_1. Über den Bau der Kirche.
RB_2. Daß man der gestorbenen Christen gedenken und für sie Opfer darbringen soll.

34) Daß die Bischöfe wissen sollen, wessen Canones man annehmen muß und wessen nicht.
RB_1. Über die Einsetzung des Bischofs.
RB_2. Über die umherschweifenden Witwen und die Jungfrauen.

35) Daß von den Gläubigen genommen werden soll, was zum Unterhalte der Armen dient.
RB_1. Über den Bau der Kirche.
RB_2. Über die Zeiten des Gebets.

36) Daß die Knechte ihren Herren gehorchen sollen, auch wenn sie nicht gläubig sind.
RB_1. Über das Fasten des Bischofs; auf welches Kapitel die *μυσταγωγία*,[1]) d. h. der Glaube, folgt.
RB_2. Über seine Einsetzung.

37) Daß alle Menschen bei der Auferstehung der Gerechten und Gottlosen auferstehen werden.
RB_1. Über das Gebet des Bischofs und des ganzen Klerus.

38) Daß die Festtage in geistlicher Freude beobachtet und gefeiert werden sollen.
RB_1. Über das Fasten des Bischofs.

---

[1]) Cf. Wansleben p. 232: Die von den Aposteln verfaßte Glaubens-formel, welche vor dem nicänischen Symbol gebraucht wurde.

39) Daß der verstorbenen Christen gedacht werden soll, und daß Opfer für sie gebracht werden sollen.

RB_1. Über die *μυσταγωγία*, und das ist der Glaube.

f. 93b. Die Canones der Synode, welche sich in Gangra versammelte.[1])

Die Zahl der Bischöfe, welche sich dort versammelten, betrug 15, und sie setzten auf Anlaß derjenigen, welche Fleisch und Ehe verboten, 20 Canones fest. Diese Synode ist die dritte von den kleinen Synoden; und folgendes sind die Namen der Bischöfe, welche sich dort versammelten. (Die 15 Namen werden aufgezählt.)

RB. Diese Synode ist nach einer Handschrift die dritte von den kleinen und fand auf Anlaß des Eustathius statt, welcher das Fleischessen und Heiraten verbot; und die Leute von Armenien gerieten mit ihm in diese Irrung. (Folgt f. 94 die Inhaltsangabe der 20 Canones.)

f. 94b. Die Canones der Synode, welche sich in Konstantinopel versammelte; das ist die zweite von den großen.[2])

Ihre Zahl betrug 150 Bischöfe, welche sich versammelten und den Makedonius, den Leugner des Heiligen Geistes bannten, welcher sagte, daß er geschaffen sei. Diese Synode fand nach der Synode von Nicäa statt, und zwar während der Regierung des gottesfürchtigen Theodosius des Großen. Sie bannten den König, der dem Glauben widersprach, und setzten folgendes fest:

1) Bann gegen den, welcher nicht an den Heiligen Geist, der dem Vater und dem Sohne wesensgleich ist, glaubt.

2) Bann gegen Sabellius, welcher sagte, daß der Vater und der Sohn eine Person seien.

(u. s. w. die Inhaltsangabe der in § 3 übersetzten 23 Canones).

f. 96a. Die Synode, welche sich in Ephesus versammelte,[3])

nach der Reihenfolge die dritte von den großen und die neunte in der ganzen Reihe. (Folgt ein kurzer Bericht über die Synode.)

---

[1]) Cf. § 25c. [2]) Cf. § 27d. [3]) Cf. § 28a.

f. 97a. Die Canones der Synode, welche sich in der Stadt Ancyra, einer Stadt Galatiens, versammelte.[1])

Sie fand vor der Synode von Nicaea statt. Die Zahl der dort versammlten Bischöfe betrug 33. Folgendes sind ihre Namen. (Folgen die Namen nebst den betreffenden Bischofssitzen; darunter auch ein בולידם.)

RB_1. Das ist die erste Synode, welche sich nach den Aposteln versammelte. Die Zahl der Canones ist in den meisten Handschriften die gleiche; nach den Namen beträgt jedoch die Zahl der Bischöfe 29.

RB_2. In einer Handschrift steht, daß ihre Zahl 12 und die Zahl der Canones 24 war; in einer anderen, daß ihre Zahl 29 und die der Canones 24 war.

f. 97b. 98a. Die Inhaltsangabe der 25 Canones; am Rande werden die wieder untereinander abweichenden Inhaltsangaben der 24 Canones in den beiden anderen Handschriften angeführt.

f. 98a. Die Canones der Synode, welche sich in Neocaesarea versammelte.[2])

Das ist Qaisārijja; sie heißt aber auch Synode von Karthago, in der Provinz Westafrika. Die Zahl der dort versammelten Bischöfe betrug 50. Sie ist die zweite der kleinen Synoden vor der Synode von Nicaea. Zahl der Canones: 15.

RB. In Gegenwart des Vaters, des heiligen Cyprianus versammelten sie sich, um den Lästerer בואחים (vielleicht נואחים zu lesen) abzusondern.

(Die Canones werden aufgezählt; am Schlusse Canon 15: daß es 7 Diakonen sein sollen.)

RB. Dieser Canon fehlt in der Vorlage; in der Handschrift des 'Abū 'lṬajjib ist es der 14. und letzte.

f. 99a. Die Canones der in Antiochien versammelten Synode.[3])

RB. Das ist die vierte von den kleinen Synoden; nach der Reihenfolge aber ist es die fünfte.

---

[1]) Cf. § 25a. [2]) Cf. § 25b.
[3]) Cf. § 25d und § 25e Anm.

Man findet in einigen Handschriften, daß die Zahl der dort versammelten Bischöfe 13 betrug. Sie versammelten sich wegen Būlā alMasijjasī, das ist Paulus von Šumaisāṭ, welcher lehrte, daß Christus bloßer Mensch war. Sie fand vor der Synode von Nicaea statt. Zahl der Canones: 25. Die Namen der Bischöfe sind: (folgen die Namen und eine Inhaltsangabe von 83 Canones).

RB. Der ausgezeichnete Vater, der Presbyter Šams alRi'āsah sagt: Ich habe diese Canones mit dem kollationiert, was in dem Buche des Presbyters 'Abū 'lFarag b. alṬajjib der Synode von Antiochien zugeschrieben wird. Ich habe darin 25 Canones gefunden, welche mit diesen, von Kleinigkeiten abgesehen, übereinstimmen; die Abweichungen sind am Rande mit roter Schrift angegeben.

f. 100a. RB. (hinter C. 25.) Das Folgende gehört nicht zur Synode von Antiochien.

RB. (hinter C. 26.) Der 26. Canon ist der erste der Synode von Laodicea; jedoch steht es so in der Handschrift.

RB. (hinter C. 25.) Der Presbyter Šams alRi'āsah sagt: Ich fand in einer Handschrift, daß dies der letzte der Canones der Synode von Antiochien ist. Es folgen darauf die Namen der Bischöfe und dann die Canones der Synode von Laodicea, an Zahl 59.

RB. Vielfach gehört das Folgende zu den Canones der Synode von Laodicea, welche nach der Synode von Antiochien stattfand. In der großen aus dem Koptischen übersetzten Handschrift werden sie der Synode von Antiochien zugeschrieben. Im Griechischen werden sie jedoch 2 Synoden zugeschrieben, von denen die eine in Antiochien, die andere in Laodicea stattfand. So steht denn die letztere für sich, und wir haben die Kollation ihrer 59 Canones aus einer Handschrift an den Rand gesetzt. Wer sie also weglassen und nicht wieder abschreiben will, der mag bei der Synode von Antiochien bis C. 25 gehen und den Rest weglassen.

f. 102b. Die Canones der zweiten der großen Synoden.[1])

RB. 'Anbā Michael, Metropolit von Damiette, sagt in dem Buche von 72 Kapiteln, welche die Canones enthalten,[2]) daß die Zahl ihrer Canones 4 sei; er stellt sie aber den 23 Canones voran, welche bei der früher genannten Synode von Konstantinopel erwähnt

[1]) Cf. § 27a. [2]) Cf. § 3.

sind. Das ist ein Hinweis darauf, daß sie ein Buch bilden, von einer Synode und aus einer Zeit.

f. 102b—104b. Bericht über die Synode und Inhaltsangabe ihrer 7 Canones.

RB. Es sollte eigentlich das Konzil von Konstantinopel, welches 23 Canones umfaßt, diesen Canones folgen; aber dieselben sind schon oben aufgezählt. [1])

RB. Diese Canones bilden nach Ibn alṬajjib in dem Buche „Das Recht der Christenheit" 4 Canones. [2])

f. 104b. Die Canones, welche ʾAbūlīdus, der Oberbischof von Rom, nach den Befehlen der Apostel von unserem Herrn Christus verfaßte.

Es sind 38 Canones.

f. 105—106a. Die Aufzählung derselben [3]) (C. 30: über die Katechumenen; C. 38: über die Nacht, in welcher unser Herr auferstand: daß niemand in ihr schlafen und jeder in Wasser baden soll; und was darauf folgt).

f. 106a. Die Canones des Basilius des Großen, [4])

des Bischofs von Caesarea in Kappadocien, des Lehrers der Welt, welche er über die Dinge, die bei den Ordnungen des Priestertums angebracht sind, verfaßte; an Zahl 106 Canones.

f. 106a—110a. (Der Inhalt derselben; am Rande sind Varianten aus einer anderen Handschrift notiert.)

f. 110b. Die Canones des heiligen Johannes Goldmund, Oberbischofs von Konstantinopel, [5])

schöne Sprüche für Priester und andere. Sie enthalten Ermahnungen und Verhaltungsmaßregeln, Weisheit und Lehre; an Zahl 12 Sätze, die ununterbrochen aufeinander folgen, ohne Verzeichnis.

---

[1]) f. 94b S. 32. [2]) Cf. f. 165 S. 75.

[3]) Übersetzt bei Wansleben p. 280 sqq.; cf. Achelis p. 11 ff. cf. § 34.

[4]) Cf. § 36. [5]) Cf. § 38.

Die Canones der fünften Synode.[1])

Das ist die erste der großen Synoden, welche sich in Nicaea im Jahre 325 der Menschwerdung, übereinstimmend mit dem Jahre 19 des frommen Königs Konstantin versammelte.

RB. In einer Handschrift steht, daß es die dritte ist.

f. 110 a. RB. Der Vater, der Presbyter Šams alRi'asah sagt: Ich habe in dem Buche des 'Abū 'lFarag b. alṬajjib, welches die Canones enthält, gefunden, daß die Zahl der Canones, welche auf der Synode von Nicaea herauskamen, 73 beträgt.[2]) Der Presbyter sagt: weil die übrigen nicht angenommen seien. Aber alle ihre Sätze sind angenommen. (Das Folgende ist vom Buchbinder weggeschnitten.)

f. 110 b—113 b. (Eine eingehende Geschichte der Synode.)[3])

f. 113 b. Die genannten Väter proklamierten den christlichen Glauben, welchen wir am Anfange des zweiten Kapitels dieses Buches erwähnt haben (cf. f. 40 b S. 18).[4]) Folgendes sind nun die Kapitel ihrer Canones:

Das erste Buch, bei den Romäern das zweite; es ist jedoch vorangestellt, weil es die erste der Versammlungen ist: 20 Canones, worauf Sätze ohne Zahl folgen. Die romäischen Abschriften stimmen damit überein.

RB. Ich habe von diesen Canones ein anderes Verzeichnis gefunden, welches von diesem abweicht; ich habe dieselben am Rande angeführt.[5])

1) Über den Glauben.

2) Wer ordiniert wird und ein junges Pflänzchen (Neophyt) ist.

3) Daß keine Frau bei den Priestern wohnen soll.

4) Wie viele Bischöfe bei der Ordination des Bischofs zugegen sein sollen.

5) Über die Versammlung der Bischöfe zweimal im Jahre.

6) Über die Vorgesetzten der Bischöfe.

7) Über die Ehrung des Bischofs von Jerusalem.

8) Über die Annahme eines Bußfertigen; über die Priester, welche in der Verfolgung abfallen.

9) Über den, welcher ordiniert wird und dann bekennt, daß Sünde auf ihm lastet.

RB. Über den Eintritt der Gefallenen.

---

1) Cf. § 26. 2) Cf. § 26 k. 3) Cf. § 26 a, b und Wansleben p. 261—267. 4) § 26 e. 5) Cf. § 26 g.

10) Über die Gefallenen.

11) Über diejenigen, welche verleugnet haben.

RB. Über diejenigen, welche ohne Zwang verleugnet haben.

12) Über die Bußfertigen, welchen der Tod naht, ehe sie mit ihrem Canon fertig sind.

13) Über die Katechumenen, welche abfallen.

RB. Über die Zeit der Verfolgungen.

14) Über einen Bischof oder Presbyter, der aus einer Stadt in eine andere zieht.

15) Über einen Presbyter oder Diakonen, der von einer Kirche zu einer anderen geht.

16) Über die Gewinnliebe und Zinsnahme.

17) Über die Diakonen, welche den Presbytern das Opfer geben (?) und vor den Bischöfen kommunizieren.

18) Über die Beschnittenen und diejenigen, welche sich selbst verschneiden.

19) Wer dem Glauben des Paulus von Samosata anhängt.

20) Wer an den Sonntagen und in der Pentekoste eine Prosternation macht.

RB. Abschrift des Verzeichnisses, welches dieselben Canones in anderem Wortlaut enthält. [1])

1) Über die Verschneidung und Beschneidung.

2) Über den, der vor kurzem Christ geworden ist und Priester wird.

3) Über die wohnenden Frauen.

4) Über den, der Bischof werden will.

5) Über diejenigen, welche am Betreten der Kirche verhindert werden.

6) Über die Ordnung der Städte und den Vorrang der einen vor den anderen.

7) Über die Ehrung des Bischofs von Jerusalem.

8) Über die Abgesonderten, welche Häretiker heißen.

9) Über den, der ohne Prüfung Presbyter wird.

10) Über den Priester, der aus Furcht verleugnet und dann zurückkehrt.

11) Über den Laien, der verleugnet.

12) Über den, welcher der Welt entsagt und dann zu ihr zurückkehrt.

13) Über jeden gebannten Gläubigen, auf welchen der Tod fällt.

14) Daß die Verleugner bezeichnet und abgesondert werden sollen.

---

[1]) Cf. Harduin I col. 337 sqq. und § 26f.

15) Daß kein Priester von einem Thron zum anderen ziehen soll.

16) Wer zum Priester für eine Kirche bestimmt wird und von ihr auswandert.

17) Über die Priester, welche Zinsen ausbedingen.

18) Über die Auszeichnung eines Presbyters vor den anderen.

19) Über die Anhänger des Häretikers Paulus von Samosata, welche in unsere Religion eintreten.

f. 114 b. Darauf folgen der Glaube und was sie über die Anordnung des heiligen Passahs und über die Übereinstimmung in betreff desselben befohlen haben, sowie andere Bestimmungen für den Canon der Kirche, welche sie sämtlich einstimmig festsetzten. Es sind folgende: [1])

1) Der Glaube.

2) Du sollst den Herrn deinen Gott lieben.

3) Du sollst dich durch niemanden an diesem Glauben irre machen lassen.

4) Die Reinen und Mönche sollen sich von den Frauen fernhalten.

5) Deine Rede soll nicht doppelt sein und nicht täuschen und abweichen.

6) Du sollst dich vor niemand entblößen.

7) Du sollst keinen Groll gegen jemand hegen, nicht mit den Häretikern irren und dir das Gott gebührende Fasten nicht schenken.

8) Wenn dich ein Bruder während eines Fastens besucht, welches du freiwillig und allein übst, ohne daß es geboten ist, so sollst du aus Liebe zu ihm mit ihm essen.

9) Wenn du am Sonntagmorgen erwachst, so gehe vor Sonnenaufgang in die Kirche.

10) Über das Fasten am Mittwoch und Freitag bis zur neunten Stunde; über das Bleiben in der Kirche, bis das letzte Gebet gesprochen ist.

11) Niemand soll dich verführen, an den Sonntagen zu fasten oder an den Sonntagen und während der heiligen Pentekoste zu knien, auch nicht an irgend einem Tage, wo das Sakrament stattfindet und du an den Mysterien kommunizierst.

12) Über die Vorbereitung, um der Mysterien würdig zu sein, damit du nicht ohne Würdigkeit teilnehmest und sie dir zum Gerichte werden.

13) Du sollst das Silber und den Besitz nicht lieben und keine Zinsen nehmen.

---

[1]) Cf. das athanasianische (?) syntagma doctrinae, MSG 28 col. 835 sqq. (cf. Harnack, Die Apostellehre u. s. w. 2. Aufl. 1896 p. 40) und § 26 h.

14) Die Mönche sollen keinen Handel treiben; ebenso die Kleriker.

15) Über die Liebe zu allen Menschen.

16) Ermahnung, dem der dich bittet zu borgen, wenn es dir möglich ist, außer wo ein Laie dazu gezwungen ist an Orten, wo es keine Saat und kein Handwerk gibt (?).

17) Ermahnung zur Demut und Furcht vor dem Worte Gottes.

18) Verbot des Schwatzens und des Schimpfens.

19) Verbot, das Haar draußen offen zu zeigen.

20) Gebot, das Fleischessen zu lassen, nicht weil es ein Verbrechen ist, sondern damit der Leib seiner Lust entsage.

21) Über den ? (חדא ḥidā' ?), seine Aufgabe oder das Beharren bei ihm.

22) Über das Fleisch und das Bad, und daß dies den Mönchen eigentümlich ist.

23) Gebot für den Mönch.

24) Dasselbe.

25) Ebenfalls.

26) Dasselbe.

27) Was ihnen gleichfalls eigentümlich ist.

28) Gebot für die Priester; Erklärung, daß diese Canones für die übrigen Menschen verbindlich sind.

29) Über die Opfer und Gebote der Priester.

30) Ebenfalls über das, was den Priestern eigentümlich ist.

f. 115b. Das zweite Buch,[1]) welches die Malakiten und Nestorianer übersetzt haben und welches auch bei den syrischen Jakobiten gültig ist. Es enthält in den Abschriften der Malakiten 84 Canones. Darauf folgen Sätze ohne Zahl, eine Bereicherung, welche ihnen eigentümlich ist. In den Abschriften der Romäer ist es das erste Buch.

f. 115b—118b. (Die Aufzählung der 84 Canones. Der erste lautet: Ein verrückter Priester ist nicht erlaubt; der letzte: Über den Ökonomen der Kranken und Armen. Cf. Harduin I col. 477 —496, Wansleben p. 267—273.)

f. 118b. Die vier Bücher, welche als Canones der Könige bezeichnet werden, die in Gegenwart der großen Synode der 318 Bischöfe in dem Tribunal Konstantins, des gläubigen Königs, geschrieben wurden.[2])

RB. Al Ṣafī — Gott erbarme sich seiner — erwähnt in der

[1]) Cf. § 26i. [2]) Cf. § 45.

Vorrede seiner Canones, daß die Canones der Könige in 4 Teile zerfallen: 1) die תטלסאת, 40; 2) 130; 3) 27; 4) 35.

Das erste Buch sind die תטלסאת;[1]) an Zahl 40 תטלס.

RB. Die Summe aller §§ beträgt 577.

1) Über die Verlobung und ihre Bedingungen; 14 §§.

2) Über das Pfand bei der Verlobung; 10 §§.

3) Über Verlobungsgeschenke; 7 §§.

4) Über die Ehe; 27 §§.

5) Über die Bewachung der Ehe; 6 §§.

6) Über die Geschenke vor der Hochzeit; 4 §§.

7) Über die Ehe und die Hindernisse derselben; 18 §§.

8) Über die Notwendigkeit der Mitgift; 9 §§.

9) Über den Aufschub der Mitgift; 21 §§.

10) Über die Geschenke zwischen Mann und Frau; 11 §§.

11) Über die Gründe, welche die Ehe auflösen; 18 §§.

12) Über die Schenkung; 6 §§.

13) Über die Ungültigkeit der Geschenke; 3 §§.

14) Über Kauf und Verkauf; 11 §§.

15) Über den Zins und die gemeinschaftliche Gartenbestellung; 6 §§.

16) Über die Schuld und das Pfand; 14 §§.

17) Über Lohnarbeiten; 27 §§.

18) Über die Verpachtung; 15 §§.

19) Über die Geschäftsgemeinschaft; 18 §§.

20) Über die Auflösung der Geschäftsgemeinschaft und die gegenseitigen Forderungen; 4 §§.

21) Über das Testament derjenigen, welche keiner Vormundschaft unterstehen; 16 §§.

22) Über das Testament eines unter Vormundschaft Stehenden; 8 §§.

23) Über das Testament der Freigelassenen; 4 §§.

24) Über das Testament der Bischöfe und Mönche; 3 §§.

25) Über die Ungültigkeit eines Testaments; 1 §.

RB. In einer Handschrift steht, daß es 4 Kapitel sind; aber die Spezialisierung bietet 2 Kapitel.

26) Über die Aufhebung der Vormundschaft; 8 §§.

27) Über die Zeugen; 36 §§.

28) Über die Wahl der Bischöfe und Presbyter; 2 §§.

---

[1]) Arabischer Plural von *τίτλος*. Cf. § 45b. Es ist eine arabische Übersetzung des *πρόχειρος νόμος*; cf. Jus graeco-romanum P. VI ed. Zachariae a Lingenthal, Leipzig 1870.

29) Über den Codicillus: das ist ein Zusatz zu den Testamenten; über die Feststellungen, welche in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden, und über ihre Anzeichen; 4 §§.

30) Über die Erbschaft; 23 §§.

31) Über den Tausch; 6 §§.

32) Über die Falcidia; 4 §§.

33) Über den, der von der Erbschaft ausgeschlossen wird; 19 §§.

34) Über die . . . . (?) allein; 15 §§.

35) Über die Legata; das ist eine Hinterlassenschaft, welche Königen oder einem hohen Beamten vermacht ist; 8 §§.

36) Über das Testament und die Bürgen; 9 §§.

37) Über die Zeit, innerhalb welcher die Erben die Hinterlassenschaft antreten müssen; 3 §§.

38) Über die Erneuerung der . . . . (?) und andere Dinge und Sachen, welche dazu notwendig sind; 64 §§.

39) Über die Strafen für die Verbrechen; 87 §§.

40) Über die Teilung der Beute und erbeuteten Waffen; 1 §.

f. 120 a. Das zweite Buch der Canones, welche den Königen zugeschrieben werden, 130 Canones enthaltend. [1])

RB. Diese Könige sind Konstantinus, Theodosius, Leon; und ich glaube, daß es 2 Bücher umfaßt, das zweite und dritte.

RB. Von 1—43 sind es Bestimmungen Konstantins; er war der Beginner.

1) Über die Erbschaft und ihre Anordnung.

43) Wie jemand seinen Sklaven freigeben soll, und daß er ihn vor Zeugen freigeben soll.

RB. Bis zu diesem 43. Kapitel gehen nach einer Bemerkung von der Feder des Patriarchen 'Anbā Marquṣ b. Zurʿah die Bestimmungen des Kaisers Konstantin des Älteren.

44) Wenn ein Gatte sich von dem anderen trennen will, und was jedem von beiden nach der Trennung zusteht.

RB. Dieser § wird dem Leon zugeschrieben. [2])

45) Darüber, wenn die Auffindung der Wahrheit sich 30 Jahre hinzieht.

RB. Dieser wird dem Theodosius zugeschrieben.

50) Über das Verbot, am Sonntage zu richten.

RB. Dem Leon zugeschrieben.

51) Über die Mitgift und die Bedingungen der Ehe.

---

[1]) Diese 130 Canones sind identisch mit den von Sachau übersetzten; cf. Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch, Leipzig 1880 p. 77—114.

[2]) Anders bei Sachau p. 89, 90.

RB. Dem Leon zugeschrieben.

52) Über die Ehe mit Unterschrift und ohne Unterschrift, mit Mitgift und ohne Mitgift.

RB. Vom 44. Canon an beginnen die Bestimmungen des Leon. Ibn Zurʿah hat mit seiner Feder die Notiz gemacht, daß von hier an die Regeln beginnen, welche Theodosius der Ältere und Leon, die beiden christlichen Könige, gegeben haben, bis zum Ende des § 130. Ihre Zahl beträgt 86 §§.

87) Ob der Mann einer Frau etwas verbieten darf, nachdem er sie ohne Grund entlassen hat.

RB. Vom 87. bis zum 121. § geht nach der Bemerkung des Scheichs alṢafī das vierte Buch der Canones der Könige.[1])

121) Über Bestrafung von Betrügern und Verbrechern nach Maßgabe ihrer Verbrechen.

RB. Dieser § ist nach dem Scheiche alṢafī der letzte des vierten Buches.[1])

130) Wer ein Kind findet, das ausgesetzt ist, sei es ein Kind von Huren oder von Armen, kann es zum Sklaven machen oder freilassen; wenn er es zur Freiheit aufzieht, so ist es frei.

f. 125b. Das vierte Buch unter den Büchern der Könige, welche in Gegenwart der großen Synode von 318 Bischöfen im Tribunal des Konstantin geschrieben wurden: es enthält 26 Kapitel.[2])

RB. Die Sammlung des Scheichs alṢafī sagt, daß das genannte Buch das dritte sei und 27 Canones enthalte, daß dagegen das vierte Buch 35 §§ enthalte, von welchen der erste Nr. 87 und der letzte Nr. 121 sei.

1) enthält einen Lobpreis Gottes und das Bekenntnis des Glaubens an den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist.

2) enthält die Rechte Gottes, welche für den gläubigen Christen verbindlich sind, und seine Gesetze.

3) Über die bei einer Ehe verbotenen Verwandtschaftsgrade.

RB. Dies Buch enthält keine Angabe der Kapitelzahl, wie andere; die Abschnitte bringt nur der Kommentar.

---

[1]) Das ist ein Irrtum ʾAbū ʾlBarakāts; vielmehr stimmt das vierte Buch nach alṢafī b. alʿAssāl überein mit den „Satzungen des Alten Testaments“ (§ 46).

[2]) Dies vierte Buch ist, wenn die einzelnen Abschnitte auch anders gezählt sind, identisch mit den von Abraham Ecchellensis übersetzten Sanctorum Patrum 318 sanctiones et decreta alia ex quatuor Regum ad Constantinum libris decerpta, Harduin I 505—522.

26) Über den Bann, und was die Bischöfe vom Glauben und der Religion verstehen müssen.

Darauf folgen Reden der Lehrer und Väter über die Bedeutung der Gebote, Sprüche, welche ohne Absätze aufeinander folgen. Die Anrede bei jedem Satze lautet: O ihr Kinder der Kirche Gottes. Vielleicht ist es der 27. Canon. Es sind 18 Sätze.

f. 126b. Die Canones der Synode, welche sich in Laodicea versammelte.

RB. Sie gehört zu den kleinen Synoden und fand wegen der Montanisten, der (? Manichäer?) und der übrigen Ketzer statt. Die Zahl der dort versammelten Bischöfe betrug 19. Sie versammelten sich Mani's und anderer Neuerer wegen und bestimmten 59 Canones. Sie versammelten sich aus den Provinzen Phrygien und Antiochien und aus mehreren Provinzen des Landes Asien; sowie aus den Ländern von Cilicien. Laodicea gehört zur Provinz Phrygien. Folgendes sind ihre Canones: (Dies Verzeichnis ist eine andere Rezension oder Übersetzung der Canones, welche schon f. 100 (S. 34) als Canon 25—83 der Synode von Antiochien aufgezählt wurden. Die Zählung weicht etwas von der unserer Konzilsammlungen ab.)

f. 127a. RB. Die Namen der Bischöfe, welche bei dieser Synode zugegen waren sind folgende: (Es werden 19 Namen aufgezählt, unter ihnen die aus Isidorus Mercator bekannten Macedonius und Anatolius und ein gewisser בלידם.)

f. 127b. 19) Über die Gebete, welche nach der Predigt gesprochen werden.

RB. Der C. 19 sagt, daß die Priester sich bei den Gebeten an jedem Tage eines der Lobgesänge der Propheten bedienen sollen. Am zweiten Tage (Montag) sollen sie den Lobgesang Mosis und seiner Schwester beten, welchen diese sangen, als das Volk aus dem roten Meere gerettet war. Am dritten Tage den zweiten Lobgesang aus dem Gesetze, in welchem er befiehlt, die Gebote zu halten und die Gesetze Gottes zu kennen, welche für die Gläubigen notwendig sind. Am vierten Tage den Lobgesang der Hanna, der Mutter des Samuel. Am fünften den Lobgesang des Propheten Habakuk, worin er das Kommen des Herrn aus Bethlehem und seine Geburt von der Jungfrau verkündigt. Am Versammlungstage (sc. der Mohammedaner) das Gebet des Propheten Jesaias, welches er betete, als er unter der Säge weg gerettet wurde. Am Sabbat den Lobgesang des Propheten Jona, welchen er im Bauche des Fisches betete, worauf ihn Gott daraus errettete, so daß er eine Weissagung der

Auferstehung des Herrn Jesus Christus wurde. Am Sonntage, dem Tage des Lichtes und der Freude und der Auferstehung von den Toten, damit wir das ewige Reich mit den Engeln ererben, da sollen alle diese Lobgesänge gesungen werden.[1])

f. 129 a. Die Canones der siebenten Synode, welche sich in Sardiqijja versammelte,

RB. Das ist Sarūdīqī.

RB. In einer Handschrift steht: die achte. Es ist die sechste von den kleinen Synoden.

wegen der Arianer, welche sich auf Athanasius, den 19. Patriarchen von Alexandrien, auf Paulinus, den Patriarchen von Antiochien, und auf Paulus, den Patriarchen von Konstantinopel stürzten und sie vertrieben. Diese heilige Synode brachte sie auf ihre Bischofssitze zurück. Es waren dort 140 Bischofe aus verschiedenen Gegenden versammelt: aus Rom, Hispania, Gallia, Italia, ? Pannonia ?, Calabria, Afrika, aus den übrigen Ländern der Romäer und Palästinas und aus allen anderen Ländern. Sie setzten 21 Canones fest, die jedoch in den Büchern nicht registermäßig bezeichnet sind.

f. 129 b—131 a. (Die Aufzählung der 21 Canones; am Rande mehrfach die Notiz: Es sprach der Bischof Hosius.)

f. 131 a. Die Canones der Apostel, welche im Griechischen die תטלסאת genannt werden: an Zahl 81 Canones.[2])

RB. Es sprach der Vater, der Presbyter Šams alRi'āsah: Diese תטלסאת habe ich in einer Handschrift auf die „Traditionen" folgend gefunden. Es sind die, welche Clemens veröffentlichte: offenbar gehören sie zu den apostolischen Canones, welche durch Clemens redigiert sind. Wir haben die Canones bereits bei der Zahl der Kapitel der apostolischen Canones aufgezählt.[3]) Daß sie so am Anfang und am Ende stehen, geschieht, weil es so in der Vorlage vorgefunden ward. Wer diese Sammlung abschreibt, möge sie nach der Reihenfolge ordnen, darin korrigieren, was nicht korrigiert ist, und auslassen, was vielleicht wiederholt ist. Der Herr aber belohne ihn in seinem himmlischen Reiche!

1) Über die Einsetzung der Bischöfe und Patriarchen.

---

[1]) Cf. meine Auslegung des Hohenliedes, Leipzig 1898 p. 116 ff.

[2]) Cf. § 20. [3]) f. 89 b S. 25 ff.

2) Über die Wahl zum Priestertum (u. s. w.).

79) Über den, welcher den König beleidigt.

80) Über die Namen der Bücher des AT.

81) Über die Namen der Bücher des NT, worauf eine Ermahnung zur Annahme dieser Canones folgt.

f. 133a. **Die Canones der siebenten kleinen Synode,**

welche sich in der Stadt Qirṭāgijja versammelte.

Es ist nicht die kleine Synode (sc. die f. 98a S. 33 genannte). Zahl der Canones: 123.

RB. Diese Synode hat keiner von denen erwähnt, welche die Canones gesammelt und ausgezogen haben: nicht 'Anbā Marcus b. Zurʿa, nicht ʾAnbā Gabriel b. Tureik der Patriarch, nicht ʾAnbā Michael, Metropolit von Damiette, auch nicht alṢafī Abū 'lFadā'il b. al ʿAssāl; auch der Presbyter ʾAbū 'lFarag ibn alṬajjib hat sie in sein Buch „Recht der Christenheit", worin er die Canones sammelte, nicht aufgenommen. Die Handschrift, aus welcher dies Verzeichnis abgeschrieben ist, ist die einzige erhaltene und alt. Ich habe dies Verzeichnis hier aufgenommen, um sein Wort zu bewähren und sein Gedächtnis zu bewahren.

Diese Synode versammelte sich zur Zeit des Königs Honorius in Rom; der König in Konstantinopel hieß damals Theodosius der Jüngere, der Sohn des Theodosius des Älteren. Sie fand im dritten Jahre des Königs Theodosius statt. Die Zahl der dort versammelten Väter betrug 217. Sie versammelten sich in der zu den Provinzen Afrikas gehörigen Stadt Karthago. Vorsitzender bei dieser Synode waren Faustinus, der Bischof von Picenum, Potentius, der Herr der Kirche von Italon (!), Philippus und Asellus, die Vertreter der Kirche von Rom, und andere Vertreter der Kirche von Afrika. Sie befanden sich nämlich in getrennten Orten und konnten nicht selbst bei dieser Synode erscheinen. Daher sandten sie ihre Vertreter, welche ihre Stelle einnehmen sollten; und weil die Kirche von Rom der Sitz des Apostels Petrus ist, nimmt auch ihr Vertreter diese Stelle ein. Es war das während des Patriarchats des Vaters Kyrillus in Alexandrien und des Nestorius in Konstantinopel, nämlich im Jahre 5915 der Welt oder 150 der Märtyrer.[1]) Der Eröffner und Vorsitzende dieser Synode war Aurelius, Bischof der Kirche von *Καρχηδών*, der auch nur Papa genannt wird; ferner

[1]) Die erste Zahl ergibt das Jahr 422/3 D, die zweite das Jahr 434, Cf. Ersch und Grubers Encyklopädie, Artikel „Kopten" p. 14.

Valentinus, der Herr der numidischen Länder — er war auch Inhaber des ersten Sitzes — und zwei andere Bischöfe von Numidien samt den übrigen Bischöfen (cf. § 25 g).

1) Über die Beobachtung dessen, was die Synode von Nicaea festgesetzt hat.

2) Über das Bekenntnis des Glaubens und die Beobachtung der Ordnung der Kirche.

3) Über die Beobachtung der Ordnung des Priestertums durch Beobachtung der Reinheit.

4) Daß Bischof, Presbyter und Diakonen die Reinheit beobachten sollen.

5) Über das Verbot des Zinses.

6) Über die Bereitung des heiligen *μῦρον*.

7) Was der Bischof verbietet, darf der Presbyter nicht erlauben, und wenn es zum Tode führt.

8) Wer einen Abgewiesenen aufnimmt, ist selbst abgewiesen.

9) Über einen Priester, der abgesetzt wird und sich einen Altar einrichtet.

10) Über die Ungebildeten.

11) Über den Presbyter, der untersucht wird, und was mit ihm zu machen ist.

12) Wenn ein Bischof eines Verbrechens angeklagt wird.

13) Über den Vorrang des Bischofs.

14) Über das Gericht des Presbyters und Diakonen.

15) Was den Priestern verboten ist.

16) Bitte, daß der Metropolit von Numidien die Primatsgeschäfte übt.

17) Wozu der Ordinand ermahnt wird.

18) Der Ordinand soll vor der Ordination belehrt werden.

19) In die Hände der Toten soll kein Opfer gelegt werden.

20) Über das Gericht eines Presbyters, der mit seiner Würde gerichtet wird.

21) Verbot, Häretiker zu heiraten.

22) Fernhaltung von den Häretikern und ihren Geschenken.

23) Daß der Bischof nur mit Erlaubnis seines Metropoliten reisen soll.

24) Über die Besonderheit der alten und neuen Schriften der Kirche.

25) Daß derjenige, welcher eine Schuld einklagt, Aufschub gewähren soll.

26) Verbot, die Kirchengüter außer in Not zu verkaufen.

27) Über den Aufenthalt eines Priesters, der durch eine Entscheidung ausgeschlossen wird.

28) Über die Pollutionen, welche jemandem widerfahren.

29) Wer sich vor dem Aufenthalt am Gerichtsorte fürchtet.

30) Wer seinem Bischofe nicht gehorcht und zu einem anderen geht.

31) Wer, nachdem er Bischof geworden, reich wird.

32) Über die Versammlung der Bischöfe zur Leitung der Gemeinden.

33) Daß die Beobachtung dieser Synode beständig dauern soll.

34) Was die Väter ihre Kinder zu lehren verpflichtet sind.

35) Was die Priester ihre Gemeinden zu lehren verpflichtet sind.

36) Wenn ein Priester verreist, soll er keine Frau besuchen.

37) Über die Würde des Bischofs.

38) Verbot für Priester, in den Wirtshäusern zu essen.

39) Daß der Priester nur nüchtern weihen soll.

40) Verbot, die Einladungen (aldaʿvāt) in den Kirchen zu veranstalten, und daß es nicht erlaubt ist.

41) Über die Belehrung der Beichtenden, und worauf die Belehrenden zu achten haben.

42) Über die Jungfrauen.

43) Über den Sünder, der beichtet.

44) Über die Taufe der Kranken.

45) Über das Lesen von Märtyrerbiographien.

46) Die Bekehrung von Anmaßenden und der zu Sklaven gemachten.

47) Ob die, welche Zweifel überkommt, getauft werden sollen oder nicht.

48) Über den, der das Sakrament vollzieht, nachdem er gegessen hat.

49) Über den Vorrang des Bischofs.

50) Ebenfalls über den Vorrang des Bischofs.

51) Wenn der Bischof nicht bei der Synode zugegen ist, soll er seinen Brief schicken.

52) Die Priester sollen sich während der Zeit ihres Dienstes von Frauen fernhalten.

53) Wenn ein Priester sich fürchtet, vor seinem Bischof zu prozessieren, soll er zu seinen Bischöfen gehen, die ihm wie seinem Gegner Recht sprechen sollen.

54) Kirchenbesitz soll nur durch eine Synode verkauft werden.

55) Auf den Altar soll nichts als Brot und gemischter Wein kommen.

56) Wer auf der Synode durch die Archonten verhindert wird.

57) Wer zum Bischof rein befunden wird, dann aber wegen einer Sache Besorgnis erregt.

58) Über die Berechnung und Feier des Passahs.

59) Dies soll aufgezeichnet werden, damit man darauf achtet.

60) Niemand soll seine Hand nach der Herrschaft eines anderen ausstrecken.

61) Kein Bischof soll einen Presbyter ohne Schein bewirten.

62) Wer einen fremden Priester ohne Schein aufnimmt, soll ausgeschlossen werden.

63) Niemand soll zum zweitenmal getauft oder ordiniert werden.

64) Wenn man einen Priester aus einer anderen ἐπαρχία braucht, soll sein Herr über ihn befragt werden.

65) Kein Bischof soll von den Bischöfen an die Spitze gestellt werden, wenn nicht mit einem Schreiben dessen, der über sie gestellt ist; über ihre Reinsprechung.

66) Über die Taufe der Ketzer.

67) Wer an einem Festtage oder Sonntage in die Kirche geht, dem soll niemand entgegentreten.

68) Die Götzenbilder sollen zerstört, an den Festtagen soll kein Scherz getrieben werden.

69) Über das Betrachten von Schauspielen und Scherz an Herrenfesten.

70) Wer das Gericht der Kirche unbeachtet läßt und zu den Heiden geht.

71) Über die Buße der Anmaßenden und der zu Sklaven gemachten.

72) Die Kirchen sollen niemandem unterworfen sein.

73) Wer das Gericht der Kirche unbeachtet läßt und zum Könige geht.

74) Über Leute, welche Ketzer aufnehmen.

75) Von einer —? sollst du nicht aufgenommen werden.

76) Über ein Schisma, welches der Stellvertreter des papa aufnahm.

77) Daß die Priester an den Tagen ihres Dienstes auf sich achten sollen.

78) Über einen Bischof, welcher zu einem anderen Thron geht und eine Ordination veranstaltet.

79) Über etwas Ähnliches.

80) Ebenfalls darüber.

81) Über die Kindertaufe.

82) Über die Länder, deren Bischof stirbt, soll ein Verweser gesetzt werden.

83) Der König soll ersucht werden, über die Länder einen stellvertretenden Richter zu setzen.

84) Über die, welche an der Synode verhindert sind und ein Entschuldigungsschreiben einsenden.

85) Wer an der Synode verhindert ist.

86) Ein Priester, der von seinen früheren Verwandten um Hilfe ersucht wird.

87) Ein Mönch, der sein Kloster verläßt, soll nicht aufgenommen werden.

88) Bischöfe sollen ihre ketzerischen Verwandten nicht beerben.

89) Sklaven, welche zur Kirche gebracht werden, sollen vom Kirchenvermögen freigekauft werden.

90) Kirchen, in welchen keine heiligen Knochen sind.

91) Über die Zerstörung heidnischer Spuren und geweihter Bäume.

92) Über einen Bischof, der versprochen hat, mit seinem Gegner zu Gericht zu kommen und nicht kommt.

93) Ein Bischof soll in den Klöstern keinen . . . (?)

94) Über die Beschaffenheit der Bestallungsbriefe der Bischöfe.

95) Wenn Priester in einer Kirche lesen, sollen sie nicht in andern lesen.

96) Über eine *αἵρεσις*, welche sich von ihnen trennt.

97) Wer eine — ? hat, wird über seinen Gegner triumphieren.

98) Gebot für den, welcher sich beklagt, . . .

99) Wenn zwischen der römischen und alexandrinischen Kirche ein Streit ist, soll der papa darüber richten.

100) Bei denen, welche Mönch zu werden beabsichtigen, dann aber zur Ehe zurückkehren, ist es ungültig.

101) Das Glaubensbekenntnis soll nicht erweitert noch abgekürzt werden.

102) Ein Bischof, welcher mit seinen Schuldnern beim Könige gerichtet zu werden verlangt.

103) Wer von seinem Priester vom Opfer zurückgehalten wird.

104) Über die Bischöfe, welche zum Könige gehen.

105) Kein Bischof soll von einem Bischofe gerichtet werden.

106) Die, welche wider Willen in den Glauben eintreten, sind nicht würdig.

107) Wer sagt, daß Adam sogleich sterblich geschaffen wurde, sei verflucht.

108) Über die, welche glauben, daß die Kindertaufe nicht zur Vergebung der Sünden geschehe.

109) Über diejenigen, welche lehren, daß die Taufgnade uns nicht vor der Sünde schützt.

110) Wenn einer sagt, daß die Taufe uns nicht lehrt, das Gute zu thun.

111) Über den, welcher sagt, daß wir die Gebote ohne die Taufe erfüllen können.

112) Wer sagt, daß wir keine Sünde haben, ist nicht demütig.

113) Über den, der sagt, daß die Heiligen keine Sünde haben.

114) Daß die Heiligen die Worte: Vergib uns unsere Schuld! in Demut sprechen.

115) Wenn zwei sich über das Gericht eines Richters einigen, ist es gut.

116) Über einen Bischof, der seinen Thron verachtet und die Häretiker verachtet.

117) Über einen Bischof, in dessen Thron Häretiker sind.

118) Gegen wen ein Zeugnis nicht angenommen wird.

119) Der Priester, dem etwas Häßliches verboten wird und der nicht beharrt.

120) Ebenfalls, gegen wen ein Zeugnis nicht angenommen wird.

121) Über einen Bischof, der bekennt und leugnet.

122) Wenn ein Bischof mit Unrecht verhindert wird, wird sein Verhinderer verhindert.

123) Über etwas Ähnliches. Ende.

RB. Das ist das Ende des Verzeichnisses, welches vorgefunden ist. Das Buch selbst ist jedoch nach dem voranstehenden Verzeichnis nicht vollständig, sondern am Schlusse beschädigt, so daß etwas von dem Texte, der vorn im Verzeichnis angegeben ist, fehlt.

f. 138b. Der dritte Teil der Canones der gläubigen Könige Leon, Konstantin und Justinian, aus dem Griechischen ins Arabische übersetzt.

RB. Bei diesem Teile findet man nicht von Anfang an Zahlen, wie bei den übrigen, sondern erst vom 4. Abschnitt an, wie es nachher im Texte geschrieben steht. Ich habe durch die Zählung auch schon auf die Unterscheidung seiner Kapitel von den folgenden Kapiteln, welche die Satzungen des Alten Testaments enthalten.

und an ihn angeknüpft sind, hingewiesen, wegen der Ähnlichkeit der übrigen Kapitel.

1) Was für die Schließung der Ehe vorgeschrieben ist.

2) Was mit einer Sklavin geschehen soll, welche vor ihrer Reife gekauft ist und, wenn sie dieselbe erreicht hat, nicht heiraten will.

3) Entscheidung über einen Mann, der mit einer Frau Hurerei treibt und sie dann heiraten will.

4) Entscheidung über einen Mann, der eine Frau heiratet und findet, daß die Bildung ihrer Geschlechtsteile nicht für einen Mann paßt.

5) Entscheidung über einen Mann, der an eine Gattin . . . und findet, daß sie von Wahnsinn erfaßt und niedergeworfen wird.

6) Die Ehen, welche wegen der Taufe verboten sind.

7) Welche Verwandtschaftsgrade bei der Ehe verboten sind.

8) Über die Erbschaft.

9) Auflösung der Ehe.

10) Über die Mitgift, über welche ein Schreiben ausgestellt, die aber der Frau nicht gegeben ist; über die nötigen Brautgeschenke.

11) Vierter Abschnitt: Was an Hausrat gegeben wird, und wem es nach dem Tode des Mannes von Rechts wegen zukommt.

RB. Ich habe diesen Abschnitt so in der Vorlage geschrieben gefunden. Den folgenden Abschnitten geht keine Zahl vorher.

12) Die Formen, welche die Schenkung ungültig machen.

13) Die Formen, welche das Testament ungültig machen; darin befinden sich Abschnitte über Erbschaftsbestimmungen und über die, welche nicht von ihren Eltern erben dürfen.

14) Abschnitt 7: Über den, der stirbt und Kinder hinterläßt, sei es mit, sei es ohne Schreiben.

15) Abschnitt 8: Was über die Freilassung und die Rückkehr zur Sklaverei und die Notwendigkeit der Rückkehr zu derselben gesagt ist.

16) Was über Kauf und Verkauf gesagt ist.

17) Abschnitt 10: Was über die mit Schreiben und die ohne Schreiben gesagt ist; was über das Pfand gesagt ist, und über die Formen der Handelsgemeinschaft.

18) Abschnitt 11: Über die Pacht.

19) Über die Zeugen, welche als glaubwürdig angesehen werden, und welche nicht.

20) Was bei den Verbrechen und Vergehen gilt.

21) Wer raubt und im Hinterhalte liegt und mordet.

22) Was über Bürgschaft und Haftung gesagt ist.

23) Über die Rechtsstellung der Häretiker und Ketzer unter den Schismatikern; über die Beschwörer und Zauberer.

24) Über Mord und Zauberei.

25) Was bei den Verbrechern in Lagern und Heeren gilt.

26) Über die Rechtsprechung auf Fahrzeugen.

f. 139b. Die noch gültigen Satzungen des Alten Testaments.[1]

1) Über die Sklaven (Ex. 21, 1—6).

2) Über Söhne und Töchter (Ex. 21, 7—11).

3) Über das Töten (Ex. 21, 12).

4) Vierte Bestimmung: Über das Schlagen (Ex. 21, 15).

5) Über zwei Leute, die miteinander streiten, und von denen der eine den andern schlägt (Ex. 21, 18).

6) Über die Entschädigung (Ex. 21, 19).

7) Wer seinen Knecht schlägt, so daß er unter seinen Schlägen stirbt (Ex. 21, 20).

8) Über zwei Männer, die miteinander streiten und eine schwangere Frau stoßen, so daß sie zu früh gebiert, sei das Kind nun lebend oder tot (Ex. 21, 22).

9) Über ein Rind, das einen Mann oder eine Frau stößt, daß sie sterben (Ex. 21, 28—32).

10) Über den, der einen Brunnen oder eine Zisterne gräbt und sie nicht bedeckt, so daß ein Rind oder sonst etwas hineinfällt (Ex. 21, 33. 34).

11) Wenn sich zwei Ochsen stoßen und einer von ihnen den anderen tötet (Ex. 21, 35, 36).

12) Wer ein Rind oder Schaf stiehlt und sie verkäuft oder sonst wie verwendet (Ex. 21, 37).

13) Wenn jemand ein Dornenfeld abbrennt und das Feuer eine Saat oder ein Holzgestell oder einen Weinberg erfaßt (Ex. 22, 5).

14) Über ein Depositum (Ex. 22, 6).

15) Wer dem Besitzer ein Rind oder einen Esel wegnimmt (8).

16) Wer eine Jungfrau verführt und schändet (15).

17) Über die Bestrafung eines Zauberers und desjenigen, der den Götzen opfert (Ex. 22, 17—18).

18) Über das Leihen, und daß es ohne Zins geschehen soll (Ex. 22, 24).

---

[1]) Cf. § 46.

.... Über die Reinigung der Frauen vom Blute der Entbindung von Knaben und Mädchen.

(rot:) Rand des עזר b. Zurʿah.[1])

88) Über Pubertät und Pollutionen.

RB. Man findet in der Handschrift, von welcher dies Verzeichnis abgeschrieben ist, daß ʾAnbā Marcus b. Zurʿah der Patriarch in die Vorlage schrieb: Von hier an folgt, was in dem zweiten Buche, den 130 Kapiteln, spezifiziert ist. Er hat sie paragraphenweise angegeben und erwähnt, daß der §, welcher dem Rande vorhergeht, der 87. ist. עזר bestätigt dies und teilt es mit, wie er es vorgefunden hat. Danach ist also der in Frage stehende Gegenstand im zweiten Buche der Canones der Könige von den 44 Traditionen des Theodosius an mitgeteilt. Er sagt: Der 130. war der 86.; man fügte diesen hinzu und machte ihn zum 87.[2])

121) Über die Wallfahrt nach Jerusalem.

Das ist nach der Zählung des ʾAnbā Marcus b. Zurʿah der letzte §. Darauf folgt die Aufzählung der verbotenen und unverletzlichen Dinge.

f. 141a. Dies sind die Canones und Bestimmungen, welche der Vater Athanasius, Patriarch von Konstantinopel, für den König Justinian aufzeichnete, an Zahl 35.

1) Was bei dem nötig ist, der zum Bischofe gemacht wird. (u. s. w. cf. § 40: Epiphanius).

f. 142a. 35) Wer sich ohne Gebet eine Frau nimmt, und über die Trennung beider.

f. 142a. Die Befehle der Väter, der Fürsten, der Gebieter.

1) Daß die Qibla der Christen, wohin sie beten sollen, der Osten ist. (u. s. w. cf. § 33).

f. 142b. 17) Daß der Priester, der sich beständig dem Vergnügen mit Schach, Brettspiel und Trunkenheit ergibt, ermahnt

---

[1]) Cf. Ahlwardt's Katalog p. 542.

[2]) D. h.: Wenn die folgenden Canones von 87 an gezählt sind, so werden sie als Fortsetzung der Canones 45—130 im zweiten Buche der Canones der Könige betrachtet. Also genau wie in der Cairenser Handschrift R (cf. § 8). Die Inhaltsangabe der folgenden Canones 89—121 findet man bei der Beschreibung dieser Handschrift (§ 8).

werden soll. Enthält er sich dann dessen nicht, muß er seiner Würde entsetzt werden.

f. 143a. Die Canones des Vaters Athanasius des Apostolischen, 25. Patriarchen von Alexandrien: an Zahl 107 Canones.[1])

1) Der Priester soll die ihm vorgeschriebene Ordnung in Bezug auf Reinheit und anderes nicht verlassen.

2) Über die Furcht vor dem Altare und seine Heiligkeit, und daß nur ein Priester ihn betreten darf.

3) Daß der Priester sich mit Kaufen und Verkaufen nicht abgeben darf.

4) Zum Priestertume darf nur berufen werden, wer auserwählt ist.

5) Der Priester darf bei seinem Gebete die Gemeinde und ihre Beobachtung nicht außer acht lassen.

6) Die Pflichten des Bischofs, und wie sein Leben in Wissen, Handeln und Lehre sein soll.

7) Über die Ehrung des Altars; Verbot des Neuen auf ihm.

8) Daß man nicht bei zwei Frauen wohnen darf.

9) Daß ein Priester nicht zwei Gewichte haben darf.

10) Daß der Bischof nicht allein für die Gemeinde zu antworten hat (verantwortlich ist?), sondern der ganze Klerus.

11) Über den Hypodiakonen und Anagnosten.

12) Über die Psalten.

13) Über die Thorwächter.

14) Daß der Bischof nicht zwischen Reich und Arm unterscheiden darf.

15) Über die Besuche des Bischofs bei Kranken und Gefangenen.

16) Über die Verwendung des Almosen durch den Bischof an Sonn- und Festtagen.

17) Daß die Priester am Sonntage beständig beim Bischofe sein sollen.

18) Daß die Verlesung aus den allgemein anerkannten katholischen Schriften geschehen soll, nicht aus anderen.

19) Über das rechte Maß: daß in der Kirche ein rechter Scheffel sein soll.

---

[1]) Cf. § 35a.

20) Über die Unterhaltung der Priester von der Kirche.

21) Über die Bauern (Fellachen) der Kirche.

22) Über das Interesse der Priester für die Geschäfte der Grundsteuer.

23) Was mit den armen Priestern zu geschehen hat, die nicht zu ihrer Kirche gehören.

24) Daß ein Priester keinem dienen soll.

25) Über das Ruhigsein der Priester zur Zeit des Sakraments.

26) Daß die Priester nicht zu Lustbarkeiten gehen sollen.

27) Daß sie auf dem Altare nicht streiten sollen.

28) Über die Gewänder, in welchen sie sakramentieren sollen.

29) Daß der Priester nicht trinken und sich betrinken darf.

30) Daß ihm verboten ist, am Passah Wein zu trinken.

31) Daß ihm verboten ist, in der Quadragesima zu baden.

32) Daß man im Altarraume (טפיר, das hebräische דְּבִיר) nicht schwatzen und nicht sitzen darf.

33) Daß der Jüngste der Priester die Stücke des Segens und das zu Essende für die Älteren weihen soll.

34) Daß der Priester ihn nicht verlassen soll: die Diener sollen am Ofen für das Brot des Opfers stehen, um ihn zu ehren.

35) Daß die Lektoren wegen des Recitierens geehrt werden sollen; und daß der Anagnost dem Hypodiakonen nicht dienen soll.

36) Über daß Opfer eines Kranken allein, der in seinem Hause der Todesstunde nahe ist.

37) Verbot, während der Zeit des Opfers zu sprechen.

38) Verbot für einen Priester zu kaufen.

39) Daß der Dienst am Altare nach den Würden gehen soll, und über das beständige Räuchern beim Opfer.

40) Über die Messe und das Abwarten des Versammeltseins der Gemeinde.

41) Verbot, zu Zauberern und Ähnlichen zu gehen; was dem gebührt, der es thut.

42) Über den Ehebruch.

43) Wenn die Gattin des Priesters stirbt.

44) Verbot für die Frauen der Priester und der Gläubigen, sich kostbar zu schmücken.

45) Verbot, die Frau zu entlassen, außer bei Hurerei.

46) Verbot für die Priester, bei der Trennung einer Ehe zu vermitteln.

47) Gebot für die Priester, Kranke u. s. w. zu besuchen.

48) Verbot, die Klöster der Jungfrauen zu betreten.

49) Verbot für Priester, ein Geschäft zu betreiben, in dem ein Diebstahl des Gottesdienstes liegt.

50) Über einen Priester, der in die Kirche geht, dieselbe dann verläßt und zur Zeit des Opfers zurückkehrt.

51) Verbot für einen Priester, der die Mittel der Kirche entbehren kann, sich von ihr fern zu halten.

52) Über einen Priester, auf welchem der Geist Gottes ruht.

53) Daß gegen einen Angehörigen des Priesterstandes, vom Priester bis zum Thorwächter, keine Anklage angenommen werden soll, außer bei drei Zeugen.

54) Daß der Bischof seine Söhne nicht zur Sünde erziehen soll.

55) Verbot verschiedener Gewichte.

56) Gebot an den Priester, auf die Waisen zu achten.

57) Was beim Passah beobachtet werden soll; daß die Priester während desselben immer je zwei Tage fasten sollen, die Lektoren immer je einen Tag.

58) Belehrung der Lektoren über das, was sie lesen.

59) Belehrung der Psalten über das, was sie psallieren.

60) Über die Versammlung während des Passahs.

61) Über den Kirchenökonomen.

62) Über die Vorgesetzten der Kirche und die Geräte.

63) Über die Schenkung der Erstlinge vom Vieh und den Feldfrüchten an die Priester.

64) Verbot, das Opfer nach einer Nacht oder geteilt darzubringen.

65) Daß der Bischof zuerst vom Opfer nehmen soll, dann die Priester, was sie brauchen, dann die Armen.

66) Gebot an den Bischof, Gastmähler (valîmah)[1]) für die Priester zu veranstalten und die Füße der Armen unter ihnen zu waschen, und zwar dreimal im Jahre, am Passah, Pfingsten und bei der Taufe (sc.Christi = Epiphanien).

67) Über das Schweigen und die Ruhe beim Mahle.

68) Über die Versammlung der Priester der Dörfer beim Bischofe dreimal jährlich.

69) Was der Priester, wenn er ein Bauer (Fellach) ist, bei der Ernte und Saat zu beobachten hat.

70) gebietet den reichen Priestern, den Dienst des Altars zu versorgen und gegen die Bedürftigen mildthätig zu sein.

---

[1]) Cf. die Canones Hippolyti, C. 32.

71) Söhne von Priestern, welche sich mit Zauberbüchern beschäftigen.

72) Über die Buße der Zauberer.

73) Über die Buße eines Beschwörers und Wahrsagers.

74) Über die Buße einer Hure.

75) Wenn der Sohn eines Priesters ins Theater geht.

76) Verbot, den Altar zu verachten und sich ihm ohne Berechtigung zu nähern.

77) Über die Unnahbarkeit und Furchtbarkeit des Altars.

78) Verbot, etwas von dem geheiligten Leibe von heute auf morgen übrig zu lassen; Gebot, zur Zeit des Opfers konstant zu recitieren.

79) Daß der Bischof keinen Ungläubigen zu seinem Mahle (valīmah) einladen darf.

80) Über die Ordination der Diakonen; und über den, dessen Gattin gestorben ist und der Hurerei treibt.

81) Über die Kranken in der Kirche.

82) befiehlt dem Bischofe, das fortzugeben, was er übrig hat.

83) Daß man den Priestern, vom Bischofe bis zum Thorwächter, die Zehnten geben soll.

84) Daß sie Arme nach Vermögen zu unterstützen haben.

85) Über die Gedächtnisfeier eines reichen Toten; und daß er Almosen und Gelübde geben soll.

86) Über den großen Nutzen des Opfers für den Toten, des Gebets für ihn und des Almosens; und daß dies seine Seele erlöst.

87) Über die, welche Unrecht üben und Gott und den Armen trotzen.

88) gebietet dem Priester, bei der Darbringung der Opfer stark und vorsichtig zu sein.

89) Über die Opfer und das, was in die Kasse des Hauses Gottes geworfen wird; über die Aufbewahrung dessen, was vom Almosen übrig bleibt.

90) Daß der Ökonom treu sein und seine Pflichten genau erfüllen soll.

91) Über die Gedächtnisfeiern und Feste der Märtyrer.

92) Gebote für die Mönche.

93) Gebote an die Laien, die Priester zu ehren.

94) gebietet den Eltern, ihre Kinder zu verheiraten.

95) Gebot an die Kinder, die Eltern betreffend.

96) Gebot an die Eltern, die Kinder betreffend.

97) Wer seine Tochter im Hause Gottes gelobt hat.

98) Daß in jedem Hause eine Jungfrau für den Herrn sein soll.

99) Daß eine Jungfrau sich in der Nacht nicht in den Kirchen, sondern in den Klöstern aufhalten soll.

100) Verbot, für die Verschiedenen zu klagen; Gebot für die Angehörigen des Toten, zu lesen und zu psallieren, wenn er gläubig war.

101) Verbot für eine Jungfrau, in Trauer oder Freude allein nach ihrem Hause zu gehen.

102) Erlaubnis, Mönche und Nonnen zu Erben einzusetzen.

103) Verbot, Jungfrauen wie Sklavinnen dienen zu lassen.

104) Über die jungfräuliche Sklavin.

105) Drei Kapitel: 1) die Furcht vor dem Altare; 2) die Mildthätigkeit gegen Arme; 3) die Bewahrung der Jungfräulichkeit.

106) Die Erhebung des Weihrauchs durch den Diakonen.

107) Über den Wein, der zum Opfer gebraucht wird.

RB. Glosse in der Handschrift, von welcher diese Handschrift abgeschrieben ist, folgendermaßen: Glosse in der Handschrift, von welcher dies abgeschrieben ist, dem Sinne nach: In der Handschrift, von welcher dies abgeschrieben ist, steht, daß dieser heilige Canon des heiligen Athanasius, des großen Lehrers des Landes der Ägypter, ein Kapitel war. Aber ich, der arme Michael, der ich nicht wert bin, Bischof von Tinnīs (Thennesis) zu sein, hielt es für richtig, als ich ihn abschrieb (oder „übersetzte"), ihn zu prüfen und in 107 Abschnitte zu teilen, so daß jeder Abschnitt auf seinen Inhalt hinweist und, wer etwas sucht, es leicht finden kann.

f. 147a. Der Brief des Petrus an seinen Schüler Clemens, den papa von Rom.

Dieser Brief hat kein Inhaltsverzeichnis und keine Zahlen für seine Abschnitte. Der Schreiber hat ihnen diese Zahlen gegeben, weil er sie im Auszuge, nicht ihrem Texte nach anführen mußte.

RB. Er heißt auch „Die Canones des Clemens, des Papstes von Rom", welche der Apostel Petrus, das Haupt der Jünger, schrieb.

1) O mein Sohn Clemens! taufe niemand gegen ein Geschenk und stelle keine Bedingungen und Forderungen bei der Taufe!

f. 148b. 40) Und wisse, mein Sohn, daß alles, was ich dir geboten habe, ich auf den Befehl Gottes geboten habe. Mit seiner Hand schrieb er dies Gebot und gab es mir am Tage seines Aufstiegs zu seiner Herrlichkeit. — Und dies ist der Schluß des Briefes.

f. 148b. Aufzählung einzelner Canones der Väter, der Weisen, der Lehrer und der an die Spitze gestellten Patriarchen,

welche über das zu Beobachtende und zu Unterlassende, über das Erlaubte und Verbotene, Canones schrieben. Manche davon gehen zurück auf Briefe derselben an ihre Gemeinden und Bischöfe; andere wurden von ihnen registriert, damit man danach handle. Da dieselben nun aus den oben genannten Quellen entnommen und aus den Bestimmungen, welche hei dieser Führung an den Anfang gestellt sind, ans Licht gebracht wurden, so habe auch ich beschlossen, auf sie hinzuführen, damit man sie genau kenne und ans Licht gebracht werde, was man von ihnen gebraucht. Bei Gott aber steht die Hilfe.

f. 149a. Die Canones, welche der Vater 'Anbā Kyrillos der Patriarch während der Regierung des Heeresgenerals Badr verfaßte, als derselbe sich wegen der Abfassung derselben an ihn wandte.

RB. Die Biographien der Väter, der Patriarchen, zeigen, daß kein Patriarch dieses Namens nach 'Anbā Kyrillos dem Großen vor dem 67. Patriarchen auf der Kathedra gesessen hat; dieser regierte 9 Jahre und 11 Monate. [1])

Dieselben beginnen: „Von Kyrillos, dem Knechte Jesu Christi, welcher durch die Gnade Gottes und seine Bestimmung, die unerreichbare und unfaßbare, Patriarch ist von der großen Stadt Alexandrien und von Misr und ihren Provinzen und den fünf Städten und Nubien und Habesch, an alle Brüder, die frommen Bischöfe — Gott schütze sie durch seine starke Hand — und an alle geliebten Kinder, die Presbyter und Diakonen und das christliche orthodoxe gottliebende Volk.“ Darauf folgt eine Ermahnung an sie und ein Hinweis auf die Demut vor Gott und anderes. Eine Stelle lautet: „An den Schluß dieses Briefes habe ich einige Kapitel gestellt, welche Canones Gottes — gewaltig sind seine Befehle — enthalten.“ Er befiehlt ihnen nun, dieselben zu beachten. Die Zahl der Sätze beträgt 31: der erste handelt über das Ge-

[1]) Aber Kyrillos II, der 67. Patriarch, regierte 14 Jahre und 7 Monate, 1078—1092; cf. Stern l. c. p. 18. Badr alĠamāl kam 466 H (1073 D) nach Ägypten und lebte noch 478 H (1085 D); cf. Weil, Geschichte des Chaliphen III p. 124—128.

schenk beim Priestertum; der letzte über die Achtung des Altars und die Anordnung des Opfers bei der Kommunion.

f. 149b. Ein Canon, welchen 'Anbā Christodulos, der 66. Patriarch von Alexandrien, schrieb,

datiert vom Sonntag den 8. Misraj des Jahres 764 der Märtyrer nach der Einweihung der Kirche des Engels Raphael in Alexandrien und einer Anzahl von Kirchen in dieser Stadt.[1]) Der Anfang lautet: „Der erste Canon. Über die Taufe." Der Schluß enthält eine Erklärung über die Veranstaltung von Opfern in Wohnungen und die Überbringung derselben in die Kirche. Zahl der Abschnitte: 31.

Canones, welche den Vätern, den Lehrern der heiligen katholischen Kirche, zugeschrieben werden.[2])

RB. Einige §§ derselben berufen sich auf die Rede des heiligen Basilius von Caesarea.

Der erste handelt — abgesehen von einer Erklärung des Abschreibers in der Handschrift, aus welcher dies Verzeichnis genommen ist, mit einer Bemerkung über den koptischen Text des Textes der Canones der 318 — über die Vollendung des Sakraments alle Zeit, wo das heilige Opfer emporgehoben wird, um die dritte Stunde des Tages mit Ausnahme nur der Festtage. Der letzte enthält den Befehl, an den Festtagen von aller weltlichen Arbeit zu ruhn. Diese sind: Der Geburtstag, der Tauftag (u. s. w. Aufzählung aller Festtage) . . . Die Zahl der Abschnitte resp. der Sätze beträgt 62.

f. 150a. Andere Canones, welche nicht einem Bestimmten zugeschrieben werden.

Diese Canones heißen „die Zeitlichen",[3]) weil unsere Väter, die Heiligen, welche vor uns lebten, sie wegen der Schwierigkeit der Zeit festsetzten und bestimmten, sowie auf Bitten derer, welche sich wunden (? oder „freudigen" ?) Herzens bekehrten.

[1]) Cf. Neale, The Patriarchate of Alexandria II, 213. Das Datum entspricht dem 1. Aug. 1048. Christodulos regierte von 1047—1077.

[2]) Cf. § 43. [3]) Dieselben wie R fol. 59b, 213. Diese 3 Seiten scheinen 7 Canones zu enthalten, also $^1/_4$ der Schrift.

Der größere Teil, vielmehr alles handelt über Sachen, welche den Bischof angehen, den Bischof und seine Untergebenen. Der Anfang lautet: „Wenn vor den Bischof ein Fall von Hurerei oder Unzucht bei einem Priester gebracht wird." Der Schluß handelt über einen Priester, über den zur Hochzeit gebetet ist, dessen Frau aber vor seiner Vereinigung mit ihr stirbt u. s. w. Die Zahl der Befehle und Verbote beträgt 28 (in anderer Schrift steht darunter: 26).

f. 150a. RB. In einem der Canones findet sich eine Berufung auf den Patriarchen ʾAnbā Severus.

f. 150b. Canones speziell für die Priester und Kirchen in Alexandrien, verfaßt von dem Patriarchen ʾAnbā Gabriel b. Tureik, dem 71. Patriarchen von Alexandrien, im Monat Baʾūnah des Jahres 865[1]); im ganzen 8 Sätze.

Ferner von dem Patriarchen ʾAnbā Gabriel b. Tureik eine Sammlung von Canones in 74 Abschnitten, wobei auf den letzten Abschnitt eine Anzahl von Abschnitten aus den Canones der Könige und andern folgt.[2])

f. 151a. 1) Über die Anordnung der Kirche, das Verbrennen in ihr und über die Vorhänge.

2) Über die Bischöfe und ihre Bestätigung.

3) Über die guten Hirten.

4) Über die Presbyter und bösen Hirten.

5) Über die Diakonen.

6) Über die Jungfrauen und Witwen und die Vorschriften über sie.

7) Über die Frauen, welche Hebammen sind.

8) Über die Ordnung der Priester. Über die Handauflegung und die Taufe.

9) Was die Priester beobachten sollen und wozu der Klerus verpflichtet ist.

10) handelt über eine Anzahl von göttlichen Canones.

11) Über die Opfer und Zehnten, und wer von ihnen Almosen erhalten soll und wer nicht.

12) Wer den Bischof zur Rechenschaft fordert oder beschimpft oder Schlechtes von ihm redet.

13) Daß die Opfer nicht wiederholt werden sollen.

14) Wenn ein Kleriker während der Mysterien lacht.

15) Über die Gebetszeiten und das Händewaschen zu jeder Zeit.

---

[1]) Juni 1149. Aber nach Stern l. c. p. 18 ist Gabriel b. Tureik der 70. Patriarch und regierte von 1131—1145.

[2]) Cf. Wansleben p. 296.

16) Über den Eid, d. h. das Schwören. Über das Aufgeben des Zornes.

17) Wer aus einem fremden Orte kommt.

18) Über die Schriften, welche gelesen werden, und das Studieren in ihnen.

19) Über das Fasten am Passah, am Mittwoch und Freitag.

20) Daß niemand zur Taufe und zum Opfer eines Häretikers gehen soll.

21) Über die Tage, an welchen man nicht fasten und keine Prosternation machen darf.

22) Über die Feste und Tage, an welchen man feiern soll.

23) Daß kein Gläubiger zu den Versammlungen der Heiden und Sterndeuter gehn, auch keine Theater besuchen soll.

24) Über das Schwören beim Namen der Götzen und die Nennung ihrer Namen.

25) Über die Almosengeber. Ermunterung zu Almosen.

26) Über die Kirchendiener und ihre Ordnungen.

27) Über Herren und Sklaven.

28) Über die Ehe; Ermahnungen an Männer und Frauen.

29) Über die Entlassung der Frau.

30) Über die Tage, an welchen man sich vor der Heirat hüten soll.

31) Über das rechte Benehmen der Priester, welche den Altar bedienen, und daß sie keinen Wein trinken sollen, bis die Lampe angesteckt wird.

32) Über das Haar auf dem Kopfe und den Bart.

33) Über die Trunkenheit.

34) Über die Stickereien.

35) Über vornehme Kleider.

36) Über Siegel.

37) Über Brautgeschenke.

38) Über den Schmuck der Frauen.

39) Über die Reichen.

40) Über Verschnittene und Beschnittene.

41) Über das Baden.

42) Über die Hurerei.

43) Über die Nacktheit.

44) Über die Rechte des Herrschers und den Gehorsam gegen den Herrscher und die Vorgesetzten.

45) Wer nach der Taufe sündigt.

46) Wer wegen Mord und Ehebruch verurteilt wird.

47) Über die kirchlichen Gerichte. Über das Zeugnis gegen die Sünder, und was mit ihnen zu geschehen hat.

48) Über die, welche verwarnt sind und ihre Gewohnheit nicht aufgeben.

49) Über das Fluchen.

50) Über die Götzendiener, welche Götzen verfertigen und bilden, den Götzen opfern und von den Götzenhäusern Anteil erhalten.

51) Über die Besucher von Wirtshäusern.

52) Über den Lehrer der Kinder.

53) Über das Bekreuzen der Stirn.

54) Daß das Priestertum höher als das Königtum steht.

55) Über Märtyrer; daß man zu ihnen in die Gefängnisse gehn und ihre Last tragen soll.

56) Daß die Väter ihre Kinder unterrichten und sie zur Zeit, wo die Ehe angebracht ist, verheiraten sollen.

57) Über die Taufe.

58) Über die, welche Christum und das Priestertum verleugnen und den Götzen opfern.

59) Über das Reden von unnützen, häßlichen und schlechten Dingen.

60) Über die Begräbnisse.

61) Über die Häresen.

62) Über die tägliche Versammlung beim Bischof; über das Besuchen der Kranken.

63) Über die Pflänzchen, welche neu in die Kirche eintreten.

64) Über den Segen und die *εὐλογία*.

65) Über die Mähler (valīmah); über das Essen und Trinken.

66) Daß die Vorgesetzten ihre Untergebenen nicht verachten sollen.

67) Daß der Priester nicht zweimal ordiniert werden soll.

68) Über die Arten des Zinses u. s. w.

70) Wer eine Frau durch Zauberei zum Abortus bringt; wer einen bösen Geist hat; über den Diebstahl und verwerfliche Dinge, Arten von Musikinstrumenten und belletristische Unterhaltungen. Über den, welcher einen Kranken, etwa einen Blinden oder Lahmen u. s. w., wegen seiner Krankheit schmäht.

71) Über das Tote und was wilde Tiere zerfleischen und was nicht geschlachtet ist.

72) Über das Leben des gläubigen Christen und die Verpflichtung zur Haltung der Gebote.

73) Wer mit den Heiden und Juden an ihren Festen Opfertiere oder Kuchen ißt.

74) Wenn ein Priester zu Königen und Statthaltern geht; wer die Messen besucht, ohne zu kommunizieren.

Darauf folgt eine Anzahl von Bestimmungen aus den Canones der Könige, und zwar:

1) Über die Ehe von Paten.

2) Über die Freilassung von Sklaven.

3) Über den Verkauf von Sklaven.

4) Über die Feier der Sklaven.

5) Über Kauf und Verkauf.

6) Über die Erbschaften.

7) Über die Wartezeit der Witwen bis zu ihrer Verheiratung.

8) Über Krankheiten, welche nach der Heirat eintreten.

9) Über die Verjährungsfrist bei der Forderung von Rechten.

10) Daß der Priester keinen Toten waschen soll.

11) Über die Erbschaften.

f. 153b. Canones, welche der Patriarch ʾAnbā Kyrillos, der 75. Patriarch von Alexandrien,

RB. der bekannt ist als Ibn Laqlaq,[1])

in Übereinstimmung mit den Bischöfen festsetzte, wobei er den bannte, der sie übertritt. Es sind 5 Kapitel mit 19 §§.

Kap. 1) Über die Taufe, 1 §.

Kap. 2) Über die Ehe.

Kap. 3) Über das Testament.

Kap. 4) Über die Erbschaft.

Kap. 5) Über das Priestertum: a) Regeln für die Presbyter und Diakonen; b) über das Alter eines Presbyters, der ordiniert wird.

154a. Von demselben ein Abschnitt über die Schenkungen und Almosen, in 2 Teilen und 6 Bedingungen, datiert vom Monat Barmūdah des Jahres 956 der Märtyrer.

Ein Abschnitt über die Ordnung in der Kirche, datiert vom 24. des genannten Monats genannten Jahres.

Ferner Abschnitte, datiert vom Sabbat den 11. Taut 957, an Zahl 21 Abschnitte.

Endlich ein Buch, welches den rechten Glauben und die Gebote und Verbote enthält, in 53 Abschnitten. Auch andere

[1]) 1235–1243; cf. § 52.

Patriarchen hatten nämlich die Sitte, an die Gemeinde in den ägyptischen Dörfern zu schreiben, zur Erinnerung und zur Spezialisierung.

Das sind die erhaltenen Canones der autorisierten Apostel, der weisen, unterrichteten Väter und der heiligen früheren Patriarchen, welche ich ohne Ordnung sammelte, damit es für eine ordnende Katalogisierung zur Hand sei. Wer es für sich abzuschreiben wünscht und systematisch zu ordnen vermag, hat Lohn für seine Mühe.

f. 154 b. Der Scheich, der ausgezeichnete Fürst (Bischof) al Ṣafī b. al'Assāl — Gott gebe seiner Seele Ruhe — sammelte ein Buch, welches im Auszuge die meisten der vorhin genannten Canones bringt. Das Buch enthält, von der Vorrede abgesehen, 51 Kapitel.

1) Die Kirche (u. s. w.; cf. § 4).

51) Eine Anzahl von Geboten.

Er sagt in der Einleitung, daß er sie aus den Büchern auszog, die er dann mit ihren Siglen aufzählt: Das Evangelium; die Briefe des Paulus; das Gesetz; die Canones, welche die Apostel in dem Söller von Zion festsetzen — Sigle ע[1] —; die Canones, welche sie durch Clemens veröffentlichten, bezeichnet durch 4 Buchstaben, von denen die ersten beiden von dem Worte אלרסל (die Apostel), der dritte von dem erwähnten Namen[2]) genommen sind und der vierte als Hinweis darauf dient, daß sie die ersten sind, also רסטא; die Kopten haben sie in zwei Büchern übersetzt, von welchen das erste das Siglum רסטב, das zweite רסטג trägt; weiter die Didaskalie — דסק — und der Brief des Petrus an Clemens — בט[3]) —; die Canones der ersten Synode in Ancyra: als Siglum diente der Name; die der zweiten in Karthago — קטג —; der dritten in Gangra — ע‍ג —; der vierten in der Stadt 'Anṭākija (Antiochien) — טך —; der fünften oder der ersten der großen Synoden in Nicaea, bezeichnet durch den Namen; der sechsten in Lādiqijja (Laodicea) — דק —; der siebenten in Sardica — סדק —; die Canones des בולידס, Patriarchen von Rom — בדס —; die Canones des Basilius des Großen — בס — und einige seiner Frömmigkeitsregeln für Mönche — נסן —; ferner die Canones der Könige, von welchen man sagt, daß es vier Bücher sind, welche für die Könige aus Äußerungen auf der Synode von Nicaea im Tribunal des

[1]) Erster Buchstabe von 'ullijja (Söller).

[2]) sc. מטלתאס cf. S. 28 Anm. 2.

[3]) Die ersten beiden Konsonanten von בטרס (Petrus).

Königs Konstantin ausgezogen wurden:[1]) das erste davon ist bekannt als חטלסאת, mit 40 Kapiteln — מם —; das zweite, 130 Kapitel — מך[2]) —; das dritte, 27, — מג —; das vierte enthält 35 Abschnitte: vom ersten bemerkt er, daß es der 87., vom letzten, daß es der 121. sei; der größte Teil derselben stammt aus den Bestimmungen des Gesetzes, worunter einiges ist, was mit dem Neuen Testamente nicht bestehen kann — מר —; ferner Dionysios — ד —, Gregorios — ער —, (f. 157 b.) Johannes Goldmund — ח[3]) —, Christodulos, einer der Patriarchen von Alexandrien — חריסטו —, Timotheus — טים. Er sagt: „Überall, wo die Canones Widersprechendes bieten, gilt das Häufigere, Gewohnte, der Zeit Angemessene, der Vernunft Entsprechende.“ — Das über den Inhalt: was aber den Wortlaut anbetrifft, so hat der Bearbeiter einiges davon weggelassen und an die Stelle des Schwerverständlichen entsprechendes Lichtvolles gesetzt.

RB.[4]) ʾAnbā Maqārah (Macarius), 69. Patriarch von Alexandrien: ein Canon über die Kirchendiener; ebenso ʾAnbā Gabriel b. Tureik, früher ʾAbū ʾlʿAlā Ṣāʿid genannt, der 70. Patriarch von Alexandrien: ein Canon über die Kirchendiener. Man sagt, daß er diesen aus einigen Canones der Synode von Sardica zusammenstellte.

f. 156 b. Es sprach der ausgezeichnete Vater, der Presbyter Šams alRiʾāsah — Gott gebe seiner Seele Ruhe! —: Ich habe mich mit einem Buche beschäftigt, welches die Grundlagen der Canones enthält und worin sich die Abschrift eines kommentierten Testamentes befindet, in dessen Anfange das **Testament unseres Herrn** an seine Jünger nach seiner heiligen Auferstehung steht, zusamt dem, was er ihnen und den Frauen, die mit ihnen waren, eröffnete. Der Titel desselben lautet alDasqalijjah, d. h. die Lehren (*διδασκαλία*).

RB. Man findet in einer Handschrift, daß das Testament nicht die Didaskalie ist.

In einer Handschrift heißt es: „Das Buch des Clemens über die Weihung (? Predigt ?) der Priester[5]) und die Ordnung der Kirche.“ Es ist dazu notiert, daß es aus einer Handschrift ab-

[1]) Cf. Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch p. 179.

[2]) Wohl verderbt aus מג; cf. die folgenden Siglen.

[3]) Dritter Konsonant von יוחנא.

[4]) Gehört zu fol. 154 a.

[5]) Wahrscheinlich der griechische Titel der Konstitutionen: *περὶ μυστικῆς λατρείας*.

geschrieben ist, um welche sich 'Anbā Michael, Metropolit von Damiette, bemühte. Darauf folgen andere Canones mit einer Anzahl von Abschnitten, deren Verzeichnis ich anführe. Im Anfange waren die Zahlen der Abschnitte nicht angegeben; ich habe sie jedoch durch Zahlen abgeteilt, bis ich auf die in der Handschrift selbst stehenden stieß, also vom 1. bis 24. §, damit man eine Untersuchung über die Echtheit seiner Überlieferung und die Richtigkeit seiner Herleitung anstellen kann, sowie wer es in das Arabische übersetzte und aus welcher Sprache es übertragen ist. Folgendes sind die Kapitel:

1) berichtet, wie der Herr Christus — Preis ihm! — seinen Jüngern erschien und ihnen ins Angesicht blies, damit sie den Heiligen Geist empfingen, und wie sie ihn fragten, was am Ende der Zeit geschehen werde.

2) Angaben des Herrn über die Vollendung dieser Welt und die Zeichen, welche dabei geschehen werden.

3) Über die Regenten und Könige.

4) Über die Zeichen, welche geschehen werden.

5) Daß die Gemeinden der Kirche und die bösen Hirten geschlagen werden.

6) Aufzählung der fürchterlichen Schrecken beim Erscheinen des Widersachers.

7) Die Eigenschaften des Widersachers; Schilderung seines Bildes.

8) Über den Schatten des *ἀντίχριστος*.

9) Befehle des Herrn an uns Jünger, ein Abschnitt, welcher verschiedene Sätze enthält:

f. 157b. a (10) Ermahnung der Gläubigen.

b (11) Beobachtung des Bundes.

c (12) Ordnung der Kinder der Kirche.

d (13) Handauflegung auf den Bischof.

e (14) Gebet, und seine Nachsuchung um die Bestätigung.

f (15) Ordnung seiner Gebete.

g (16) Ordnung des Sakraments der Mysterien vom Dankgebet bis zum Ende.

h (17) Ordnung der Heiligung des Öls.

i (18) Heiligung des Wassers.

k (19) Anordnung über den Presbyter und seine Nachsuchung um die Bestätigung.

l (20) Über die Thaten derjenigen, welche die Gebete hören.

m (21) Die Zeichen derjenigen, welche die Früchte des Lebens nicht bringen.

n (22) Befehl für den Presbyter und Diakonen, die Kranken zu besuchen.

o (23) Über die Einsetzung des Diakonen.

p (24) Über die Übereinstimmung des Diakonen beim Gebet mit den Engeln. — Darauf folgen dann Abschnitte, welche gezählt sind:

25) Die Gnade, welche der Herr der katholischen Kirche gewährt hat.

26) Über die Aufsuchung derjenigen, welche zur Heiligung eintreten.

27) Über den, welcher seinen Eintritt in die Kirche verzögert.

28) Über eine Frau, die zu stehlen (?) pflegt.

29) Über die Einsetzung des Diakonen.

30) Über den Bekenner.

31) Über die Einsetzung der Witwen, ihre Werke und Pflichten.

32) Die Einsetzung des Hypodiakonen.

33) Die Jungfrauen.

34) Über den, bei welchem sich die Gabe der Heilung zeigt.

35) Über den Klerus.

36) Über den, in welchem ein Satan ist.

37) Über den Hurer, Päderasten, Trunkenbold u. s. w.

38) Über den, welcher die Kinder weltliche Weisheit lehrt.

39) Gebete und Lehren; wer Soldat ist oder im Dienste des Fürsten steht.

40) Über den Hurer und Intriganten und den, der den Weg beider einschlägt.

41) Über die Taufe des Wahrsagers und Magiers u. s. w.

42) Wer mit seiner Konkubine eine Ehe einzugehen wünscht.

43) Über die Katechumenen.

44) Die Katechumeninnen und Gläubigen.

45) Der Canon der Frauen.

46) Gebet für die Katechumenen.

47) Ihr Bad.

48) Die Taufe.

49) Die Beschwörungssalbung vor dem Bad und die Verleugnung des Satans.

50) Das Gebet an den Sonntagen.

51) Ebenfalls über die Taufe.

52) Was nach der Taufe gesagt wird.

53) Ordnung des Opfers.

54) Die Opfer und Erinnerungsfeiern.

55) Über das Benehmen der Priester bei den Gastmählern (valīmah).

56) Über die Früchte und Erträge.

57) Über den Anteil der Armen an dem, was von den Christen in die Kirche kommt.

f. 158 b. 58) Wie der Bischof den segnet, der Früchte bringt.

59) Verbot, Ersticktes oder Götzenopfer zu essen.

60) Spezielle Gebote für die Tage des Leidens und Passahs.

61) Über die Kranken und Unglücklichen.

62) Über den Armen, der stirbt und nichts besitzt.

63) Die Stunden der Gebete.

64) Das Fasten vor dem Opfer. Schluß.

Am Schlusse des Textes heißt es, daß unser Herr Christus von ihnen emporstieg und sie grüßte; daß dies Testament von Johannes und Petrus und Matthäus aufgeschrieben wurde, und daß sie es sandten vor die (den?) Bücherträger von Jerusalem durch die Gabe Gottes, סילא · ומעִיתוא · ואכולא, (Silas und? . . . .? und Aquila) welche würdig befunden wurden, zu allen Wohnenden gesandt zu werden. Amen.

RB. Rand: Er sagte: Die Wohnenden sind die Bischöfe.

Zu Ende ist das Buch der Reden Jesu Christi nach seiner Auferstehung von den Toten, als er die Apostel anredete durch die Gnade Gottes. Amen. Seine Zahlen gehen in der Vorlage bis 58.

Die Canones der Apostel.

Erstes Buch, welches das zweite von Clemens ist.

1) Freuet euch, ihr Söhne und Töchter.

2) Es sprach Johannes: O ihr Männer.

3) Johannes sprach: Dies sind die beiden Wege, der eine zum Leben und der andere zum Tode.

4) Matthäus sprach: Alles was du nicht willst, daß man dir thue, thue auch einem anderen nicht.

5) Petrus sprach: Du sollst nicht töten.

6) Andreas sprach: Mein Sohn, meide alles Böse!

7) Philippus sprach: Mein Sohn, sei nicht begehrlich!

8) Simeon sprach: Mein Sohn, rede nichts Häßliches!

9) Jakobus sprach: Mein Sohn, beobachte den Vogelflug nicht!

10) Nathanael sprach: Mein Sohn, sei kein Lügner!

11) Jakobus sprach: Mein Sohn, vergilt dem, der dir das Wort Gottes mitteilt!

12) Richte gerecht!

13) Bartholomäus sprach: Entzieht euch dem Geben nicht!

14) Petrus sprach: Und wir ermahnen euch wegen des Übrigen.

15) Petrus sprach: Der Bischof werde durch 12 Männer inspiziert.

16) Johannes sprach: Wer als Bischof eingesetzt ist, soll wissen und hinstellen.

17) Johannes sprach: Die zur Rechten empfangen die Schalen von dem Vorgesetzten der Priester.

18) Jakobus sprach: Der Lektor soll eingesetzt werden, wenn er geprüft ist.

19) Matthäus sprach: Der Diakon soll eingesetzt werden, wie geschrieben steht: „Von dreien soll jedes Wort festgestellt werden."

20) Kephas sprach: Die Witwen sollen zu zwei und drei eingesetzt werden.

21) Andreas sprach: Den Diakonen soll ein Canon gegeben werden.

22) Philippus sprach: Die Laien sollen den Befehlen, die bezeichnet sind, folgen.

23) Andreas sprach: Es ist recht, Diakonissen einzusetzen.

24) Johannes sprach: Habt ihr vergessen, wie der Herr Brot und Kelch nahm?

25) Martha und Maria sprachen: Er sagte, daß das Schwache durch die Stärke gerettet wird.

26) Kephas sprach: Es ist nicht recht, Frauen einzusetzen.

27) Jakobus sprach: Die Frauen sollen keinen Dienst versehen.

28) Philippus sprach: Das über die Ordination.

29) Petrus sprach: Dies, ihr Brüder, ist nicht ein Regiment, welches einen Zwang ausübt, sondern ein Befehl an die Welt vom Herrn. Wir bitten euch, die Gebote zu beachten, nichts davon wegzunehmen und nichts hinzuzufügen, im Namen des Herrn, der gepriesen ist in Ewigkeit! Amen.

f. 159b. Verzeichnis der kirchlichen Canones über die Gaben: das dritte Buch durch Clemens.

30) Was den Anfang der notwendigen Rede anbetrifft.

31) Über die Bischöfe.

32) Gebet bei der Handauflegung auf sie.
33) Über die Stellvertreter (oder: Vermittler).
34) Über die Diakonen.
35) Gebet bei der Handauflegung auf sie.
36) Über den Bekenner.
37) Über die Witwen.
f. 160 a. 38) Über den Leser.
39) Über die Jungfrauen.
40) Über die Hypodiakonen.
41) Über die Gaben der Heilung.
42) Über einen Presbyter oder Diakonen, der verreist.
43) Über die Katechumenen.
44) Ebenfalls über sie.
45) Über die Erwähnten.
46) Über die Jungfrau.
47) Über die Handauflegung auf die Katechumenen.
48) Über das Taufgebet.
49) Über das Fasten.
50) Über die Geschenke für Kranke.
51) Über das, was den Witwen geschenkt wird.
52) Über die Lampen des Ofens.
53) Über die, welche zusammen? . . . ?
54) Über die Katechumenen.
55) Über das Essen und Trinken.
56) Über den Dank.
57) Über die Witwen.
58) Was man von den Früchten darbringen soll.
59) Über die Früchte, welche gesegnet und nicht gesegnet werden.
60) Über das Passahfasten.
61) Über die Ermahnung der Bußethuenden durch den Bischof.
62) Über das Gebet.
63) Verbot, vor der Kommunion von dem Danke (εὐχαριστία) etwas zu genießen.
64) Über die Bewachung des Dankes (εὐχαριστία).
65) Über die Bewachung des Bechers.
66) Über die Versammlung der Diakonen mit den Stellvertretern (oder: Vermittlern).
67) Über die Gräber.
68) Über das Gebet und seine Zeiten: darin wird erklärt, daß die Nacht dem Tage vorangeht.

RB. Das Gebet um Mitternacht wird befohlen. Das ist das Ende.

f. 160b. Die kirchlichen Canones über die Gaben und die Handauflegung: das vierte Buch.

Von mir ohne Zahlen und Abschnitte vorgefunden, welche eine Inhaltsangabe ermöglichten. Der Anfang spricht über unsern Gott und großen Erlöser, der das Mysterium gibt und Juden und Griechen zur Erkenntnis des einzigen und alleinigen Gottes, seines Vaters, ruft. Auf den Schluß folgt:

Die Anordnung der Apostel über die Handauflegung durch Hippolytus[1]: das fünfte durch Clemens.

1) Was den Anfang der Rede betrifft, so haben wir das Würdigbefinden der Gaben festgesetzt. Als wäre es aus dem Munde der 12 gesprochen.

RB. Rand: Das Würdigbefinden, d. h. das der Ordnung des Priestertums gewürdigt werden.

2) Über die Handauflegung auf die Bischöfe: darin werden Paulus und Jakobus genannt. Es ist dem Texte nach die Vorrede der Didaskalie. Die Würde des Diakonen wird darin erwähnt.

3) Von Philippus über die Handauflegung für das Diakonat (u. s. w.).

10) Von Lebbäus, auch Thaddäus genannt, über die Witwen.

11) Ebenfalls von ihm über die Garanten (*ἐπορκιστής*!)

12) Von Simon dem Kananäer über die Ordination des Bischofs.

f. 161b. Von Simon dem Kananäer über die kirchlichen Canones: sechstes Buch durch Clemens.

13) Der Bischof soll segnen und nicht gesegnet werden, die Hand auflegen, nicht ihm die Hand aufgelegt werden.

14) Von Matthäus über Almosen und Zehnten (u. s. w.).

24) Darüber, daß der Grund der Herrschaft des Priestertums nicht fortgerissen werden soll, sondern durch Einsetzung von seiten des Herrn.

---

[1]) אבולותו (*διὰ Ἱππολύτου*!)

Darauf folgen:

f. 161 b. Die kirchlichen Canones nach Anordnung des Apostels Paulus: das **siebente** Buch durch Clemens.

25) Und ich, Paulus, der ärmste der Apostel, befehle den Bischöfen und Presbytern betreffs derjenigen, welche zu den Mysterien kommen.

26) Über die, welche zuerst zu den Mysterien gehen.

27) Über die Künste und Wissenschaften.

Darauf folgen:

Die Canones der heiligen Apostel: das **achte** durch Clemens.

1) Daß dem Bischofe die Hand von 2 oder 3 Bischöfen aufgelegt werden soll. (u. s. w.)

84) Wer einen König oder Fürsten beleidigt.

85) enthält eine Aufzählung der Bücher, welche vom Alten und Neuen Testament gelesen werden sollen. Das Ende lautet: „Er sprach: Die Befehle an euch, ihr Bischöfe, (f. 164 a) von mir — ich bin Clemens — in 8 Büchern, schreiend, offenbar. Sie dürfen nicht allen offenbart werden, wegen der Geheimnisse, welche darin enthalten sind; und das ist unsere Leitung, die der Apostel.“ — Darauf folgt:

87) (Fehler für 86?) Dies sind die Canones, welche wir für euch von uns aus angeordnet haben, ihr Bischöfe! Ende. —

In der Handschrift, aus welcher dies entnommen ist, steht, daß ʾAnbā Marcus b. Zurʿah in der Handschrift, aus welcher es abgeschrieben ist, bei den 71 apostolischen Canones notiert hat, daß sie eine Bearbeitung der erwähnten 8 Bücher sind; und daß er an das Ende des zweiten Buches der apostolischen Canones, d. h. der 56 Canones, geschrieben hat, daß dies die 81 apostolischen Canones sind. Der Abschreiber sagt, daß sie mit diesem Buche dem Texte, aber nicht den Zahlen nach übereinstimmen.

f. 164 b. Darauf folgt ein Buch mit Namen „das Buch der Dasqalijja“. Das sind die Befehle des Herrn an seine Jünger Der Abschreiber hat dabei bemerkt, daß es ein Kommentar und eine Erklärung des Testaments ist und daß seine Anfänge dieselben sind wie die Anfänge jenes Buches. Es enthält eine Angabe über die Weltvollendung und das Ende der Fürsten, was mit den Fürsten

geschehen wird, und die Zeichen, welche auf Erden geschehen werden; wie die Völker der Kirche wegen der Nöte in Erregung geraten werden, sowie eine Beschreibung des Widersachers und seines Schattens und anderes Derartiges. Es sind 28 Abschnitte: der letzte handelt über die übrigen Gebetszeiten und über die liturgischen Gottesdienste (?), welche der Herr anordnete und canonisch machte. Dem äußeren Anscheine nach ist es ein Auszug aus dem Testamente, weil es ihm so ähnlich ist: deswegen habe ich es nicht wiederholt.

Wer nun den ganzen Komplex der Umstände und die Passendheit der Ausdrücke prüft, dem wird es wahrscheinlich, daß die Canones der Apostel, welche das erste Verzeichnis angeführt hat,[1]) eine Ausarbeitung dieser Schriften sind, wie das ʾAnbā Marcus b. Zurʿah gemeint hat. Deswegen erwähnten auch diejenigen, welche die Canones sammelten und aus diesen Büchern auszogen, nichts davon, sondern begnügten sich mit jenen: so der Patriarch ʾAnbā Gabriel b. Tureik, Anba Michael, Metropolit von Damiette, alṢafī b. alʿAssāl und der Presbyter ʾAbū ʿlFarag b. alṬajjib der Nestorianer. Jedoch läßt der letztere beim 82. Canon der apostolischen Canones, welche das Buch „Das Recht der Christenheit" anführt, auf die Bücher des Alten und Neuen Testaments, deren Vorlesung sie befehlen, die acht Bücher folgen, welche die Bischöfe nach Clemens schrieben, und welche die Geheimnisse enthalten, die nicht jedem offenbart werden dürfen. Darauf sagt er: „Sie schließen damit, daß wer ihnen gehorcht, Segen von Gott hat; wer ihnen aber nicht gehorcht, dauernde Strafe erhält." Vielleicht sind das diese Bücher.

Die Sammlung des Ibn alṬajjib und ihr Inhalt.

A. Die westlichen Synoden, an Zahl 12.

1) Die Canones der Apostel, d. h. die 30 Traditionen (cf. § 21); nach ihm sind es 27, weil er mehrere in ein Kapitel vereinigt (cf. S. 19 f.).

2) Die von Clemens, dem Schüler des Paulus, gesammelten 82 Canones, worauf 20[2]) folgen, mit den Canones beginnend,

[1]) fol. 86 S. 21 ff.

[2]) Der erste lautet nach Mai IV 286: „Canon des Simon Cananaeus: Ein Bischof wird von 2 oder 3 Bischöfen ordiniert." Sie sind also mit Const. ap. VIII 27 ss. oder Reliquiae etc., graece ed. A. P. de Lagarde p. 9 cap. XVI ss. identisch. Cf. § 23 b.

welche einem einzelnen von den Aposteln in den Mund gelegt werden, worauf die allen zugeschriebenen folgen; von Clemens geschrieben.

3) Die Synode von Ancyra: 24.

4) Caesarea: 14.

5) Nicaea: erste Sammlung: 73; zweite Sammlung: 20.

6) Gangra: 20.

7) Antiochien: 25.

8) Laodicea: 43.

9) Die Synode der 150 in Konstantinopel: 4.

10) Die Canones des Damasīūs, Patriarchen von Rom: 15.

11) Die Synode der 84 Bischöfe, welche sich unter der Führung des Qurīāqūs (l. Cyprianus) versammelten: 20.

RB. Sie handeln alle über die Taufe. [1])

12) Die chalcedonensische Synode, welche im Orient verdammt ist: 27.

B. Die orientalischen Synoden: 18. [2])

1) Mār 'Isḥaq der Katholikos; 2) Mār Jablāhā; 3) Mār Dād 'Išū'; 4) Mār 'Aqāq (Akakios); 5) Mār Bābaj; 6) Mār 'Abā; 7) Mār Jūsuf; 8) Mār Ḥazqī'āl (Ezechiel); 9) Mār 'Išū'jahab, 10) Mār Sabar-bīšū'; 11) Mār Grīgūr; 12) Mār Gī'ūrgīs; 13) Mār Ḥanā-bīšū'.

RB. Hier nennt Ibn alṬajjib die Canones der Könige Constantinus und Leon; vielleicht hat er sie chronologisch angeführt, also bei der Zeit, wo sie bei ihnen in jenen Gegenden veröffentlicht (oder: übersetzt) wurden.

15) 'Išū'nagat; 16) Timotheus; 17) 'Išū'bar Nūn; 18) Jūhannā b. 'Aḥī 'l'A'rag.

Darauf sagt er: Die Frucht dessen, der dies gesammelt hat, ist die Arbeit des Mār Gabriel, Metropoliten von alBaṣrah, [3]) über Ehe und Besitz, Verkauf und Kauf, über das mit den Gebeten, Festen, Opfern und Altären Zusammenhängende, über die Angelegenheiten der Priester, das Hauptsächlichste und das Spezielle, über die Wahlen der Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe, die Canones ihrer Rechte und Pflichten, über die Archidiakonen, Chorepiscopen, Perihodeuten, Presbyter, Diakonen und andere; darauf Canones

---

[1]) Jedenfalls identisch mit Reliquiae etc., graece ed. A. P. de Lagarde p. 37 ss., cf. Rubens Duval, la littérature syriaque, Paris 1899 p. 172.

[2]) Cf. ZDMG 43 (1889) p. 389. ZA 9 (1894) p. 371. Duval p. 177.

[3]) Ca 885 D. Cf. le Quien 1210; Bibl. orient. I 483, II 439. Dieses Stück trägt sonst auch den Namen des Hazariel.

über die Hospitäler und Schulen. Diese Frucht ist die einzige seines Buches, welches den Titel „Das Recht der Christenheit" führt.

f. 166 b. **Kapitel 6**, welches sich mit den Büchern beschäftigt, die den Divan der Kirche bilden und deren Annahme die Fürsten der Religion und Herren des Gesetzes — Gott schenke uns ihre Segnungen und leite uns nach ihren Geboten — befohlen haben. (Einleitung in das Alte und Neue Testament.)

f. 166 a. RB. Die Bücher des A. T. zerfallen in 6 Sammlungen und 46 Bücher.

f. 180 b. (Zwischen Judith und Hiob.) Das Buch des Joseph b. Gorion des Priesters u. s. w.

f. 193 b—219 b. Das Neue Testament.

f. 198 b. Dies Evangelium (des Johannes) enthält die Perikope von der Ehebrecherin. Unter den kleineren (232) Abschnitten des Evangeliums trägt sie in den arabischen Handschriften die Zahl 86; im Koptischen existiert sie nicht. Sie beginnt mit den Worten: „Da ging jeder fort an seinen Ort; und der Herr Jesus ging zum Ölberg." Das Ende lautet: „Und von jetzt an sündige nicht wieder!" In einer Handschrift, abgeschrieben von der Handschrift, welche der Scheich al'As'ad Abū 'lFarag b. al'Assāl schrieb, habe ich folgende Randbemerkung gefunden: Dieser Text vom Beginn der Perikope bis hierher findet sich im Koptischen nicht, aber in den meisten arabischen Handschriften, so zwar, daß sie in einigen nur mit anderen Zügen geschrieben ist als der Text selbst und ihm gegenüber bemerkt ist, daß sie sich im Koptischen nicht findet. Ich habe sie in einer einzigen koptischen Handschrift gefunden; man sagt aber, daß da die Perikope aus dem Arabischen in die koptische Sprache übersetzt ist. In einer mir vorliegenden romäischen Handschrift, in zwei Kolumnen geschrieben, von denen die eine romäisch, die andere arabisch ist, findet sie sich auch nicht; letztere ist eine Übersetzung des Ibn Qabal, Bischofs von Miṣr.[1]) In der andern arabischen Handschrift, einer Übersetzung des Genannten, findet sie sich auch nicht im ursprünglichen Texte, sondern auf einem kleinen eingehefteten Blatte. Der Schreiber hat dazu notiert, was ich abschreibe: Diese Perikope fehlt in meiner Vorlage, einer kollationierten alten Handschrift; ich habe diese Perikope aus einer andern Handschrift abgeschrieben. In der Übersetzung des Syrers fand ich eine Randbemerkung, die ich abschreibe: Diese Perikope findet sich im Syrischen und im

[1]) Fehlt bei le Quien II col. 560 und bei Gregory p. 928 ff.

Romäischen nicht; sie findet sich nur in der Übersetzung der Kopten. Ich bezeuge das, damit ihr die Handschrift nicht davon frei laßt. Sie steht ferner, am Rande geschrieben, in einigen syrischen Evangelien, jedoch nicht in allen. Ich fand sie auch in einem Evangelium mit syrischer Schrift von ʾAnbā בונס, Metropoliten von Damiette,[1] und zwar mit feiner Schrift, nicht mit dem Qalam des Textes. Dazu ist bemerkt, was ich abschreibe: Diese Perikope findet sich nicht im Syrischen; sie ist nur aus den Sektionen der Alexandriner interpretiert. Wir sprachen mit dem malakitischen Presbyter ʾAbū ʾlFaḍl — er gehört zu denen, welche die romäische Sprache beherrschen — über diese Perikope. Er schrieb sie griechisch auf ein Blatt und brachte sie uns mit der Bemerkung: „Ich habe es aus einer Handschrift abgeschrieben, welche aus Konstantinopel stammt."

f. 199 b—205 a. Verzeichnis der Canones, welche die beiden ausgezeichneten Väter Ammonius und Eusebius über die Übereinstimmung und Besonderheit der Evangelien aufgestellt haben.

f. 205 b—207 b. Eine Abhandlung über die Bestätigung der Wahrheit des Evangeliums nach Weise der Analogie („alqijās", der wissenschaftlichen rationellen Beweisführung) mit Beweis und Induktion von dem Scheich Jaḥjaj b. ʿAdī b. Ḥamīd b. Zakarijjā (cf. f. 226 b.).

f. 207 b—212 a. Eine Abhandlung über die Wahrheit der Religion von Ḥunein b. ʾIsḥāq (cf. f. 228 a).

f. 212—219 a. Die übrigen Schriften des Neuen Testaments.

f. 219 a. Die Bücher, welche sonst noch in der Kirche gebraucht werden, sind:[2] Das Buch vom ägyptischen Passah, dem Patriarchen ʾAnbā Gabriel b. Tureik zugeschrieben; das Buch alDifnārī (δεῖπναρ), welches die Gloria für die Feste und die Hymnen für die Heiligen und Märtyrer enthält; das Synaxarium, ein Kompendium der Biographien und Nachrichten, nach dem Datum der Gedenkfeier geordnet und alles enthaltend, was mit jedem Tage verbunden ist — es wird Anbā Petrus dem Schönen, Bischof von Malīg[3]) zugeschrieben. Weiter die Schriften der priesterlichen Dienste: das sind die Predigten bei der τελείωσις, der Taufe, der Verlobung, der Krönung, der Aufbahrung, אלתראחים, und das Lampengebet. Das Euchologium oder Messbuch;

---

[1]) Fehlt bei le Quien II col. 592.

[2]) Cf. Wansleben p. 61 ff.

[3]) Andere schreiben es Michael von Malīg zu; cf. Stern l. c. p. 20 n. 53. Vergl. auch Stern p. 23.

das Buch der Psalmodien und Theotokien und das Buch *κατὰ μέρος*, welches die *χάρται* enthält, d. h. die Kapitel, welche bei den Gebeten und Sakramenten an allen Tagen des Jahres aus den paulinischen und katholischen Briefen, den Acta, dem Psalter und dem heiligen Evangelium verlesen werden. Letzteres ist wie die Psalmodien in den verschiedenen Gegenden verschieden.

f. 220 a. **Kapitel 7:** Über die Bücher der Väter und die Schriften der Ausgezeichneten, welche vor der Trennung und nach derselben lebten. (Dieser Katalog der um 1300 einem gelehrten koptischen Presbyter bekannten christlichen Litteratur wäre sehr der Herausgabe wert;[1]) ich erwähne nur hierher Gehöriges.)

f. 220 a. Clemens; אבולידס, Patriarch von Rom: von ihm stammen 38 Canones.

f. 226 a. Die Nestorianer; unter ihnen 'Amr b. Mattaj alṬīrhānī (cf. f. 177 b), von dem das Buch „das Schloß" herrührt (folgt dessen Inhaltsangabe).

f. 228 b. Der Exeget Theodorus; der Presbyter 'Abū 'lFarag b. alṬajjib, Schreiber des Katholikos Timotheus: 1) ein Kommentar zu den Evangelien; 2) von ihm stammt auch „Das Recht der Christenheit", eine Sammlung der kirchlichen Canones und der orientalischen und occidentalischen Synoden, deren Inhaltsverzeichnis schon hinter dem Canonesverzeichnisse gegeben wurde; 3) eine Abhandlung über die Buße (cf. Bibl. or. I p. 621 Nr. 5. 67. Bibl. nat. p. 21 Nr. 85. 86.)

f. 229 a. Die Malakiten und die späteren Jakobiten: 'Anbā Severus, Bischof von 'Ušmunein, ibn alMuqaffa', der ägyptische Schreiber.

f. 230 a. 'Anbā Michael, Metropolit von Damiette. Von ihm stammt das Buch, betitelt: Die Sehnsucht dessen, der für seine Seele die Erlösung und das Entkommen am Tage der Vergeltung sucht.

f. 230 b. Auch sammelte er eine nach Kapiteln geordnete Canonessammlung. — 'Anbā Petrus, Bischof von Malīḥ: Die Neuerungen der Parteien, auch „der Unterschied" genannt (eine jakobitische Polemik, aus welcher f. 231 a—235 a Auszüge gegeben werden. Danach begraben z. B. die Jakobiten die Toten ohne Opfer und fasten am Sonntag vor Ostern, was ihnen von den Malakiten zum Vorwurf gemacht wird).

---

[1]) Ein Auszug daraus bei Wansleben p. 331—348.

f. 235 a. 'Abū 'Isḥāq b. al'Assāl (folgt die Aufzählung seiner Werke; cf. Haneberg, Canones S. Hippolyti p. 1 u. 2; Mai IV 284).

f. 235 b. AlṢafī 'Abū 'lFaḍā'il, sein Bruder.

f. 236 a. RB. Auch eine Sammlung von Auszügen aus Canones, sowie ein Auszug aus diesem Auszuge mit dem Titel „Das Genüge für die, welche mit der Wissenschaft der Canones beginnen" (cf. Haneberg l. c. p. 1 u. 2, Neale II p. 304).

f. 237 b. Das Buch des Bekenntnisses der Väter, auch genannt: Glaubensbekenntnisse der heiligen Väter, gesammelt aus den Reden und Briefen der Katholischen, Apostolischen, mit einer Erklärung des Glaubens aus einem jeden von ihnen, aus den Worten der 12 Apostel, Pauli des Auserwählten, Jakobi des leiblichen Bruders des Herrn, der 7 Diakonen, der übrigen 72 Jünger und der Väter, ihrer Nachfolger, die Generation auf Generation nacheinander kamen, bis in die Zeit des Christodulos, 66. Patriarchen von Alexandrien. (Die 66 darin citierten Väter werden angegeben; cf. Bibl. or. I 624, Mai IV p. 207 Nr. 101, wonach das Werk aus dem Koptischen übersetzt ist); ferner Mai IV p. 244 Nr. 121, 571 Nr. 634 II; Bibl. nat. p. 46 Nr. 183 (sec. XIII). Es ist auch in mehreren äthiopischen Handschriften erhalten; cf. Catalogue des manuscripts éthiopiens de la bibliothèque nationale p. 106—126 Nr. 111, 112; Catalogus MSS orientalium qui in Museo Britannico asservantur, III 1847 p. 13 Nr. 14 und Dillmann, die Handschriften der kgl. Bibliothek zu Berlin Bd. 3, 1878 Nr. 28 p. 21).

f. 250 a. **Kapitel 8**: Über den Bau der Kirchen, ihre Einrichtung und ihre Einweihung.

(Nach einer Beschreibung des Kirchengebäudes, größtenteils der Didaskalie entnommen,[1]) und der Anführung aller hierher gehörigen Stellen aus den Weissagungen des Hesekiel, der Apokalypse und den Büchern der Chronik folgt die Liturgie für die Einweihung einer Kirche in koptischer und arabischer Sprache; cf. Mai IV p. 61 u. 89).[2])

Mit diesem Kapitel schließt die Berliner Handschrift. Den Inhalt der folgenden gebe ich nach Bibl. or. I 632:

9) Das Chrisma.

10) Die Patriarchenwahl und -weihe.

11) Wahl und Weihe der Bischöfe.

12) Ordination der Presbyter.

---

[1]) Cf. Funk p. 225 f.

[2]) Ein Auszug aus diesem Kapitel bei Wansleben p. 214—219.

13) Ordination der Diakonen und der niederen Weihen.
14) Die Mönche.
15) Die Taufe.
16) Die Horen.
17) Meßliturgie.
18) Das Quadragesimalfasten.
19) Die Quinquagesima.
20) Ehe.
21) Begräbnis und Krankenölung.
22) Die Perikopen.
23) Koptisches Kalendarium.
24) Über verschiedene kirchliche Gegenstände und Gebräuche.

§ 2.

'Abū Ṣulḥ's Einleitung in das Studium der Canones.

In der später zu besprechenden Canonessammlung des Macarius (§ 7) findet sich als 57. Stück aufgeführt: Die Einführung in das Studium der Canones von 'Abū Ṣulḥ Jūnus (Jonas) b. ʿAbd Allāh mit dem Beinamen Ibn Bānā. Der Verfasser derselben ist von St. Ev. Assemani (Mai IV p. 281) mit dem Armenier 'Abū Ṣalaḥ Šadīd b. Bānā verwechselt worden, aus dessen Geschichte der ägyptischen Klöster (Bibl. nat. p. 84 Nr. 307) Renaudot einen großen Teil seiner Nachrichten über die alexandrinischen Patriarchen schöpfte: aber der letztere begann sein Werk 584 H (1188 D), während die Vorlage, aus welcher Macarius unsern Aufsatz entnahm, am 27. Ramadān 419 H, übereinstimmend mit dem 12. Bābā 735 M [1]) abgeschlossen wurde. [2]) Zwischen beide fällt demnach eine Zeitdifferenz von mindestens 160 Jahren.

Die Canonessammlung des 'Abū Ṣulḥ, zu welcher die von Macarius aufgenommene Abhandlung als Einleitung dienen sollte, ist nicht erhalten; als eine der ältesten ist sie durch die späteren, wahrscheinlich auch reichhaltigeren Sammlungen verdrängt worden. Aber die Einleitung muß als wertvoll angesehen sein, denn sie findet sich auch in der Berliner Handschrift des Nomocanon des Bischofs Michael von Damiette (Diez. A. quart. 117; cf. § 3).

---

[1]) Beide Daten stimmen nicht recht überein; sie führen ungefähr in das Jahr 1020; cf. § 7 Nr. 71.

[2]) Cf. § 7 Nr. 71.

Hier fehlt allerdings sowohl der Titel, wie der Name des Verfassers Aber die Identität ergibt sich schon daraus, daß sie ebenso beginnt, wie der von St. Ev. Assemani notierte Anfang in der Canonessammlung des Macarius: „Cum invenimus psalmum Davidis dicentem, quod benedictio" (Mai IV 281). Auch der Umfang beider Schriften ist derselbe: sie umfaßt bei Macarius 8 Blätter; da nun die Canones des Clemens bei Macarius 4 Blätter einnehmen, bei Michael 6, so muß 'Abū Ṣulḥ's Schrift bei Michael 12 Blätter einnehmen, was auch stimmt.

Im folgenden gebe ich eine Übersetzung der kleinen Schrift, weil sie die Bedeutung und den Wert der Canones für die koptische Kirche in klassischer Weise ausspricht, und weil sie von einem der ersten Sammler stammt, der die Canones noch selbst ins Arabische übersetzte. Dabei lege ich die Berliner Handschrift zu Grunde; dieselbe ist 1215 D geschrieben; Textdifferenzen in den Handschriften der Sammlung des Macarius, welcher jedenfalls nach Cyrillus Laqlaq († 14. II. 1243) lebte, wahrscheinlich auch nach 'Abū 'lBarakāt, werden also kaum in Betracht kommen, sind für den Inhalt aber sicher bedeutungslos.

(Ms. Diez. A. quart. 117. fol. 18a). Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, eines Gottes!

Mit Hilfe des erhabenen Gottes beginnen wir eine Abhandlung über die von den Vätern, den heiligen Aposteln und den nach ihnen wirkenden auserwählten reinen Vätern verfaßten Canones abzuschreiben, wie sie einer der vom Heiligen Geiste inspirierten Väter verfaßte. Derselbe sagt:

Als wir lasen, wie der Psalter Davids sagt, daß den Gesetzgeber Segen treffe, und daß er sich erhebe von Würde zu Würde (Ps. 84, 7. 8), hielten wir es für unsere erste Pflicht, die Canones in die arabische Sprache zu übersetzen, und unternahmen es daher, ihren Sinn in kurzen Worten wiederzugeben, um ihr Verständnis und ihre Beobachtung demjenigen unserer gläubigen Brüder zu ermöglichen, der sich für sie interessiert und ihrer bedarf. Wir glaubten nicht, daß ein Unwissender sagen würde, daß für uns, die Gemeinde der Christen, die Annahme dieser Canones keine Pflicht sei, weil sie im heiligen Evangelium nicht ständen, und beschlossen, dem, der dieser Meinung ist, solchen Zweifel zu nehmen und ihn, wie alle Brüder zu belehren, daß ihre Annahme und das Thun nach ihrem Inhalte unbedingte Pflicht und zwingendes Gesetz ist —

durch Beweise und Gründe, die wir dem heiligen Evangelium (f. 18b), der Rede Pauli, des auserwählten Apostels, und andern Schriften entnehmen. Was Gott unterstützt und wozu er hilft, das reden wir — denn bei Gott ist Hilfe!

Der Zweck der Canones ist Heilung der Krankheiten der Seele und Operation unserer Gebrechen, der Sünden. Jeder Gläubige bedarf es, sie zu lesen und zu hören, damit er aus ihnen lerne, was zu thun Pflicht und zu lassen nötig ist, und damit er die Ausnahmen kennen lerne, die ihm von dem ihm Gebotenen kund gethan sind. Besonders die Fürsten der Priester (Bischöfe), die Vorgesetzten der Gemeinde, ihre Regenten, Leiter und Richter, sodann die Priester, welche Dionysius die Erleuchter nennt, weil sie nämlich die Herzen der Gemeinde durch ihre Ermahnungen und Lehren erleuchten, und die Diakonen, welche er die Reiniger nennt, weil sie die Herzen der Gemeinde durch ihren Wandel und die rechte Leitung reinigen — sie alle trifft die Pflicht, sie zu beobachten, und ein strenger Zwang, sie zu studieren und sich einzuprägen; und wenn sie ihnen bekannt und verständlich sind, so daß sie anfangen, sie zu lernen, dann auch die Gemeinde (f. 19a) über ihre Bestimmungen zu orientieren.

Unsere Antwort aber an den, welchem vielleicht der Teufel eingab, für die Abweisung der Canones solche Gründe gegen uns anzuführen, wie wir sie oben schon genannt haben, daß sie nämlich im heiligen Evangelium nicht gefunden werden, lautet dahin: Die Apostel, die 12 Jünger, der auserwählte Paulus und die 72, welche als Evangelisten bekannt sind, haben dieses Evangelium uns überliefert; und der Grund, der uns antrieb, es trotz offenbarer Unannehmlichkeit und trotz der Schwierigkeit seiner Gebote, Verbote und Versagungen von ihnen anzunehmen, sind alle die Lüste des Fleisches: was sie uns kund thaten und wegen der Schwäche unseres Verstandes bringen mußten, das waren wir gezwungen, nach ihrem Worte und Zeugnisse anzunehmen. Da wir nun das Evangelium zu diesem Zwecke angenommen haben, so müssen wir auch alles annehmen, was sie uns geboten, und uns von allem enthalten, was sie uns verboten haben. Ferner: wir hören auch unsern Herrn und Gott Jesum Christum zu seinen Aposteln in seinem Evangelium sagen: Wem ihr seine Sünden behaltet, dem sind sie behalten, und wem ihr sie vergebt, dem sind sie vergeben (Joh. 20, 23). Ebenso sagt er zu ihnen: Siehe ich bin bei euch bis ans Ende der Tage und bis in alle Ewigkeit (Mt 28, 20). Wir wissen nun, daß der Sinn dieser Worte nicht der ist, daß er bei

den 12 Aposteln (f. 19 b.) und den 72 Evangelisten allein war, sondern bei allen ihren Nachfolgern, die deren Platz einnehmen und ihre Führerstellung bekleiden, bis ans Ende der Welt, und bei den Bischöfen, die ihren Spuren folgen und sich durch ihre Bestimmungen bestimmen lassen. Diese besitzen zu jeder Zeit und in jeder Periode die Kraft, alle Krankheiten der Gemeinde zu heilen, alle Absichten auszuführen und jeden, der von dem Wege der Wahrheit sich abwendet, zu ihm zurückzuleiten. Daher gebührt ihnen und ihren Nachfolgern Gehorsam und Anerkennung ihrer Befehle, wegen des Wortes Christi, unseres Herrn und Gottes, im Evangelium: Jeder, der euch hört, hört mich, und wer euch nicht hört: ist mir ungehorsam und dem Vater, der mich gesandt hat (Lc 10, 16). Ein anderes Wort an sie lautet: Nicht ihr seid die Redenden, sondern der Geist eures Vaters, der in euch redet (Mt 10, 20; Mc 13, 11). Es beweist, daß jeder von ihnen gegebene Befehl vom Heiligen Geiste kommt, und wer von ihm abweicht, weicht also auch vom Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste ab. — Ferner sagt er auch zu ihnen in seinem reinen Evangelium: Der Heilige Geist, welchen euch mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird in Ewigkeit mit euch sein und euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe (Joh. 14, 26). Ihr vermögt es jedoch nicht zu behalten (f. 20 a.); wenn aber der Geist kommt, so wird er euch in alle Wahrheit leiten (Joh. 16, 13). Und sein Wort an Petrus lautet: Dir sind die Schlüssel des Himmels gegeben. Daher wird, was du auf Erden bindest, im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösest, im Himmel gelöst sein (Mt 16, 19). Diese Gabe hat er aber Petrus nicht allein gegeben, sondern allen Evangelisten und ihren Nachfolgern, den Führern der rechten Leitung, die als Häupter über die Gemeinde und Kirche gesetzt werden, und zwar bis zur Vollendung der Welt. Der Beweis dafür liegt in dem Worte unseres Herrn Christus an alle Apostel nach seiner Auferstehung aus dem Grabe: Siehe, ich bin bei euch alle Tage und bis in Ewigkeit (Mt 28, 20). — Steht nun die Sache, wie wir sie auseinandergesetzt und erörtert haben, so ist es für keinen Gläubigen möglich, ihnen den Gehorsam nnd die Unterordnung zu verweigern. Wer ungehorsam ist und sich ihren Canones widersetzt, hat sich der Ausstoßung und des Zornes Christi würdig gemacht, weil er sich gegen dessen Wort im Munde seiner Jünger, Propheten, Priester und Führer seiner Religion, der Zwölf und der 72 Evangelisten widersetzt. Ebenso wer sich auflehnt gegen die heiligen Führer und geistlichen Väter, die auf den in den Canones

erwähnten Synoden versammelt waren, und die zu ihnen sich stellenden Führer der rechten Leitung, welche sich der Wahrheit (f. 20 b.) anschließen und den rechten orthodoxen Glauben annehmen, sowie gegen deren Nachfolger, die ihren Spuren folgen und sich an ihre Worte binden, bis Gott die Erde und ihre Bewohner vergehen läßt.

Fürchtet also Gott, alle ihr Gläubigen, in euren Seelen und haltet euch diese heiligen Canones vor Augen! Bemüht euch, sie zu fassen, vermeidet es, sie zu verlassen, und scheut euch, von ihnen abzuweichen! Denn das Glück würde nicht schwinden bei Fürsten und Geringen — wenn man nicht von ihnen abwiche! Kinder würden nicht verwaisen und Frauen nicht verwitwen — wenn man nicht von ihnen abwiche. Die vielen Krankheiten würden nicht eintreten und Gebrechen und Leiden den Menschen nicht treffen — wenn man nicht von ihnen abwiche! Tod, niedriger Wasserstand (des Nils) und Hunger würden nicht eintreten und die Not würde nicht so groß, die Kriege und Aufstände nicht so zahlreich — wenn man nicht von ihnen abwiche! Die Feinde und Gegner würden nicht so mächtig, die Diener würden nicht von Gott — Preis ihm! — abfallen, das Heil würde nicht verlassen werden — wenn man nicht von ihnen abwiche! Der Segen wäre nicht so gering, der Ertrag des Feldes nicht so mäßig, die Früchte der Fruchtbäume nicht so knapp, Haustiere und Vieh würfen nicht fehl — wenn man nicht von ihnen abwiche! Die Bevölkerung würde nicht schwächer, (f. 21 a.) die Kinder würden nicht von Seuchen hinweggerafft — wenn man nicht von ihnen abwiche!

So gehorchet denn euren Führern, euren Patriarchen und Bischöfen, und befolgt die Befehle, welche sie euch nach den heiligen Canones auferlegen, die wir im Folgenden mit Hilfe Gottes klar und deutlich mitteilen wollen, so der erhabene Gott will!

W e n n a b e r j e m a n d s a g t: Die Apostel haben nach ihren Bestimmungen die Vergeltung, wie Hinrichtung, Steinigung u. s. w., nicht angeordnet — so diene als Antwort darauf das Wort des Evangelisten Johannes: Das Gesetz ist durch Moses gegeben, aber die Gnade und Wahrheit durch Jesum Christum geworden (Joh 1, 17). Da er uns diese geschenkt hat, haben wir Gläubigen die Pflicht, alles zu erfüllen, wodurch er uns das Thor der Buße öffnete, und die Krankheiten unserer Seelen zu heilen durch die Anordnungen der Apostel, Fasten, Gebet und die übrigen Dinge, welche die Buße erfordert, und wodurch die Flecken

der Seele gereinigt werden. Sind wir doch von der Beschwerlichkeit, Härte und Grausamkeit des alten Gesetzes befreit. Denn die Menschen töteten nur den Körper (f. 21 b.), aber es war ihnen nicht möglich, die Seele lebendig zu erhalten und aus ihren Abgründen herauszureißen, weil der Mörder für seinen Mord gemordet wurde. Seine Schuld blieb auf ihm ruhn, weil nicht er es war, der sich selbst mordete, aus Gehorsam gegen das Morden, sondern nur seine Richter mordeten ihn (?) — bevor die Freiheit kam und die apostolischen, evangelischen Gesetze. Der Gläubige soll seine Lüste und die Krankheiten der Seele, welche ihn übermögen, töten, er soll die Widerspenstigkeit seines Fleisches, dessen Lüste und Begierden durch die Erfordernisse der Buße absterben lassen, er soll den Leib seiner Seele wie seinen Leib von den Lastern reinigen und den Tod der Sünde von ihr amputieren.

Das alte Gesetz umfaßt ja auch die Wahrheit nicht von allen Seiten. Denn wir finden zwar, daß die Richter einen geringen Mörder töteten und einen Ehebrecher aus dem Volke steinigten; als aber David gesündigt hatte, führten sie an ihm den Richterspruch nicht aus. Ebenso ward auch Salomo abtrünnig und handelte gegen das Gesetz, und so alle Könige und Vornehmen der Kinder Israels, ohne daß sie getötet oder gesteinigt wären. Das ist aber nicht gerecht, daß es für das Recht Vornehm und Gering gibt. Als also in das alte Gesetz Macht und Zufall eingedrungen war (f. 22 a.) und der Ehebrecher den Ehebrecher steinigte, der Mörder den Mörder mordete, erforderte es die Billigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes des Starken und Erhabenen, daß er dies Gesetz durch die Religion des heiligen Evangeliums ersetzte, welche zur Buße ruft, von Vergehen und Sünden zur Enthaltsamkeit und zum Glauben anstachelt und zu vergeben, zu übersehn und dem Übelthäter wohlzuthun befiehlt. Mose hat die Vergeltung auch nur befohlen, weil den Menschen noch nicht offenbart war, daß die Knechte in der künftigen Welt ihre Vergeltung erhalten; daher wurde das Gericht vollzogen, und es bedurfte, um sie von der Verübung großer Verbrechen abzuschrecken, der Vergeltung, wie Hinrichtung, Steinigung u. s. w. Als aber der Herr in seinem heiligen Evangelium offenbarte, was den Knechten noch verborgen war, nämlich das Jenseits, und uns lehrte, daß Gehorsam und Ungehorsam, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, gutes Thun und böses Thun im Jenseits ihre Vergeltung empfangen, da war es überflüssig, die Vergeltung im Diesseits zu beeilen. — Es wurden ihnen zwei Wege offen gelassen: entweder sich ernstlich zu bekehren und in Zukunft

Werke zu thun, welche sie von ihren Verbrechen reinigen, so daß sie das Reich ererben und die Seligkeit, welche kein Ende hat; oder für ihre Sünden zu leiden, in die Qual geworfen zu werden und für ihren Ungehorsam eine schmerzhafte Strafe zu empfangen.

Widerlegung des zweiten Einwurfs.

Wenn aber jemand sagt: die Apostel gebrauchten die Canones über die Erbschaften und alle weltlichen Angelegenheiten nicht, schafften die Bestimmungen des alten Gesetzes nicht ab und gaben uns keine Bestimmungen — so sagen wir — bei dem erhabenen Gott aber ist Hilfe —: Die heiligen Apostel brachten uns eine Schrift, welche uns lehrt, daß die Welt ein vorübergehender Äon ist gegenüber dem bleibenden Äon, welcher der selige, glückliche, bleibende, wahre Äon und das wesentliche, ewige, dauernde Leben ist, und uns antreibt, unsern Besitz an vergänglicher Habe unserem Führer zu bringen, ihn dort aufzubewahren, wo es keine Motte und keinen Dieb zum Stehlen gibt, und den Besitz zu verachten; welche uns ferner lehrt, daß wir ihn nur um das Brot, welches Nahrung für einen Tag bietet, bitten sollen, einem Pilgrim gleich, der nichts bei sich hat als seinen Reisebedarf. Würden solche Bestimmungen uns doch nur an den vergänglichen Besitz binden und so dem Evangelium widersprechen, indem sie unsere Sorge der Welt und unser Nachdenken ihren Gesetzen zuwendeten. — Ferner hatten auch die Völker, welche in die (christliche) Religion eintraten, die Hebräer, Romäer, Jonier und überhaupt alle Reiche, welche in den Glauben an unsern Herrn und Gott Jesum Christum eintraten, schon Bestimmungen, Rechtssysteme und einzelne Vorschriften über die Erbschaften und andere Dinge, die ihnen gefielen und mit denen sie ganz gut fuhren. Daher ließ man jedes Volk in weltlichen Dingen nach seinen Gesetzen verfahren. Anderseits gab es unter ihnen Völker, bei denen nur die Niedrigen und die Unterthanen gläubig wurden, nicht aber die Könige und Vornehmen, die vielmehr in ihrem Unglauben beharrten; daher mußten die Gläubigen sich nach ihren Gesetzen richten, damit kein Zwiespalt bei ihnen einträte und nicht etwa ein Gläubiger hinginge und ungläubig würde, damit ihn jemand richte, den er sich bestimmen könnte, und die Heiden milde gegen ihn wären. Der Zweck der Apostel war, ihre Religion zu bessern, ihre Seelen zu läutern und von den Flecken der Sünden und Verbrechen zu reinigen und sie zu der Wahrheit des Glaubens zu führen, durch welchen ihre Lebensverhältnisse ge-

bessert würden. Solche weltlichen Dinge, welche durch die Religion bestimmt wurden, wie die Monogamie, das Verbot der Ehescheidung, die Ehe von Geschwistern u. s. w., hatte schon das heilige Evangelium besprochen, und daher wurden sie auch in den Canones der Apostel berührt. Dagegen enthielten sie sich der Aufstellung von Canones und Gesetzen über alle andern weltlichen Dinge, weil sie die Antwort kannten, welche unser Herr Christus im heiligen Evangelium einem Israeliten gab, der ihn bat, seinem Bruder zu befehlen, daß er das Erbe mit ihm teile, jenes Wort (Lc 12, 13): Wer hat mich zum Teiler über euch gesetzt? — Sie hatten auch gehört, was er zu jenem Juden sagte, der sich an ihn mit der Frage wandte: Guter Meister! was soll ich thun, daß ich das ewige Leben erbe? Als er ihm die Gebote aufzählte und jener sagte: Das alles habe ich schon von Jugend auf beobachtet, da sprach er zu ihm: Wenn du vollkommen sein willst, so geh hin, verkaufe alles, was du hast und folge mir! Das war aber dem Reichen, weil er wohlhabend war, zu schwer, und daher sagte der Herr Christus (Mt 19, 24): Siehe, daß ein Kamel in ein Nadelöhr eingehe, ist leichter, als daß ein Reicher in das Königreich des Himmels eingehe. —

Die Absicht und der Zweck der heiligen Apostel war, alle Menschen in das Königreich des Himmels eingehn zu lassen und sie vom Irrtume zur Wahrheit zu bringen — wie hätten sie sich also mit der Welt, ihren Satzungen und Bestimmungen beschäftigen sollen?

Hebung des dritten Zweifels.

Wenn aber jemand sagt: Warum haben die Apostel die Völker nicht bei ihren Sitten in der Ehe gelassen, wie sie sie bei ihren Sitten betreffs Erbschaften, Teilung und Handelsgeschäfte ließen? — so ist die Antwort darauf — bei Gott ist Hilfe! —: Die Ehe ist keine Sache wie der Besitz, welcher kreist und dem Besitzer Verderben bringt, sondern eine Sache, welche Seele und Leib verunreinigt und ins Verderben führt, wenn man in ihr von der Straße des Erlaubten abweicht; dagegen Seele und Leib reinigt und erleuchtet, wenn man sich in ihr an den Canon hält. Deswegen muß man sich um diesen bekümmern und in ihr nicht gegen das Wort unseres Herrn Christus in seinem Evangelium handeln.

Wenn aber jemand sagt: Warum erlaubt das heilige Evangelium die Entlassung der Ehefrau nur, wenn sie eines offenbaren Ehebruchs überführt ist? — so liegt die Antwort darauf in dem, was

unser Herr Christus gegen die Juden geltend macht, wenn er zu ihnen sagt: (f. 24 v.) Moses hat euch die Scheidung wegen der Härte eures Herzens bewilligt, aber am Anfange der Schöpfung ist sie keinem der Auserwählten erlaubt gewesen (Mt 19, 8). Wegen dieses Wortes müssen die Anhänger der Glauben bringenden Predigt und der Leben spendenden Verheißung sich dessen enthalten, einer Sache sich zu bedienen, welche das Gesetz Mosis erlaubte, nachdem nun unser Herr Christus Zeugnis darüber abgelegt hat, daß Mose sie nur aus Zwang frei gab, wegen der Herzenshärtigkeit der Kinder Israels; und sie müssen die Canones der heiligen Apostel befolgen, die Abweichung von denselben vermeidend. Der Apostel Paulus sagt: Wenn ihr meint, daß ihr durch die Werke des Gesetzes gerechtfertigt werdet, so seid ihr schon von der Würde des Glaubens an Christus abgefallen (Gal. 5, 4). Wir müssen Gott nach dem neuen Gesetze des Geistes dienen, nicht nach dem alten Gesetze des Fleisches.

Wenn wir jedoch die in den Canones verbotenen Eheformen betrachten, so finden wir, daß schon das alte Gesetz dieselben verboten hat. Die Juden haben jedoch die rechte Leitung verfehlt, wie das schon Gott der Starke und Erhabene in der Thora sagt: Ihr sollt nicht die Gebräuche des Volkes von Ägypten und der Kananäer und aller sonstigen Völker befolgen (Lev 18, 3)! Sie aber hängten sich an ihre Frauen ebenso, wie sie sich an ihre Sitten hängten (f. 25 a.). Wir finden jedoch im alten Gesetze auch geschrieben: Du sollst nicht eingehen zu einer Verwandten, die von deinem Fleisch und Blute ist, und sollst ihre Scham nicht aufdecken (Lev 18, 6)! Wenn jemand dies Wort nun überdenkt, wird er finden, daß alle von den Aposteln verbotenen Ehegrade unter das Verbot des Nomos fallen. Nicht als ob wir jetzt noch die Aufgabe und Pflicht hätten, es zu befolgen, sondern wir wollen zeigen, daß, was sie in ihren Canones ausführen, auch der alte Nomos enthält. Wenn wir nämlich über die Worte der Thora meditieren, finden wir, daß niemand dem Fleisch und Blute der Menschen näher steht als seine Frau. Adam sagte, als Gott Eva geschaffen hatte: Diese ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch; daher wird sie Männin genannt werden, weil sie vom Manne genommen ist; und darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden beide ein Fleisch (Gen 2, 23. 24). Wenn nun ein Mann und seine Gattin ein Fleisch sind, so ist die Schwester seiner Frau nach der Bestimmung der Schrift ohne allen Zweifel seine Schwester. Wie könnte aber jemand seine Schwester heiraten? — Es wäre

thöricht, diesen zur Zurückweisung der Juden bestimmten Grund auch gegen Christen anzuwenden; wir haben ihn jedoch angeführt, um unsere Brüder zu lehren, daß der alte Nomos ebenfalls verbietet, die Schwester der Frau zu heiraten. Unsere Antwort an die Brüder, die Väter der Kirche, lautet dagegen folgendermaßen:

Wenn wir sehen, daß der Grund Mosis für die Freigabe der Ehescheidung u. s. w., wie unser Herr Christus sagt, in der Herzenshärtigkeit der Kinder Israels bestand, und dann das Wort Pauli hören: O ihr, die ihr glaubt, durch die Werke des Gesetzes gerechtfertigt zu werden, ihr seid bereits von der Würde des Glaubens an Christus abgefallen und der Gnade ledig — so werden wir überzeugt, daß nach der Abschaffung des alten Nomos beim Erscheinen unseres Herrn Christus, und nachdem er uns das neue Gesetz in seinem heiligen Evangelium gegeben, wir uns nicht mehr an das alte Gesetz halten dürfen, sondern der Tradition, welche die Apostel für uns festgestellt haben, folgen müssen und davon weder wenig noch viel abweichen dürfen, so daß uns kein Zweifel beunruhigen darf, ob alles, was sie befohlen und verboten haben, auf Befehl Gottes geschah und seine — des Erhabenen und Gewaltigen — Zustimmung fand; daß endlich die Abweichung davon ihn in Zorn versetzt. Ihn aber bitten wir, uns und euch zu helfen, daß wir an diesen Bestimmungen Wohlgefallen haben und im Gehorsam gegen sie leben, sowie gegen die Zusätze, welche wir durch sein Erbarmen hinzufügen. Amen.

§ 3.

Der Nomocanon des Metropoliten 'Anbā Michael von Damiette (= M).

Michael von Damiette, der erste Bischof dieser Stadt, der sich den Titel „Metropolit" beilegte, ist in der Geschichte der koptischen Kirche nicht unbekannt. Als unter dem 73. Patriarchen, Marcus b. Zur'ah, ein Mönch namens Marcus Ibn alQunbur die Notwendigkeit der Ohrenbeichte, welche damals in Ägypten nicht Sitte war, für die Vergebung der Sünden behauptete, trat Michael von Damiette in einer noch erhaltenen Schrift als Verteidiger des Herkommens gegen ihn auf. (Cf. Renaudot p. 552, Neale II 261 ff.). Der Katholik Renaudot meint, man könne sich kaum etwas Geistloseres als diese Schrift denken; und so sei sie auch von dem älteren Ibn

alʿAssāl im letzten Teile der Sammlung der Prinzipien des Glaubens (cf. § 4), von dessen Bruder in dem Auszuge aus den Canones, ja selbst von dem Patriarchen Michael von Antiochien (cf. Neale p. 264) abgelehnt. Allein der alexandrinische Patriarch entschied sich für seinen Bischof, wie denn dieser auch treu zu ihm stand: Zeugen dessen sind sein Nomocanon und ein kunstvoll von ihm geschriebenes Evangeliar, das letztere auf dem Titelblatte mit den Bildern des Evangelisten Marcus und seines gleichnamigen Nachfolgers geziert (Renaudot p. 553). An der koptischen Kirche verzweifelnd, trat Marcus b. Qunbur nun zu den Malakiten über, worauf Michael von Damiette von neuem ein Sendschreiben gegen ihn richtete (Mai IV 298: Eiusdem Michaelis epistola ad Abu-Phachrum (ʾAbū Fahr) filium senioris Abil-Barkat (Abū ʾlBarakāt) cognomento ben-al-Canbar (Ibn alQunbur), cum hic a Coptitis ad Melchitas defecit; ubi eundem reprehendit et adversus dogmata atque ritus Graecorum acriter invehitur).

Von der Liebe des Damiettenser Metropoliten zu der Eigenart seiner Kirche legt auch eine kleine Schrift über die eigentümlichen Gebräuche der Kopten im Kultus Zeugnis ab, welche unter dem Titel „10 Canones des ʾAnbā Michael von Damiette“ [1]) in die Sammlung des Macarius übergegangen [2]) und außerdem in 2 vaticanischen Handschriften erhalten ist (Mai 297 Nr. 158 (geschrieben 1073 M = 1357 D) und Mai 299 Nr. 159 (geschrieben 704 H = 1304 D). St. Ev. Assemani gibt als Titel derselben an: Das Buch der Gesetze und Riten, welche den orthodoxen Kopten eigentümlich sind, und zählt folgende darin behandelte Gebräuche auf: 1) Das Kreuzschlagen mit einem Finger von links nach rechts; [3]) 2) Ausziehen der Schuhe in Kirche und Altar; [4]) 3) Beschneidung; [5]) 4) häufige Kommunion; 5) das Opfer wird nicht bis zum folgenden Tage aufbewahrt und nicht von einem Orte zum andern getragen; 6) Benutzung von σανδαράχη statt Weihrauch; 7) Wassersaugen nach der Kommunion; 8) Essen von Bohnen und Lupinen nach derselben. [6])

[1]) Cf. unten § 51.

[2]) Cf. Mai IV 280: Michaelis metropolitae Damiatae canones 10. Inc.: Dixit quod pleraque peculiaria practica. Bibl. nat. p. 67: Abrégé de la doctrine du Saint Père Michel, métropolitain de Damiette, touchant les institutions (littéralement: les règles déduites de la loi) de l'Église copte.

[3]) Wansleben p. 46f.

[4]) Cf. Stern l. c. p. 24. Wansleben p. 47.

[5]) Cf. Neale II 263.

[6]) Eine malakitische Schrift gegen die Gebräuche der Kopten wird genannt Mai IV 231.

Außerdem schrieb 'Anbā Michael noch das bei 'Abū 'lBarakāt fol. 230 a (S. 78) genannte Werk sowie nach Renaudot p. 554 ein Synaxar und eine Darstellung des Geheimnisses der Menschwerdung nach jakobitischer Lehre, worin er nachzuweisen sucht, daß in Christo nach der Vereinigung eine Natur und ein Wille war; und endlich den Nomocanon, ein ähnlich wie der Nomocanon des Johannes Scholasticus angelegtes Handbuch des Kirchenrechts (cf. 'Abū 'lBarakāt f. 230 b S. 78). Der letztere ist nur in einer einzigen, aber vorzüglichen und ausgezeichneten Handschrift[1]) erhalten, welche am Anfange unseres Jahrhunderts von Diez der Königlichen Bibliothek zu Berlin vermacht wurde (Ms. Diez. A. quart. 117 = M; beschrieben von Ahlwardt Nr. 10180 pag. 532 ff.). Dieselbe ist im Jahre 1210 vollendet, also kaum eine Generation nach Lebzeiten des Verfassers und 9 Jahre vor der durch den heiligen Franz berühmt gewordenen Belagerung von Damiette, wie folgender Kolophon beweist:

f. 422 b.: Vollendet ist alles, was dies heilige Buch an apostolischen Canones, Rechtssatzungen, notwendigen Bestimmungen und verpflichtenden Gesetzen enthält, welche die Väter überliefert haben, die Apostel, die heiligen Jünger, deren Heilsbotschaft durch alle Zonen verbreitet ist. Die Annahme des darin Vorgeschriebenen machten sie allen an Christus Glaubenden zur Pflicht und warnten davor, sich dagegen zu vergehen und zu widersetzen, indem sie klärlich versicherten, daß alles darin Gesagte nicht ihr eigener Befehl sei, sondern der Befehl Gottes an sie, der darin mit ihren Zungen zu all ihren Zeiten redet. Geschehen am Mittwoch den 20. Abīb des Jahres 927 der frommen Märtyrer, übereinstimmend mit dem 21. Muḥarram des Steuerjahres 607 (Mittwoch d. 15. Juli 1210 D). Geschrieben von dem verächtlichen, armen, schwachen Knechte, der nicht wert ist, ein Presbyter genannt zu werden, Marcus b. ʿAbd alMasīḥ (= Christodulos) b. Jaʿqūb, mit Beinamen genannt nach dem heiligen Sergius, der in der schönen geschützten Feste Alexandrien Gott anfleht, wegen seiner Sünden milde mit ihm zu verfahren und sein Los schön zu machen in seinem Diesseits bis zur Stunde seines Todes. Möge ihm das zu teil werden durch die Güte und Gnade Gottes! Amen. — Von den späteren Schicksalen des Buches berichtet f. 422 a. ein Bischof von Koptos (Qifṭ).

Dem eigentlichen Werke des 'Anbā Michael gehen in der Handschrift 3 Stücke voran: auf den ersten 17 Blättern ein Ver-

[1]) Eine andere wurde 1664 von Wansleben aus Ägypten gebracht. Wo befindet sie sich jetzt?

zeichnis der 72 Kapitel des Werkes; f. 18—25 die in § 2 mitgeteilte Einführung in das Studium der Canones von Abū Ṣulḥ; f. 26—29 die später zu besprechende (§ 21 b) Einleitung in die apostolischen Canones. Dann beginnt f. 30 b. die Einleitung unseres Nomocanons, von welcher ich eine Übersetzung folgen lasse.

f. 30 b. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, eines Gottes!

Wir beginnen mit Gottes Kraft und Hilfe die Anordnung der Canones der heiligen ausgesandten Jünger und ihrer Nachfolger, der seligen heiligen Väter, über die Bestimmungen der Religion und das, was von allen Gläubigen beobachtet werden muß, gesammelt und in Kapitel geteilt von den heiligen, frommen, ausgezeichneten und vollkommenen Vater Anbā Michael, Bischof der geschützten Feste Dimjāṭ (Damiette) — Gott schenke uns den Segen seiner Gebete! Amen.

Er sagt: Als das Ende der Welt zu uns gekommen war, wie der auserwählte Apostel Paulus sagt (1. Kor. 10, 11), einer der Ausgesandten und der heiligen Apostel, welche uns über die Pflichten der Religion unterrichteten und uns alles lehrten, was ihnen Christus, der Herr der Welten befohlen hatte und wie er — Preis ihm! — ihnen jenen Befehl gab, indem er sprach — er aber ist der mächtigste aller Sprechenden —: Gehet hin und macht alle Völker zu Jüngern und tauft sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles beachten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch bis zur Vollendung der Welt. Amen. — und ich nun fand (f. 31 a), daß sie diese ihre Lehre in 4 Büchern mit 247 Abschnitten niederlegten, nämlich im einzelnen 1) der Didaskalie mit 39 Abschnitten, 2) der ersten Sammlung der Canones der Apostel mit 81 Canones; 3) der zweiten Sammlung der Canones der Apostel mit 71 Canones und 4) den 56 Canones, welche sie dem Clemens überlieferten, abgesehen von ihren zerstreuten Aussprüchen — da setzte ich meine Hoffnung auf die besondere Anlage eines Buches, in welchem dies alles paragraphenweise aufgeführt ist: bei jedem Gegenstande wird aufgeführt, was die Didaskalie und jeder in Betracht kommende der oben erwähnten Canones darüber enthält. Es soll meiner Schwäche bei jedem beliebigen Urteile als Merkbuch dienen, aus dem ich bei meiner Geisteskürze sichere Kenntnis schöpfen kann, da es mir bei den Urteilen, beim Binden und Lösen, jederzeit ein dringendes Bedürfnis ist, besonders wenn ich aus irgend einem Anlasse zu wissen wünsche, was darüber die

Apostel in der Didaskalie und den erwähnten Canones bestimmt haben, sowie was die Evangelien, die katholischen Briefe und die Briefe des Paulus darüber enthalten: denn sie, ich meine die Apostel, und Paulus sind ja die Gesetzgeber und Lehrer (f. 31 b) der Kirche, die Lampen der Religion und das Licht der Welt: ja, sie sind der Fels, auf welchem der Herr Christus seine Kirche baute.

Dazu habe ich gefügt, was die 9 orthodoxen Konzilien und die Canones der Väter enthalten, damit dieser Band alles umfasse, was über jeden Gegenstand in den Sprüchen der Evangelien, der Apostel und der genannten Väter vorkommt, im Vertrauen auf Gott, unter Gebet um seine Hilfe und mit dem Wunsche, jedem zu helfen, der sich damit beschäftigt, damit meine Schwäche nicht etwa kühn bestimme, wo schon einer der Väter entschieden hat, dem ich nicht wert bin, seine Schuhriemen aufzulösen. Wenn etwaige Lücken darin ergänzt, Fehler und Irrtümer verbessert werden, so kennt meine Schwäche sehr wohl meine Mängel im Wissen und Thun. Ich habe diese Last auch nur auf mich genommen, um dem angeführten Befehle Christi nachzukommen und zu seinen Wohlthaten zu eilen. Somit soll es ein Merkbuch sein, von welchem alle Brüder, Bischöfe, Presbyter und Richter, die es brauchen, Nutzen haben, so daß ihr Handeln ihm entspricht.

Ich füge ein Verzeichnis dessen an, was die Väter in den erwähnten Konzilien, was בולידם (Hippolytus) und Basilius bestimmten, sowie was Johannes Goldmund sagte.

(f. 32 a) Konzilien gibt es 9; die Zahl der in ihnen versammelten Bischöfe beläuft sich auf 927; an Canones bestimmten sie 272. Im einzelnen verteilt sich das so: Das erste Konzil nach den heiligen Aposteln war das von Ancyra in Galatien, welches sich wegen einiger Leute versammelte, die in furchtbarer Zeit in schwierige Verhältnisse gefallen waren. Es waren 12 Bischöfe, welche 24 Canones festsetzten. Das zweite Konzil versammelte sich danach zu Karthago in Afrika im Westen, um den Lästerer נואחם (oder בואחם ? יואחם ?) zu bannen. Es waren 50 Bischöfe, welche 14 Canones festsetzten. Das dritte Konzil versammelte sich wegen Arius, des Leugners des Wortes Gottes, in Nicaea. Es waren 318 Bischöfe, welche 20 Canones festsetzten; außerdem noch 84 Canones. Das vierte Konzil versammelte sich in Gangra oder Gangras, wegen אוטאתיום, welcher das Fleischessen, Heiraten, Sichverloben und Sichfreuen verbot. Es waren 15 Bischöfe, welche 20 Canones festsetzten. Das fünfte Konzil versammelte sich in Antiochien, wegen

Paulus alMaṣijjaṣī, [1]) welcher als Glaubenssatz hinstellte, daß Christus bloßer Mensch war. Es waren 13 Bischöfe, welche 25 Canones festsetzten. Das sechste Konzil versammelte sich in Laodicea in Phrygien, wegen Montanus und der angeblichen Propheten. Es waren 29 Bischöfe, welche 59 Canones festsetzten. Das siebente Konzil ist die συνοδική (Mißverständnis von Σαρδική), welche sich versammelte, um den heiligen Patriarchen Athanasius nach der Stadt Alexandrien, den heiligen Meletius nach Antiochien und den heiligen Paulus nach Konstantinopel zurückzubringen, weil die Häresis sie verjagt hatte. Es waren 140 Bischöfe, welche 21 Canones festsetzten. Das achte Konzil versammelte sich in Konstantinopel, um Makedonius, den Feind des Heiligen Geistes, und Apollinarius auszustoßen. Es waren 150 Bischöfe, welche 4 Canones festsetzten. Das neunte Konzil versammelte sich wegen Nestorius in Ephesus. Es waren 200 Bischöfe, welche einen Canon festsetzten.

Von den 150 Bischöfen, welche sich zur Exkommunizierung des Makedonius versammelten, stammen jedoch noch Sätze und Anathematismen, an Zahl 23 Sätze, welche ich nicht in das Verzeichnis der Canones aufgenommen habe, sondern hier anführe. [2]) Sie lauten:

1) Wir bannen diejenigen auf der ganzen Erde, welche nicht mit äußerster Anstrengung dem beistimmen, daß der Heilige Geist zugleich mit dem Vater und dem Sohne und mit dem Wesen beider einer von der Dreiheit in der Gottheit und der Herrschaft und der Macht ist.

2) Und wir bannen diejenigen, welche an dem Irrtume des Sabellius festhalten, der da sagt, daß der Vater, der Sohn und der Heilige Geist eine Person sind.

3) Und wir bannen Arius und Eunomius, die trotz der Verschiedenheit in ihren Lehren in ihrer Heuchelei übereinstimmen und lehren, daß der Sohn und der Heilige Geist geschaffen seien.

4) Und wir bannen die Makedonianer, welche aus der Wurzel des Arius entsprungen sind, seiner Heuchelei beistimmen und nur zu ihm gelangen.

5) Und wir bannen den Photinus, der Gott von oben .... unterscheidet (?), indem er sagt, daß der Anfang Christi bei Maria sei. [3])

[1]) Cf. S. 34.

[2]) Cf. § 27.

[3]) Der bei Theodoret, H. tr. V. 11 (cf. Harduin I 802) folgende ἱερος fehlt im Arabischen.

6) Und wir bannen diejenigen, welche Zwietracht säen und sagen, daß Gott das Wort in dem Fleische, welches sein Tempel sei, gewandelt sei an Stelle der wissenden, der sprechenden [1]) Seele; sondern er nahm an, was wir haben, ohne die Sünde.

7) Und wir bannen diejenigen, welche sagen, daß Gott das Wort sich vom Vater trennte, indem er sich von ihm entfernte und von ihm sich abzweigte, und Zwietracht säen und sagen, daß er keine Person sei [2]) und daß der Tod ihm widerfahren werde.

8) Und wenn jemand sagt, daß der Vater nicht dauernd ist und der Sohn nicht dauernd und der Heilige Geist nicht dauernd, so sei er gebannt.

9) Und wenn jemand sagt, daß der Sohn nicht vom Vater gezeugt ist, als wesentlicher, göttlicher, so sei er gebannt.

10) Und wenn jemand sagt, daß der Sohn nicht wahrer Gott sei, wie der Vater wahrer Gott ist, er, der alles vermag und alles sieht, daß er seinem Vater nicht gleichstehe, so sei er gebannt.

11) Und wenn jemand sagt, daß der Sohn Gottes im Fleische gewandelt wurde [3]) und, als er auf Erden war, nicht im Himmel bei seinem Vater war, so sei er gebannt.

12) Und wenn jemand sagt, daß er nicht in dieser Menschlichkeit sich zur Rechten seines Vaters setzte, und daß er nicht mit ihr bestimmt ist, zu kommen, daß er richte die Lebendigen und die Toten, wie die göttlichen Schriften annehmen, [4]) so sei er gebannt.

13) Und wenn jemand sagt, daß Gott das Wort, der Sohn Gottes, am Kreuze litt, nicht der Körper und die Seele, ähnlich wie ein Sklave, welchen er annahm vom Wesen des Menschen mit seinen Anhängseln, und redet, wie die göttlichen Schriften nicht reden, so sei er gebannt.

14) Wenn jemand sagt, daß der Heilige Geist nicht vom Vater ist in der Heiligkeit und dem Wesen und der Göttlichkeit, wie der Sohn vom Wesen seines Vaters ist und Gott von Gott, so sei er gebannt.

15) Wenn jemand sagt, daß der Heilige Geist nicht allmächtig

---

[1]) Die beiden Adjektiva „wissend“ und „sprechend“ drücken wohl die beiden Bedeutungen von *λογική*, nicht die verschiedenen Termini *νοερό* und *λογική* aus.

[2]) Arabisch: bil'uqnūmi *ἐνυπόστατος*, insubstantivus? — Aber es ist Fehler für bilā uqnūmin *ἀνυπόστατος*.

[3]) Dieselbe Wendung wie im 6. *ὅρος*, als hätte die griechische Vorlage statt *διάγων* vielmehr *στραφείς* gehabt; der Lateiner liest constitutus.

[4]) Ein bemerkenswerter Zusatz!

und allwissend und daß er nicht an allen Orten ist wie der Vater und der Sohn, so sei er gebannt.

16) Und wenn jemand sagt, daß der Heilige Geist geschaffen ist, indem der Vater oder der Sohn ihn schuf,[1]) so sei er gebannt.

17) Und wenn jemand sagt, daß die Geschöpfe, alle, die sichtbaren und unsichtbaren, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist nicht geschaffen habe, so sei er gebannt.

18) Und wenn jemand sagt, daß die Gottheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes nicht eine sei und ihre Herrschaft nicht eine und ihre Macht eine und ihre Kraft eine und ihr Königtum eines und ihre Glorie eine und ihr Wille einer, ein wahrer, so sei er gebannt.

19) Und wenn jemand sagt, daß die Personen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes nicht drei sind, wahr, sich gleich in jeder Beziehung,[2]) ewig lebend, sich auf alles Sichtbare und Unsichtbare erstreckend, allmächtig, einen jeden richtend, alles lebendig machend, so sei er gebannt.

20) Und wenn jemand sagt, daß der Heilige Geist nicht von allen Geschöpfen wie der Vater und der Sohn angebetet und geehrt werden soll, so sei er gebannt.

21) Und wenn jemand an den Vater und den Sohn in echtem Glauben glaubt, in Bezug auf den Heiligen Geist aber zweifelt und an ihn nicht glaubt, so ist er ein Häretiker, welcher der Wahrheit widerstreitet und den Juden und Heiden in ihrer Lüge (oder „Feindschaft“) gegen Gott gleicht.

22) Und wenn jemand zwischen der Gottheit unterscheidet und den Vater zum Gotte macht und den Sohn zum Gotte und den Heiligen Geist zum Gotte, und wähnt, daß sie drei Götter sind und nicht e i n Gott, während doch ihre e i n e Gottheit und ihre e i n e Macht dasjenige ist, woran wir glauben, und wir wissen, daß der Vater und der Sohn und der Heilige Geist der e i n e Gott sind,[3]) und er den Sohn und den Heiligen Geist entfernt und meint, daß der Vater allein der Gott ist, an welchen geglaubt wird, ohne jene beiden, so sei er gebannt.

23) Und sie haben gesagt: Mit dem Namen „Gott“ sind auch die Engel benannt, die damit von Seiten Gottes beschenkt sind.

---

[1]) Beachte die Abweichung vom Griechischen *ἢ διὰ τοῦ υἱοῦ γεγενῆσθαι*!

[2]) Diese Bestimmung fehlt im Griechischen, steht aber in der lateinischen Übersetzung: aequales.

[3]) *ἐν τρισὶν ὑποστάσεσιν* fehlt im Arabischen wie in der lateinischen Übersetzung.

Was aber den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist anbetrifft, so haben sie darüber gesagt: Der Vater allein ist es, an welchen wir glauben, und deswegen ist ihre Gottheit eine, und es gibt nicht viele Götter. Wir glauben an den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, einen Gott, und sind nur auf diese Namen getauft, die ein Gott sind, ohne die Namen der Engel und ihrer Vornehmsten, nicht wie die Häretiker und Juden und Heiden, die Unglücklichen, Irrenden. Und dies ist die Erlösung der Christen, weil, wenn wir an die Dreiheit glauben, die der Vater und der Sohn und der Heilige Geist sind, und wir darauf getauft sind, wir anerkennen, daß eine Gottheit ist (f. 35 b), eine Kraft, in einer Würde.

Die Canones, welche אבולידס und Basilius festsetzten, betragen 136, nämlich אבולידס, Patriarch von Rom, 30 und Basilius, Bischof von Caesarea, 106 Canones. Endlich die Sätze des Johannes Goldmund.

Die Gegenstände, über welche diese Canones handeln, habe ich geordnet und als „Kapitel“ bezeichnet. Im ganzen sind es 72 Kapitel. Einige derselben haben Abschnitte (Unterabteilungen), andere nicht. Die Zahl der Abschnitte beträgt 149, abgesehen von den „Hauptstücken“ (welche an der Spitze der in Unterabteilungen disponierten „Kapitel“ stehen, worauf dann die „Abschnitte“ folgen). Als Anhang lasse ich die Canones des Vaters, des Patriarchen Anbā Gabriel mit 12 Abschnitten folgen.

Verzeichnis davon zum Nutzen dessen, der etwas aufsuchen will: (dasselbe nimmt f. 35—46 ein).

f. 47 a. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, eines Gottes.

1. (47 a). Über den, der sich erfrecht, etwas von dem, was die Väter und die Apologeten des Glaubens bestimmt haben, aufzulösen. Lc 11, 28; Joh 8, 47; III Ap 20;[1]) Rm 3, 4; Sant 1; Sconst 1; Sephes 1; Clemens (7, 10).

---

[1]) Die im folgenden verwandten Sigla bedeuten: Can: Canones der Apostel ohne weiteren Zusatz; I Ap: die 81 Canones (§ 20); II Ap: die 56 Canones (§ 19b); III Ap: die 71 Canones (§ 19a); Ap: Abschnitte aus der § 24 besprochenen Schrift; Sanc: Synode von Ancyra (§ 25); Sant: von Antiochien (§ 25); Sc: Carthago (§ 25); Sg: Gangra (§ 25); Sl: Laodicea (§ 25); Sng: die griechischen Canones der Synode von Nicaea, Hard. I 337—344 (§ 26); Sno: die orientalischen Canones derselben, Hard. 478—496 (§ 26); Sn: Hard. 495—506 (§ 26); Ss: Sardica (§ 25); Sconst: Kon-

2. (49 a). Über die Einsetzung von Patriarchen und deren Pflichten. Ap; II Ap 25; Sno 44, 50, 49, 33.

3. (51 a). Über die Ordnung der Städte, die Ehrenstellung des Bischofs von Jerusalem, des Metropoliten von Habesch und des Bischofs von Cypern und die Anordnung der Stellung der Patriarchen. Sno 37, 8, 10, 38, 39, 41, 42; Sng 6, 7; Ss 4; Sconst 2. (Es folgt eine Aufzählung der Metropolitan- und Episkopaldiözesen.)

4. (56 a). Über den Bau von Kirchen und ihre Einweihung. I Kor 14, 12; Dd 10, 27; Sn (col. 499); Bas 31, 94, 33; Gregor Nyss: Ein Altar von Stein und Holz darf nicht gewaschen werden.

5. (60 a). Über die heiligen Schriften, welche in der Kirche gelesen werden sollen, und daß dabei zu beten ist. Dd 1; Joh. 5, 39; I Ap 80; II Ap 41, 55; Sl 59; Bas 97; I Ap 55.

6. (64 a). Über das Kirchengut. I Ap 37, 39, 40; II Ap 29, 31, 32; Sanc 14; Sant 24, 25; Can 11.

7. (68 a). Über die Kirchengeräte, und daß niemand sie benutzen darf. I Ap 68; II Ap 50; Gregor Nyss: Wenn ein Kelch oder Teller von Glas zerbricht, sollen sie an reiner Stätte vergraben werden.

8. (69 a). Was mit dem zu machen ist, der Öl oder Wachskerzen zum Zwecke des Diebstahls aus der Kirche entwendet. I Ap 67; II Ap 50; Bas 48, 65.

9. (70 a). Über die Einsetzung des Bischofs. Dd 3, 4, 34, 36; Ap; I Ap 1; III Ap 13, 21, 52, 56; II Ap 1; I Tim 3, 1—3; Tit 1, 7—9; Sno 5, 9; I Ap 73, 72; Sno 76; Sng 4; Sant 19; Sl 12; Ss 10; Hipp 2, 3; Bas 47, 38, 39, 46. (f. 83 a). Es sagt Epiphanius, Patriarch von Konstantinopel (520—535), in den Canones, welche er für den gläubigen König Justinian ausarbeitete: [1]) Niemand soll zum Bischof gemacht werden, dessen Frau noch lebt. JChr: [2]) Frömmigkeit ist etwas Schönes; aber ihr Träger darf kein Vorgesetzter werden, wenn er mit der Frömmigkeit nicht auch Verstand verbindet.

10. (84 a). Daß niemand aus einer Eparchie genommen und

---

stantinopel (§ 27); Sephes: Ephesus; Bas: Basilius (§ 36); Hipp: Hippolytus (§ 34); JChr: Johannes Goldmund (§ 38); Dd: Didaskalie (§ 22); Cb: Canones der Könige (§ 45); Gregorius Nyssenus (§ 37); Epiphanius (§ 40).

[1]) § 40. [2]) § 38, 5.

in eine andere versetzt werden darf, und daß kein Neophyt Bischof werden darf. II Ap 53; Ss 3.

11. (85 a). Über die Ordnung der Priester und Diener und die Auszeichnung des Bischofs; in 4 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Dd 21; III Ap 37; Hipp 33, 34, 35.

Abschnitt a) (f. 85 b). Über die Auszeichnung des Bischofs bei der Abhaltung der Gebete. Sno 62.

b) (f. 86 b). Daß niemand sich höher setzen soll als der Bischof. Dd 6; Sno 63.

c) (87 a). Daß die Zahl der Priester nicht vermehrt und nicht vermindert werden soll, und daß für jede Kirche ein Ökonom und außerdem Verwalter ernannt werden sollen. Sno 67.

d) Was die Priester beim Tode des Bischofs beobachten müssen. Sno 70.

12. (89 a). Über die Beobachtung der Anordnungen und die Befleißigung der Demut. Ap; Röm 12, 3—6; Eph 4, 7—11; I Kor 12, 20—26; Dd; III Ap 48, 49, 70, 71; Sno 64; III Ap 24.

13. (97 a). Über einen Bischof, den die Leute seines Thrones nicht annehmen, und der von seinem Throne nach einem anderen übersiedeln will. I Ap 69; Sno 13; Sant 18; Sanc 17.

14. (98 b). Wenn Bischöfe aus verschiedenen Gründen von ihrem Throne versetzt werden müssen, so gebührt ihnen das, und sie sollen sein wie einer, der keinen Thron und keine Heimat hat. I Ap 13; II Ap 11, 12; Sng 15; Sno 77; Sn (col. 502 Nr. 14); Sant 16, 11; Ss 1, 11, 16, 17. Epiphanius: Ein Bischof darf sich nicht länger als ein Jahr von seinem Throne entfernen, es sei denn mit schriftlicher Erlaubnis. [1]

15. (103 b). Einer Stadt sollen nicht zwei Bischöfe vorstehen und einer Dorfkirche nicht zwei Presbyter. Sno 54.

16. (104 b). Daß die Bischöfe sich zweimal jährlich bei ihrem Patriarchen versammeln sollen. I Ap 36; II Ap 28; Sno 7, 45, 46, 60. Sn (col. 502 Nr. 11); Sant 20; Ss 6.

17. (108 b). Über die Wohnungen der Bischöfe, der Frauen und anderer Angehöriger des Klerus. Sng 3; Sno 4; Bas 32.

18. (110 b). Über die Geleitschreiben der Bischöfe. I Ap 12, 32; II Ap 10, 24; Sant 8, 7; Sl 41, 42.

19. (112 a). Daß der Episkopat nicht vererbt wird. I Ap 71; II Ap 52; Sno 52; Sant 23.

---

[1] § 40, 4.

20. (113 a). Über die Bestrafung dessen, der wegen des Episkopats intrigiert, und der zweimal ordiniert wird. II Ap 48; Ss 2.

21. (113 b). Über den Wandel der Bischöfe; in 23 Abschnitten nach dem Hauptstücke. Hauptstück: Dd 3; III Ap 51, 57; I Tim 5, 22; I Thess 4, 12—18; II Ap 56; Bas 62, 64, 82; Dd 8.

a) (116 a). Über das Fasten der Bischöfe. Dd 23, 38; Hipp 32, 37.

b) (116 b). Über das Beten der Bischöfe. Lc 18, 2—8; 11, 9—10; I Petr 4, 8; Dd 8, 37.

c) (118 a). Über die Bannungen. Lc 6, 28; Dd 8, 22, 34; Sn (col. 503 Nr. 14).

d) (120 b). Daß der Bischof jedem Bedrängten seine Hilfe gewähren soll. Dd; I Ap 54; II Ap 40; Ss 7; Hipp 24; Bas 39.

e) (122 a). Daß er den, der sich bekehrt, mit Milde annehmen soll. Dd 4; I Ap 47; II Ap 36.

f) (122 b). Daß der Bischof nicht hitzig sein soll. Ss 14.

g) (123 b). Über die Wahl eines zum Priestertum Bestimmten. I Tim 5, 22; Dd 8, 10; Sno 65; Bas 49, 50. Über die Wahl des Chorepiskopus, d. h. des Bischofs der χώρα, des Vorstehers der Dörfer. Sno 58; Sl 57. Basilius im 14. Canon seines Briefes [1]) (worauf Canon 10 der Synode von Antiochien folgt). Über die Wahl der Äbte und Presbyter. Sno 78. Über die Wahl der Diakonissen. Dd 34; Sno 79.

h) (127 b). Daß man keinen fremden Diener in eine Würde erheben soll. Ss 15.

i) (127 b). Daß kein Sklave ohne Genehmigung seines Herrn in Beziehung zum Priestertume treten soll. I Ap 77; II Ap 53; Sno 2; Bas 63.

k) (128 b). Daß ein Verrückter nicht Priester werden darf. I Ap 74; Sno 1.

l) (129 a). Daß ein Neugetaufter nicht in eine der Würden des Priestertums treten darf. I Ap 75; III Ap 27; II Ap 53; Sng 2; Sno 3, 12; Sl 3.

m) (133 a). Daß der Bischof nicht außerhalb eines Thrones das Priestertum verleihen darf, auch nicht binden und lösen. II Ap 26; Sant 13, 22.

n) (133 b). Daß ein Bischof keinen gebannten Priester aufnehmen darf. I Ap 31; Sno 6; II Ap 23; Sno 51; Sant 6; Ss 13; Bas 88.

[1]) Cf. den 53. und 54. Brief des Basilius (MSG 32 col. 395 ss.).

o) (135 b). Daß der Bischof die Grenze seines Wirkungskreises nicht überschreiten darf. Sconst 2.

p) (136 a). Daß der Bischof sich von seinem Patriarchen und Metropoliten nicht trennen darf. I Ap 72; Sno 49; Sn (Hard. col. 502 Nr. 12): Sant 9.

q) (137 a). Über die Ordination des Presbyters und Diakonen und ihr Alter. I Ap 2; III Ap 15, 28; Titus 1, 5—6; I Ap 53; Sc 11; Dd 34; II Ap 13, 14; Dd 34; I Tim 3, 8—10; Hipp 5, 7, 31, 32, 35; Bas 89, 47.

r) (140 b). Daß der Bischof sein Land inspizieren, 3 Wochen dort zubringen und dann zurückkehren soll. Ss 12.

s) (141 a). Wie die Katechumenen zu behandeln sind. III Ap 30, 31, 32; Hipp 30; Sl 4.

t) (142 b). Daß kein Bischof zum Lager gehen darf. Ss 8.

u) (142 b). Wenn ein Bischof zum Lager gerufen wird, soll er nicht zögern; und wenn er von selbst geht, um dort bestimmte Geschäfte zu verrichten, darf er nicht kommunizieren. Ss 21. [1]

v) (143 a). Daß der Bischof die Hilfe weltlicher Machthaber für die Ordnung seiner Gemeinde nicht in Anspruch nehmen darf. II Ap 21; I Ap 29.

w) (143 b). Daß der Bischof, wenn er bei einem seiner bischöflichen Brüder etwas zu bestellen hat, einen seiner Diakonen verwenden soll. Ss 9.

x) (144 a). Über die Enthaltung der Bischöfe vom Fleischessen. I Ap 48; II Ap 37; Sg 2; Bas 52.

22. (145 a). Über die Bischöfe, Presbyter und Diakonen, welche an die weltlichen Machthaber appellieren. Sn (Hard. col. 502 Nr. 13); Sant 13.

23. (145 b). Über einen Bischof, der abgesetzt wird und die Hilfe des Königs anfleht. Sant 12.

24. (146 a). Über einen Bischof oder niedriger stehenden Kleriker, der ausgeschlossen wird und dann bricht und heiligt. I Ap 27, 30; II Ap 19, 22; Sant 2, 4.

25. (147 b). Wer einen Bischof oder Presbyter beleidigt, oder wer einen Bischof zur Rechenschaft zieht. Dd 4, 7, 32; I Ap 50; II Ap 38; Bas 90.

26. (149 b). Weswegen ein Bischof abgesetzt werden muß. I Ap 35, 41, 53, 63; II Ap 39; Sant 15; Ss 20; Hipp 23. Joh. Chrysost.: [2]) Wenn jemand eine Sünde begangen hat und der

[1]) Lauchert p. 61 Z. 27 ff.

[2]) § 38, 6.

Bischof sich nicht um ihn kümmert, so empfängt er von Gott dieselbe Strafe: denn er gleicht einem Arzte, der ein Glied schlecht abschneidet und so den Kranken tötet.

27. (151 b). Wer die Ehre nicht annehmen will und des Priestertums ledig zu bleiben wünscht. Sno 80; Sant 17.

28. (152 b). Daß ein Bischof, Presbyter und Diakon sich nicht mit weltlichen Dingen beschäftigen darf. I Ap 6, 76; II Ap 5, 53; Bas 87; Dd 11.

29. (154 a). Über einen Priester, der einen Gläubigen schlägt. I Ap 26, 61; II Ap 18.

30. (155 a). Über Kautionen (Pfänder). I Ap 19; II Ap 4; Sno 28.

31. (155 b). Über einen Priester, der eines Verbrechens angeklagt wird. Dd 5, 8, 10; I Ap 70; II Ap 51, 52; Sno 47, 48; Sn (col. 500 Nr. 15); Sant 14, 15; Ss 5; Sconst 4; Paulus I Tim 5, 19.

32. (162 a). Wenn ein Presbyter gegen sich selbst bekennt, vor seiner *χειροτονία* eine Sünde begangen zu haben, derentwegen er abgesetzt werden muß, oder wenn derartiges gegen ihn bezeugt wird. Sno 11; Sg 9; Sc 9, 10.

33. (163 b). Wer außerhalb der Kirche thut, was er drinnen thun muß, wie taufen u. s. w. III Ap 68; Sn (col. 501 Nr. 8, 9); Sg 6; Sant 5; Sl 58. Gregorius Nyss.: Der Presbyter darf auf dem Altare an einem Tage nicht zweimal celebrieren. Cyriacus, Patriarch von Antiochien: Der Priester soll bei Todesstrafe taufen, nachdem er gefrühstückt hat; aber die Messe darf er nach dem Frühstücke nicht celebrieren — sonst ist er verflucht.

34. (166 a). Über das rechte Leben der Priester, und was mit dem Priestertum unvereinbar ist; in 19 Abschnitten nach dem Hauptstücke. Hauptstück: III Ap 11, 57; I Thess 5, 14—17; I Tim 5, 17; II Tim 4, 1—2; I Petr 5, 1—2; Dd 6; Hipp 21, 25, 27; Bas 54, 57, 59, 60, 61, 81, 79, 80, 91, 92, 68, 69, 76, 89. Joh. Chrys.: [1]) Viele Menschen achten nur auf die Werke der Priester. Aus den Canones der Könige, nach dem, was das 9. Kap. der Canones des Anbā Gabriel, des 70. Patr., über das, was dem Priestertum verboten ist, enthält. [2])

a) (171 b). Über die Bestimmung des Presbyteramts, und daß niemand aus Haß vom Opfer ausgeschlossen werden soll. Ap; Sno 27.

---

[1]) § 38, 3. [2]) Cf. 'Abū 'lBarakāt f. 150 b S. 61 sowie S. 114 f.

b) (172 a). Über den, der mit Frauen badet. Sl 30; Bas 53, 77.

c) (172 b). Daß man in den Kirchen Gott nur mit Psalmen preisen darf. Sn (col. 506 Nr. 18); Sl 59.

d) (173 a). Daß man nicht mit Häretikern beten und nicht mit ihnen bei einem Gastmahle zugegen sein darf. I Ap 43; II Ap 8, 9; Sl 33; Bas 67, 68.

e) (174 a). Daß kein Priester sich an einem Vergnügungsorte aufhalten darf. Dd 10; Sl 54; Bas 57.

f) (174 b). Daß die Presbyter sich vom Bischofe nicht entfernen dürfen, daß die Presbyter von den Dörfern in der Stadt in Gegenwart des Bischofs nicht weihen dürfen, und daß beim Reden des Bischofs Schweigen geboten ist. III Ap 37; Sl 56; Sc 13.

g) (175 b). Daß die Priester nur auf Verlangen des Bischofs etwas thun dürfen. Dd 7; I Ap 38; III Ap 45.

h) (176 a). Daß die Priester nichts von den Speisen der Ketzer essen dürfen. I Ap 49.

i) (176 a). Verbot für Priester, in Wirtschaften zu essen und zu trinken. II Ap 38; Sl 24.

k) (176 b). Priester dürfen bei Einladungen keinen Anstoß geben. Ap (Gebot Pauli und Jakobi); Sl 27.

l) (177 b). Der Presbyter soll für jemand, der zum zweiten Male heiratet, nicht beten. Sc 7; Bas 72.

m) (178 a). Daß die unverheirateten Priester sich nicht über die verheirateten erheben dürfen. Sg 10, 4.

n) (178 b). Daß niemand während des Fastens getauft werden soll. Sl 45.

o) (178 b). Über das Lernen des Glaubens vor der Taufe. Ap (Gebot Pauli); Sl 46.

p) (180 a). Über eine schwangere Katechumenin und die Bedingungen bei einem Täuflinge. Ap (Petrus und Paulus); Sc 6.

q) (180 b). Über die Zahl der Priester bei der Abhaltung der Gebete. Sc 14; Sno 67; Hipp 21; AG 6, 3—6.

r) (181 b). Über das Haar. I Kor 11, 14—16; Dd 1; Bas 27.

s) (182 a). Wer einen Presbyter oder Diakonen schmäht. I Ap 51; Bas 90.

t) (182 b). Daß die Presbyter den Laien nicht auferlegen dürfen, was sie nicht tragen können. AG 15, 28; Bas 51.

35. (183 b). Über das rechte Leben der Diakonen; in 13 Ab-

schnitten nach dem Hauptstücke. Hauptstück: III Ap 17, 23, 57, 26; I Tim 3, 8—9; 12—13; Bas 99.

a) (185 a). Über die Schranken der Dienstleistung der Diakonen, und daß sie um ihre Taillen keine Gürtel binden sollen. Ap (Simon Cananaeus); Sno 66; Bas 99; Hipp 31.

b) (186 a). Daß das Evangelium am Sabbat nicht wie am Sonntage gelesen werden darf. Sl 16.

c) (186 a). Über die Weise des Lesens der Psalmen und Lobgesänge und anderer Stücke aus den Schriften bei den Gebeten. Sl 17; Bas 97.

d) (186 b). Über die Abhaltung von Gebeten am Morgen und um die 9. Stunde des Tages. Ap (Paulus); Sl 18.

e) (187 a). Daß der Hypodiakon nicht wie die Diakonen das Orarium [1]) über seine eine Schulter legen soll. Sl 22.

f) (187 b). Daß der Anagnost überhaupt kein Orarium tragen und keine Musikinstrumente benutzen darf. Sl. 23; Bas 74.

g) (187 b). Daß der Diakon niemandem das Opfer oder den Segen geben darf. Sl 25.

h) (188 a). Daß dem אבסטלי (?) [2]) nicht erlaubt ist, einen in der Kirche oder im Hause zu beschwören; und daß ihnen keine Dinge anvertraut werden sollen, die nur vollkommenen Priestern anvertraut werden. Sl 26.

i) (188 a). Daß der Hypodiakon sich in der Beobachtung der Kirchenthüren nicht stören lassen darf. Sl 43.

k) (188 a). Daß den Häretikern das Betreten der Kirchen nicht gestattet werden darf. Sl 6.

l) (188 b). Über die Um-Rat-Fragung des Bischofs und die Abhaltung der Gebete. Dd 6, 8; III Ap 41; II Ap 30.

m) (189 b). Über das Gebet und Speise und Trank. Dd 10; Ap; Sn (col. 489 Nr. 11); Sl 19.

n) (193 b). Daß kein Diakon ein heiliges Gerät anrühren soll. III Ap 58; Sl 21.

36. (194 a). Über die Presbyter und Diakonen, die von ihren Kirchen in andere ziehen wollen. I Ap 14, 15; Sng 15, 16; Sno 14, 13; Sant 3; Ss 19.

37. (196 b). Was mit Presbytern zu geschehen hat, die das Soldatentum lieben, und ebenso mit Laien. I Ap 78; II Ap 54; Hipp 14.

38. (197 a). Über den, der das Fleischessen für unrein erklärt. I Ap 35; Sanc 13 (griech. 14); Sg 2; Bas 52.

---

[1]) Arabisch אלוזארה. [2]) Entstellung von *ὑπηρέτης* oder *ἐπορκιστής*?

39. (198 a). Über den, der die Ehe für unrein erklärt. Hebr 13, 4; I Ap 46; Sg 1, 9, 10.

40. (199 a). Über die Verehrung der Engel. Sl 35.

41. (199 b). Über die Mönche und ihre Klöster; in 11 Abschnitten nach dem Hauptstücke.

Hauptstück: Mth 19, 10—12; I Kor 7, 32—33; III Ap 55; Sn (col. 497 Nr. 10).

a) (203 a). Über die Klostervorsteher. Sno 61; Sn (col. 495 Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9).

b) (207 b). Daß das Äußere und die Kleidung der Mönche nicht dieselbe wie die der Laien ist; die Gesetze des Mönchstandes und die Enthaltung von Frauen und Besitz. Sno 81; Sn (col. 497 Nr. 14).

c) (208 b). Über den Mönchstand der Frauen und ihre Weihe als Diakonissen. Dd 19, 26; III Ap 16, 25; Sno 79.

d) (211 a). Daß keine Frau Presbyter werden kann. Sl 11; Dd 20.

e) (211 b). Niemand soll ohne Erlaubnis seines Bischofs Mönch werden. Sno 15; Sn (col. 498 Nr. 13).

f) (212 a). Über Männer und Frauen, die Mönch werden und wieder in Lust verfallen und ihr Kleid ausziehen. II Petr 2, 20 —22; Sanc 18;[1]) Sng 12.

g) (213 b). Über die einsam lebenden Mönche. Sg 9.

h) (213 b). Wer sich mit Wolle kleidet und sich dessen rühmt. Sg 12.

i) (214 a). Wer seine Eltern und die Fürsorge für sie der Frömmigkeit und des Mönchtums wegen verläßt. Sg. 16.

k) (214 a). Wer seine Kinder und Besitztümer der Frömmigkeit und des Mönchtums wegen verläßt. I Ap 5; Sg 15.

l) Über die Bedingungen des Mönchtums. Hipp 38; III Ap 20.

42. (216 a). Über die Dorfpresbyter und Chorepiskopen. Sanc 12; Sno 59, 60; Sn (col. 500 Nr. 4, col. 502 Nr. 10); Sant 10; Sl 57.

43. (218 a). Über den an Jahren jüngeren Presbyter, der Vorgesetzter der Greise ist. Sng 18.

44. (219 a). Über die Ehrung des Presbyters vor dem Diakon. Sno 19; Sl 20; Ap.

45. (220 a). Über die Diakonen, welchen die Ehe zur Bedingung gemacht wird. I Ap 25; II Ap 17; Sanc 9 (griech. 10).

[1]) Der hier citierte Canon fehlt in den griechischen Sammlungen sowohl unter den Canones von Ancyra wie unter denen von Gangra.

46. (221 a). Über die *χωρεπίσκοποι*. Mt 10, 8; 6, 24; (Lc 16, 13); Jac 4, 4; 2 Thess 3, 11—12; Dd; I Ap 28; II Ap 20; Clemens . . . . Bas 45, 95; Sno 53.

47. (223 a). Über das rechte Leben der Laien, Frauen und Witwen; in 15 Abschnitten nach dem Hauptstücke.

Hauptstück: Mt 5, 48; 5, 45; 7, 12; 23, 3; Rm 2, 13; I Kor 14; Eph 4, 29—30; I Tim 6, 17—19; Dd 11, 21, 6, 10, 9. Verbot des Schwörens. Mt 5, 34; Bas 59, 68, 83. Gebot der Aufziehung von Waisen. Dd 12. Verbot der Trunkenheit. I Kor 5, 11; Eph 5, 18. Gebot über Nadelstickerei. Bas 27. Über feine Kleider. Mt 11, 8; Dd 1. Über goldene Siegelringe. Dd 1; Bas 27. Über die Leistung der Pflichten gegen die Obrigkeit und den Gehorsam gegen die Fürsten. Mt 22, 21; Dd 8, 16. Über die Meidung schlechter Leute. Dd 4. Über den Sterbenden, welcher der Kirche ein Almosen geben will. Bas 86; Hipp 38. Über das Ertragen von Schmach um Gotteswillen. Mt 5, 11; Lc 6, 23; Gregor; Joh. Chrysost. Einzelne andere Gebote. Dd 6; III Ap 2—10, 12, 18, 54; Cb; Dd 7, 6.

a) (234 a). Daß man christliche Namen nicht mit anderen vermengen darf. Sno 33.

b) (234 b). Daß Laien nichts auf dem Ambon (אלאנבן *ὁ ἄμβων*) lesen dürfen. Sl 15.

c) (234 b). Daß man in den Kirchen keine Einladung (daʿvah = *ἀγάπη*) veranstalten darf. Sl 28.

d) (235 a). Daß man während des Fastens keine Einladungen veranstalten darf. Sl 52.

e) (235 a). Daß ein Christ bei Einladungen nicht tanzen und springen darf. Ap; Sl 53.

f) (235 b). Daß die Gläubigen nicht auf gemeinsame Kosten trinken dürfen.[1]) Sl 55.

g) (235 b). Verbot, mit denen, die nicht kommunizieren und gebannt sind, zu sprechen. I Ap 10, 11.

h) (236 a). Über das rechte Leben der Laienfrauen, sowie der Witwen und Jungfrauen.

Verbot für Frauen, in der Kirche zu reden und den Altar zu betreten. I Kor 14, 34; I Tim 2, 12; Dd 19; Sl 44.

Daß Frauen, welche die Regel haben, die Kirche nicht betreten und nicht kommunizieren sollen; über Wöchnerinnen und Hebammen. Dd; Sno 29; Hipp 18; Cb (= Hard. col. 512 Nr. 10).

שרב באלמח̄ארגה = *συμπόσιον*; cf. Lane s. v. ח̄רג 3.

Über Frauen, welche Männerkleider anziehen. Sg 13.

Über eine Frau, die ihr Haar schert. Sg 17.

Über Frauen, die sich von ihren Männern trennen. I Kor 7, 10—11; Sg 14.

Über Frauen, die sich gern sehen lassen und kokettieren. Dd 2; Hipp 17; Bas 26.

Über das rechte Leben der Witwen und verheirateten Frauen. Dd 34; Bas 36, 32.

i) (242 b). Über die Gebete und den Kirchenbesuch. III Ap 47, 64, 67, 43; Hipp 25, 27; Bas 28.

k) (246 b). Über Almosen; Ermahnung dazu. Dd 6, 12, 13, 19, 27, 34.

l) (248 a). Daß die Eltern ihre Kinder belehren sollen. Dd 25.

m) (249 a). Daß die Gläubigen die Versammlungen der Heiden nicht besuchen dürfen und ihre Kleidung, Haartracht und Stickerei nicht nachahmen sollen. Dd 11; I Ap 27; II Ap 33; Bas 27, 37; Ap; Hipp 12, 15.

n) (251 a). Über einen Laien, der sich dem widmet, Gutes zu üben. Ap.

o) (251 b). Über die Paten. Sno 24.

p) (251 b). Daß die Laien nicht wählen sollen, wen sie zum Priestertume vorziehen wollen. Sl 13.

48 (252 a). Wer von den Häretikern, Schismatikern und andern zur Religion Gottes zurückkehrt; in 5 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Hauptstück: III Ap 33, 34; Bas 101—106; Hipp 19; Dd 34; III Ap 61, 62; Bas 15, 16; Cb; Bas 10.

a) Über den, der die Taufe und die Salbung mit μύρον zum zweitenmal verdient, und über den, der die Taufe begehrt. Sno 18, 19, 33; Sng 19; Sno 34; Sl 7, 8.

b) (265 a). Über die, welche ohne Taufe und Salbung aufgenommen werden. Sno 20; Sng 8; Sno 35, 36; Sc 5; Ss 18.

c) (267 b). Über die Salbung der Täuflinge. Sn; [1]) Sl 48.

d) (268 a). Über kranke Täuflinge. Sc 12; Sl 47.

e) (269 b). Wer zur Taufe der Häretiker geht. II Ap 34.

49. (269 b). Über die Opfer und das rechte Verhalten dessen, der sie darbringt, und dessen, der an ihnen kommuniziert; in 16 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Hauptstück: Joh 6, 53; Mt 5, 24; I Kor 11, 23—31;

---

[1]) Fehlt bei Harduin.

Dd 14, 15, 19, 35, 38; III Ap 19, 44: Hipp 28, 29, 26, 30; Bas 79, 96—100. „Und man sagt, daß das Opfer nur vollständig ist, wenn es aus 10 Dingen besteht, von denen jedes dem Betreffenden als Opfer anzurechnen ist ohne Ansehung des Betrages, nämlich: Mehl, Wein, Wasser, Öl, Baumwolle, Wachs, Kohle, Weihrauch, Salz und Fenchel.

a) (280 b). Über das Opfer mit reinem Brot und reinem Wein; über Ähren und Traubenbeeren. I Ap 3; Dd 38; II Ap 2; Bas 98.

b) (281 b). Daß man das Opfer nicht von einem Orte an den anderen bringen soll. Sl 14.

c) (281 b). Daß man die Opfer nicht in den Häusern darbringen soll. Sl 58.

d) (282 a). Die Anordnung des Empfangs bei jedem Sakrament (קדאס = Messe); daß nur die Priester im Chore (היכל)[1] am Opfer kommunizieren dürfen, und womit Gott täglich gepriesen werden muß. Sl 19 mit einem Zusatze: Über die Lobgesänge, die an den verschiedenen Wochentagen gesungen werden sollen: Montag Ex 15, Dienstag Deut 32, Mittwoch I Sam 2, Donnerstag Hab 2, Freitag Jes 26, 9, Sonnabend Jona 2, Sonntag alle Lieder.[2]

e) (283 b). Daß vom Opfer nichts bevorzugt werden darf. III Ap 60; Sn (col. 506 Nr. 19).

f) (284 a). Wem der Zutritt zur Kirche und zum Opfer zu verweigern ist. II Ap 6; Sng 5; Sant 2.

g) (285 b). Über die Kommunizierung am Opfer nach Beendigung des Sakraments; wem der Zutritt zur Kirche und zum Opfer verweigert wird; daß niemand vor Kommunizierung am Opfer etwas genießen darf. Über die Beobachtung des Altars, damit nichts in den Becher falle und nichts von den Opfern den Priestern entfalle. I Ap 8, 9; Hipp 28, 19, 29.

h) (286 a). Über das Opfer der Ausgeschlossenen, deren Tod befürchtet wird. Sng 13; Sno 21.

i) (287 a). Daß man die Kirche nicht vor Vollendung des Gebets und Opfers verlassen darf. II Ap 7, 9.

k) (287 a). Daß man von Häretikern keinen Segen annehmen soll. Sl 32.

l) (287 b). Von einem Gebannten soll kein Opfer angenommen werden. Dd 19, 15; Sno 30.

---

[1]) Cf. Ersch und Gruber, Art. „Kopten“ p. 24.

[2]) Cf. oben S. 43 f.

m) (288 a). Daß man von den Häretikern und Juden kein Geschenk, welches sie zu den Kirchen bringen, annehmen darf. Sl 38 (griech. 37).

n) (288 a). Daß man von den Häretikern kein Priestertum empfangen darf. I Ap 44.

o) (288 a). Daß die gläubigen Laien verpflichtet sind, den Opfern nach Kräften beizuwohnen. Dd 6, 14.

p) (289 a). Über die Freude des Opfers. Sn (col. 506 Nr. 17).

q) (289 a). Wer am Opfer der Häretiker kommuniziert und mit ihnen zugleich hinzutritt. II Ap 34; Sno 17; Cyriacus, Patriarch von Antiochien: Nach dem Empfange des Opfers darf ein Christ nicht schröpfen, nicht . . . ?, nicht . . . ?, sein Haar nicht rasieren und kein Bad besuchen.

50. (290 a). Über das Fasten; in 4 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Mt 5, 6; Hebr 13, 9; Bas 77.

a) (290 a). Über den Gläubigen, welcher die kirchlichen Fasten nicht hält und das Fasten bricht; Ermahnung, die ganze Passionszeit zu fasten und zu beobachten; über die Werke der heuchlerischen Häretiker und das Fasten am Mittwoch und Freitag. I Ap 64; III Ap 66; II Ap 4; III Ap 40, 49; Sn (col. 497 Nr. 10); Sg 19; Dd 18; III Ap 50; Hipp 20, 22, 38; Bas 29, 30; Cb.

b) (297 a). Über das Fasten am großen Donnerstage. Dd 31; Sl 39.

c) (299 a). Was mit dem zu geschehen hat, der am Sonnabend, Sonntag und in den 50 Tagen fastet. I Ap 59; II Ap 45; Sg 18 (mit einem Zusatze); Bas 30.

d) (299 b). Daß während des Fastens keine Gedächtnisfeier für Märtyrer gehalten werden darf. Sl 51.

51. (300 a). Über die Tage, an welchen man nicht niederknien darf (α), über die Befreiung vom sklavischen Dienen (β), und über die Tage, an welchen man der Gattin nicht nahen darf (γ).

α) Sg 20; Sno 32; Sn (col. 505 Nr. 16). β) Ap (Konst. apost. VIII 33). γ) Bas 27, 30.

52. (304 b). Über die Märtyrer. Dd 27, 28; Sn (col. 499 Nr. 2); Ap (Gedächtnisfeiern für die Märtyrer am Tage des Martyriums).

53. (308 a). Über die Kranken- und Armenpfleger. Sno 75, 84; Sn (col. 501 Nr. 6); Hipp 24, 25.

54. (310 b.) Über die Eunuchen und Beschnittenen. I Kor 7, 18; Gal 5, 2; I Ap 20—23; II Ap 15; Sng 1; Sno 2; Bas 84.

55. (312 b). Über die Gelübde. Dd 6; I Ap 4; Sg 7; Bas 86.

56. (314 a). Über die Zehnten, welche den Würdigen und den Jungfrauen gegeben werden. III Ap 59; Ap: III. Ap 39; Sg 8; Hipp 36.

57. (316 a). Über die, welche die Versammlungen der Kirche verwerfen; über die Einladungen der Armen und die Märtyrerfeste; in 4 Abschnitten.

a) (316 a). Wer die Kirchenversammlungen verachtet. Sg 5.

b) (316 a). Wer sich von einer Einladung, welche den Armen veranstaltet wird, zurückhält. Sg 11; Sl 40.

c) (316 b). Wer die Märtyrerfeste verachtet. Sg 20.

d) (317 a). Über die Märtyrer und ihre Ehrung; und daß bei denen, welche hingehen und das Bekenntnis auf sich nehmen, die Taufe nicht nötig ist. Dd 27, 28, 33; III Ap 54; Hipp 19, 6.

58. (321 a). Über solche, welche mit Häretikern, Juden, Sterndeutern, Zauberern und anderen Gemeinschaft haben; in 4 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Phil 3, 2; III Ap 28; Bas 73.

a) (321 b). Wer mit den Juden Ungesäuertes ißt, mit ihnen fastet und Passah feiert. I Ap 7; Sl 37, 39; I Ap 60, 66; II Ap 46; I Ap 65; II Ap 49; Sl 29.

b) (323 b). Wer die Märtyrerfeste der Häretiker feiert, mit ihnen betet und ihr Opfer und ihre Taufe empfängt. I Ap 43, 44; Sl 9, 34.

c) (324 b). Über die, welche auf Glück achten, über Sterndeuter, Wahrsager und Zauberer. Sanc 23 (griech. 24); III Ap. 28, 68; Sno 22; Sn (col. 501 Nr. 7); Sl 36; Bas 34, 35.

d) (328 b). Wer bei den Namen der Satane und Götzen schwört, und wer beim Schwure lügt. Dd 30; Bas 22, 68, 33; Ap: Wer falsches Zeugnis ablegt, soll vom Kirchenamte entsetzt werden.

59. (331 a). Wer ungeschlachtetes Fleisch ißt oder was wilde Tiere zerrissen haben. I Ap 58; II Ap 44.

60. (332 a). Über Zinsen und Geldgeschäfte. I Ap 42; II Ap 32; Sng 17; Sno 16, 56; Sl 5; Hipp 15; Bas 58; Ap: Jeder Presbyter und Diakon, der Geldgeschäfte treibt, soll abgesetzt werden.

61. (333 b). Über Presbyter und Diakonen, welche verleugnen, den Götzen opfern und deren Opfer in ihren Häusern essen; in 9 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Hauptstück: Dd 8, 27.

a) (334 a). Über den Presbyter, der den Götzen und Satanen

opfert und bei den Menschen den Glauben erweckt, ohne seine Zustimmung dazu gezwungen zu sein. Sanc 1.

b) (334 b). Über den Diakonen, der den Götzen und Satanen opfert. Sanc 2.

c) (335 a). Wer in den Götzenhäusern von den Götzenopfern ißt und Ähnliches genießt. Sanc 6, 8.

d) (335 b). Wer den Götzen mehrere Male opfert. Sanc 7.

e) (336 a). Wer den Götzen vor und nach der Taufe opfert. Dd 3; Sanc 11, 5.

f) (336 b). Wer freiwillig verleugnet. Hebr 10, 26—27; Dd 27; I Ap 57; II Ap 43; Ap; Sng 10, 11, 14; Sno 21.

g) (339 b). Wer freiwillig thut, was Gottlose thun. Sanc 4.

h) (340 a). Wer seines Glaubens wegen bedrängt wird, aus seinem Lande und Dorfe flieht und dann zurückkehrt. III Ap 70; Ap; Sanc 3.

i) (341 a). Wer Götzenbilder schnitzt, verfertigt und bildet. III Ap; Hipp 11.

62. (342 a). Über die Ehe. In 9 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Mt 19, 6; Hebr 13, 4; I Tim 5, 14; Dd 1, 2, 19; Röm 7, 1—3; Bas 5, 6, 10, 17, 55, 3, 44. Was nun die verbotenen Verwandtschaftsgrade betrifft, so führe ich darüber etwas an, was nur die Kopten allein besitzen und hier angeführt werden muß:

(344 b). Die heiligen Apostel und Paulus und die Synode von Nicaea haben über die Ehehindernisse gesagt: 1) Ein Mann darf die Frau seines Vaters nicht heiraten; 2) ein Vater nicht die Frau seines Sohnes; 3) ein Mann nicht die Frau seines Großvaters; 4) nicht die Frau eines Sohnes seines Vaters; 5) nicht die Frau eines Vaters seiner Frau; 6) nicht die Frau eines Sohnes seiner Frau; 7) nicht die Schwester seiner Frau; 8) die Frau des Großvaters seiner Frau; 9) seines Vaters Schwester; 10) seiner Mutter Schwester; 11) seines Bruders Frau; 12) die Frau des Bruders seines Vaters; 13) die Frau seines väterlichen Oheims; 14) die Frau des Sohnes seines Bruders; 15) die Frau des Bruders seiner Mutter; 16) die Frau des Sohnes seiner Schwester; 17) die Tochter der Schwester seiner Frau; 18) die Tochter des Bruders seiner Frau; 19) die mütterliche Tante 20) und die väterliche Tante seiner Frau; 21) überhaupt keine Blutsverwandte seiner Frau. — Ein Mann darf seine Frau nicht heiraten, wenn 22) sein Sohn mit deren Tochter oder 23) mit deren Mutter oder

24) mit deren Schwester verheiratet ist; 25) Brüder dürfen eine Frau und deren Tochter nicht heiraten; 26) ein Mann darf eine Frau nicht heiraten, wenn ihre Tochter mit seinem Bruder verheiratet ist; 27) oder ihre Tochter mit seinem Vater; 28) man darf die Sklavin seines Bruders nicht heiraten. — Wer dem zuwider handelt und eine Verbindung eingeht, welche wir verboten haben, für dessen Sünde gibt es keine Verzeihung und (f 345 a) keine Erlaubnis für seine Verbindung: der Bann ruht auf ihm, bis sie sich trennen. Wenn sie Kinder bekommen, darf man ihre Entschuldigungsgründe nicht anhören, bis sie Buße thun und sich trennen; dann erst mag beider Buße angenommen und ihnen das Gebet mit allen Gläubigen und der Verkehr mit ihnen gestattet werden. Sie dürfen das Abendmahl empfangen und zu den Kindern ihrer Schande (?) gehn. Vor der Trennung aber vergebt ihnen nicht und gewährt ihnen nichts, ihr guten Hirten und frommen Brüder! — Wenn sie aber bei ihrer Verirrung und ihrem Irrtum beharren und erst der Tod zwischen ihnen scheidet, so hütet euch, das feierliche Begräbnis des Toten oder das Gebet oder Opfer eines Priesters für ihn zu erlauben. Handelt ein Priester eurer Anordnung zuwider und betet für den Betreffenden, so werde er abgesetzt. Dem Überlebenden von beiden werde das Opfer erst beim Scheiden seiner Seele freigegeben. Wer einer dieser Anordnungen zuwider handelt, welche wir zwölf Apostel mit Paulus, unserem uns gleichen Bruder, bestimmt haben, der ist ausgeschieden, d. h. gebannt, mag er nun ein Oberster der Priester oder ein Priester sein.

Die Versammlung von Nicaea sagt: Da unsere Versammlung von Legaten konstatiert hat, daß diese Canones wirklich Canones der 12 Apostel und des auserwählten Paulus sind, so haben wir beschlossen, sie zu wiederholen, und bannen einstimmig jeden Patriarchen, Metropoliten, Bischof oder Presbyter, der eines dieser Verbote erlaubt oder darin bei einem Gliede seiner Herde nachsichtig ist. Wir bestimmen weiter, daß kein Kind eines dieser Widerspenstigen, die Christo und seinen Aposteln ungehorsam sind, getauft werden soll, bis sie sich trennen und öffentlich Buße und Reue bezeigen: dann dürfen ihre Kinder getauft und sie zum Opfer zugelassen werden. —

a) (345 b). Wer zum zweitenmal oder eine Witwe oder Entlassene oder Hure heiratet. I Ap 17; Scarth 8; II Ap 13; Bas 15, 23, 24.

b) (346 b). Über die Verheiratung von Paten. Sno 23, 25; Bas.

c) (347 b). Über einen Presbyter, der während seines Presbyterats heiratet oder hurt oder schon vor seinem Presbyterate

wiederholt geheiratet hatte oder zweimal ordiniert wird. I Ap 63; Scarth 1; Bas 1, 41—43.

d) (348 b). Wenn ein Mann 2 Schwestern oder eine Frau 2 Brüder heiratet. I Ap 18; Scarth 2; Bas 2, 25.

e) (349 b). Wer mehrere Frauen heiratet. I Ap 16; Scarth 3; Sno 26, 72; Sl 1; Bas 11.

f) (351 a). Über die Ehe mit Häretikern. Sno 57; Sl 10, 31.

g) (351 b). Wer seine Tochter oder Schwester an einen Ungläubigen verheiratet. Sno 73.

h) (352 a). Wer eine Sklavin besitzt und sich verheiratet. III Ap 63, 29; Hipp 16; Bas 7.

i) (352 b). Über die Verheiratung der Frau eines Bischofs oder Presbyters. Bas 41.

63. (353 b). Wer von seiner Frau geschieden zu werden wünscht; in 2 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Mt 19, 9; Bas 4, 10, 71.

a) (354 a). Wenn der Wunsch, geschieden zu werden, beiderseitig ist. Sno 55; Cb 85, 86, 83, 82.[1]

b) (356 b). Daß ein Presbyter oder Diakon seine Frau nicht ohne Grund fortschicken oder entlassen darf; und ebenso alle Gläubigen. I Ap 5, 45; II Ap 3; Sno 71; Bas 9.

64. (358 a). Über Hurerei und Unzucht; in 9 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Bas 2, 70.

a) (358 b). Über die Hurerei eines Bischofs. II Ap 43; Sno 82.

b) (359 b). Über die Hurerei eines Presbyters. Sno 83.

c) (360 a). Über die Hurerei eines Bischofs, Presbyters oder Diakonen, und wenn ihre Gattin Hurerei treibt. I Ap 24; II Ap 16; Bas 14.

d) (360 b). Hurerei der Laien. I Kor 5, 5; 6, 13—18; I Ap 56; Ap; Sno 74; Bas 12, 13.

e) (363 a). Über die unzüchtige Gattin eines Priesters oder Laien. Scarth 8; Bas 14.

f) (363 b). Über unzüchtige Frauen und Männer. Sanc 19 (ganz anders lautend als im Griechischen); Bas 4, 15.

g) (364 a). Die Schändung von Jungfrauen. I Ap 62; II Ap 47; Sanc 10, 24; Bas 6, 8.

h) (365 b). Wer mit Tieren Unzucht treibt. Sanc 15 (griech. 16), 16.

---

[1]) Dieselben Zahlen wie in R (cf. § 8 Nr. 5; § 45 c); dagegen bei Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch, 1880, sind es die §§ 86, 87, 84, 83.

i) (366 a). Wer Hurerei getrieben hat, dann aber davon abläßt und es nicht mehr thut. Ap; Scarth 4; Bas 75.

65. (367 a). Wenn bei einem Diakonen erwiesen wird, daß er vor dem Diakonat Unzucht trieb. Scarth 10.

66. (367 b). Was mit solchen zu geschehen hat, die Buße thun. Lc 15, 10; Mt 4, 17; 18, 14; Dd 3—5, 8; I Ap 47; Sl 2; Bas 15, 93.

67. (372 a). Wer vorsätzlich oder unabsichtlich tötet; in 2 Abschnitten nach dem Hauptstück.

Das Hauptstück: Dd 27.

a) (372 a). Wer aus Lust tötet. II Ap 47; Sanc 21 (griech. 22); Hipp 13; Cb 104, 105, 107, 113, 115, 120; Bas 20; Sanc 22 (griech. 23); Bas 21, 34.

b) (374 b). Über Frauen, welche ihre Kinder töten oder abtreiben, wenn sie infolge von Hurerei schwanger geworden sind. Sanc 20 (griech. 21).

68. (375 b). Wenn ein Sklave von einem Verbrechen seines Herrn weiß. Dd 16; Eph 6, 5—8; I Tim 6, 1—2; I Petr 2, 18—20; III Ap 65; Sg 3.

69. (377 a). Wer einen Blinden oder Tauben verspottet. I Ap 52.

70. (377 b). Was mit dem zu geschehen hat, der den König beleidigt; daß man ihm gehorchen muß. Dd 16; I Petr 2, 13—17; I Ap 79.

71. (379 a). Über die entschlafenen Brüder, ihre Auferstehung von den Toten und den Lohn der Märtyrer. Dd 17, 27, 33; III Ap 40, 69; Ap.

72. (384 a). Was wir nach den Canones der Könige in besonderen Fällen beobachten sollen; nach der Zusammenstellung in den Canones des Patriarchen Anbā Gabriel[1] — Gott schenke uns den Segen seiner Gebete! Amen. In 12 Abschnitten.

a) (384 a). Über die Paten. Bas.

b) (384 b). Über die Freilassung und den Verkauf von Sklaven. Cb 22—25, 35, 36, 42, 43. Über den Verkauf von Sklaven. Cb 27, 28, 40, 41.

c) (387 a). Über die Stellvertretung durch Sklaven. Cb 29, 33, 12.

d) (387 b). Über den, der sich selbst zum Sklaven macht. Cb 37, 38, 73.

e) (388 a). Über Kauf und Verkauf. Cb 32, 20, 48, 60, 59, 64, 96, 108, 109.

---

[1]) Cf. S. 64.

f) (390b). Über Erbschaften. Cb 1, 4, 10, 15—19, 74, 87—89, 94, 95, 112, 123—125, 127, 129, 55, 56, 51—54, 57. Cyriacus der Große, Patriarch von Antiochien. Cb 70, 5—9, 11, 18, 14, 90, 100, 103, 2, 3.

g) (404 a). Über die Dauer der Wartezeit bei der Verheiratung von Witwen. Cb 77, 61, 62, 66.

h) (405 a). Über die Krankheiten, welche Eheleuten begegnen. Cb 84, 81. Daß Frauen nicht überanstrengt werden sollen. Cb 75, 76, 71, 70, 39.

i) (406 a). Über die Verjährung bei der Untersuchung von Rechten und bei Kauf und Verkauf. Cb 45—47, 102.

k) (408 a). Daß ein Priester keinen Toten waschen soll. Aus den Satzungen des Alten Testaments § 19.[1]) Cyriacus der Große, Patriarch von Antiochien.

l) (408 b). Über die Erbschaften. Gesammelt und aus den alten und neuen geistlichen Schriften ausgezogen von dem Vater, dem Patriarchen Anbā Gabriel.[2]) — Gott schenke uns den Segen seiner Gebete!

m) (411 a). Was sich bei Erbschaften in Anwendung zu bringen empfiehlt, nachdem von dem Besitze des Erblassers als Almosen gegeben ist, was für die Armen und die Kirche verwendet wird, wie es in der Didaskalie und den kirchlichen Canones geschrieben steht. Cb 88.

(f. 412 a). Zu Ende ist, was der Vater Anbā Gabriel, der Patriarch, über die Erbschaften geschrieben hat. Preis sei Gott in Ewigkeit und alle Zeit! —

Damit schließt die Sammlung des Michael von Damiette. Derselben sind dann noch 2 Stücke angefügt:

a) f. 413 a—419 b. Die Canones des Clemens oder der Brief des Petrus;[3]) b) f. 420—421. Das Bekenntnis des Hierotheus über die Bestimmung der Wesenheit.[4])

§ 4.

Der Nomocanon des Ibn al῾Assāl (Feṭha Nagast) (= FN).

Von den beiden Brüdern B. al῾Assāl, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebten und sich besonders durch ihre Ver-

[1]) Identisch mit den Canones der Könige, Buch III Nr. 4. Cf. § 46 und R § 8 Nr. 6.

[2]) Cf. S. 64. [3]) Cf. § 23. [4]) Cf. § 31.

dienste um die koptische Sprache einen Namen machten, führt ʾAbū ʾlBarakāt auch verschiedene arabische Schriften an (f. 235 a S. 79). So von dem älteren alMuʾtaman (der Zuverlässige) ʾAbū ʾIsḥāq b. alʿAssāl unter anderen eine „Sammlung der Prinzipien der Religion", welche nach BMLP p. 100 die Wahrheiten der christlichen Religion gegen Juden und Heiden verteidigt, mit philosophischen Gründen die Hauptlehren des Heidentums widerlegt und die Geheimnisse der Trinität und Menschwerdung beweist. [1]) Dieser selbe alMuʾtaman b. alʿAssāl schrieb auch eine Einleitung in die paulinischen Briefe, von welcher sich in der Göttinger Bibliothek eine Handschrift befindet (Katalog Bd. III p. 361, arab. 104). Von diesem Schriftsteller unterscheidet nun ʾAbū ʾlBarakāt [2]) seinen jüngeren Bruder alSilm alMuġannī alṢafī Abū ʾlFaḍāʾil (der Friedfertige, der Sänger, der Reine, der Vater der Vortrefflichkeiten) b. alʿAssāl, von dem er eine Sammlung von Auszügen aus den Canones und einen Auszug aus dieser Sammlung stammen läßt. Den Verfasser des ersteren beider Bücher, welches er oft in seiner Encyklopädie der Theologie citiert, nennt er überall alṢafī (oft mit dem Zusatze Abū ʾlFaḍāʾil) b. alʿAssāl. Diese Unterscheidung der beiden Brüder ist dann in Renaudot's bekanntes Werk (p. 586) übergegangen und aus ihm vielfach nachgeschrieben worden, so von Neale; aber sie ist auch bestritten, besonders von Stephan Evodius Assemani, welcher BMLP p. 100 behauptet, daß die Handschriften sowohl der „Prinzipien der Religion" wie der „Canonessammlung" als Verfasser denselben Abū Isḥāq b. alʿAssāl ʾAbū ʾlFaḍāʾil nennen, welcher an der Synode des Cyrillus Laqlaq in Kairo 1239 D teilnahm. Thatsächlich differieren die Handschriften in ihren Angaben über die Namen des Verfassers. In Brit. Suppl. p. 18 Nr. 23 heißt er alMuʾtaman Abū ʾIshāq b. Abī ʾlMufaḍḍal b. ʾIshāq b. alʿAssāl; Uri p. 42 Nr. 74 dagegen alŠaiḫ alḤakīm alʾAsʿad (der Scheich, der Weise, der Glückliche) Abū ʾlFarag Hibat Allah (der Vater des Trostes, das Geschenk Gottes) b. ʾAbīʾlFaḍl b. Abī ʾIsḥāq, der bekannt ist als B. alʿAssāl; und auch der Verfasser eines Lehrgedichtes über die Teilung der Erbschaft bei den Christen, alŠaiḫ al Agall alʾAsʿad (der erhabene glückliche Scheich) b. alʿAssāl, (Göttingen p. 366, arab. Nr. 109) wird mit ihm identisch sein. Man bemühe sich einmal, in dieses Chaos Ordnung zu bringen! Es scheint, als ob schon früh beide Männer von den Abschreibern

[1]) Cf. Brit. p. 788 a und Steinschneider, polemische Litteratur Nr. 69.
[2]) Cf. Haneberg, Canones S. Hippolyti p. 2 n.

verwechselt worden sind. Für mich ist die präzise Angabe des Abū 'lBarakāt die sicherste Überlieferung, und daher nenne ich den Verfasser des Nomocanon al Ṣafī b. al'Assāl.[1])

Dieser Nomocanon, von welchem schon oben (S. 65) die Einleitung nach 'Abū 'lBarakāt f. 154 b mitgeteilt wurde, ist nach dem Kolophon der Handschrift Brit. Suppl. p. 18 Nr. 23 am 10. Barmahāt 952 M (7. März 1236 D) vollendet. Er wird eröffnet durch 2 einleitende Abschnitte, von welchen der erste die Grundlagen des christlichen Rechts, Bibel, kirchliche Gesetzgebung und Analogie, sowie die Unzulänglichkeit der bisherigen arabischen Sammlungen und die Methode der vorliegenden Sammlung bespricht, während der zweite die oben mitgeteilte Liste der ausgezogenen Quellen und ihrer Sigla bringt. Das Werk selbst zerfällt in 2 Bücher: das erste behandelt in 22 Kapiteln die kirchlichen, das zweite in 29 die weltlichen Dinge. Die benutzten Quellen sind im allgemeinen dieselben, wie bei Michael von Damiette; jedoch hat der ein Jahrhundert später lebende B. al'Assāl auch die Canones des Christodūlos und die seines Patriarchen, Cyrillus Laqlaq, aufgenommen, und während bei Michael die Canones der Könige nur an wenigen Stellen citiert werden, sind sie für B. al'Assāl besonders in der weltlichen Gesetzgebung die erste Quelle. Eine weitere Differenz besteht darin, daß Michael die Quellen wörtlich mitteilt und nur selten unrichtige Sätze und Worte ausläßt, während B. al'Assāl weit selbständiger zu Werke geht: er sucht die Vorschriften mit seinem Geiste zu durchdringen und zu einer Einheit zusammenzufassen, welche er dann möglichst frei, aber elegant und präzis wiedergibt. Darin geht er meistens noch weiter, als es in den später (§ 34) mitzuteilenden Citaten aus den Canones des Hippolyt zu Tage tritt. Der fundamentale Unterschied von Michael von Damiette besteht aber darin, daß dieser vorwiegend nur das canonische Recht in Betracht zieht, während B. al'Assāl ein compendium utriusque iuris schreiben will. Dabei mußte er, den politischen Verhältnissen entsprechend, auch das mohammedanische Recht in Betracht ziehen, und zwar benutzte er nach Guidi wahrscheinlich den Tanbīh des Šīrāzī. Auch das koptische Recht konnte sich dem Einflusse eines fremden Geistes nicht entziehen.

Folgende Abschriften unseres Nomocanons sind mir bekannt:

1) Bibl. nat. p. 65 Nr. 245 (sec. XIII fin.) (enthält im Anhange auch ein Kapitel über die Erbschaft).

2) Bibl. nat. Nr. 246 (1540 D).

---

[1]) Cf. auch Macarius § 7 Nr. 38 und Nr. 48.

3) Bibl. nat. Nr. 247 (sec. XV). 4) Bibl. nat. Nr. 248 (1477 D).

5) Bibl. nat. Nr. 249 (sec. XV, abgeschrieben aus einem Exemplar, welches 1262 D im Hause des B. al'Assāl von einem Mönche Namens Gabriel geschrieben wurde; die Handschrift enthält auch die Regeln über Erbschaften, welche von Cyrillus Laqlaq sanktioniert wurden).

6) Cod. ar. Vatic. 151 (vollendet am Sabbat d. 1. Kijahk 1005 M = Dū 'lqa'dah 687 H = 27. Nov. 1288) Mai IV p. 283.

7) Cod. ar. Vatic. 492 (1050 M 1334 D) Mai IV p. 532.

8) BMLP p. 98 Nr. 60. 9) Cod. ar. Barberin. VI 70.

10) Brit. Suppl. p. 18 Nr. 23 (datiert Kairo d. 14. Ba'ūnah 1071 M = 8. Mai 1355 D).

11) Uri p. 19 Nr. 89 (1558 D, carschunisch).

12—14) Uri p. 41 Nr. 67, 69; p. 42 Nr. 74.

15) Cod. Borgianus (1728 D); cf. Ciasca, I papiri copti del Museo Borgiano, Roma 1881 p. 17.

Von besonderer Wichtigkeit ist dieser Nomocanon nun dadurch geworden, daß er in das Äthiopische übersetzt wurde und noch heute in Abessinien unter dem Titel Fetḥa Nagast (die Gesetzgebung der Könige) das staatlich autorisierte Gesetzbuch ist. Der Titel rührt nach der gewiß richtigen Ansicht Guidi's daher, daß in diesem Werke neben der kirchlichen Gesetzgebung, wie sie in dem äthiopischen Buche Sēnōdōs (§ 17) gesammelt ist, auch die Canones der Könige (d. h. der christlichen Kaiser § 45) ausgezogen sind. Der Fetḥa Nagast wird als abessinisches Gesetzbuch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt; die Übersetzung stammt nach der einheimischen Tradition, welche zu bezweifeln kein Grund vorliegt, aus dem 15. Jahrhundert. Der in der Schlußbemerkung des Werkes genannte Übersetzer, Petrus, Sohn des Abda Said, trägt einen arabischen Namen; aber er verfügte nicht über eine Kenntnis des Arabischen, wie sie zum völligen Verständnisse des Buches nötig war. Vor allem fehlte es ihm an Verständnis der Materie und der juristischen Terminologie. Trotzdem schlugen spätere Bemühungen, die Fehler dieser Übersetzung zu verbessern, nicht durch: die Gestalt, in welcher das Werk autoritative Geltung bekommen hatte, galt als die normale und unabänderliche. Man kann sich denken, welche dialektische Spitzfindigkeiten die Hermeneutik der Juristen des Negus, der sogenannten Mammerān, anwenden muß, um in diese Mißverständnisse Sinn zu bringen, wenn der gute Petrus z. B. ḥijal „Schliche, Chikanen, Intrigen", mit ḫail „Kavallerie" oder ṭāqah „das Können"

mit ṭāqah „Fenster" verwechselte. Aber die Thatsache ist von großer geschichtlicher Bedeutung, daß, während die uns beschäftigenden Kirchenrechtsquellen unter den 350 000 Kopten des heutigen Ägyptens nur noch eine beschränkte Anwendung finden und wohl nur in innerkirchlichen Angelegenheiten noch beobachtet werden können, dagegen in den Bergen Äthiopiens noch heute dasjenige Recht staatlich anerkannt ist, dessen Grundlage von den apostolischen Canones und Constitutionen gebildet wird, und dessen zivilrechtliche Bestimmungen auf die Basiliken der griechischen Kaiser und die im 9. Jahrhundert aus denselben gefertigten Auszüge zurückgehen. Was in Konstantinopel, in Antiochien, in Alexandrien fast ausgestorben ist, treibt in Gondar und Adua noch kräftige, wenn auch seltsam gestaltete Blüten.

Nachdem Fr. A. Arnold 1841 das 44. über den König handelnde Kapitel und Joh. Bachmann 1890 das Kapitel über die Ehe herausgegeben und übersetzt hatte, ist 1897 der ganze Fetḫa Nagast von Ignazio Guidi im Auftrage der italienischen Regierung und auf Kosten des königlichen orientalischen Instituts in Neapel herausgegeben und von demselben 1899 ins Italienische übersetzt worden. Freilich darf man nicht meinen, in dieser italienischen Übersetzung des äthiopischen corpus juris nun auch eine genaue Wiedergabe des ursprünglichen Werkes B. alʿAssāls vor sich zu haben. Aus praktischen Gründen verlangte das italienische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach Kenntnis des heutigen abessinischen Rechts. Die Übersetzung mußte also diejenige Interpretation wiedergeben, welche das Werk bei der einheimischen Jurisprudenz findet und welche Guidi von den Mammerān kennen lernte, deren Hilfe ihm zu Gebote stand. Das wissenschaftliche Interesse, welches Guidi außer acht lassen mußte, hätte dagegen die Herausgabe und Übersetzung der dem Fetḫa Nagast zu Grunde liegenden arabischen Schrift des B. alʿAssāl gefordert; ist doch die Pariser Handschrift derselben auch älter, als die 1084 M = 1368 D in Alexandrien geschriebene, auf welcher die äthiopische Übersetzung beruht.

§ 5.

Der fragmentarisch in der Handschrift R erhaltene alexandrinische Nomocanon.

In der arabischen Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin, Ms. Diez qu. 107 (Ahlwardt IX p. 539 Nr. 10181), von

mir mit dem Buchstaben R bezeichnet, finden sich auf f. 27—50 und 10 (sic!) Fragmente eines Nomocanons, der ähnlich angelegt ist wie diejenigen Michaels von Damiette und B. alʿAssāls, wenn auch kürzer und kompendiöser. Da die Handschrift aus Unterägypten stammt, wird auch dieser Nomocanon dort seinen Ursprung haben: in das Patriarchat Alexandrien führt auch der innere Grund, daß die vom Sammler ausgezogenen Kirchenrechtsquellen dieselben sind wie bei Michael und B. alʿAssāl; besonders häufig finden sich Citate aus den Canones des Basilius. Über die Zeit der Abfassung kann ich weiter nichts sagen, als daß sie spätestens in das 14. Jahrhundert fällt. Der Nomocanon ist nur in Fragmenten erhalten; [1]) freilich liegt die Vermutung nahe, daß sie den größten Teil des ganzen Inhalts ausmachen. Die einzelnen Blätter sind oft falsch geordnet, und die Hand, welche sie geschrieben hat, ist unbeholfen und flüchtig. Ich teile im folgenden den Inhalt der erhaltenen Blätter in richtiger Ordnung mit.

f. 27—30 Kap. 5: Über die Eheschließung § 6—15.

f. 31—34 Kap. 6: Über Hurerei der Priester, Mönche und Jungfrauen; in 4 §§ (so die Überschrift; in Wahrheit sind es 14).

f. 26 Kap. 7: Über Vermischung mit Tieren und der Männer und Frauen gegenseitig untereinander; in 5 §§ (nur die ersten zwei sind erhalten). Lücke.

f. 35 Kap. 15: Über den Verkehr mit Zauberern; § 1) von Priestern, § 2) von Laien, § 3) titulus 39, § 4) über die Bekehrung von Zauberern.

Kap. 16: Über die Apostaten; in 9 §§.

f. 36 Kap. 16: § 2 ff.

f. 37, 38 Kap. 17: Über Diebstahl; in 9 §§.

f. 39 Kap. 18: Über Zinsnehmen.

f. 40 Kap. 19: Über unredliche Geldgeschäfte.

Kap. 20: Über Beleidigungen; in 6 §§.

f. 41 b Kap. 21: Über den Zorn; in 4 §§.

---

[1]) Nachträglich habe ich gesehn, daß die Bonner Universitätsbibliothek ein vollständiges Exemplar des Werkes mit einzelnen Anhängen besitzt (cf. Gildemeister, Catalogus chirographorum in bibliotheca academica Bonnensi servatorum p. 96 Nr. 28). Das Werk führt danach den Titel „die Medizin der Seele, eine Sammlung aus den Canones der heiligen Väter, der Apostel und ihrer Nachfolger“. Gildemeister vermutet wohl mit Recht, daß der Verfasser Malakit war. — Vielleicht ist auch das Bibl. or. I p. 630 Nr. 78 genannte Poenitentiale mit dem Titel „medicina spiritualis“ dasselbe Werk.

f. 42 Kap. 22: Über den Eid, den wahren und falschen; in 9 §§ (bis § 4). Lücke?

f. 43 Kap. 22: § 5—12.

f. 44 Kap. 24: Über falsches Zeugnis.

Kap. 25: Über die χειροτονία und Einweihung; in 5 §§.

f. 45, 46 Kap. 26: Über die Opfer; in 13 §§.

f. 47, 48 Kap. 27: Über die Taufe; in 6 §§.

f. 49 Kap. 28: Über das μύρον; in 8 §§.

f. 50 Kap. 29: Über die Einweihung der Chöre; in 7 §§.

Kap. 30: Über das Benehmen der Priester in den Chören.

f. 10 Kap. 31: Über die Presbyter, Diakonen und Diener; in 5 §§. § 1) Über den Presbyter, § 2) über den Diakonen, § 3) über den Hypodiakonen, § 4) Canon 28 des Basilius, § 5) aus den Befehlen der Apostel über die Kleidung der Priester (cf. die Canones des Clemens § 23, 37).

Kap. 32: Über das rechte Leben der Priester; in 7 §§.

§ 6.

Der Nomocanon des Jakobiten Farag Allāh von ʾIḫmīm.

Nur in der Handschrift Bibl. nat. p. 66 Nr. 250 (1357 D) erhalten. Der Nomocanon ist in 76 Kapitel eingeteilt, von welchen die ersten 26 den Gottesdienst, die folgenden 50 die Moral und das Recht betreffen. Auch das Kapitel über die Erbschaften aus dem „Paradies der Orthodoxie der christlichen Partei“ von ʾAbū ʾlFarag ʿAbd Allāh b. Abī ʾlṬajjib (cf. § 13, 4) ist darin aufgenommen. Außerdem enthält die Handschrift Ratschläge an die Priester von Severus von Antiochien (cf. § 41).

§ 7.

Die Canonessammlung des Macarius (= Mac).

Nachdem in § 3—6 die Nomocanone behandelt sind, d. h. systematische Kirchenrechtscorpora, welche die in den verschiedenen Rechtsquellen über die einzelnen Gegenstände sich vorfindenden Vorschriften nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet anführen (cf. Wetzer und Welte s. v.), lasse ich jetzt die Canonessammlungen folgen, welche die einzelnen Rechtsschriften, so wie sie überliefert sind, enthalten. Diese Sammlungen sind natürlich für die Ge-

schichte des Kirchenrechts weit wichtiger als die Nomocanone, weil sie die älteren wie die jüngeren Quellen selbst bringen, ohne sie zu excerpieren oder zu interpretieren. An die Spitze dieser Sammlungen stelle ich die des Macarius, nicht weil sie die älteste[1]) ist — sie ist vielmehr eine der jüngsten — sondern weil sie die umfangreichste und unter den alexandrinischen die bekannteste ist.

Der Verfasser dieser Sammlung ist nach Brit. p. 21 Maqārah, einer der Presbyter des Klosters des Heiligen Bū (= ʾAbū) Baḫnas[2]) des Kurzen in der sketischen Wüste (arabisch „Wüste Šīhāt"). Er lebte jedenfalls nach dem Patriarchen Cyrillus Laqlaq (1235—1243), dessen Canones er mitteilt, auch wohl nach ʾAbū ʾlBarakāt, der ihn nicht nennt, also etwa in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Seine Sammlung ist in folgenden Handschriften erhalten:

1) Bibl. nat. p. 66 Nr. 251 (1353 D).

2) Bibl. nat. p. 68 Nr. 252, eine von Wansleben in Ägypten veranstaltete Abschrift; wie dieser selbst bemerkt, mit absichtlicher Unterdrückung bestimmter Partien.

3) Brit. p. 21 Nr. 19, vollendet am 26. Baʾūnah 1399 M = 5 Ragab 1094 H = 1682 D im Juni; enthält nur den Inhalt des ersten Bandes der unter 5) besprochenen Handschrift.

4) Uri p. 39 Nr. 61, 62 (1397 M, 1681 D).

5) Mai p. 275 Nr. 149, 150. Diese aus zwei Teilen bestehende Handschrift ist von Joseph Simon Assemani aus Ägypten in die Vaticanische Bibliothek gebracht und nach seiner Angabe (Bibl. or. I 619) von dem Verfasser selbst im Jahre 940 M 1372 D im Kloster des Heiligen Macarius in Skete geschrieben. Aber in dieser Angabe sind mehrere Fehler: 940 M ist gleich 1224 D, 1372 D gleich 1088 M; der Verfasser lebte nicht in dem Kloster des Heiligen Macarius, sondern in dem des Bū Baḫnas, und nach allen

---

[1]) Eine der älteren ist die uns nicht erhaltene des Patriarchen Marcus b. Zurʿah, aus welcher in anderen Sammlungen einzelne Bemerkungen mitgeteilt werden; so seine Bemerkungen über die Canones der Könige bei B f. 120a (§ 1 S. 41), bei Mac Nr. 37 (§ 7 S. 125), über die 8 Clementien bei B f. 164a (§ 1 S. 73), über die 81 Canones der Apostel bei B f. 91b (§ 1 S. 28). Dieser Patriarch regierte 1166—1189. — Die älteste ist vielleicht die uns ebenfalls nicht erhaltene des ʾAbū Ṣulḥ (§ 2 S. 79f.), die vor das Jahr 1020 fällt.

[2]) „Abū-Bokhons" schreibt Sachau (Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch p. 179 n. 3); Wüstenfeld bei Makrīzī p. 111 Nr. 68 schreibt „Bu Johannes".

Indizien ist die Vaticanische Handschrift auch nicht das Original, sondern eine spätere Abschrift. Nach Mai 281 ist sie im Jahre 1088 M = 1372 D vollendet.

6) Bibl. Barber. VI 33 (Haneberg, Canones Hippolyti p. 1, Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften, 1869 Bd. II p. 34) vom Jahre 1350.

7) Catalogus codd. MSS. orientalium qui in Museo Britannico asservantur, pars I codices syriacos et carshunicos amplectens. Londini 1838 p. 107 Nr. 6, eine carschunische Handschrift vom Jahre 2041 Gr = 1730 D, von einem Diakonen in Moṣul geschrieben. — Ferner sind die 5 vatikanischen Handschriften Mai IV p. 570 sq. Nr. 631—635 Teile einer Canonessammlung, für deren Zusammenstellung auch Macarius benützt ist (cf. § 16), und die in der Berliner Handschrift R (§ 8) enthaltene Sammlung ist wahrscheinlich mit der des Macarius verwandt.

Das folgende Inhaltsverzeichnis unserer Sammlung ist aus den verschiedenen Handschriftenkatalogen zusammengestellt. Um den Umfang der einzelnen Stücke abmessen zu können, gebe ich die Foliozahlen einer Handschrift an, in der ersten Hälfte diejenigen der Handschrift Brit. p. 21.

1) Inhaltsverzeichnis.

2) f. 4. Das Buch der auserwählten Apostel und ihrer Reisen und der Befehle, Canones und Traditionen, welche sie nach dem Aufstiege unseres Herrn Christus, unseres Gottes und Erlösers, festsetzten. Diese 30 Canones heißen griechisch *τίτλοι*. C. 1: Daß das Gebet nach Osten zu richten ist.

3) f. 14 b. Die אבוסטלוסאת, welche die Jünger festsetzten, und ihre Canones, welche Clemens überlieferte. Es sind diejenigen, welche die Apostel auf ihrem Konzile unter Inspiration des Heiligen Geistes anordneten, als sie sich im Söller von Zion befanden: 82 Canones. C. 1: Wie viele Bischöfe bei der Wahl zugegen sein sollen.

4) f. 24 b. Auch dies sind die Canones der Apostel, ihre Befehle und Anordnungen über die Würde des Priestertums; sowie was Petrus, der Oberste der Jünger, über die Bestimmungen der Kirche und ihre Vorschriften anordnete: 6 Kapp. Kap. 1: Der Bischof segnet, wird aber von niemand gesegnet (cf. Const. App. VIII c 28.)

5) f. 25 a. Die Anordnungen des Matthäus und Simon über die Zehnten und Erstlinge von den Erträgen: 2 Kap. (cf. C. A. VIII 30, 31).

6) f. 25 b. Anordnung des Paulus über Waschung und Gebet (C. A. VIII 32).

7) f. 25 b. Befehle Pauli und Petri über das Feiern der Sklaven an bestimmten Tagen (VIII 33).

8) f. 26 b. Bestimmungen der Apostel über die Gebetszeiten und die einzelnen Gebete (VIII 34).

9) f. 27 b. Bestimmungen Pauli und Jacobi (VIII 42—45).

10) f. 28 b. Bestimmungen Petri und Pauli über das Priestertum (VIII 46).

11) f. 30 b. Bestimmungen Pauli über die Mysterien; 12 Kapitel (VIII 47).[1]

12) f. 33. Die 71 Canones der Apostel; im Griechischen sind es 81. Anf: Es sprachen Johannes und Matthäus und Petrus und Philippus.

13) f. 43 b. Die 56 Canones der Apostel, veröffentlicht durch Clemens. C. 1: Wie viele Bischöfe bei der Konsekration des Bischofs zugegen sein sollen.

14) f. 49 b. Die Didaskalie; 39 Kapitel. Anf: Wir 12 Apostel, welche der eingeborne Sohn Gottes.

15) f. 110. Die Canones des Clemens, auch als Brief des Petrus bezeichnet. Anf: Es sprach Clemens, der Papst von Rom, von Petrus, dem Fürsten der Apostel.

16) f. 114. Bestimmungen der Apostel, welche aus dem A. T. gesammelt sind, auch „Canones der Könige" genannt; 51 §§. § 1: Über die Sklaven: Wer einen Sklaven kauft (Ex 21, 1).

17) f. 128 b. Canones des Konzils von Ancyra: 24.

18) f. 133. Canones des Konzils von Neocaesarea, welche Stadt auch Karthago heißt: 14.

19) f. 135 b. Canones des Konzils von Gangra: 20.

20) f. 138. Canones der Synode von Antiochien: 25.

21) f. 142 b. Geschichte Konstantins und seine Beweggründe zur Berufung von Synoden.

22) f. 149. Geschichte der Synode von Nicaea.[2]

23) f. 151 b. Canones der Synode von Nicaea: 20. C. 1: Über Kastration und Beschneidung.

24) f. 156 b. Canones der Synode von Nicaea: 84. C. 1: Ein thörichter Mensch soll nicht zum Priester geweiht werden.

---

[1]) Nr. 4—11 gehören zusammen, wie die Überschrift von Nr. 4 zeigt; cf. § 24.

[2]) Cf. Harduin col. 521; Mai IV p. 276.

25) f. 171. Canones der Synode von Nicaea über die Mönche und das Leben im Kloster: 33 Canones nebst dem orthodoxen Glaubensbekenntnis. C. 1: An die Spitze des Klosters soll nur jemand gestellt werden, der darin erzogen worden ist.

26) f. 182 b. Andere 20 Canones der Synode von Nicaea. Diese Abschnitte sind speziell aus dem Koptischen übersetzt, enthalten aber keinen Widerspruch gegen die aus dem Griechischen übersetzten, ebenfalls den 318 Vätern angehörigen, Canones. Anf: Bestimmungen der Synode, welche sich in Nicaea in Bithynien versammelte, und auf welcher alle Bischöfe mit dem Kaiser Konstantin zusammenkamen. C. 1: Über den Glauben.[1])

27) f. 185 b. Verherrlichung des heiligen Glaubens durch die Synode von Nicaea. Anf: Es leuchtet uns eine angenehme Erinnerung.

28) f. 187. Canones der Synode von Konstantinopel: 23.

29) f. 188 b. Canones der Synode von Konstantinopel: 4.

30) f. 189. Der Canon der Synode von Ephesus.[2])

31) f. 189 b. Canones der Synode von Laodicea: 59.

32) f. 195 b. Sardica: 20.

33) f. 200. Hippolytus (אבולידם): 38.

34) f. 210. Basilius: 13. Canon 1: Über einen hurerischen Priester. Wenn ein Presbyter oder Diakon hurt.

35) f. 212. Basilius: 106. Canon 1: Über den Glauben. Vor allem laßt uns über den Glauben reden.

36) f. 230 b. Die vier Bücher der Canones der Könige, welche in Gegenwart der großen Synode der 318 Bischöfe im Rathause des Konstantin geschrieben wurden.[3]) Das erste Buch, die חמלכאת: 40 Canones. (Soweit geht die Handschrift des Britischen Museums; die folgenden Blätter sind nach Bibl. Nat. p. 67 angegeben.)

37) f. 222. Das zweite Buch der Canones der Könige: 130 Canones. C. 1: Der erste, welcher schöne und gute Gesetze gab, ist der Herr. Diese 130 Canones sind aus der Handschrift des Patriarchen Marcus b. Zurʿah abgeschrieben.

38) f. 233 b. Das dritte Buch der Canones der Könige: 27 Canones. Anf: Preis sei dem dreieinigen Gott. Diese

---

[1]) Cette version correspond en partie seulement aux vingt canons du texte grec. A la suite se trouve une notice historique (Bibl. nat. p. 67).

[2]) Im Griechischen der 7. Canon. Cf. Beveridge, Synodicon I 103.

[3]) Cf. Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch p. 179.

Canones sind aus der Übersetzung des alṢafī b. al'Assāl abgeschrieben.

39) f. 247b. Das vierte Buch der Könige: Canones einiger frommer Könige, welche auf Beschluß der Väter des Konzils von Nicaea angenommen wurden. Man glaubt, daß es sich um Leo und Justin handelt. Aus dem Hebräischen ins Arabische übersetzt. Anf: Gott hat alles, was wir sehen, geschaffen, er hat den Menschen gerechtfertigt [1]).

40) f. 260b. Das Testament unseres Herrn und Gottes Jesus Christus, welches er nach seiner Auferstehung machte, und die Anrede, welche er an die Jünger richtete. Es ist das erste Buch von der Hand des heiligen Clemens. Anf: Nach der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus von den Toten.

41) f. 278. Das zweite Buch des Clemens: Freut euch, ihr Söhne und Töchter im Namen Jesu Christi.

42) Das dritte Buch des Clemens: Daher laßt uns zuerst über die Gaben reden.

43) Das vierte Buch des Clemens: Wenn wir Jesus Christus Gott und unseren Erlöser nennen.

44) Das fünfte Buch des Clemens: Zuerst handeln wir über das Verdienst der Schenkungen.

45) Das sechste Buch des Clemens: Der Bischof segnet, aber er wird nicht geseguet; er legt die Hand auf, aber es wird ihm die Hand nicht aufgelegt.

46) Das siebente Buch des Clemens: Ich, Paulus, der niedrigste der Apostel, befehle den Bischöfen und Presbytern.

47) Das achte Buch des Clemens: Dem Bischof ist von 2 oder 3 Bischöfen die Hand aufzulegen.

48) f. 296. Die 123 Canones der zweiten Synode von Karthago, welche in der Sammlung des alṢafī b. al'Assāl fehlen. Dies Konzil fand statt im Jahre 5925 der Welt = 150 M (434 D), als Theodosius der Jüngere in Konstantinopel, Honorius in Rom regierte und כרסדולי (?) Papst dieser Stadt war.

49) f. 306. Die Canones des großen Konzils, welches sich in Antiochien und Laodicea versammelte: 83.

50) f. 310. Die 45 Canones des Epiphanius. Anf: Groß und herrlich sind die Gaben Gottes; wer also zum Bischof eingesetzt wird, muß.

51) f. 312. Die 12 Canones des Chrysostomus. Anf: Das

---

[1]) Nach Sachau l. c. 11 Paragraphen.

Schelten der Menschen errege dich nicht, wenn dir Ehre von ihnen zu teil wird.

52) f. 313. Die 32 zeitlichen Canones, welche die früheren Väter wegen der Schwierigkeit der Zeiten und der Sehnsucht aufrichtig Bußfertiger festsetzten. Anf: Wenn ein Bischof wegen Hurerei oder aus einem anderen Grunde abgesetzt wird.

53) f. 316. Die 4 Canones des Gregor von Nyssa. Anf: Ein Angeklagter darf nicht.

54) f. 316 b. Verzeichnis der 7 Patriarchensitze: Rom, Alexandrien, Konstantinopel (früher Ephesus), Antiochien, Jerusalem, Seleucia, Abessinien; letzteres jedoch ein Metropolitanstuhl.

55) f. 317. Die Befehle der Väter, der Vorgesetzten, der Fürsten. Anf: Hirte, Aufseher, Lehrer und Leiter in der Stadt Alexandrien (cf. § 33).

56) f. 319. Die 82 Canones der Lehrer der Kirche; aus dem Koptischen übersetzt.[1])

57) f. 323. Die 107 Canones des Athanasius von Alexandrien nach der Einteilung des Bischofs Michael von Tinnīs.

58) f. 339. Ein Stück, welches sich in dem Buche der fränkischen Priester findet. Anf: Wer gerettet werden will, muß vor allem den katholischen Glauben haben.

59) f. 339 b. Kompendium der Gesetze der koptischen Kirche vom Bischof Michael von Damiette: 10 Canones.

60) f. 341 b. Abschrift eines Canons des Patriarchen Christodulos von Alexandrien. Anf: Ein Mann und eine Frau sollen nicht in derselben Taufe getauft werden.

61) f. 343. 34 Canones des Cyrill, 67. Patriarchen von Alexandrien.

62) f. 347. 32 Canones des Gabriel b. Tureik, Patriarchen von Alexandrien. Anf: Gabriel, durch Gottes Gnade und seine unerforschlichen Ratschlüsse.

63) f. 351. 10 Canones des Gabriel b. Tureik, die Priester und Kirchen von Alexandrien betreffend; geschrieben im Ba'ūnah 870 M. Anf: Als ich zu der von Gott geschützten Feste kam, war meine Armut.

64) f. 352. Abriß der Erbschaftsregeln von Gabriel b. Tureik. Anf: Als der Glaube der Christenheit gegründet wurde.

65) f. 353 b. Vertrag zwischen Cyrill b. Laqlaq und seinen Bischöfen: 12 Canones. Anf: Im Namen des dreieinigen Gottes! Dies Schreiben geht von mir, dem armen Cyrill, aus.

---

[1]) Cf. B f. 149 b (§ 1 S. 60) und § 43.

66) f. 355. Bestimmungen des Patriarchen Cyrill, abgefaßt unter Mitwirkung von Bischöfen und vornehmen Kopten und bestätigt von dem neuen Patriarchen Anbā Johannes.[1] In 5 Kapiteln Taufe, Ehe und Erbschaften behandelnd. Unterzeichnet am 20. Tūt 955 M.

67) f. 361 b. Verhandlungen zwischen Cyrill und seinen Bischöfen auf der Synode in der Citadelle von Kairo in Gegenwart des Wezirs Muʿīn alDīn im Tūt 957 M: 18 Canones. Anf: Im Namen Gottes des Schöpfers, des lebendigen, des vernünftigen. (Cf. Renaudot p. 582.)

68) f. 363. Bestimmungen Cyrills über fromme Stiftungen und Almosen vom Barmūdah 956 M. Anf: Eine Stiftung wird doppelt genommen.

69) f. 364 b. 9 Canones des Cyrill über kirchliche Gebräuche. Anf: Die Gebräuche nach der bestehenden Gewohnheit. Datiert vom 24. Barmūdah 956.

70) f. 364 b. 10 Fragen des Metropoliten Christodūlos von Damiette über kirchliche Gebräuche, beantwortet von Cyrill im Ba'ūnah 956.

(Die folgenden Seitenzahlen nach Bibl. nat. p. 68.)

71) pag. 691. Einführung in das Studium der Canones von Abū Ṣulḥ Jūnus b. ʿAbdAllah mit Beinamen B. Bānā. Anf: Als wir im Psalm Davids gesagt fanden, daß Segen. Am Schlusse ist von Macarius bemerkt: Zu Ende ist, was in der Handschrift der Bānā'ischen Sammlung vorgefunden wurde, abgeschrieben aus dem Archetypus, welcher am 27. Ramaḍān 419 H beendet ist, übereinstimmend mit dem 12. Bābā 735 M (ca. 1020; cf. § 2 S. 96 n. 1).

72) pag. 707. Bestimmungen einiger heiliger Väter über die Erbschaften, in 10 Abschnitten. Von dem malakitischen Bischof Ibn alGidā übersetzt und aus seiner Handschrift abgeschrieben. Anf: Die Grundlagen der Bestimmungen über die Erbschaften stehen im N. T., aber wenn sie klar ausgedrückt wären, bedürfte es nicht der Erklärung.

73) pag. 711. Die rationelle Lösung der Erbschaftsfragen, ausgezogen aus dem „Paradies der Christenheit" des nestorianischen Presbyters 'Abū 'lFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib. Anf: Das Fundament des christlichen Glaubens schafft den Canon der Erbschaft weltlicher Dinge ab.

Hier schließt die ursprüngliche Sammlung des Macarius ab.

---

[1]) Johannes VII 1271—1293, Johannes VIII 1300—1320.

In der vaticanischen Handschrift sind jedoch von späterer Hand, offenbar in malakitischem Interesse, noch einige Stücke angefügt, welche ich nach St. Ev. Assemani aufzähle:

74) f. 130. Die Bestimmung der dritten ökumenischen Synode zu Ephesus über den Glauben der Kirche. Anf: Heilig ist die dritte Synode der Bischöfe.

75) f. 131. Die 27 Canones der vierten ökumenischen Synode zu Chalcedon.

76) f. 138. Die fünfte ökumenische und zweite konstantinopolitanische Synode.

77) f. 139 b. Die sechste ökumenische und dritte konstantinopolitanische Synode: 95 Canones. Beilagen: 1) Ein Brief des Patriarchen Johannes von Rom an die Kaiser Konstantin und Heraklius. 2) Geschichte des Häresiarchen Cyrus. 3) Ein Schreiben Konstantins an den Papst Johannes. 4) Ein Brief des armenischen Patriarchen Theodor an den Kaiser Konstantin. 5) Das Symbol dieser Synode.

78) f. 155. Die siebente ökumenische und zweite nicaenische Synode: 24 Canones, sowie 85 Canones über Ordination und Disziplin der Kleriker und Mönche.

79) f. 167 b. Die siebente und letzte kleine Synode von Karthago, als in Rom Honorius, in Konstantinopel Theodosius herrschte.

§ 8.

Die Berliner Canonessammlung (R).

Die schon oben (§ 5 S. 119) genannte Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin Diez A. quart. 107, geschrieben ca. 1340, früher den Kapuzinern in Kairo gehörig und von Diez nach Berlin gebracht, enthält auf f. 51—219 den zweiten Teil einer mit der des Macarius verwandten Canonessammlung der alexandrinischen Kirche; und zwar folgende Stücke:

1) f. 51 a—53 b. Das letzte Drittel von 27 Canones der Synode von Nicaea = Hard. 500—506. C 19 = Nr. XI von der Mitte an; C 20—22 = Nr. XII—XIV. Dagegen weicht C 23: Über den Bann durchaus von Nr. XV ab. Daß dieser bei Harduin stehende Canon nicht hierher gehört, wird auch dadurch bewiesen, daß er von Michael von Damiette, der sonst alle diese Canones anführt, niemals citiert wird; man bemerke auch, wie der Schluß dieses Canons durchaus von dem der anderen abweicht. C 24—27 = Nr. XVI—XIX.

2) f. 54 a—55 a. Verzeichnis der Patriarchensitze.

3) f. 55 b—59 a. Die Befehle der Väter, der Vorsteher und Obersten.

4) f. 59 b, 213. Die „zeitlichen Canones“, Bestimmungen über die Disziplin der Kleriker. Sie citieren f. 213 b den heiligen Patriarchen Severus in folgender Stelle: Wenn ein Presbyter oder Diakon den christlichen Glauben verleugnet und von der Lehre abweicht, dann sich aber bekehrt, soll ihm seine Sünde vergeben werden: jedoch der Dienst am Sakrament soll ihm nicht sogleich freigegeben werden, sondern beim Bischofe nach 4, beim Diakonen nach 3 Jahren. Der heilige apostolische Canon befiehlt, daß solche niemals wieder beim Dienste des Sakraments assistieren sollen (cf. C 62 der griechischen Canones der Apostel); allein der heilige Patriarch Severus sagt, daß wir wegen der Herzenshärtigkeit und der Schlechtigkeit der Zeit uns in die Zwangslage versetzt sehen, hierin ein wenig die Kraft und den guten Willen einzelner in Betracht zu ziehen.

5) f. 60 a. Nach einer größeren Lücke folgen die Canones der Könige, eingeteilt in drei Teile. Die ersten beiden Teile sind eine, nur in Kleinigkeiten abweichende, Recension des römisch-arabischen Rechtsbuchs, welches von Sachau herausgegeben und übersetzt ist (cf. K. G. Bruns und Ed. Sachau, syrisch-römisches Rechtsbuch, Leipzig 1880). Die verloren gegangenen Blätter, ca. 10, haben den ersten Teil, d. h. § 1—43 bei Sachau enthalten; f. 60 a setzt mit dem letzten Abschnitt von § 44 als dem ersten Canon des zweiten Teiles ein. Dann folgen f. 60 a — 76 b. Canon 45—129 = § 45—129 bei Sachau.

6) f. 77 a—93 b. Der dritte Teil dieser Canones ist identisch mit der sonst als „Satzungen des A. T.“ betitelten Schrift und enthält 35 Canones, welche auch als Fortsetzung des zweiten Teiles gezählt werden, also als Canon 87—121 der Könige. Die einzelnen Canones beruhen auf folgenden Stellen der Thora; 1) Lev 12, 2; 2) Lev 15, 16 ff.; 3) Lev 18, 22; 19, 11—13; 4) Lev 21, 1—6; 5) Lev 21, 7—15; 6) Lev 21, 16 ff.; 7) Lev 22, 18; 8) Lev 25, 14 ff.; 9) Lev 25, 3; 10) Lev 25, 35; 11) Lev 25, 39 ff.; 12) Lev 27, 2 ff.; 13) Num 5, 11 ff.; 14) Num 6; 15) Dt 19, 4 ff.; 16) (102 der ganzen Reihe): Wenn die Gläubigen zum Kriege ausziehen gegen ihre Feinde, sollen sie das Kreuz Christi vor sich stellen, davor niederknieen und 100 mal zu Gott rufen: *Κύριε ἐλεῆσον.* Dann folgt eine christliche Umgestaltung von Dt 20. 17) Dt 21, 10 ff.; 18) Dt 21, 15 ff.;

19 = 105) Dt 22, 13 ff.;[1]) 20 = 106) Dt 23, 6 ff.; 21 = 107) Dt 23, 18; 22 = 108) Dt 23, 19. Einen Hund, der das Thor eines Klosters bewacht und die Ankommenden anbellt, soll man nicht verkaufen und den Preis für die Ausgaben des Heiligtums verwenden, weil Gott das im alten Buche verboten hat. 23 = 109) Dt 23, 25; 24 = 110) Dt 23, 26; 25 = 111) Dt 24, 1 ff.; 26 = 112) Dt 24, 5; 27 = 113) Dt 24, 6; 28 = 114) Dt 24, 14; 29 = 115) Dt 24, 19; 30 = 116) Dt 25, 4; 31 = 117) Dt 25, 5; 32 = 118) Dt 25, 11; 33 = 119) Dt 25, 13; 34 = 120) Dt 26; 35 = 121) Gebot des Besuches der Stadt Gottes (Jerusalem).[2]) Die einzelnen Gesetze sind also nicht nur dem mosaischen Gesetze entlehnt, sondern folgen auch der Reihenfolge desselben. Nach einzelnen Wortspielen zu urteilen, ist diese Schrift keine Übersetzung, sondern schon ursprünglich arabisch geschrieben. — Der Stammbaum unserer 1343 geschriebenen Handschrift geht bis auf das Jahr 1200 zurück.

7) f. 94 a—122 a. Die 107 Canones des ausgezeichneten Vaters, des heiligen Athanasius, Patriarchen von Alexandrien.

8) f. 123 a—140 a. Die 38 Canones, welche Hippolyt, der Oberste der römischen Bischöfe, gemäß den Befehlen der Apostel von unserem Herrn Jesus Christus verfaßte. Ein Verzeichnis der Überschriften der 38 Canones geht voran.

9) f. 140 b—175 b. Die 106 Canones des großen Basilius, des Bischofs von Caesarea in Kappadocien.

10) f. 176 a—177 a. Die Canones des ausgezeichneten Vaters, des heiligen Johannes Goldmund, Obersten der Bischöfe von Konstantinopel.

11) f. 177 b—180. Canones und Satzungen, welche der heilige Athanasius, Patriarch von Konstantinopel, für den seligen König Justinian verfaßte.

12) f. 181. Aus der Rede des heiligen Gregorius, des ausgezeichneten Bischofs von Nyssa.

13) f. 182 a—184 a. Abschrift eines Canons, welchen der Vater, der Patriarch ʾAnbā Christodulos, 66. Patriarch von Alexandrien, am Sonntage d. 8. Musrà des Jahres 864 der Märtyrer (= 1. Aug. 1048, im zweiten Jahre seines von 1047—1077 dauernden Patriarchats) festsetzte. (Schon ursprünglich arabisch geschrieben.)

[1]) Cf. Winer, Biblisches Realwörterbuch, 2. Aufl. I p. 590.

[2]) Cf. Ferd. Kattenbusch, Konfessionskunde, Bd. 1 p. 215 n. 2 (nach Lanes Manners and Customs).

14) f. 184b—190b. Canones, welche der heilige Vater ʾAnbā Kyrillos, 67. Patriarch von Alexandrien (1078—1092) verfaßte. In den Tagen des heiligen Vaters, des ausgezeichneten, geschätzten Anbā Kyrillos und des Königtums des Heeresgenerals Badr wandte sich der genannte König von der christlichen Partei ab und neigte sich der jüdischen zu, und zwar wegen der schlechten Handlungen und unerträglichen Pläne, welche ihm von ihnen zu Ohren kamen, und wegen der Ungerechtigkeiten des einen gegen den anderen, die bei ihm ständig aufeinander folgten; daher behandelte er sie mit großer Strenge. Aber der Herr — Preis ihm! — schenkte ihnen von neuem die Zuneigung und Milde genannten Königs; und derselbe wandte sich an den Vater, den Patriarchen, Canones für diese Partei auszuarbeiten und ihnen ans Herz zu legen, wozu sie verpflichtet waren. Genannter Vater beeilte sich, diesem Ansuchen nachzukommen und schrieb, was im folgenden steht. (Die Canones sind ursprünglich arabisch geschrieben. Nach einer langen Vorrede lautet der erste Canon:)

f. 187a. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß einige sich für die Verleihung des Priesteramts Geschenke einhändigen lassen. Wer das thut und für die Gabe ein Geschenk nimmt oder das Versprechen eines Geschenks und dadurch eine schändliche Schurkerei ausübt, dessen Herrschaft soll nicht angenommen und er nicht aufgenommen werden: er soll euch nur als Heide gelten. Er ist ausgestoßen, gebannt, ausgeschieden aus der Kirche Gottes, er und der, welcher es thut. Man soll dem Verkehr mit ihm ausweichen, wie unser Vater dem Verkehr mit Simon auswich und ihn auf Befehl des Heiligen Geistes von der Kirche des Herrn absonderte, wie er in den Canones gesagt hat. (Cf. die griechischen Canones apostolorum, C. 30, und die Canones des Clemens § 23, 2.)

Der Schluß dieser Canones des Cyrill fehlt; er kann nur ein Blatt umfaßt haben. Mit Unrecht setzt Ahlwardt jedoch Blatt 210 hierher: dieses stammt aus späterer Zeit; cf. Nr. 19.

15) f. 191a—192b. Abschrift von Canones speziell für die Priester und Kirchen Alexandriens, welche der heilige Vater, der Patriarch ʾAnbā Gabriel, bekannt als Ibn Tureik, im Monat Baʾūnah des Jahres 870 der frommen Märtyrer schrieb (dasselbe Datum = Juni 1154 auch bei Macarius Nr. 63 S. 127). Nach Stern, Art. Kopten in Ersch und Grubers Encyklopädie p. 18, regierte Gabriel b. Tureik jedoch von 1131—1145. Anf: Meine Armut war, als ich kam zu der geschützten Feste.

16) f. 193a—195a. Abriß der Erbschaftsvorschriften für die

Christen, welche der Vater 'Anbā Gabriel, Patriarch von Alexandrien, Miṣr (Kairo) und den zugehörigen Gebieten, bekannt unter dem Namen B. Tureik, aus den alten und neuen geistlichen Schriften auszog. — Derselbe findet sich auch in der Sammlung Michaels von Damiette f. 408 b—412 a (S. 115).

17) f. 195 b. Die von dem Vater, dem Patriarchen 'Anbā Kyrillus, 75. Patriarchen von Alexandrien, stammenden Canones; und zwar 1) f. 195 b—199 a die vom 6. Tūt 955 der heiligen Märtyrer (3. Sept. 1238) datierte Canones. — Auf f. 199 a findet sich die Randbemerkung: Dies gepriesene Buch ist stiftungsgemäß Besitz des Klosters des Heiligen Anbā Paulus in der Wüste der Qulzum.[1])

18) 199 b. Auch folgendes hat der Vater, der Patriarch 'Anbā Kyrillos verfaßt, und die Bischöfe stimmten ihm bei im Monat Tūt des Jahres 955 der frommen Märtyrer. Die Vorschriften sind in 5 Kapitel geordnet: 1) Über die Taufe; 2) über die Ehe, in 8 §§; 3) über Testamente; 4) über die Erbschaften, in 8 §§; 5) über das Priestertum in 2 §§. Nach der Überschrift des Kapitels über die Erbschaften stammen die meisten der darin enthaltenen Vorschriften von Anbā Quzmān, einem der Patriarchen von Alexandrien (Kosmas I, 729—730; Kosmas II, 851—858; Kosmas III, 920—932. Wahrscheinlich ist der letzte gemeint). Die einzelnen Blätter sind vollständig falsch gebunden; die richtige Reihenfolge ist 199 b 203 207 202 204 200 201 208 209 205 206 212 217 a. Die Unterschrift lautet: Urkundlich wurde ein Exemplar dieses Schriftstückes von der Feder des Patriarchen Anbā Kyrillos geschrieben, nachdem es von ihm koptisch und arabisch unterzeichnet war .... Die Brüder, die Bischöfe, beschlossen diese Canones und nahmen sie an am 20. des Monats Tūt des Jahres 955 der heiligen Märtyrer (17. Sept. 1238). Es soll in den Bischofssitzen eine Abschrift davon genommen werden.

19) f. 217 b. Die Vereinbarung zwischen dem Patriarchen Anbā Kyrillos und seinen Bischöfen, sein Schreiben, seine Bestrebungen und den Erlaß von Flüchen und Bannungen von ihm und seinen Bischöfen gegen den, der sich ihm widersetzt oder von ihm abweicht, betreffend. Geschehen im Tūt des Jahres 957 der Märtyrer (Sept. 1240). Das ist die Versammlung, welche in der Citadelle vor dem Herrn, dem Wezir Muʿīn alDīn und den anwesenden Bischöfen, Christen und Muslimen stattfand. Diese Ab-

---

[1]) Cf. Maqrīzī, Geschichte der Kopten, übersetzt von Wüstenfeld p. 88.

schrift ist genommen von einer Abschrift von dem Original, auf welchem die Züge des Patriarchen und der Bischöfe sind, von der Feder des Vaters, des Bischofs Anbā Jūsuf, Bischof von Fuvvah (in der Nähe von Rosette) und dem zugehörigen Gebiete. — Dies Protokoll ist auf f. 218 und 219 von späterer Hand aus einer anderen Handschrift ergänzt. Auf denselben Gegenstand muß sich auch f. 210 beziehen; cf. f. 210a Mitte, wonach ein Auszug aus den Canones, welche bei der Vereinbarung zwischen dem Patriarchen und den Bischöfen im Tūt des Jahres 955 ausgearbeitet wurden, bei den übrigen Bischofssitzen eingeführt werden soll. f. 210b wird außerdem auf frühere Bestimmungen vom 4. Abīb 956 M (28. Juni 1240 D) verwiesen. Dann folgen die Unterschriften der verschiedenen Bischöfe. Dies Stück ist also die Schlußakte der Vereinbarung.

20) f. 211, 214a. Was man beobachten muß bei Stiftungen und Schenkungen, nach Tradition und Vernunft; von dem Fürsten, dem Patriarchen Anbā Kyrillos. Im Monat Barmūdah des Jahres 956 der Märtyrer (April 1240).

21) f. 214b, 215, 216a. Abschrift eines Blattes von der Hand des Anbā Christodulos, Metropoliten der geschützten Feste Dimjāṭ (Damiette); enthaltend Fragen, um deren Beantwortung der Vater, der Herr, der Patriarch Anbā Kyrillos gebeten wird, weil das Bedürfnis der Gegenwart es erfordert; datiert vom 2. Ba'ūnah 956 M (27. Mai 1240). Und er antwortete darauf, was unter jedem Absatze steht, mit seiner Handschrift und seinem Insiegel. — Am Rande steht die Bemerkung: Es wird erzählt, daß er als Ibn alZamīrī bekannt war. Der Schluß dieser Fragen und Antworten fehlt.

22) f. 216b. Abriß der Bestimmungen über die Erbschaften gemäß den Bestimmungen der Väter der heiligen Kirche, deren Gebete uns stets begleiten mögen! Amen. — Der Schluß fehlt.

Mit dieser Handschrift, einer chronologisch angelegten Canonessammlung in der Weise derjenigen des Macarius, sind nun die Fragmente einer anderen Canonessammlung zusammengebunden, welche als f. 1—50 gezählt sind. Dieselben enthalten folgende Stücke:

23) f. 2—7a. Die Canones des Clemens oder der Brief des Petrus. — Der Anfang fehlt.

24) f. 7b—9b. Canon 1—13 der 84 Canones von Nicaea (Hard. I 478—496) mit mehreren Lücken.

25) f. 10, 26—50. Der oben beschrieben Nomocanon (§ 5 S. 119f.)

26) f. 11, 16, 12—15, 17—26. Die Canones der siebenten von den kleinen Synoden oder der zweiten Synode von Karthago; eine Recension des codex canonum ecclesiae Africanae (cf. Hard. I 863 ff). Ich erwähne, daß die von Hefele (II; p. 111) bestrittene Lesart „der 14. Canon der Synode von Sardica" sich auch hier findet, also die Meinung ist, daß die Karthager die Canones von Sardica sehr wohl kannten. Sonst weicht der arabische Text von dem lateinischen und griechischen vielfach wesentlich ab.

§ 9.

Sonstige koptisch-jakobitische Canonessammlungen in arabischer Sprache.

a) Nicoll p. 41 Nr. 40, aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammend. Die Handschrift enthält:

1) Die Traditionen (oder: Regeln), Sätze und Canones der Apostel.

2) 81 tituli der Apostel.

3) 82 Canones der Apostel.

4) a) Bestimmungen der Apostel über die Ordnung des Priestertums und des Petrus über die Satzungen der Kirche; worauf b) verschiedene Befehle der Apostel folgen: nämlich 1) Matthäus und Simon über Zehnten und Erstlinge (C. A. VIII 30, 31); 2) Paulus über Waschung und Gebet VIII 32; 3) Petrus und Paulus über das Feiern der Sklaven VIII 33; 4) über die Gebetsstunden VIII 34; 5) Paulus und Jakobus über die Toten VIII 42, 43; 6) über das Trösten an Erinnerungstagen für Tote VIII 44; 7) über Verfolgungen VIII 45; 8) Gebot des Petrus und Paulus über die Ordnung des Priestertums VIII 46; 9) über den Zutritt zu den Mysterien VIII 47.

5) Die Canones der Apostel durch Clemens, welche die Malakiten und Nestorianer ins Arabische übersetzten und in ein Buch zusammenfaßten. Bei den malakitischen und jakobitischen Syrern beträgt ihre Zahl 83 und in dem „Recht der Christenheit" des Ibn alṬajjib 82; die Kopten haben jedoch 2 Bücher daraus gemacht, von welchen das eine 71, das andere 56 Canones enthält; beiden ist ein großer Teil des Inhalts gemeinsam. Diese Auseinandersetzung

stammt aus der Vorrede zu dem Nomocanon des Schaichs alṢafī b. alʿAssāl.

6) Einiges aus der Kirchengeschichte.

7) 71 Canones der Apostel durch Clemens.

8) 56 Canones der Apostel.

9) Die Didaskalie: 39 Kap.

10) Die Canones des Clemens, herkömmlich Brief des Petrus an Clemens genannt.

b) Bibl. nat. p. 61 Nr. 238, eine mit der des Macarius und mit R (§ 8) verwandte Sammlung, welche folgende Canones enthält:

1) Antiochien.

2) f. 10. Bericht über den Kaiser Konstantin.

3) f. 27 b. Bericht über das Konzil von Nicaea.

4) f. 33. Nicaea: 20. 5) f. 45 b. Nicaea: 84.

6) f. 84. Nicaea: über Mönche und Klöster.

7) f. 112 b. Nicaea: 20, aus dem Koptischen übersetzt.

8) f. 132. Konstantinopel.

9) f. 138. Ephesus: 1. 10) f. 139. Ancyra.

11) f. 149. Laodicea. 12) f. 164 b. Sardica.

13) f. 175 b. Neocaesarea, auch Konzil von Karthago genannt.

14) f. 180 b. Karthago. 15) f. 214 b. Gangra.

16) f. 218. Register der Canones von Antiochien und Laodicea.

17) f. 231 b. Hippolytus. 18) f. 259 b. Basilius.

19) f. 294 b. Athanasius.

20) f. 325. Abriß der Canones von Michael von Damiette.

21) f. 329. Canones des Cyrill von Alexandrien.

22) f. 336. Vereinbarung zwischen Cyrill und seinen Bischöfen.

23) f. 339, 24) f. 346 b, 25) f. 349 b. Cyrill.

26) f. 351. Fragen des Christodulos von Damiette, beantwortet von Cyrill von Alexandrien.

27) f. 353. Canones des Johannes Chrysostomus.

28) f. 354 b. Die zeitlichen Canones.

29) f. 361. Eine andere Kopie der zeitlichen Canones.

30) f. 370. Die Canones der Lehrer der Kirche (der Anfang fehlt).

31) f. 378. Verordnungen der Väter der Kirche, betreffend die Priester, die Mönche und die Gläubigen im Allgemeinen.

c) Bibl. nat. p. 62 Nr. 239 (sec. 15).

1) Vorrede zu den Canones von Nicaea.

2) f. 12. Nicaea: 20.

3) f. 18. Das nicaenische Symbol mit Einleitung und Kommentar.

4) f. 20 b. 30 Canones, betreffend die Priester, Mönche und Kirchen.

5) f. 31. Bericht über das Konzil von Nicaea.

6) f. 45. Die 80 arabischen Canones.

7) f. 75. Die 33 nicänischen Canones betreffend die Mönche und Klausner.

8) f. 92. Das Glaubensbekenntnis desselben Konzils.

9) f. 98 b. Bericht über das Konzil von Konstantinopel und 7 Canones desselben.

10) f. 103. Konstantinopel: 23 Canones.

11) f. 106. Ephesus. 12) f. 109. Ancyra: 24.

13) f. 118. Neocaesarea oder Karthago: 14.

14) f. 122. Gangra: die Namen der 25 Bischöfe, das Synodalschreiben und 20 Canones.

15) f. 128. Sardica: 21.

16) f. 138 b. Antiochien: Namen der Bischöfe und 25 Canones.

17) f. 148 b. Laodicea: Namen der Bischöfe und 59 Canones.

18) f. 164. Die 83 Canones von Antiochien, das Synodalschreiben und die Namen der Bischöfe; aus dem Koptischen übersetzt.

19) f. 176 b. Die 98 Canones des Konzils, welches im Jahre 5925 der Welt = 150 M unter der Regierung des Honorius und im 3. Jahre der Regierung des Theodosius II in Karthago stattfand.

d) Bibl. nat. p. 63 Nr. 240 (sec. 14).

1) Neocaesarea: die letzten 10 Canones.

2) f. 5 b. Gangra. 3) f. 9 b Sardica: 21.

4) f. 18. Antiochien. 5) f. 27 b. Laodicea.

6) f. 41. Bericht über Konstantin und Aufzählung verschiedener Sekten.

7) f. 54. Nicaea: 20. 8) f. 70 b. Nicaea: 84.

9) f. 105. Nicaea: 33. 10) f. 127. Das nicaenische Symbol.

11) f. 129. Konstantinopel.

12) f. 132 v. Konstantinopel: 23.

13) f. 137. Ephesus: 1. 14) Die 30 zeitlichen Canones.

e) Bibl. nat. p. 63 Nr. 241 (sec. 14).

1) Die 71 apostolischen Canones.

2) f. 40. Die 56 apostolischen Canones.

3) f. 51. Die 84 Canones von Nicaea, welche der Schaich al Ṣafī b. al ʿAssāl als das zweite Buch bezeichnet.

4) f. 82. Ancyra.

5) f. 88. Canones von Neocaesarea oder Karthago: 15.

6) f. 90 b. Gangra: 20. 7) f. 95. Antiochien: 95.

8) f. 110 b. Bericht über Konstantin.

9) f. 123 b. Nicaea: 20.

10) f. 130 v. Bericht über das Konzil von Nicaea.

11) f. 140. Laodicea: 59. 12) f. 155 b. Sardica: 21.

f) Bibl. nat. p. 64 Nr. 243 (1357 M = 1641 D).

1) Inhaltsverzeichnis.

2) f. 2. Die 30 apostolischen Canones mit historischer Einleitung und Schlußbemerkung.

3) f. 17 b. Apostel: 81.

4) f. 41. Apostel: 71. Bei den Malakiten, syrischen Jakobiten und Nestorianern enthält die Sammlung 83 Canones; nach Ibn alṬajjib im „Recht der Christenheit" enthält die nestorianische Übersetzung 82 Canones. Die Kopten besitzen zwei Recensionen, die eine mit 71, die andere mit 56 Canones. Alle 3 Recensionen stimmen im Texte überein und unterscheiden sich nur in der Einteilung und der Zahl der Abschnitte.

5) f. 82 b. Die zweite koptische Recension: 56 Canones.

6) f. 94 b. Die Didaskalie der Apostel: 39 Kap.

7) f. 205 b. Die von Simon von Kana überlieferten apostolischen Canones über die Ordnung des Priestertums.

8) f. 220 b—228. Die Canones Christi, welche Petrus dem Clemens mitteilte.

g) Bibl. nat. p. 65 Nr. 244 (sec. 14).

1) Das erste Buch der Canones der Könige oder die 40 חטלסאת.

2) Das zweite Buch der Canones der Könige: 130.

3) Karthago: 123 Canones.

h) Mai 295 Nr. 156 (952 M 633 H = 1236 D).

1) Die Didaskalie: 39 Kap.

2) f. 130 b. Die 43 Canones Konstantins.

3) f. 149. Die ersten 19 Canones des Theodosius und Leo.

§ 10.

Die malakitische Sammlung des Presbyters Joseph.

Von der engen Verbindung, in welcher die verschiedenen Kirchen Ägyptens unter arabischer Herrschaft standen, legten schon die koptischen Sammlungen Zeugnis ab; ebenso aber auch die malakitischen, von denen zuerst diejenige besprochen sein möge, welche, wahrscheinlich auf Grundlage derjenigen des Macarius, von einem Presbyter Joseph veranstaltet ist, der 1378 D an der Kirche der

Heiligen Jungfrau in Alexandrien ordiniert wurde. Sie ist nur in einer Oxforder Handschrift erhalten (Nicoll p. 32 Nr. 36, älter als 1408 D), derselben, welche einst William Beveridge für sein *Συνοδικόν* sive Pandectae Canonum, Oxonii 1672 benutzte und in den Prolegomena zu demselben beschrieb. Die Sammlung enthält nach mehreren Einleitungen folgende Stücke:

1) Der wahre Glaube über die Bestimmung der Substantialität, von Hierotheus, dem Lehrer des Dionysius Areopagita.

2) Das Glaubensbekenntnis des Dionysius Areopagita.

3) Unterricht über die Häresiarchen.

4) Bericht über die Apostel nach den Büchern des Clemens.

5) 81 tituli der Apostel.

6) Bestimmungen der Apostel, besonders des Simon Petrus über das Priestertum und die Kirche und ihre Diener; in 7 Kapiteln (cf. Macarius § 7 Nr. 4—11 S. 123 f.)

7) Ancyra: 24. 8) Neocaesarea (Karthago) 14.

9) Geschichte Konstantins und der Helena.

10) Nicaea 20. 11) Nicaea 84.

12) Nicaea: Über die Wahl der Äbte und über die Mönche und Nonnen.

13) Symbolum Nicaenum. 14) Die Namen der 318 Väter.

15) Gangra 20. 16) Antiochien: 25.

17) Laodicea: 59. 18) Sardica: 21.

19) Konstantinopel: 4. 20) Ephesus: 1.

21) Chalcedon.

22) Konstantinopel II: Gegen Nestorius und Origenes.

23) 137 Canones, welche der Kaiser Justinian an den Patriarchen Epiphanius sandte.

24) Konstantinopel III: Alle Briefe gegen Sergius und Cyrus.

25) 101 Canones desselben Konzils.

26) Nicaea: 24. 27) Nicaea II: 88.

28) 25 Canones, welche Epiphanius für Justinian schrieb.

29) Basilius: 14.

30) Die Canones des Clemens oder der Brief des Petrus.

31) *Κεφάλαια* des Evangelisten Johannes.

32) Ein Auszug aus den 4 Büchern der Könige: 26 Canones (bei Ecchellensis 24; im allgemeinen dieselben wie Hard. I 509 sqq.).

33) Die Canones der Väter zum Zwecke des Gebots und Verbots (Hard. I 518 sqq.).

34) Erklärung des Vaterunsers von Basilius dem Großen.

35) Die zehn Worte auf den Tafeln des Zeugnisses.

36) Liturgische Erklärungen.

37) Über die Einsetzung des Passah.

38) Über die Rangstufen in der Kirche nach Dionysius.

39) Erklärung kirchlicher Dinge von dem Erzbischof Germanos von Konstantinopel.

40) Die 15 Stufen des Priestertums.

41) Die Bestimmungen des Alten Testaments.

42) Apostolische Gebote.

43) Die Namensänderungen in der Bibel.

44) Auszug aus dem 63. Kap. des Buches alḤāvī alkabīr (*Πανδέκτης*) [1]) über die Ehe.

45) Die 130 Canones des Konstantinus, Theodosius und Leo.

§ 11.

Andere malakitische Sammlungen.

a) Mai 503 Nr. 409 (sec. 15).

1) Die Thaten und Canones der Apostel nach dem Berichte des Clemens.

2) f. 71. Ancyra. 3) f. 80. Neocaesarea.

4) f. 85. Gangra. 5) f. 98. Sardica.

6) f. 107. Antiochien. 7) f. 117. Laodicea.

8) f. 131. Nicaea. 9) f. 209 b. Konstantinopel.

10) f. 215 b. Ephesus. 11) f. 219 b. Chalcedon.

12) f. 234 b. Konstantinopel (164 Bischöfe).

13) f. 236. Konstantinopel (289 Bischöfe).

14) f. 287 b. Das Glaubensbekenntnis, welches am Donnerstag der großen Woche bei der Weihung des Chrisma gesprochen wird.

15) f. 289 b. Die Namen der 72 Jünger des Herrn.

16) f. 290. Eine Zusammenstellung verschiedener Synodalcanones und kaiserlicher Verordnungen.

17) f. 394. Die Canones des Epiphanius.

---

[1]) Dies Werk ist eine arabische Bearbeitung des *Πανδέκτης τῆς ἁγίας γραφῆς* von dem Mönche Antiochus vom Kloster des Heiligen Saba, und zwar, wie Renaudot behauptet, in jakobitischem Interesse. Am Schlusse der arabischen Übersetzung sind „Belehrungen und Ratschläge für die Priester“ von Basilius von Caesarea angefügt. (Cf. Bibl. nat. p. 45 Nr. 181, p. 46 Nr. 182, p. 69 Nr. 256, 16). Das Werk ist auch ins Äthiopische übersetzt (Catalogue des manuscripts éthiopiens de la bibliothèque nationale p. 99 Nr. 110).

18) f. 396. Die Canones des Basilius.

19) f. 397. Das Glaubensbekenntnis des Hierotheus.

b) Bibl. nat. p. 58 Nr. 234 (sec. 13): „Das Buch der Synoden und ihrer Canones.“

1) Inhaltsverzeichnis.

2) f. 13. Verzeichnis der Konzilien.

3) f. 16 b. Geschichte der Apostel und Bericht über die Canones und Verordnungen, welche sie gaben: ausgezogen aus den Büchern des Clemens.

4) f. 23. Die 81 תטלסאת der Apostel.

5) f. 34 b. Die Canones der Apostel über die Ordnung des Priestertums nach Simon von Cana.

6) f. 45. Ancyra: 24.

7) f. 50 b. Neocaesarea (Karthago): 14.

8) f. 53 b. Bericht über Konstantin, die Berufung des Konzils von Nicaea und die verschiedenen Häresen.

9) f. 62. Bericht über das Konzil von Nicaea.

10) f. 64. Nicaea: 20. 11) f. 70. Nicaea: 84.

12) f. 89 b. Nicaea: Über die Mönche und Anachoreten.

13) f. 95 b. Nicaea: Über die Klöster.

14) f. 101 b. Gangra: 20, eingeleitet durch den Brief an die Bischöfe von Armenien

15) f. 105 b. Antiochien: 25. 16) f. 112. Laodicea: 112.

17) f. 121. Sardica: 21. 18) f. 128. Konstantinopel: 4.

19) f. 132. Ephesus: 1. 20) f. 135. Chalcedon: 27.

21) f. 146. Bericht über das 5. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

22) f. 147. Bericht über das 6. ökumenische Konzil zu Konstantinopel nebst Briefen des Johannes VI, des Konstans und des Martin.

23) f. 160 b. Epiphanius.

24) f. 180 b. Liste von 19 Häresiarchen.

25) f. 183. Sammlungen geistlicher Canones, ausgezogen aus den 4 Büchern der Könige.

26) f. 211. Die Satzungen des Alten Testaments: 52.

27) f. 229. Die Canones des Clemens nach der Überlieferung des Petrus.

28) f. 233. Entscheidungen des Konstantin, Theodosius und Leo.

29) f. 254 b. Basilius: 14.

30) f. 256 b. Das Glaubensbekenntnis des Hierotheus.

c) Bibl. nat. 59 Nr. 235 (sec. 13). Mit der vorhergehenden

Sammlung verwandt; einst dem Erzbischof Arsenius von Maximianopolis gehörig.

1) Inhaltsverzeichnis.

2) f. 20. Verzeichnis der Konzilien.

3) f. 27. Die Thaten der Apostel und ihre Canones und Regeln.

4) f. 38. Die תטלסאת der Apostel.

5) f. 52. Die apostolischen Canones über die Ordnung des Priestertums.

6) f. 66. Ancyra.

7) f. 73 b. Neocaesarea (Karthago).

8) f. 78. Bericht über Konstantin und Helena.

9) f. 89 b. Bericht über das Konzil von Nicaea.

10) f. 91 b. Nicaea: 20. 11) f. 101. Nicaea: 84.

12) f. 124 b. Nicaea: über die Mönche.

13) f. 131 b. Nicaea: über die Klöster.

14) f. 139. Verzeichnis der Häresiarchen.

15) f. 139. Erklärung des Glaubensbekenntnisses, welches am heiligen Donnerstag bei der Weihung des heiligen *μύρον* recitiert wird.

16) f. 141 b. Die Namen der 72 Jünger.

17) f. 142. Die geistlichen Canones, ausgezogen aus den Büchern der Könige.

18) f. 175. Die Satzungen des A. T.

19) f. 197. Die Bestimmungen des Clemens von Rom.

20) f. 202 b. Canones, welche aus den Verordnungen der Kaiser Konstantin, Theodosius und Leo ausgezogen sind.

21) f. 229. Epiphanius: 47. 22) f. 232 b. Basilius.

23) f. 235. Das Glaubensbekenntnis des Hierotheus zur Bestimmung der göttlichen Substanz.

24) f. 237. Bericht über die sieben ökumenischen Synoden.

25) f. 238. Gangra. 26) f. 243. Antiochien.

27) f. 251. Laodicea: 59. 28) f. 262. Sardica.

29) f. 270 b. Konstantinopel. 30) f. 275. Ephesus.

31) f. 280. Chalcedon.

32) f. 293. Das 5. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

33) f. 294 b. Das 7. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

34) f. 312. Die Canones des Epiphanius.

35) f. 338. Die in der katholischen Kirche erlaubten Ehen.

36) f. 340. Die 40 tituli der Kaiser Basilius, Konstantin und Leo (*Πρόχειρος Νόμος*).

d) Bibl. nat. p. 63 Nr. 242 (sec. 16).

1) Bericht über die ökumenischen Synoden von Nicaea, Konstantinopel, Ephesus, Chalcedon und Konstantinopel II und über die (bekannten) Provinzialsynoden.

2) p. 10. Der wahre Glaube über die Bestimmung der Substanz von Hierotheus, dem Lehrer des Dionysius Areopagita.

3) p. 13. Glaubensbekenntnis des Dionysius.

4) p. 16. Vorrede der „Lampe der Finsternis" des Abū ʾlBarakāt.

5) p. 23. Bericht über die Thaten der Apostel und die Vorschriften, Canones und Regeln, welche sie festsetzten; ausgezogen aus den Schriften des Clemens.

6) p. 43. Die 81 tituli der Apostel.

7) p. 68. Canones der Apostel über die Ordnung des Priestertums nach Simon von Kana.

8) p. 98. Canones des Clemens nach der Überlieferung des Petrus.

9) p. 114. Ancyra: 24.

10) p. 122. Neocaesarea oder Karthago: 14.

11) p. 143. Bericht über Konstantin und die Berufung des Konzils von Nicaea.

12) p. 169. Bericht über das Konzil von Nicaea.

13) p. 175. Nicaea: 20. 14) p. 196. Nicaea: 84.

15) p. 263. Nicaea: über Mönche und Anachoreten.

16) p. 281. Nicaea: über Klöster und Einweihung von Kirchen.

17) p. 303. Gangra: 20. 18) p. 320. Sardica: 21.

19) p. 345. Antiochien: 25. 20) p. 374. Laodicea: 59.

21) p. 408. Konstantinopel: 4. 22) p. 422. Ephesus: 1.

23) p. 432. Sammlung der geistlichen Canones, ausgezogen aus den 4 Büchern der Könige.

24) p. 511. Entscheidungen der Kaiser Konstantin, Theodosius und Leo: 130, von welchen die ersten 43 dem Konstantin zugeschrieben werden.

25) p. 528. Die Satzungen des A. T.

26) p. 619. Die 40 תמלסאת der Kaiser Basilius, Konstantin und Theodosius.

e) Bibl. nat. p. 61 Nr. 237 (sec. 16).

1) Ephesus: Rede des Cyrill gegen Nestorius und Glaubensbekenntnis.

2) f. 2b. Chalcedon: 29.

3) f. 7. Kurzer Bericht über das 5. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

4) f. 7b. Bericht über das 6. ökumenische Konzil zu Konstantinopel nebst Aktenstücken.

5) f. 24b. Canones des 7. ökumenischen Konzils.

6) f. 37—47. Canones des sogenannten Konzils von Karthago.

f) Mai 294 Nr. 155 (sec. 14). Der Kodex enthält eine Konziliengeschichte des Severus b. alMuqaffa', Bischof von 'Ušmunain, dessen Geschichte des Patriarchats von Alexandrien durch Renaudot bekannt ist. Als Anhang folgen von einem malakitischen Schreiber folgende Stücke:

1) f. 64. Ein Bericht über die 6 ersten ökumenischen Konzilien: Nicaea — Konstantinopel III.

2) f. 81b. Canones der Apostel über die Presbyter und Mönche.

3) f. 82b. 80 Canones der Apostel und der heiligen Väter über die Leitung der Kirche.

g) Mai 291 Nr. 154 (sec. 13), einst zur Bibliothek des malakitischen Bischofs von Sidon gehörig, zum Teil arabisch und griechisch geschrieben.

1) Apostolische Bestimmungen, deren Anfang fehlt. Was erhalten ist, handelt über die Beobachtung des Sonntag, Mittwoch und Freitag, Fasten, Gebet und kirchliche Ordnungen.

2) f. 10b. Die 82 apostolischen Canones.

3) f. 28. Petrus über die Kirche: 7 Kap.

4) f. 29b. Matthäus und Simon über die Zehnten: 2 Kap.

5) f. 30. Paulus über Waschung und Gebet.

6) f. 31. Petrus und Paulus über die Beobachtung der Feste.

7) f. 35. Ancyra: 24.

8) f. 43. Neocaesarea oder Karthago: 14.

9) f. 47. Gangra: 20.

10) f. 57. Antiochien: 25.

11) f. 68b. Laodicea 59 (34 steht vor 31 und 37 vor 35).

12) f. 85. Sardica: 21.

13) f. 96. Konstantinopel: 6.

14) f. 104. Karthago: 121.

15) f. 154. Bericht über die Synode von Nicaea.

16) f. 158. Nicaea: 20.

17) f. 167. Nicaea: 84 (die Übersetzung dieser Canones von Abraham Ecchellensis stammt aus dieser Handschrift).

18) f. 246. Ephesus: 7.

19) f. 248 b. Chalcedon: 30.

20) f. 265. Bericht über das 5. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

21) f. 267. Das 6. ökumenische Konzil zu Konstantinopel: 102 Canones.

22) f. 321. Das 7. ökumenische Konzil zu Nicaea: 22 Canones und 88 Canones.

23) f. 363 b. Basilius: 22.

24) f. 367. Andere kirchenrechtliche Bestimmungen.

h) Bibl. nat. 60 Nr. 236 (sec. 15), eine Canonessammlung der Malakiten in Syrien, zum Teil carschunisch (oder arabisch) und griechisch geschrieben.

1) Vorrede.

2) f. 2 b. Die Bereitung des heiligen Chrisma.

3) f. 4. Bericht über die ökumenischen und Provinzialsynoden.

4) Aufzählung der Häretiker von Arius bis zu den Malakiten Sergius und Pyrrhus.

5) f. 14. Das orthodoxe Glaubensbekenntnis; griechisch (arabisch f. 270 b).

6) f. 15 b. Die apostolischen Canones.

7) f. 23 b. Die תטלסאת.

8) f. 35 b. Bestimmungen der Apostel über die Ordnung des Priestertums nach Simon von Kana.

9) f. 46 b. Ancyra; mit einer Einleitung in griechischer und arabischer Sprache.

10) f. 53. Neocaesarea (Karthago); ebenso.

11) f. 56. Bericht über Konstantin nebst einer Übersicht über die Sekten.

12) f. 65. Bericht über die Synode von Nicaea (griechisch und arabisch).

13) f. 67 b. Nicaea: 20.

14) f. 79 b. Andere Canones von Nicaea.

15) f. 99 b. Nicaea: über Klausner und Anachoreten.

16) f. 105 b. Nicaea: über die Klöster und die Einweihung von Kirchen.

17) f. 111 b. Gangra; mit einer Einleitung in griechischer und arabischer Sprache.

18) f. 116 b. Antiochien; ebenso.

19) f. 123 b. Laodicea: 59.

20) f. 133 b. Sardica.

21) f. 140 b. Konstantinopel: 4 Canones mit einer griechischen und arabischen Einleitung.

22) f. 145. Ephesus; ebenso.

23) f. 149 b. Bericht über die Synode von Chalcedon; griechisch und arabisch.

24) f. 155 b. Die 27 Canones der Synode von Chalcedon.

25) f. 163 b. Das 6. ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

26) f. 181. Die Canones, welche das 6. Konzil dem Kaiser Justinian vorlegte.

27) f. 214. Das 7. Konzil zu Nicaea: 22 Canones.

28) f. 224. Verordnung des 7. Konzils über die Bischöfe, die übrigen Kleriker und die Mönche.

29) f. 248 b. Die Canones, welche Epiphanius auf Ansuchen des Kaisers Justinian verfaßte.

30) f. 270. Eine Liste von Häretikern.

31) f. 270 b. Arabische Übersetzung von Nr. 5.

32) f. 273. Die geistlichen Canones, ausgezogen aus den 4 kaiserlichen Büchern, welche in Gegenwart der 318 Bischöfe der großen Synode und des Kaisers Konstantin verfaßt wurden.

33) f. 300. Die Satzungen des Alten Testaments (nur der Anfang ist erhalten).

§ 12.

Maronitische Sammlungen.

a) Die Sammlung des maronitischen Erzbischofs David[1]) (ca. 1060 D), erhalten in einer carschunischen Handschrift der Nationalbibliothek (Zotenberg Nr. 223) und einer der Vaticana (Bibl. or. I 629 Nr. 76 = Bibliothecae apostolicae vaticanae codicum MSS. catalogus, P. I t. 3 p. 202 sqq.) vom Jahre 1713 der Griechen, 1402 D. Ein Auszug aus dieser Sammlung Bibl. apost. vat. cod. syriacus 220 Nr. 10 (catalogus III p. 508). Als Einleitung dienen 2 Briefe, welche über die Entstehung der Sammlung orientieren: im ersten bittet der Abt Joseph seinen Erzbischof, ihm die kirchlichen Canones zu übersetzen; der zweite ist das Begleitschreiben bei der Übersendung der fertigen Sammlung. Die letztere ist ursprünglich syrisch verfaßt und später in das Arabische übersetzt; sie enthält 54 Kapitel, welche ich nach Assemani l. c. anführe.

[1]) Cf. Duval, la littérature syriaque, p. 179.

1) Das Glaubensbekenntnis. [1])
2) Über den Glauben an die Trinität und Menschwerdung.
3) Über das Gebet. 4) Über die Menstruation.
5) Über die Reinheit. 6) Über die Eucharistie.
7) Die Opfer. 8) Die Kommunion. 9) Die Taufe. [2])
10) Das Fasten. 11) Die Zehnten.
12) Die Opfer vom Vieh. 13) Die Opfer von Feldfrüchten.
14) Erklärung des Symbols. 15) Canones für alle Christen.
16) Canones für Mönche und Nonnen.
17) Canones für Priester.
18) Canones für die Christen und über die canonischen Stunden.
19) Über Fasten, Ehescheidung, Ehe, Bürgschaft, Borgen und Prozesse.
20) Über die Patriarchen, Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Mönche und Laien.
21) Canones der zweiten Synode zu Konstantinopel.
22) Der Canon des Cyrill von Jerusalem über die Taufe und Ehe.
23) Über den Herrn Christus.
24) Ein Canon des Evangelisten Johannes.
25) Von demselben über die Gründe, derentwegen ein Mann seine Frau entlassen darf und eine Frau ihren Mann.
26) Über Christus und die Dreieinigkeit nach dem Buche des Idi ḅ. Abraham mit dem Beinamen Bar Edian, geschrieben 386 H (996 D).
27) Über das Gebet des Herren.
28) Die Canones des Clemens. [3])
29) Über die Beobachtung der Feste.
30) Über die Einweihung der Kirchen.
31) Über das heilige Chrisma.
32) Über die Altäre.
33) Über die Priesterkleidung.
34) 81 Canones der Apostel.
35) Petrus: Über die Kirche. [4])

---

[1]) Kap. 1—20 scheinen eine Überarbeitung der orientalischen Canones von Nicaea zu enthalten.

[2]) Dieser Canon findet sich auch in der syrischen Handschrift Nr. 52 der Vaticana (Catalogus II p. 328).

[3]) Kap. 28—33 enthält den Brief des Petrus an Clemens; nämlich 28 = § 1—25; 29 = § 26; 30 = § 27; 31 = § 28; 32 = § 29—36; 33 = § 37—39.

[4]) Kap. 35—43 enthält die in § 24 besprochene Schrift.

36) Matthäus: Über die Zehnten und Erstlinge.

37) Bestimmungen des Petrus.

38) Canones des Paulus.

39) Bestimmungen des Paulus, oder nach anderen: des Jakobus über das Gedächtnis der Verstorbenen.

40) Über Gastmähler für Verstorbene.

41) Über die Märtyrer.

42) Über die priesterlichen Würden.

43) Paulus: Über die, welche an unseren Mysterien teilnehmen wollen.

44) Nicaea: 22.[1] 45) Ancyra: 23. 46) Neocaesarea: 15. 47) Gangra: 20. 48) Antiochien: 24. 49) Laodicea: 59.

50) Konstantinopel: 4. 51) Chalcedon: 27.

52) Ephesus: 1.

53) Ein Canon über die verbotenen Bücher, welcher der Synode von Nicaea und den Heiligen Basilius und Gregorius zugeschrieben wird. Verdammt wird die Apokalypse des Petrus und Paulus und eine andere von einem Heiden Namens Paulus.

54) Die 130 Canones der Kaiser Konstantin, Theodosius und Leo.

b) Das Buch der heiligen Synoden von dem maronitischen Chorepiskopen Petrus b. Zaitūn in Aleppo (1710 D); carschunisch geschrieben. (Codex syriacus vaticanus 130, Bibl. apost. vat. catal. III p. 192). Die Sammlung enthält:

1) Nicaea: 20. 2) Nicaea: 84.

3) Nicaea: 38, über Mönche und Anachoreten.

4) Konstantinopel: 4. 5) Ephesus: 1. 6) Chalcedon.

7) Konstantinopel II. 8) Konstantinopel III. 9) Trullanum.

10) Nicaea II. 11) Florenz. 12) Ancyra: 24.

13) Karthago (Neocaesarea): 14. 14) Gangra: 20.

15) Sardica: 21. 16) Antiochien: 13. 17) Laodicea: 59.

18) 130 Canones des Konstantin, Theodosius und Leo.

19) 21 canonische und bürgerliche Gesetze.

§ 13.

„Das Recht der Christenheit“ des nestorianischen Presbyters 'Abū 'lFarag b. alṬajjib.[2]

Diese syrische Canonessammlung in arabischer Sprache muß hier besprochen werden, weil sie von 'Abū 'lBarakāt mehrfach citiert

[1] Sie entsprechen den bekannten 20 Canones, nur sind 2 Canones in 4 zerlegt.

[2] Cf. J. Guidi, ZDMG 43 p. 388—391. Rubens Duval, la littérature

wird und wahrscheinlich auch sonst auf die alexandrinischen Sammlungen von Einfluß gewesen ist.

Sie ist in folgenden Handschriften erhalten:

1) Mai IV p. 286 Nr. 153 (= Bibl. orient. II p. 507 Nr. 36). Die Assemani setzen die Handschrift etwa in das 11. Jahrhundert, aber ohne Gründe dafür anzugeben.

2) BMLP p. 93 Nr. 57.

Der Inhalt der Sammlung ist aus den Angaben ʾAbū ʾlBarakāts (f. 165 S. 74f.) ersichtlich. Es sind dieselben Stücke, welche sich in anderen ostsyrischen, nestorianischen Sammlungen finden (cf. Rubens Duval, la littérature syriaque p. 176ff.); doch kommen die Canones der Könige und die kirchenrechtlichen Sammlungen des Metropoliten Gabriel von Baṣra (ca. 900) noch dazu. Die Arbeit des Ibn alṬajjib besteht im Ausziehen dieser Quellen und in der Übersetzung aus dem Syrischen in das Arabische.

In seinem Schriftstellerkatalog sagt Abū ʾlBarakāt (f. 228b S. 78), daß der Sammler dieser Canones Schreiber des Katholicus Timotheus war und außer dem „Recht der Christenheit“ einen Kommentar zu den Evangelien und eine Abhandlung über die Buße schrieb. In den Handschriftenkatalogen werden von einem Manne gleichen Namens folgende Schriften notiert:

1) Mai IV 271 Nr. CXLV (sec. 14) f. 48b—69. Ein Traktat über die Dreieinigkeit von ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib.

2) Ibid. f. 70—73. Von demselben ein kurzer Traktat über die Personen und die Substanz, und daß das Handeln zur Substanz gehört.

3) Mai IV 78 Nr. 36, 37 (sec. 14) Kommentare über das Alte und Neue Testament unter dem Titel „das Paradies der Christenheit“ von ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib. Cf. Bibl. orient. III 1.

4) Aus diesem Werke ist der Abschnitt über die Erbschaften in die Canonessammlungen des Macarius (§ 7 Nr. 73) und des Farag Allāh von ʾIḫmīm (§ 6 S. 121) übergegangen; bei letzterem heißt das Werk jedoch „Paradies der Orthodoxie für die christliche Partei“ und der Verfasser ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. Abī ʾlṬajjib. (Bibl. nat. p. 66 Nr. 250). Dieser Abriß des Erbrechts findet sich auch in der Handschrift Mai IV 300 Nr. 160 f. 1b—8 (617 H 1220 D; cf. Bibl. or. I 621 Nr. 5). Der über Ehe und

syriaque, Paris 1899 p. 177, Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch p. 177.

repudium handelnde Abschnitt dieses Kompendiums findet sich auch am Schlusse der Canonessammlung des Elias Gauharī (§ 14) Mai IV 297 Nr. 157 (617 H 1220 D) f. 91.

5) Mai 78 Nr. 35 (sec. 14). Eine Auslegung von Ps. 33—60 von ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib, wahrscheinlich ein Teil des unter 3) genannten Werkes.

6) Bibl. nat. 9 Nr. 41 (sec. 15) Eine Einleitung in den Psalter von Abū lFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib.

7) Bibl. nat. 21 Nr. 85 (sec. 11), 86 (964 M 1248 D). Ein Kommentar zu den Evangelien von demselben.

8) Bibl. nat. 43 Nr. 173 (sec. 14) f. 147—155. Ein Traktat über die Buße von dem Presbyter und Philosophen ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib.

9) Bibl. nat. p. 44 Nr. 177 (1005 M 1289 D). Bericht über eine fingierte Disputation zwischen einem Mönch, einem großen Metaphysiker, und dem Wezir Ṣāḥib alSaʿāda in Mauretanien, verfaßt von Abū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬabīb (sic!), Sekretär des Timotheus, des nestorianischen Patriarchen des Orients.

10) Bibl. nat. p. 513 Nr. 2848 (1024 D). Ein Kommentar zu Schriften des Galenus, bei Lebzeiten des Verfassers geschrieben.

11) Endlich hat der Presbyter ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib, Sekretär des nestorianischen Patriarchen, gemäß einer Verfügung des Patriarchen Timotheus eine Schrift des Metropoliten Elias von Nisibis approbiert (cf. Mai 326 Nr. 180 sec. 14).

Wir haben also, wenn wir alle aus diesen Angaben zu entnehmenden Züge zusammenstellen, in dem Sammler des Nomocanon und Verfasser der genannten Schriften einen Nestorianer vor uns, der wahrscheinlich um 1024, jedenfalls nach dem Jahre 900 lebte — denn er hat die Canones des Patriarchen Johannes b. ʾAḫī ʾlʾAʿrag (287 H 1211 Gr 900 D — 292 H 1216 Gr 905 D; cf. Bibl. orient. II 440) noch in seine Sammlung aufgenommen — welcher Presbyter und als solcher Sekretär eines Katholicus Timotheus war, welcher ferner Kommentare zur Bibel, metaphysische und medizinische Schriften schrieb. Fast alle diese Züge passen nun auf einen Mann, der als bedeutender nestorianischer Gelehrter in der Geschichte der Dynastien von Barhebräus genannt wird. Die Stelle lautet:

Im Jahre 435 H (1043 D) starb ʾAbū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib aus dem ʿIrāq, ein hervorragender Philosoph, welcher die Schriften und Lehren der Alten studiert hatte und sich um die

Erklärung der logischen und anderer Schriften des Aristoteles und der medizinischen des Galenus bemühte. Seine Erklärungen waren weitschweifig, da er belehren und was er erklärte möglichst verständlich machen wollte. Der ehrwürdige koptische Kadi Gamāl alDīn sagt, er habe einen Kenner getroffen, welcher den ʾAbū lFarag b. alṬajjib wegen seiner Weitschweifigkeit tadelte. Aber der Tadler war ein beschränkter Jude, welcher sich mit der Erklärung des Avicenna begnügte. Ich jedoch sage wie alle anderen Schriftsteller, daß Abū lFarag b. alṬajjib die erstorbene Wissenschaft zu neuem Leben erweckte und ihre Dunkelheit aufhellte u. s. w.

Damit vergleiche man Chronicon ecclesiasticum ed. Abbeloos et Lamy III 283 und Chronicon syriacum ed. Bedjan, Paris 1890 p. 226: Im Jahre 1355 der Griechen am Ende des ersten Tišri starb der fromme nestorianische Mönch ʾAbū ʾlFarag, ein bedeutender Mann und Philosoph. Er kommentierte die beiden Testamente in 4 Büchern und die Schriften des Aristoteles. Auch klagte er ihre Katholici an, weil sie die kirchlichen Lehren vernachlässigten u. s. w. (cf. Bibl. orient. III, 546 b).

Oben wurde gesagt, daß f a s t alle Züge, welche zusammengestellt wurden, auf den von Barhebräus geschilderten und 1043 D gestorbenen Nestorianer passen: fast alle Züge, nur der eine nicht, daß unser Ibn alṬajjib mehrfach als Sekretär des Katholicus Timotheus bezeichnet wird. Ein solcher hat aber (nach Lequien) in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht gelebt; der erste Katholicus dieses Namens regierte von 778—841, der zweite bestieg 1318 den Stuhl von Seleucia. Assemani hat daher flugs an Stelle des Katholicus Timotheus den Patriarchen Elias gesetzt, welcher von 1028—1049 Nachfolger des Mār Mārī in Seleucia war.[1]) Allein den Namen Timotheus nennt nicht bloß Abū ʾlBarakāt, sondern er steht auch in den unter Nr. 9 und 11 genannten Schriften. Und wie paßte zu der Stellung eines Sekretärs der von Barhebräus überlieferte Zug, daß der Philosoph Ibn alṬajjib gegen seine Katholici polemisierte? Da nun auch die Möglichkeit wohl ausgeschlossen ist, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts kürzere Zeit ein Katholicus Timotheus existierte, der von der Überlieferung vergessen worden ist, so sehe ich mich gezwungen, die von Assemani behauptete Identität des Philosophen mit dem Canonessammler Ibn alṬajjib, welche noch Guidi (ZDMG

1) Ebenso Sachau l. c. p. 177, Guidi ZDMG 43 (1889) p. 388.

Bd. 43 p. 388 und Einleitung zu der italienischen Übersetzung des Fetḫa Nagast p. V) ungeprüft übernommen hat, aufzugeben und den Canonessammler an den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen — denn das 8. Jahrhundert ist natürlich ausgeschlossen. Zwar setzt Assemani die betreffenden Handschriften in eine frühere Zeit, aber ohne Gründe und von seinem Vorurteil beeinflußt.

§ 14.

Die Canonessammlung des Elias Gauharī.

Dieselbe ist ebenfalls eine arabische Canonessammlung der Nestorianer Syriens und stimmt auch in der Benutzung der gleichen Quellen mit Ibn alṬajjib überein. Der Unterschied beider besteht darin, daß letzterer inhaltlich alles wiedergibt, in der Form aber abkürzt, während Elias die alte Form bewahrt, sehr vieles aber gänzlich ausläßt. Man vergleiche darüber die Mitteilungen Guidis (ZDMG Bd. 43 p. 390; cf. Rubens Duval, la littérature syriaque p. 177).

Die Canonessammlung des Elias Gauharī ist nur in einer Handschrift der Vaticana erhalten, welche von St. Ev. Assemani bei Mai IV p. 296 Nr. 157 beschrieben wird. Da die Handschrift vom 18. Šavvāl 617 H = 16. Dez. 1220 D) datiert ist, so haben wir darin einen terminus ad quem der Abfassung. Freilich begreife ich nicht, wie dazu die Angabe stimmt, die Sammlung enthalte an 16. Stelle die Namen der nestorianischen Patriarchen von dem Apostel Addäus bis zu Timotheus, dem Nachfolger des Jaballaha; denn letzterer bestieg 1318 D den Stuhl von Seleucia (Lequien II 1152). — Wenn Assemani den Sammler mit dem jerusalemischen Bischof Elias identifiziert, welcher 893 D zum Metropoliten von Damaskus eingesetzt wurde, so ist das durchaus willkürlich und schon von Lequien (II 1290) abgelehnt worden.

§ 15.

Canonessammlungen jakobitischer Syrer in arabischer Sprache.

Von solchen ist mir nur der arabische Auszug aus der syrischen Canonessammlung des Barhebräus (cf. Rubens Duval, la

littérature syriaque p. 178) bekannt geworden, welchen ein syrischer Jakobit namens Daniel veranstaltet hat; erhalten in einer Handschrift der Vaticana vom Jahre 1633 (Mai IV p. 573 Nr. 636).

§ 16.

Die Canonessammlung des Joseph Simon Assemani.

Um alle kirchlichen Canones in arabischer Sprache übersehen zu können, hat Jos. Simon Assemani ein großes Corpus derselben veranstaltet, welches in den vaticanischen Handschriften Nr. 631—635 (Mai IV 570—573) vorliegt. Es ist aus den Sammlungen des Macarius und Ibn alṬajjib, vielleicht auch des Elias Gauharī, zusammengestellt und beruht wahrscheinlich auf den vaticanischen Handschriften Nr. 150, 153 und 157. Das Korpus enthält folgende Stücke:

1) Inhaltsverzeichnis der Canonessammlung des Macarius.

2) Die Thaten der Apostel und 30 Canones derselben.

3) 82 Canones der Apostel.

4) 6 Canones der Apostel über das Priestertum.

5) 71 Canones der Apostel.

6) 56 Canones der Apostel.

7) Die 39 Kap. der Didaskalie.

8) Die Satzungen des Alten Testaments.

9) Das Testament Jesu Christi oder das erste Buch des Clemens.

10) Geschichte Konstantins und Aufzählung der christlichen Sekten.

11) Nicaea: 4 Canones. 12) Sardica.

13) Ephesus. 14) Konstantinopel: 3.

15) Karthago (die 7. kleine Synode).

16) Das erste Buch der Canones der Könige: 40 Canones.

17) Das zweite Buch derselben: 130.

18) Das dritte: 27. 19) Das vierte: 11.

20) Hippolyt: 38. 21) Basilius: 13.

22) Basilius: 106.

23) Die von Abū ʾlFarag b. alṬajjib mitgeteilten Canones der ostsyrischen Synoden, unter ihnen 61 Canones der Kaiser Konstantin und Leo.

24) Auszüge aus Abū ʾlFarag ʿAbd ʾAllāh b. alṬajjib über Ehe, Ehescheidung, Trennung, Verträge und Erbschaft.

25) Weitere ostsyrische Canones.
26) Epiphanius: 45.
27) Johannes Chrysostomus: 12.
28) Canones der Väter: 31.
29) Gregor von Nyssa: 4.
30) Verzeichnis der Patriarchensitze.
31) Canones der Väter: 21.
32) Andere Canones der Väter: 83.
33) Athanasius: 107.
34) Das athanasianische Symbol.
35) Michael von Damiette: 10.
36) Christodulos: 31. 37) Cyrillus: 32.
38) Gabriel: 32. 39) Gabriel: 10.
40) Gabriel: Bestimmungen über die Erbschaften.
41) Cyrillus Laqlaq: 12. 42) Cyrillus Laqlaq: 8.
43) 18 Canones der Synode von Kairo 955 M (1239 D).
44) Andere Bestimmungen derselben Synode über Stiftungen und Almosen.
45) 10 Fragen des Christodulos an Cyrillus und die Antworten des letzteren.
46) Die Einleitung in das Studium der Canones von Abū Ṣulh Jūnus b. ʿAbdAllāh.
47) Auszug von Bestimmungen über Erbschaften und Verwandtschaftsgrade von dem malakitischen Bischof Ibn alGidā (§ 7 Nr. 72).
48) Die Abhandlung des Abū ʾlFarag ʿAbdAllāh b. alṬajjib über die Erbschaften.

§ 17.

Das äthiopische Buch Sēnōdōs (= Ath.)

Dasselbe ist eine Übersetzung arabischer Canonessammlungen des Patriarchats Alexandrien und daher hier zu erwähnen. Es ist in mehreren Handschriften europäischer Bibliotheken erhalten, z. B. in den Berliner Handschriften Ms. or. fol. 398 und 396 (Dillmanns Katalog p. 15—17 Nr. 23 und 24), auf der vaticanischen Bibliothek in Rom, in Tübingen (ZKM Bd. 5 p. 179 f.), bei d'Abbadie Nr. 65, in der Magdalasammlung Orient. Nr. 793—796, Bibl. nat. p. 141 Nr. 121. Hiob Ludolf hat in seinem Commentarius ad historiam suam Aethiopicam, Frankfurt a. M. 1691, auf p. 301—340

eingehend über das Buch berichtet; cf. auch W. Fell, Canones Apostolorum aethiopice Lips. 1871 (diss. inaug.) p. 1—11.[1]) Im einzelnen weicht aber der Inhalt dieser Handschriften des Sēnōdōs (*σύνοδος*) mehrfach voneinander ab. Die Berliner Handschriften enthalten folgende Stücke:

1) 71 apostolische Canones.

2) 56 apostolische Canones.

3) 81 apostolische Canones.

4) Die 81 Abṭelisāt = tituli; eine erklärende Bearbeitung der 81 Canones der Apostel.

5) 10 Verordnungen der Apostel, von welchen die zehnte wieder in 15 Abschnitte geteilt ist (wohl das zweite Buch der Clementien).[2])

6) Die 30 Verordnungen der Apostel mit geschichtlicher Ein- und Ausleitung. Die Einleitung ist mit M f. 26b—29b (S. 92) identisch (§ 21b S. 159f.).

7) Die 81 Abṭelisāt in etwas anderem Texte als Nr. 4 (so daß also die griechischen Canones der Apostel in vierfacher Redaktion vorliegen: 2, 3, 4, 7).

8) Die Verordnungen Nr. 5 in anderer Fassung.[2])

9) Ancyra: 24. 10) Neocaesarea: 14.

11) Gangra: 20. 12) Sardica: 21.

13) Antiochien: 25. 14) Laodicea: 59.

15) Nicaea: 20. 16) Nicaea: 84.

17) Die Erklärung der 318 Väter über das Mönchswesen und die Trinität in 32 Abschnitten; im allgemeinen identisch mit der pseudo-athanasianischen doctrina 318 patrum (MSG 28 col. 1637ff.; cf. col. 835ff.).

18) Der Brief des Apostels Petrus an Clemens.

19—30) Andere kirchenrechtliche Stücke.

Der Sēnōdōs enthält also die Didaskalie nicht, sondern dieselbe ist ein Buch für sich; cf. P. Platt, The Ethiopic Didascalia, London 1834, 4⁰ und Dillmanns Katalog der Berliner Handschriften p. 35 Nr. 42.

§ 18.

Die acht Bücher Clementia.[3])

B f. 156b—163b (§ 1 S. 66—74), Mac Nr. 40—47 (§ 7 S. 126).

---

[1]) Cf. Funk p. 245.

[2]) Dillmanns Mitteilung, daß der Inhalt von Nr. 8 derselbe wie der von Nr. 5 sei, ist unmöglich richtig; cf. Ludolf p. 314ff.

[3]) Funk p. 243ff.

Diese Sammlung von acht clementinischen Schriften, welche arabisch und koptisch sowie, in allerdings etwas abweichender Form, auch syrisch erhalten ist, zerfällt in zwei Teile. Den ersten Teil, nur das erste Buch umfassend, bildet das Testament Jesu Christi, auch „Didaskalie“ genannt; den zweiten Teil, Buch 2—8 umfassend, bilden 7 Bücher apostolischer, durch Clemens überlieferter Canones; cf. B f. 86a (§ 1 S. 21). Nach B f. 163b (S. 74) sind dies die 8 esoterischen Schriften des Clemens, welche im letzten apostolischen Canon am Ende des Verzeichnisses der heiligen Schriften (Lauchert p. 13) genannt werden.

a) Das Testament Jesu Christi, welches passender Weise die Reihe dieser Schriften eröffnet, ist dieselbe Schrift wie die, deren Übersetzung ins Syrische durch Jakob von Edessa († 708) der syrische Patriarch Ignatius Ephraem II Raḥmānī herausgegeben hat. [1]) Es enthält am Anfange eine Apokalypse; dann folgen kirchenrechtliche Bestimmungen, welche dem Inhalte nach größtenteils mit den Canones des Hippolyt sowie mit dem dritten Buch unserer Schrift, der sogenannten „ägyptischen Kirchenordnung“ übereinstimmen; vergl. die Inhaltsangaben des ʾAbū ʾlBarakāt f. 156b (§ 1 S. 66). Fälschlicherweise sieht übrigens derselbe ʾAbū ʾlBarakāt an anderer Stelle (f. 86a § 1 S. 21) die in § 21a besprochenen Traditionen der Apostel als das erste der acht Clementia an. Die Handschriften unserer Schrift sind unter Mac Nr. 40 (§ 7 S. 126) und § 16, 9 S. 155 aufgezählt. Ein Auszug aus diesem Testament wird B f. 164b (§ 1 S. 73) erwähnt.

b) Buch 2—8, auch als Buch 1—7 der durch Clemens überlieferten apostolischen Canones gezählt. Cf. B f. 86a RB (§ 1 S. 21), Mac Nr. 41—47 (§ 7 S. 126). Es ist dies der arabische Text jener koptischen Schrift, welche von Tattam (the apostolical constitutions or canons of the apostles in coptic, with an english translation by Henry Tattam, London 1848) und P. de Lagarde (Aegyptiaca, Göttingen 1883 p. 209—291) herausgegeben ist; cf. de Lagarde, Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae, graece. Leipzig 1856 p. XI—XIX; PRE [3] I 731. Funk p. 243—245.

Buch 2 ist identisch mit jenem Stücke, welches der erste Herausgeber als apostolische Kirchenordnung bezeichnete (Bickell, Ge-

---

[1]) Testamentum Domini nostri Jesu Christi nunc primum edidit, latine reddidit et illustravit Ignatius Ephraem II Rahmani, patriarcha Antiochenus Syrorum. Moguntiae 1899 p. XIV; cf. Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1899 p. 878—891. Was Lagarde Reliquiae graece p. 80—89 gibt, ist nur ein Auszug.

schichte des Kirchenrechts p. 107 sqq., Lagarde, Reliquiae graece p. 74—79, Bunsen, Analecta antenicaena vol. II p. 452—460 cf. PRE [3] I 731). Buch 3 = Constitutionum ecclesiae Aegyptiacae liber secundus, Bunsen vol. II p. 461—477.[1]) Buch 4 = Reliquiae graece p. 1—4, Constit. Ap. VIII cp. 1—2. Buch 5 = Reliquiae p. 5—9, Constit. Ap. VIII cp. 3—5, 17—27. Buch 6 = Reliquiae p. 9 ff., Constit. Ap. VIII cp. 28—34, 42—46. Buch 7 = Constit. cp. VIII c. 47.

Buch 8 endlich sind die bekannten apostolischen Canones, welche ja auch im Griechischen in vielen Handschriften den apostolischen Konstitutionen folgen.

§ 19.

Die 127 Canones der Apostel.[2])

B f. 85 b (§ 1 S. 20); BA (FN p. 11; B f. 154 b § 1 S. 65); § 9 a 5 (S. 135).

Dieselben sind nach den Kopten eine Bearbeitung[3]) der letzten 7 Bücher des Clemens (§ 18 b; cf. B f. 164 a § 1 S. 73, 74) und werden durchgängig in 2 Bücher geteilt, von welchen das erste in 71 Canones Buch 2—7 der Clementia umfaßt, während das zweite in 56 Canones das achte Buch oder die bekannten apostolischen Canones bringt.

a) Die 71 apostolischen Canones.

B f. 85 b (§ 1 S. 20); M f. 31 a (§ 3 S. 93), Mac Nr. 12 (§ 7 S. 124); § 9 a 7 (S. 136); § 9 e 1 (S. 137); § 9 f 4 (S. 138); § 16, 5 (S. 153); Äth (§ 17 S. 155). Ihren Inhalt findet man bei Vansleb, histoire de l'église d'Alexandrie 1677 p. 241—247, Tattam p. V sqq. Hiob Ludolf, ad historiam suam Aethiopicam commentarius p. 305—335, Lagarde, Reliquiae p. XI sqq.

---

[1]) Cf. Achelis, die Canones Hippolyti p. 38—137. Dies dritte Buch heißt bei ihm „die ägyptische Kirchenordnung", ein irreführender Name, wenn Lagardes Vermutung (Reliquiae graece p. XVII) richtig wäre, daß dieses Buch auch auf syrischem Sprachgebiete existiert hat. Die betreffende Notiz des codex Sangermanensis ist freilich sehr vieldeutig. Übrigens differiert die Inhaltsangabe des 'Abū 'lBarakāt mehrfach von der bei Achelis gegebenen Übersetzung. Vielleicht haben wir in der arabischen Übersetzung eine Recension vor uns, welche den Canones des Hippolyt näher steht, als die von de Lagarde und Tattam veröffentlichten Recensionen. Denn Nr. 30 bei mir (S. 70) scheint mit dem ersten Canon des Hippolyt übereinzustimmen und Nr. 42 fehlt bei Achelis, steht aber in den Canones des Hippolyt.

[2]) Funk p. 245, 251. [3]) Anders Funk p. 252.

b) Die 56 apostolischen Canones.

B f. 89b (§ 1 S. 25); M f. 31a (§ 2 S. 94); Mac Nr. 13 (§ 7 S. 124); § 9a 8 (S. 136); § 9e 2 S. 137; § 9 f 5 S. 138; § 16, 6 S. 153; Äth (§ 17, 2 S. 155). Es sind dieselben Canones, welche Fell äthiopisch herausgab und übersetzte (Canones apostolorum aethiopice, ed. Winandus Fell. Diss. inaug. Leipzig 1871); cf. Tattam p. X. Funk p. 263. Wansleben p. 247—251.

§ 20.

Andere Recensionen der Canones der Apostel.

Ähnlich wie auf griechischem Sprachgebiete[1]) sind auch auf arabischem verschiedene Recensionen der Canones der Apostel in Umlauf gewesen. Zwei derselben sind schon erwähnt (§ 18b, § 19b); außer diesen sind mir noch folgende bekannt geworden:

a) 80 Canones: § 11 f 3 (S. 145).

b) 81 Canones, gewöhnlich als tituli der Apostel bezeichnet. Die Zahl ist dieselbe wie die in der alten syrischen Übersetzung, Pitra p. 43f. B f. 131a (§ 1 S. 44); f. 85b (§ 1 S. 20); BA (FN p. 11, B f. 154b § 1 S. 65); M f. 31a (§ 3 S. 93); § 9a S. 135; § 9 f 3 S. 138; § 10, 5 S. 139; § 11b, 4 S. 141; § 11c, 4 S. 142; § 11d, 6 S. 143; § 11h, 7 S. 145; § 12a 34 S. 147; Äth (§ 17, 3, 4, 7 S. 154 sq) cf. Wansleben p. 251—256.

c) 82 Canones: BṬ (B f. 165 § 1 S. 74) = Ang. Mai, scriptorum veterum nova collectio t. X p. 8—17, wo es allerdings gegen die Angabe 'Abū 'lBarakāt's 83 Canones sind; Mac Nr. 3 (§ 7 S. 123); § 9a, 3 S. 135; § 11g, 2 S. 144; § 16, 3 S. 153.

d) 83 Canones. Das ist nach B f. 85b (§ 1 S. 20) die Zahl derselben bei den malakitischen und jakobitischen Syrern. Dieselbe Zahl findet sich in der Handschrift § 9a, 5 (S. 135), welche allein 4 Recensionen der Canones der Apostel bringt, nämlich 56, 91, 92 und 93 Canones.

e) 85 Canones § 18b.

f) Die Handschrift Uri p. 43 Nr. 82 enthält auf 86 Blättern Canones der Apostel, welche in 43 Kapitel geteilt sind. Das erste handelt über die Kirche, das zweite über die Taufe, das letzte über Verbrechen und Strafen. Ich kann diese Sammlung leider nicht identifizieren, obwohl ich überzeugt bin, daß sie auch sonst vorhanden ist.

---

[1]) Cf. J. B. Pitra, juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta t. I Rom 1854 p. 43 sq.

§ 21.

Die 30 Traditionen der Apostel und ihre historische Einleitung.

a) Die 30 Traditionen. Diese Schrift ist eine Recension der 27 apostolischen Verordnungen, welche bei Mai, Scriptorum veterum nova collectio t. X p. 3—5 syrisch herausgegeben sind.[1]) Ibn al-Ṭajjib hat diese 27 Verordnungen aus dem Syrischen in das Arabische übersetzt (B f. 85a § 1 S. 19, f. 165 § 1 S. 74), und schon ʾAbū ʾlBarakāt hat die Übereinstimmung derselben mit der arabischen Recension in 30 Abschnitten erkannt (§ 1 S. 19). Der arabische Titel סנן אלמרסלין, die Sunnas der Abgesandten, wird wohl am besten mit „Traditionen“ wiedergegeben. Fast sämtliche Sammlungen enthalten diese Schrift: B f. 84a (§ 1 S. 18); Mac Nr. 2 (§ 7 S. 123); § 10, 4 S. 139; § 11a, 1 S. 140; § 11b, 3 S. 141; § 11c, 3 S. 142; § 11d, 5 S. 143; § 16, 2 S. 153; Äth (§ 17, 6 S. 155). Ihr Inhalt ist von Wansleben p. 239—241 (cf. Bickell p. 178) und Ludolf, commentarius ad historiam aethiopicam p. 330, mitgeteilt; cf. PRE[3] I p. 739.

b) In den meisten Handschriften ist diesen Traditionen eine historische Einleitung vorangestellt, welche über ihre Abfassung durch die Apostel orientieren soll: B f. 84a (§ 1 S. 18); Mac Nr. 2 (§ 7 S. 123); § 10, 4 S. 139; § 11a, 1 S. 140; § 11b, 3 S. 141; § 11c, 3 S. 142; § 11d, 5 S. 143; § 16, 2 S. 153; Äth (§ 17, 6 S. 155). Dieselbe stimmt in den Grundzügen mit der historischen Ausleitung der syrischen Recension, Mai t. X p. 5—8, überein. Der Anfang deckt sich dagegen mit Lagarde, Reliquiae graece p. 89, Cureton p. 24. Ich gebe im folgenden eine Übersetzung der arabischen Einleitung nach M f. 26a—29b; zu einzelnen Stellen sind die Berliner Handschriften des äthiopischen Sēnōdōs verglichen worden, besonders ms. or. fol. 398 f. 94b—95b.[2])

f. 26a. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes, einfach im Wesen und dreifach in den Personen!

---

[1]) Cf. Lagarde, Reliquiae syriace p. 32 sqq, graece p. 89 sqq, W. Cureton, Ancient syriac documents, London 1864 p. 24—33.

[2]) Cf. J. Guidi, Gli atti apocrifi degli apostoli nei testi copti, arabi ed etiopici (Giornale della Società Asiatica Italiana II p. 2).

Dies ist das Buch von den Nachrichten über die auserwählten Apostel und ihre Wanderungen nach der Himmelfahrt unseres Herrn und Gottes Christus und über die Gebote, Canones und Traditionen, welche sie gaben: genommen aus den Büchern des Clemens und den Nachrichten, die er uns von den Aposteln unseres Herrn Jesus Christus gab, und den Traditionen, welche sie für die heilige Gemeinde Gottes, für die apostolische Kirche, welche Er mit seinem, des Gepriesenen, Blute erkaufte — ihm sei Ehre in Ewigkeit! — festsetzten — sie gaben diese Canones und machten sie zur Pflicht für alle, welche ihnen folgten, in ihre Predigt eintraten und durch sie an Gott glaubten, mochten es nun Heiden oder Juden sein; ferner aus dem, was nach ihnen ihre Schüler festsetzten, die ihnen in allen ihren Thaten und auch in ihren Wundern glichen, nämlich die Bischöfe vor der Versammlung von Nicaea; und den Traditionen, welche die erwähnten Väter in der Zeit nach dem Auftreten der von der göttlichen Religion Abirrenden festsetzten, zur Widerlegung der Gegner, welche der Wahrheit widerstritten und auf Griechisch *αἱρετικοί*, d. h. Häresen heißen, und zur Zurückweisung ihrer Versuche (f. 26 b), die heiligen Evangelien und die übrigen Bücher Gottes zu verfälschen. Gott aber, dessen Name erhaben ist, stützt die Wahrheit zu jeder Zeit durch ihre Hände mit Hilfe und logischen Gründen und geistigen Beweisen; er vergilt aber den eitlen Leuten mit dem Fluche, welcher für alle Ewigkeit ins Verderben führt. —

Nach der Auferweckung Christi vom Tode lebten die Jünger zerstreut im Lande Galiläa und der Stadt Nazareth, wohin er ihnen sich zu wenden befohlen hatte. Aber im Jahre 336 nach Dū 'lqarnain [1]) am 21. Tage des Monats Adar [2]) am Donnerstage, 40 Tage nach der Auferweckung unseres Herrn Christus versammelten sie sich, und Christus war bei ihnen, ohne daß sie ihn erkannten und von seinem Weilen unter ihnen wußten. Dann aber erschien er ihnen an diesem Tage und legte ihnen die Hand aufs Haupt, jedem einzeln — es waren damals 11 Jünger — und segnete sie und setzte sie an die Stelle der Priester der Söhne Israels, die verworfen waren, weil Gott durch die Zunge des Propheten

---

[1]) d. h. Alexander; cf. Ideler, Lehrbuch der Chronologie II p. 188; Wüstenfelds deutsche Übersetzung des Makrīzī p. 20.

[2]) Aber nach dem jüdischen Kalender fällt der 42. Tag nach der Kreuzigung auf den 25. Ijjar; es scheint also ein griechisches Datum falsch auf die syrische Rechnung reduziert zu sein (ein anderes Datum bei Cureton p. 24).

Maleachi also gesprochen hatte: [1] „Ihr Söhne Aarons, siehe ich habe das Priestertum Levis, eures Vaters, verworfen!“ (f. 27 a.) Er erwähnt das Priestertum Aarons nicht, weil der Priester der Engel Gottes ist; [2] aber das Evangelium bezeugt auch dies, wenn es sagt: „Siehe ich sende meinen Engel vor dir her, um deinen Weg zu bereiten.“ [3] Darauf nahm ihn, den Gepriesenen, eine Lichtwolke auf und erhob ihn zwischen ihnen fort, während sie zusahen, bis er bis in den Himmel erhoben war, wie er ihnen gesagt hatte. Sie aber freuten sich sehr darüber, daß er ihnen die Hand aufgelegt und ihnen damit sein Priestertum übergeben hatte.

Als er nun von ihnen verschwunden war, gingen sie zu dem Obergemache, [4] wo sie mit ihm Passah gefeiert hatten, und verweilten dort unter Gebet und Fasten 10 Tage. Sie begannen aber auch darüber nachzudenken, wie sie sich daran machen sollten, die Menschen zum Glauben aufzufordern, obwohl sie doch ihre Sprachen nicht kannten und ihre Rede nicht verstanden. Da sprach Petrus, den Christus zum Haupte über alle Jünger gesetzt und den er Simeon den Felsen genannt hatte, zu ihnen: „Das kümmert uns nichts! Sondern unser Herr hat uns versprochen, daß er uns den Parakleten senden werde, d. h. den Heiligen Geist, und der wird uns alles lehren und zum Verständnisse bringen, was wir bedürfen. Wir aber müssen handeln!“ Während Simeon noch so zu ihnen (f. 27 b) redete, da hörten sie ein Getöse wie das Getöse eines brausenden Windes und rochen einen lieblichen Geruch, wie sie einen ähnlichen auf der Welt nicht kannten. Es erschienen auch feurige Zungen unter ihnen, welche sich auf einen jeden von ihnen niederließen. Das geschah 10 Tage nach der Auffahrt Christi zum Himmel, so daß 50 Tage nach der Auferweckung von den Toten voll waren; es war also die *πεντηκοστῇ*, d. h. der 50. Tag. Da begannen sie mit jenen neuen Zungen zu reden, zu welchen sie sich wenden wollten, um ihre Völker zum Glauben zu rufen, und er gab ihnen ein, was sie thun und was die Menschen lehren mußten in Bezug auf das Gebet, den Gottesdienst und die Traditionen und Gesetze. Sie aber dankten Gott für das, was er ihnen eingegeben und gelehrt hatte, und fasteten 40 Tage lang aus Dank-

---

[1]) Mal 2, 8 𝔊 Alexandrinus: *διέφθειρα τὴν διαθήκην τοῦ Λευί.*

[2]) Mal 2, 7. [3]) Mt 11, 10 (Mal 3, 1).

[4]) עֲלִיָּה; unrichtig Wüstenfeld, Maqrīzī p. 20: Speisezimmer. Mc 14, 15: *ἀνώγαιον*; Acta 1, 13: *ὑπερῷον*. Acta 2, 2; cf. PRE³ I 739, 30.

barkeit gegen Gott dafür. Dann zerstreuten sie sich in den Provinzen, um die Menschen zum Glauben zu rufen, wie Christus ihnen befohlen hatte. —

Der Prediger, Täufer, zum Christentum bekehrende und Priester ordinierende, welchem alle Juden und Bewohner von Jerusalem anvertraut waren und der alles in ganz Palästina und den (f. 28 a) angrenzenden Gebieten nach Ḥumṣ (Emisa), Caesarea, Samarien und der Wüste des Ḥigāz zu [1]) anordnete, war Jakobus, der Bruder unseres Herrn. Er war der Leiter der Kirche der Apostel, d. h. Zions.

In der großen Alexandria, in Ägypten, den Ländern von Habesch und Nubien und den angrenzenden Gebieten bis an die Grenzen von Indien Marcus, einer der vier Evangelienschreiber.

In Indien, Sind und den angrenzenden Gebieten bis an das große Meer [2]) Thomas, einer der 12 Apostel.

In Syrien, Antiochien, Malaṭia (Melitene) [3]) bis zum Pontus Simeon der Fels. Dort blieb er, bis er die Nachricht von dem Zauberer Simon erhielt, der sich in der Stadt Rom aufhielt und die Leute dort durch seine Zauberei und Gottlosigkeit verführte. Dann aber wandte er sich dorthin und machte alle Bewohner gläubig und zu Christen. Ebenso auch in Antiochien [4]) und Hispanien und allen angrenzenden Römerländern. [5]) Gott aber schlug den Zauberer durch seine Predigt [6]) und seine frommen Gebete, und der Glaube triumphierte in diesem ganzen Lande durch seine Heiligkeit, Frömmigkeit und Güte.

In Ephesus und Salonikijja, Asia, Tyrus, Achaja und allen korinthischen Ländern Johannes der Theologe, d. h. der Verkünder der Gottheit, einer der vier Evangelienschreiber.

In Nicaea und Nikomedien [7]) und allen Ländern von Bithynien und den angrenzenden Gebieten Andreas, der Bruder Simeons des Felsen, das ist Petrus.

---

[1]) Äth: Das Land Palästina mit seinen Grenzländern und die ganze Pentapolis und Caesarea und Samarien und das Land Arabien.

[2]) Äth: das erythräische Meer.

[3]) Äth: Galatia; ebenso der Syrer, also ursprünglich auch im Arabischen.

[4]) Arabischer Schreibfehler für: Italien.

[5]) Äth: in allen Ländern und ganz Rom.

[6]) Äth: auf sein Flehen und seine frommen Gebete.

[7]) Im Arabischen und Äthiopischen entstellt.

In Byzanz und Barqa,[1]) Afrika und den angrenzenden Gebieten des Westens bis an das Meer des *Πόντος*, das ist das große Meer, und bis an die Grenzen der fernen Völker Lucas, einer der vier Evangelienschreiber.

Und in alGazīra, alMauṣil, dem Lande von Babel und dem ganzen Savād, dem ganzen angrenzenden Lande des Südens, den Inseln und den Ländern der Araber, die in Zelten wohnen, bis zu dem Gebiete von Nagrān und den Inseln des Südmeeres Mār Mārī, einer der 70.

Im Berglande von Medien und 'Ahvāz, in Persien bis nach Sind und bei den Völkern Bāgūg und Māgūg Aggaj, der Jünger des Mār Mārī, der einer von den 70 Jüngern war.

Auch die übrigen Jünger wandten sich nach den (f. 29 b.) Ländern dieser wilden und unwirtlichen Himmelsstriche und riefen ohne Unterlaß die Menschen zum Glauben und machten sie zu Christen, wie es ihnen der Herr Christus befohlen hatte, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, bis sie von der Welt schieden und zur Freude und dauerndem Glücke eingingen. —

Bevor sie sich aber in die Länder zerstreuten, hatten sie Traditionen und Canones, zu welchen sie die Gläubigen verpflichteten, welche sie sie lehrten und in welchen sie sie unterrichteten, festgestellt, und zwar zu jener Zeit, wo sie auf Zion versammelt waren. Dann trennten sie sich, und jeder einzelne von ihnen lehrte die ihm anvertrauten Leute. Also lehrten sie sie in diesen und allen Ländern, zu welchen sie nach ihrer Trennung gelangten.[2]) —

Die einzige Absicht der Apostel aber bei der Feststellung ihrer Traditionen im Anfange ihrer Heilsverkündigung und ihrer Aufforderung zum Glauben und ihr einziges Ziel bei diesem Beginnen war, jeden einzelnen vom Irrtume, der Gottlosigkeit und der Verehrung der Götzen zur wahren Leitung und zum Glauben zu führen. So verboten sie ihnen, Götzenopfer zu essen und Leichen und Blut (f. 29b) und was einem Nicht-Gotte gelobt ist. Als aber die an Christus Glaubenden zahlreich wurden und auch aus ihnen Herolde erstanden, mußten sie auch die Traditionen und Canones über das festsetzen, worin das Wesen der Religion, ihre Vollendung und ihre Ausgestaltung im einzelnen besteht. So

[1]) Wahrscheinlich Schreibfehler für „Thracia“, welcher Fehler dann auch die falsche Einfügung von Afrika veranlaßt hat.

[2]) Hier folgen im Äthiopischen Sēnōdōs die 30 Traditionen.

also setzten ihnen die Apostel unter diesen Umständen jene Canones fest, welche im Griechischen alTaṭlasāt [1]) heißen, d. h. das, worüber sich die heiligen, ausgezeichneten und rechtleitenden Apostel Christi einigten. Sie befahlen ihnen darin, dieselben anzuwenden, und fügten hinzu: Wer sie übertritt, auf dem ruht das Gericht; wer aber die Gebote, welche darin geschrieben sind, hört und bewahrt und nach ihnen handelt, dem wird das ewige Leben werden und — ? — vor unserem Herrn Jesus Christus, [2]) den wir bitten, daß er uns helfe, nach dem zu handeln, was uns darin befohlen wird, und uns den Gehorsam gegen ihn einzugeben und das Verständnis ihrer Bedeutung — ihn, dem Ehre und Preis gebührt und Heiligung und Befestigung mit dem barmherzigen Vater und dem Heiligen Geiste, dem guten, von jetzt an bis an das Ende der Zeiten! Amen.

§ 22.

Die Didaskalie.

B f. 92a (§ 1 S. 28); BA (FN p. 11 B f. 154b § 1 S. 65); M f. 31a (§ 3 S. 94); Mac Nr. 14 (§ 7 S. 124); § 9a, 9 (S. 136); § 9 f, 6 (S. 138); § 9h, 1 S. 138; § 16, 7 S. 153. Äth (S. 155).

De Lagarde hat 1853 die arabische Didaskalie aus der Pariser Handschrift Suppl. arabe 83 (jetzt p. 66 Nr. 251) [3]) abgeschrieben und mit zwei anderen Manuskripten (Ancien fonds arabe 126 jetzt p. 64 Nr. 243) [4]) und Suppl. arabe 82 (jetzt p. 68 Nr. 252) [3]) verglichen. Die Abschrift befindet sich unter der Bezeichnung Lagarde 107 in der Universitätsbibliothek zu Göttingen.

Über die arabische Didaskalie vergleiche man: J. C. Grabe, An Essay upon two Arabick Manuscripts of the Bodleian Library, and that ancient book called the Doctrine of the Apostles. Oxford 1711, 8°. Ed. 2. London 1712, 8°. Sim. Ockleius, An Account of the Authority of the Arabick MSS. in the Bodleian Library controverted between Dr. Grabe und Mr. Whiston, London 1712, 8°. Wansleben p. 256 ff., Ludolf p. 334, Bickell

---

[1]) Arabischer Plural des griechischen τίτλος.

[2]) Cf. z. B. Tattam p. 212.

[3]) Zwei, bei mir als 1) und 2) gezählte Handschriften der Sammlung des Macarius (S. 122.)

[4]) Cf. § 9 f, 6 S. 138.

p. 159, Funk p. 215—242. Platt, The Ethiopic Didascalia, London 1834.

Aus den Abweichungen der drei Inhaltsverzeichnisse, welche ʾAbū ʾlBarakāt f. 92a (S. 28) gibt, wird man kaum auf verschiedene arabische Recensionen der Didaskalie schließen dürfen, sondern nur daraus entnehmen, daß in vielen arabischen Handschriften eine heillose Verwirrung eingetreten ist. [1])

Die äthiopische Didaskalie, von welcher Thomas Pell Platt (London 1834) drei Fünftel herausgegeben hat, ist nach de Lagarde [2]) eine Übersetzung aus dem Arabischen, und zwar nach einer Handschrift, in welcher jene Verwirrung noch nicht eingetreten war. Von den drei Inhaltsverzeichnissen ʾAbū ʾlBarakāts entspricht der äthiopischen Einteilung das unter RB 1 gegebene, nur ist im Äthiopischen das 15. Kapitel in zwei Kapitel geteilt (15 und 16). Es würde demnach in RB 1 die ursprüngliche Ordnung erhalten sein; alle arabischen Handschriften müßten darnach rekonstruiert werden.

§ 23.

Der Brief des Petrus oder die Canones des Clemens.

B f. 147a (§ 1 S. 58); BA (FN p. 11 B f. 154b § 1 S. 65); Mac Nr. 15 (§ 7 S. 124); R Nr. 23 (§ 8 S. 134); M f. 413ff. (S. 115); § 9a, 10 (S. 136); § 9f, 8 (S. 138); § 10, 30 (S. 139); § 11b, 27 (S. 141); § 11c, 19 (S. 142); § 11d, 8 (S. 143); § 12a, 28—33 (S. 147); Äth § 17, 18 (S. 155); cf. Wansleben p. 259, Bickell p. 181 und Gildemeister, Catalogus chirographorum in bibliotheca academica Bonnensi servatorum p. 85ff.

Zu unterscheiden von dieser Schrift ist die arabische Petrus-Apokalypse (Harnack LG I 780 Nr. 33), eine andere arabische, Petrus und Clemens zugeschriebene, Apokalypse in 8 Büchern (Harnack LG I 779f. Nr. 33, 35; Mai IV 304 Nr. 165 (sec. 14) Clementis Romani liber utilitatum sive ll. VIII qui arcani appellantur et chronicon patrum apocryphasque Petri revelationes continent), [3]) sowie endlich eine dritte, arabisch und äthiopisch

[1]) Funk p. 224, nach de Lagarde bei Bunsen, Analecta antenicaena II 37. [2]) l. c. p. 37; anders Funk p. 214.

[3]) Cf. Bibl. orient. II p. 508 Nr. 39, Bibl. nat. p. 18 Nr. 76 (1053 M), p. 19 Nr. 77 (1665 D), Nr. 78 (sec. 13), Nr. 79 (sec. 14), Bodl. t. I p. 2, p. 49. Lagarde, Mitteilungen IV p. 8, Dillmann l. c. p. 206.

erhaltene Schrift, welche dem Petrus und Clemens zugeschrieben wird und über welche Dillmann (NGGN 1858 p. 185—217) ausführlich gehandelt hat.

Im folgenden gebe ich eine Übersetzung der Schrift nach M f. 413—419, R f. 2—7a;[1]) Paragrapheneinteilung nach B f. 147 f. (§ 1 S. 58).

Übrigens ist unsere Schrift, nach der Sprache zu urteilen, keine Übersetzung, sondern ursprünglich arabisch geschrieben; auch sachlich weist mehreres auf die Zeit der mohammedanischen Herrschaft in Ägypten. Die syrische Gestalt, in welcher sie bei dem Maroniten David vorliegt (§ 12a), ist also, so gut wie die äthiopische, Übersetzung aus dem Arabischen.

M f. 413a. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes, einfach im Wesen und dreifach in den Personen.

Die Canones des Clemens, des Papa von Rom, welche er an das Vorhergehende anhängte und welche er nach der Überlieferung des Apostels Petrus, des Hauptes der Jünger, als Bericht von unserem Herrn Christus schrieb. [2])

Es sprach Clemens, der Papa von Rom, nach der Überlieferung des Jüngers Petrus, des Apostels unseres Herrn Christus — ihm sei Ehre! — Er sprach zu mir:

§ 1. Mein Sohn Clemens, taufe niemanden gegen ein Geschenk und stelle keine Anforderungen und Bedingungen bei einer Taufe. Jeder, welcher für eine Taufe ein Geschenk empfängt, auf eine Bedingung oder Anforderung hin, der ist gebannt, verflucht von meinem Munde — ich bin Petrus, der kleinste der Apostel — und sein Los ist bei Simon dem Zauberer und Judas dem Abtrünnigen.

§ 2. Verkaufe, mein Sohn, das Geschenk des Priestertums und die Gabe des Heiligen Geistes nicht gegen einen Kaufpreis. Stelle keine Bedingungen bei der *χειροτονία* und nimm von ihr keinen Lohn, weder vor der Einsegnung noch nach derselben, abgesehen von dem Lohn, der darin selbst liegt (?). Wer sie verkauft oder dafür ein Geschenk nimmt, hat kein Priestertum und ist von mir — ich bin Petrus — gebannt mit dem Banne, mit

[1]) Diese Handschrift setzt erst bei Canon 8 ein.

[2]) Eine Überlieferungskette ('Isnād), ganz nach der Theorie der muslimischen Traditionswissenschaft.

welchem ich Simon den Zauberer bannte, und sein Los ist (f. 413 b) bei Judas dem Abtrünnigen, der sich selbst erhängte und seine Seele soweit von der Nähe Gottes entfernte, wie der ἄρχων [1]) von seiner Stufe fern ist.

§ 3. Vergib, mein Sohn, dem, der an dir sündigt, sieben mal siebzigmal, wie der Herr in seinem heiligen Evangelium befohlen hat. [2])

§ 4. Nimm den auf, der sich von seiner Sünde bekehrt; sei milde gegen den Sünder, ergreife seine Hand und ermahne ihn. Besuche die Kranken, suche die Gefangenen auf, speise die Hungrigen, tränke die Durstigen und kleide die Nackten. — Kämpfe für den Glauben und disputiere über ihn in der gebührenden wahren Weise und mit den aus den heiligen Schriften Gottes entnommenen Beweisen; denn die, welche für ihn kämpfen und über ihn disputieren, ererben das Himmelreich.

§ 5. Vergib, mein Sohn, damit dir vergeben werde, und richte nicht, damit du nicht gerichtet werdest. [3]) Wenn dir die Herrschaft Gottes anvertraut ist und du jemanden richtest, so richte ihn nach der Wahrheit und Gerechtigkeit, welche unsere Gesetze an die Hand geben. Geh mit dem zweischneidigen Schwerte den Leugnern entgegen, welche nicht an Christus glauben, und schärfe das Schwert für den vollkommenen Glauben. Nimm keine Rücksicht [4]) und nimm keine Geschenke bei der Rechtsprechung an. Der Arme und der Reiche sollen für dich auf einer Stufe stehn.

§ 6. Erbarme dich der Waise, nimm dich der Witwe an, habe acht auf die Jungfrauen und schütze sie; und gib dem Satan keinen Zugang zu dir! Entferne den (f. 414 a) Splitter im Auge durch Fasten und Gebet und Nachtwachen. Was das Almosen anbetrifft, so achte deine Kenntnis und dein .... (?) und deine Sorge auf die Kinder der Taufe und des Glaubens.

§ 7. Nimm niemandes Bürgschaft an, wenn er nicht getauft ist.

§ 8. Wenn du einen armen Priester siehst, so hilf ihm mit einem Almosen und laß nicht zu, daß er die Laien in Anspruch nehmen muß. Ebenso thu mit den übrigen Dienern der Altäre Gottes. Wenn du Güter hast, so verwende sie auf die Kinder der Taufe.

§ 9. Bemühe dich um die Gebäude der Kirchen und Klöster, der Wohnstätten derer, welche die Welt und ihre Bedürfnisse von

---

[1]) d. h.: wie der Teufel jetzt von der Stufe fern ist, welche er einst am Throne Gottes einnahm.

[2]) Mt 18, 22. [3]) Mt 7, 1. [4]) προσωποληπτεῖν.

sich werfen. O mein Sohn, baue die Häuser Gottes mit einem erleuchtenden Lichte, sei es von Wachs oder eine Lampe. Wer das thut, dem wird Gott seine Mühen und Beschwerden vergelten.

§ 10. Faste, mein Sohn, am Mittwoch und Freitag alle Tage deines Lebens.

§ 11. Dagegen der Sonntag sei dir ein Fest: arbeite an ihm nichts, außer daß du die göttlichen Schriften liest. Wer dagegen handelt, ist gebannt und verflucht mit den drei heiligen Namen Gottes, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

§ 12. Stoße einen Armen nicht von der Thür deiner Wohnung, laß ihn nicht unberücksichtigt und stoß ihn nicht fort, sondern es sei deine (f. 414 b) größte Sorge, ihn zu trösten und zu erfreuen, damit Gott dich erfreue. Setze ihn an deinen Tisch neben dich, tränke ihn aus dem Becher, aus welchem du trinkst, und erhebe dich nicht über ihn; selbst wenn ein König sich erhebt, geht er zu Grunde, und der Zorn Gottes ruht auf ihm.

§ 13. Thu nicht groß vor Gott und übe keine Wohlthaten [1]) in seinem Hause und rechne ihm deine guten Werke nicht vor; sondern wenn du alle guten Werke gethan hast und alle Gebote erfüllt, so sprich: „ich bin ein unnützer Knecht“, wie Gott im Buche des Lebens gesagt hat. [2]) Mühe dich nicht viel um deine vergänglichen Geschäfte und sammle nicht Gold und Silber, außer was du zum Besten der Gläubigen verwendest.

§ 14. Mach groß den Segen für die Kinder der Gläubigen. — Demütige dich vor dem strafenden Priester, der Gott kennt und sein Gesetz übt. — Hüte dich vor der Verführung des Satans; denn er verführte Simon den Zauberer, nachdem er von meinem Bruder Philippus zum Jünger gemacht war und nachdem durch seine Hände große göttliche Zeichen erschienen waren. Der Ursprung seiner Verführung war aber, daß er von mir den Grad des Priestertums und die Gabe des Heiligen Geistes gegen ein Geschenk erbat. Mich aber lehrte der Herr, daß er ein arglistiger Betrüger sei, und so stieß ich ihn von mir. Das war der Anlaß seines Verderbens.

§ 15. Ehre die Gesalbten, mein Sohn, achte sie und höre ihre Stimme. Keiner möge bei seiner Sünde beharren, sondern ermahne und erinnere ihn und zieh ihn durch Güte zum Gehorsam gegen Gott.

§ 16. Befiehl den Königen Gerechtigkeit und tadle sie wegen

---

[1]) R: „und blähe dich nicht auf“.

[2]) Lc 17, 10.

ihrer schlechten Handlungen. — Versäume das Sakrament Gottes an keinem Tage, und wenn du kommunizierst an dem Opfer, so . . . (?)

§ 17. Gedenke der Toten am dritten Tage und ebenso am neunten, am zwölften, am dreißigsten, am vierzigsten und alle Jahre. [1]) Wisse nämlich, mein Sohn: am vierzigsten Tage nach dem Begräbnis des Toten tritt die Seele des sündigen Getauften vor Christus und empfängt den Lohn für ihre Thaten und die Vergeltung für den Wert ihrer Handlungen.

§ 18. Salbe den, der die Taufe wünscht, mit dem Öl der Freude, bevor du ihn mit Wasser taufst; und nachdem du ihn getauft, besiegle ihn mit dem göttlichen Öle, welches ich dir gegeben habe; es ist das Öl des heiligen *μύρον*, womit jede Sache vollendet wird. — Laß die Gläubigen aufstehn zum Anhören der Schriften der heiligen göttlichen Kirche.

§ 19. Nimm das Opfer nicht, wenn du nicht nüchtern und rein bist.

§ 20. Bete am Morgen, um die dritte Stunde des Tages und am Ende des Tages; denn diese drei Gebete sind für alle Priester Pflicht. Die Laien sollen am Morgen und Abend beten. [2]) Die Anachoreten aber sollen die Zunahme der göttlichen Gnade suchen und beten, wie wir an früheren Stellen in dem Buche der Gesetze bestimmt haben. [3]) So hat es mich mein Gott Christus gelehrt; ich aber wiederhole dir, mein Sohn Clemens, daß sie verpflichtet sind, in der ersten Stunde des Tages, der dritten, sodann in der sechsten, neunten, elften, um die Schlafenszeit und um Mitternacht zu beten.

§ 21. Ich Petrus befehle [4]) den Gläubigen, daß sie von ihren Werken und Berufsgeschäften an den Tagen der Märtyrer feiern sollen,

§ 22. und ermahne [4]) sie, sich der bösen Trunkenheit und des Sitzens beim Spielen und bei Versammlungen auf der Straße zu enthalten; sich ferner der Opfer eines Ungetauften zu enthalten: denn Gott hat die Opfer der Juden und anderer Völker abgeschafft.

§ 23. Ich befehle [5]) auch, daß sie kein Ungesäuertes der

---

[1]) In beiden Handschriften steht אלסתין „am sechzigsten“; es ist jedoch אלסנין zu lesen; cf. Const. Ap. VIII 42 und Cotelerius zur Stelle, sowie Wansleben p. 110 ff.

[2]) Cf. Wansleben p. 65.

[3]) Const. ap. VIII 34; Ägyptische Kirchenordnung § 62.

[4]) So die Handschriften. Vielleicht ist nach anderen Stellen abzuteilen: „zu beten — ich bin Petrus. § 21. Befiehl den Gläubigen“. Dann ist auch „ermahne“ § 22 Imperativ.

[5]) Oder: „Befiehl auch“.

Juden und nichts von ihren Schlachtungen essen, nicht an sie verheiraten noch sich mit ihnen verheiraten sollen. Wer von ihnen gläubig geworden und getauft ist, soll 40 Tage an der Thür der Kirche stehn und ein volles Jahr warten, während dessen er nichts als trocknes Brot genießt.[1]) Hat er das gethan, so mag er zum Sakramente Gottes gehn, nachdem sein Glaube sich bewährt hat und sein Ohr durchbohrt ist, und er mag dann die Schlachtungen der Gläubigen essen, besonders auch von dem geheiligten Fleisch der Tiere, über welches ich durch das glänzende Tuch, daß auf die Stadt Joppe herabkam, belehrt bin, daß es geheiligt ist von allen Tieren.

§ 24. Und wenn du schlafen willst, o Gläubiger, so bekreuze deinen ganzen Körper. Und wenn du verreisen willst, so laß dich mit den Gebeinen der Märtyrer segnen, ehe du abreist.

§ 25. Bringe, o Priester, nicht Fett und Fleisch auf den Altar; erhebe auf den Altar nichts als weißes, reines Brot, von welchem Er sagte, daß es sein Fleisch sei, weil Gott es das himmlische Brot[2]) genannt hat; auch von den Weinarten nichts als das Wasser der Traube, weil Gott es das Wasser des Lebens genannt hat und gesagt, daß es sein Blut sei. Die Traube soll auch bei der Lese und das aus der Weizenähre Geriebene bei der Reife dargebracht werden. Anderes auf den Altar zu bringen ist euch nicht erlaubt. Kein Priester soll etwas auf den Altar bringen, ohne es mit Wasser besprengt zu haben, weil der Herr Christus gesagt hat:[3]) „Ich bin das Wasser des Lebens."

Über die Feste.

§ 26. Feiert an den Tagen der Leiden Christi und seiner Betrübnis und Kreuzigung und vereinigt in diesen Tagen Betrübnis und Freude: Betrübnis, weil er Schreckliches erduldete, und Freude wegen eurer Erlösung durch die Leiden Christi. — Das Passahfest ist das erhabenste und höchste Fest; an ihm soll nur Freude herrschen, keine Trauer. — Gedenkt eurer Toten zu jeder Zeit bei den Sakramenten; denn das nützt ihnen sehr und bringt sie nahe zu dem Herrn Christus. Das Passah, welches ihr feiert, fällt auf den 14. Tag nach dem Neumond des Monats Nisan; feiert aber das Passah vollständig am Sonntage nachher; denn das ist der Tag der

---

[1]) Das hier gebrauchte Verbum פטר, eigentlich „das Fasten brechen", bedeutet allerdings im modernen Arabisch auch „frühstücken".

[2]) Joh 6, 31. [3]) Joh 4, 14.

Auferstehung unseres Herrn Christus vom Grabe. — Feiert ferner ein Fest 8 Tage nach seiner Auferstehung: das ist der neue Sonntag; [1]) denn an ihm trat er zu uns Zwölfen allen ein nach seiner Auferstehung von den Toten, während wir in dem Obergemach auf dem Zion versammelt und die Thüren verschlossen waren. An diesem Tage wurde Thomas würdig befunden, mit seiner Hand die Lanzenstelle an der Seite unseres Herrn Christus und die Male der Nägel, durch welche seine Fingerspitzen durchbohrt wurden, zu betasten. Unser Gott umschrieb sie und zeigte sie und sprach zu ihm: „Zweifle nicht, Thomas, sondern glaube!" — Feiert ferner am Tage seines Aufstiegs zum Himmel. — Ferner an dem Tage, wo der Heilige Geist auf uns, die Jüngerschar, herabkam: denn er ließ sich vom Himmel herab auf unsern Mund nieder wie Feuerzungen und lehrte uns die Sprachen, welche wir vorher nicht verstanden, nicht gehört und nicht gekannt hatten. Das war nach dem Aufstiege, [2]) d. h. nach der Fahrt unseres Herrn Christus zum Himmel, von wo er herabgekommen war, [3]) auf Feuerwagen auf dem Ölberge, 40 Tage nach seiner Auferstehung. — Veranstaltet ferner das Rosenfest, [4]) welches die Heiden vor euch ihren Götzen zu feiern pflegten: ihr aber sollt es für die Mutter des Lichtes feiern, wie es der Mann Gottes befohlen hat, das Gefäß des Geistes und die Zunge des Meeres, Paulus der Auserwählte. — Feiert alle Feste, welche wir in dem Buche der Gesetze bezeichnet haben. — Wisse, mein Sohn, daß du lubān [5]) darbringen sollst, denn das ist der beste Weihrauch, welcher vor Gott dargebracht wird. Denn die Herrin, die Mutter des Lichtes, that es mir kund und hat mir davon gegeben, und es gehörte zu den Dingen, welche die Magier unter ihren Opfern brachten. — Was die anbetrifft, welche sich mit der Einbalsamierung der Körper der Priester beschäftigen, so geschieht das, damit sie nicht verderben; begrabe sie aber nicht in der Erde, sondern in den Troggräbern über der Erde. Beachte, mein Sohn, meine Gebote, wie Josua, der Sohn Nuns, auf meinen Bruder Mose achtete in allem, was er ihm befahl.

Über die Heiligung der Kirchen. [6])

§ 27. Heilige jede Kirche, welche du erbaust, und bezeichne sie mit dem Siegel des Herrn, d. h. mit dem *μύρον*, dem Freuden-

[1]) *καινὴ κυριακή*.

[2]) סלאק, syrisch סולק. [3]) R „in welcher er unaufhörlich gewesen war". [4]) עיד אלורד cf. Kraus II 701. [5]) *λίβανος* Mt 2, 11.

[6]) היכל, eigentlich der Chor, cf. Stern l. c. p. 24 und Wansleben p. 55.

öle. Zur Zeit, wo du sie einweihst, sollen 7 Presbyter bei dir sein, denn sie sind die Wezīre nach uns. Bezeichne den Altar und die Kirchen mit dem Siegel des Herrn, damit sie würdig werden, daß du darauf die Herrlichkeit des Herrn heiligest. Besiegle auch mit diesem geheiligten Öle jeden Getauften, damit er dadurch würdig werde des Priestertums und des Königtums und der Vollendung der Prophetie.[1]

Über das Myronöl und seine Tugenden.

§ 28. Wer immer sich mit diesem geheiligten Öle salbt, welches ich, Petrus, der kleinste der Jünger, euch gebe — abgesehen davon, daß der Priester damit bezeichnet wird, dem es zusteht es zu nehmen — den erlaube ich zu töten. Und wer immer davon als Medizin trinkt, der soll dorthin verbannt werden, von wo er (man?) nicht zurückkehrt. Welcher Laie immer es unwissentlich auf sich nimmt, dasselbe zu tragen, der soll 7 Jahre aus der Kirche verbannt werden; und wenn er es wissentlich auf sich nahm, dasselbe zu tragen, so soll er 153[2] Perlen[3] als Buße zahlen und 12 Jahre außerhalb der geheiligten Kirche Gottes stehn. Jeder Presbyter, welcher einen Ungetauften mit diesem Öle salbt, soll von seiner Würde gestoßen werden; und jeder Obere[4] in deiner Würde, Clemens, welcher dies Öl zu einem, der nicht Priester ist, bringt, soll ebenfalls von seiner Würde gestoßen werden. Jeder Priester, welcher dies Öl trägt, soll die Psalmen des Propheten David lesen, in welchen er von diesem Öle weissagte,[5] bis er es aus seiner Hand setzt, und jeder, der dies Öl zum zweitenmal trägt, soll die Kirche bis zur Zeit seines Abscheidens nicht besuchen. Jeder, der das Priestertum in Anspruch nimmt, ohne es von den Oberen[4] empfangen zu haben, soll aus der Kirche Gottes gestoßen werden.

Über die Altäre und ihre Anordnung.

§ 29. Heilige zum erstenmal auf einem mit dem Myron bezeichneten Altare das Opfer nicht, ohne daß sich der Oberpresbyter und alle Diakonen versammeln, damit es eine feierliche Handlung und eine Freude sei. Es soll an den Sonn- und Festtagen sein, und auf dem Altare soll das Evangelium Johannis des Theologen

---

[1]) *χρῖσμα, χριστός!*

[2]) Joh 21, 11. [3]) oder „Drachmen“? [4]) Bischof. [5]) Ps 23, 5; 89, 21; 133, 2.

verlesen werden. In jeder Kirche sollen zwei Altäre sein: einer, der von einem Ort zum anderen getragen werden kann,[1]) wie die Lade der Israeliten, die in der Wüste getragen wurde; und ein anderer, der unbeweglich ist. Wenn der unbewegliche abgebrochen oder von seinem geheiligten Platze versetzt wird, so wisse, daß die Heiligkeit von ihm schwindet, wie die Heiligkeit Israels von seinen Kindern schwand. Es ist jedoch erlaubt, ihn zum zweitenmal zu heiligen.

§ 30. Wenn ein Gläubiger, sei es ein Mann oder eine Frau, in Gefangenschaft geführt wird und unter die Heiden kommt,[2]) von ihrer Speise ißt, sie berührt und von ihnen berührt wird und so durch sie verunreinigt wird, dann aber aus seiner Gefangenschaft in sein Heimatland zurückkehrt, so darf er zum zweitenmal getauft werden.

§ 31. Wenn ein Laie während der Zeit des Sakraments zum Gebete an den Altar tritt, um sich über Seinesgleichen zu erheben, so soll er gebannt werden und 7 Jahre außerhalb der Kirche stehn, damit den Leuten seine Buße offenbar werde.

§ 32. Wenn ein Laie einen Priester u. s. w. beleidigt, so soll er aus der Kirche Gottes und seinen Ländern in die Länder der Ungläubigen verbannt werden; und wenn er den Altar Gottes um Hilfe angeht und den Leuchter ergreift, so soll ihm der Priester ein 12jähriges Fasten zur Pflicht machen; und der Priester soll ihm zur Vergebung für seine Sünden die Salbung geben.

§ 33. Wenn ein Mann oder eine Frau von den Gläubigen etwas gegessen hat und dann kommuniziert, so sollen sie bis zum Tode aus der Kirche Gottes verbannt werden, wenn sie es aus Verachtung thaten; thaten sie es jedoch unwissentlich, so sollen sie 12 ganze Jahre fasten und der Kirche Gottes zwei Drittel ihres Vermögens geben, in der Weise, daß sie nicht darüber bestimmen und es nicht schenken, sondern dazu gezwungen sind.

§ 34. Wenn ein Gläubiger in das Innere des Vorhangs des Altars tritt und seine Hand gegen einen Priester ausstreckt und auf ihn zuspringt, so soll seine Hand abgehauen werden, weil er Krieg führte gegen das Priestertum Gottes.

§ 35. Wenn die Sünden eines Gläubigen groß sind und er wünscht, daß sie von ihm genommen werden, so soll er sie den Priestern und denen, welche die Bücher Gottes kennen, aufdecken.

---

[1]) Über tragbare Altäre cf. Kraus, Real-Encyklopädie der christl. Altertümer I 41.

[2]) Cf. Basilius, can. 81 (MSG 32, 806), Syn. Ancyr. c. 6.

§ 36. Kein Aussätziger soll die Altäre Gottes bedienen, nicht weil er unrein ist — denn es gibt nach dem Empfange der Taufe keinen Unreinen — sondern damit er das Priestertum Gottes nicht verunehre. Ebenso ist mit einem Verschnittenen zu verfahren, weil es für den Verschnittenen nicht passend ist, das Haus Gottes zu bedienen.

Über die priesterliche Kleidung.[1]

§ 37. Die priesterliche Kleidung des Priesters soll von der Kleidung des Laien verschieden sein. Sein Hemd soll von der 'Isḫārrpflanze[2] sein und ohne Schlitz. Seine Binde[3] muß abgerundet und gestärkt sein. Eine Mütze kommt auf seinen Kopf. Der untere Teil davon muß breit sein, mit drei Steppereien gesäumt. Ebenso muß das Hemd sein, und seine beiden Ärmel abgerundet: das ist ein Bild der Fesseln an den Füßen unseres Herrn und der Umschlingung seiner Hände mit dem Stricke. Der Priester soll ferner einen mit einem Kreuze bezeichneten[4] breiten Umhang[5] anziehen, der am Gürtel abgeschnitten und auf seinen beiden Schultern mit einem Kreuze bezeichnet ist; das ist ein Bild des Strickes, der um den Hals unseres Herrn gelegt und mit dem er zum Throne des Pilatus geschleift wurde. Sein Gürtel soll von Leder und breit sein.

§ 38. Der Priester soll den ganzen Tag die Psalmen und in der Nacht die übrigen Propheten studieren; denn dadurch ist er mit beiden Schwertern gegürtet.[6]

§ 39. Dir, mein Sohn Clemens, und dem, der in deinem Range ist, steht es zu, die Gläubigen zu richten und ihnen zu befehlen, was du willst, so weit der Heilige Geist die Ergänzung des Fehlenden eingibt. Wer sich dir widersetzt und mit dir streitet, der ist verflucht bis zu dem Tage des Gerichtes, an welchem wir vor Christus treten.

---

[1]) Zur Sache vergleiche Wansleben p. 60ff.

[2]) Cf. Dozy s. v. סחר.

[3]) טילסאן cf. Dozy, vêtements p. 278. Gemeint ist das griechische *Βιλόγιον*, ein langes weißes Band von Leinen, welches Priester und Diakonen in Form eines Turbans um den Kopf schlingen. — Die arabische Bibel gibt mit tailusān Ex 28, 6 *ἐπωμίς* = אפוד wieder.

[4]) oder: kreuzförmigen.

[5]) 'imāma, gewöhnlich „der Turban"; aber diese Bedeutung paßt hier nicht.

[6]) Lc 22, 38. Ambrosius (MSL XV 1817) deutet die beiden Schwerter auf das Alte und Neue Testament.

§ 40. Wisse, mein Sohn, daß ich alles, was ich dir heute geboten habe, auf den Befehl Gottes geboten habe. Von seiner Hand wurden mir diese Gebote geschrieben, und er gab sie mir auf dem Ölberge [1]) am Tage seines Aufstiegs zu seiner Herrlichkeit. Preis ihm und Ehre und Ruhm und Heiligung mit seinem Vater und dem Heiligen Geiste bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten und die Zeit der Zeiten! Amen. Amen. Amen.

Zu Ende sind die Canones des Clemens. Ehre sei Gott immer und ewiglich! [2])

§ 24.

Andere apostolische Stücke.

a) Const. ap. VIII cap. 27 (28)—34, 42—47, Lagarde, Reliquiae graece p. 9—18, Pitra p. 60—72. Bei Ibn alṬajjib sind diese Bestimmungen wie bei Ebed Jesu (Mai X p. 17—22) in 20 Canones eingeteilt (B f. 165 § 1 S. 74 f); bei Macarius (Nr. 4—11 § 7 S. 123) dagegen in 8 je besonders aufgeführte Abschnitte. Michael von Damiette citiert sie ohne weitere Angabe mit der einfachen Formel: „Es sprachen die Abgesandten“ (M § 3 S. 97); diese Citate sind unter dem Siglum „Ap“ aufgeführt. Im übrigen kommen diese Stücke in folgenden Handschriften vor: § 9a, 4 (S. 135); § 9f, 7 S. 138; § 10, 6 S. 139; § 11b, 5 S. 141; § 11c, 5 S. 142; § 11d, 7 S. 143; § 11g, 3-6 S. 144; § 11h, 8 S. 145; § 12a, 35—43 S. 147; § 16, 4 S. 153; Äth § 17, 5, 8 S. 155.

b) In dem Nomocanon des Michael von Damiette werden außerdem noch unter der Überschrift „die heiligen Apostel“ kirchenrechtliche Vorschriften angeführt, welche ich nicht habe identifizieren können und daher im folgenden zusammenstelle:

1) f. 49a. Die heiligen Apostel: 1. Canon. Wie viele Bischöfe müssen bei der Einsetzung eines Patriarchen zugegen sein? — Sie ist nicht vollständig ohne ihrer aller Anwesenheit und die Anwesenheit des Metropoliten jener Provinz. Ist aber dabei etwas in Unordnung, so soll er nach Ansicht der Mehrzahl von

---

[1]) Petrus der Bruder Mosis; cf. § 26 S. 171.

[2]) R Unterschrift: Zu Ende sind die Canones des Clemens, des Papa von Rom, die von ihm gesprochen sind nach der Lehre des Apostels Petrus, des obersten der Jünger. Gott aber sei Ehre immerdar, ewiglich, alle Zeit.

ihnen und dessen, der von den Leuten der Eparchie über ihnen steht, gewählt werden.

Die Apostel sagten auch: Der Patriarch exkommuniziert den, der es verdient unter allen Bischöfen, Presbytern, Diakonen, den übrigen Klerikern und den Laien, mit Ausnahme eines Patriarchen wie er selbst; letzteres vermag er nur bei Anwesenheit von Patriarchen wie er selbst und von allen Bischöfen. [1])

2) f. 219 a. Die heiligen Apostel sagten: Keiner von den Fürsten und Vorstehern [2]) darf dem Amte, zu welchem er berufen ist, zuwiderhandeln oder das Amt, mit dem man ihn bekleidet und zu dem man ihn eingesetzt hat, überschreiten; sondern er hat darin zu gebieten, zu verbieten und zu schalten, wie es nötig ist und ihm gebührt, damit ihm darin keine Sünde und kein Tadel begegne und er deswegen keine Worte zu hören braucht.

3) f. 250 a. Wenn einer eine Vergnügungsstätte oder . . . [3]) oder . . . [3]) oder . . . [3]) oder eine Kithara oder ein Blasinstrument spielt, so soll er davon ablassen oder ausgestoßen werden.

4) f. 307 b. Die heiligen Apostel sagten auch: Man soll jedem Gläubigen, der das Martyrium auf sich nimmt und sein Blut für Christus und den Glauben an ihn vergießt, an dem Tage, an welchem er das Martyrium erduldete, eine Gedächtnißfeier halten.

5) f. 330 b. Die heiligen Apostel sagten: Auch soll jeder von der Herrschaft, vom Dienste der Kirche und vom Richtertum über die Menschen abgesetzt werden, welcher lügnerische Kühnheit gegen den Glauben zeigte, Zeugnis für die Lüge ablegte, Verleumdung gegen die Menschen übte und von ihnen sagte und erzählte, was nicht an ihnen war.

6) 333 a. Die heiligen Apostel sagten: Jeder Presbyter und Diakon soll von seiner Würde abgesetzt und entfernt werden, der Zinsen nimmt [4]) und Geldgeschäfte treibt, indem er aus Gier und Lust an Geld seinen Vorteil sucht.

c) Als letzte dieser apostolischen Verordnungen ist hier jene über die eine Ehe ausschließenden Verwandschaftsgrade zu nennen, welche oben S. 111 f aus dem Nomocanon des Michael von Damiette

[1]) Cf. Harduin col. 503 Zeile 10 ff.

[2]) d. h. „Bischöfen“.

[3]) Entstellte und nicht zu entziffernde griechische Fremdwörter; cf Ägyptische Kirchenordnung § 47, Bunsen II p. 446.

[4]) Cf. den 44. Canon der Apostel.

f. 344 a mitgeteilt ist. Geradezu klassisch ist die Naivität, mit welcher am Schlusse die 318 Väter von Nicaea als Eideshelfer für die Echtheit dieser apostolischen Verordnung eingeführt werden. Die Fälschung stammt wohl aus arabischer Zeit.[1])

§ 25.

Die sieben Provinzialsynoden.

a) Ancyra: 24 Canones.

B f. 97 a (§ 1 S. 33); BA (FN p. 12, B f. 154 b § 1 S. 65); BT (B f. 165 § 1 S. 75); M f. 32 a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 17 (§ 7 S. 124); § 9 b, 10 S. 136; § 9 c, 12 S. 137; § 9 d, 4 S. 137; § 10, 7 S. 139; § 11 a, 2 S. 140; § 11 b, 6 S. 141; § 11 c, 6 S. 142; § 11 d, 9 S. 143; § 11 g, 7 S. 144; § 11 h, 9 S. 145; § 12 a, 45 S. 148; § 12 b, 12 S. 148; Äth (§ 17, 9 S. 155).

b) Neocaesarea, in den arabischen Sammlungen gewöhnlich als Synode von Karthago bezeichnet.[2]) Die Sammlungen enthalten gewöhnlich 14 Canones; nur BT (B f. 165 § 1 S. 75) und nach ihm B f. 98 a (§ 1 S. 33) bringen 15 Canones.

BA (FN p. 12, B f. 154 b § 1 S. 65); M f. 32 a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 18 (§ 7 S. 124); § 9 b, 13 S. 136; § 9 c, 13 S. 137; § 9 d, 1 S. 137; § 9 e, 5 S. 137; § 10, 8 S. 139; § 11 a, 3 S. 140; § 11 b, 7 S. 141; § 11 c, 7 S. 142; § 11 d, 10 S. 143; § 11 g, 8 S. 144; § 11 h, 10 S. 145; § 12 a, 46 S. 148; § 12 b, 13 S. 148; Äth (§ 17, 10 S. 155).

c) Gangra: 20 Canones.

B f. 93 b (§ 1 S. 32); BA (FN p. 12, B f. 154 b § 1 S. 65); BT (B f. 165 § 1 S. 75); M f. 32 a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 19 (§ 7 S. 124); § 9 b, 15 S. 136; § 9 c, 14 S. 137; § 9 d, 2 S. 137; § 9 e, 6 S. 137; § 10, 15 S. 139; § 11 a, 4 S. 140; § 11 b, 14 S. 141; § 11 c, 25 S. 142; § 11 d, 17 S. 143; § 11 g, 9 S. 144; § 11 h, 17 S. 145; § 12 a, 47 S. 148; § 12 b, 14 S. 148. Äth (§ 17, 11 S. 155).

d) Antiochien: 25 Canones.

---

[1]) Vergl. übrigens zur Sache Harduin I col. 510 Canon 3.

[2]) Cf. Beveregii annott. ad synod. p. 180. Ich vermute, daß die Bezeichnung auf einer Verwechslung mit der unter Cyprian in Karthago gehaltenen Synode beruht; cf. Lagarde, Reliquiae graece p. 37 ss und § 28 a.

BA (FN p. 12, B f. 154b § 1 S. 65); BT (B f. 165 § 1 S. 75); M f. 32a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 20 (§ 7 S. 124); § 9b, 1 S. 136; § 9c, 16 S. 137; § 9d, 4 S. 137; § 9e, 7 S. 137; § 10, 16 S. 139; § 11a, 6 S. 140; § 11b, 15 S. 141; § 11c, 26 S. 142; § 11d, 19 S. 143; § 11g, 10 S. 144; § 11h, 18 S. 145; § 12a, 48 S. 148; § 12b, 16 S. 148; Äth (§ 17, 13 S. 155).

e) Laodicea: 59 Canones.

B f. 126b (§ 1 S. 43); BA (FN p. 12, B f. 154b § 1 S. 65); M f. 32a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 31 (§ 7 S. 125); § 9b, 11 S. 136; § 9c, 17 S. 137; § 9d, 5 S. 137; § 9e, 11 S. 137; § 10, 17 S. 139; § 11a, 7 S. 140; § 11b, 16 S. 141; § 11c, 27 S. 142; § 11d, 20 S. 143; § 11g, 11 S. 144; § 11h, 19 S. 145; § 12a, 49 S. 148; Äth (§ 17, 14 S. 155).

Nach B (f. 165 § 1 S. 75) enthält die Sammlung des Ibn alṬajjib nur 43 Canones von Laodicea.

Anm. Die 25 Canones von Antiochien und die 59 von Laodicea werden oft als 84 Canones von Antiochien aufgeführt; so B f. 99a (§ 1 S. 33); Mac Nr. 49 (§ 7 S. 126); § 9b, 16 S. 136; § 9c, 18 S. 137; § 12b, 17 S. 148.

f) Sardica: 21 Canones.

B f. 129a (§ 1 S. 44); BA (FN p. 12, B f. 154b § 1 S. 65); M f. 32a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 32 (§ 7 S. 125); § 9b, 12 S. 136; § 9c, 15 S. 137; § 9d, 3 S. 137; § 9e, 12 S. 137; § 10, 18 S. 139; § 11a, 5 S. 140; § 11b, 17 S. 141; § 11c, 28 S. 142; § 11d, 18 S. 143; § 11g, 12 S. 144; § 11h, 20 S. 145; § 12b, 15 S. 148; § 16, 12 S. 153; Äth (§ 17, 12 S. 155).

g) Die siebente kleine Synode zu Karthago: 123 Canones.

Es ist dies eine von der lateinischen und griechischen sehr abweichende Recension des codex canonum ecclesiae Africanae; cf. § 8 S. 135.

B f. 133a (§ 1 S. 45); Mac Nr. 48 § 7 S. 126; Mac Nr. 79 § 7 S. 129; R Nr. 26 § 8 S. 135; § 9b, 14 S. 136; § 9c, 19 S. 137; § 9g, 3 S. 138; § 11e, 6 S. 144; § 11g, 14 S. 144; § 16, 15 S. 153.

§ 26.

Das ökumenische Konzil von Nicaea.

a) Den Canones dieser Synode gehen in den Handschriften verschiedene, über die Geschichte dieser Synode und der damit in

Verbindung stehenden Personen orientierende, Berichte voran; und zwar zuerst der bei Harduin I col. 521 ss. abgedruckte Bericht über die Synode von Nicaea:

B f. 110b (§ 1 S. 36); Mac Nr. 22 § 7 S. 124; § 9b, 2 S. 136; § 9c, 4, 1, 5 S. 137; § 11b, 9 S. 141; § 11c, 9 S. 142; § 11d, 12 S. 143.

b) Ein Bericht über Konstantin und seine Beweggründe zur Berufung der Synode (Harduin col. 335 und 525 ss.).

Mac Nr. 21 § 7 S. 124; § 9b, 3 S. 136; § 9d, 6 S. 137; § 9e, 8, 10 S. 138; § 10, 9 S. 139; § 11b, 8 S. 141; § 11c, 8 S. 142; § 11d, 11 S. 143; § 11h, 11 S. 145; § 16, 10 S. 153.

c) Eine Aufzählung der Ketzer und Sekten.[1]

§ 9d, 6 S. 137; § 10, 3 S. 139; § 11b, 8 S. 141; § 11b, 24 S. 141; § 11c, 14 S. 142; § 11h, 4 S. 145; § 11h, 11 S. 145; § 11h, 30 S. 146; § 16, 11 S. 153.

d) Die Namen der 318 Väter: § 10, 14 S. 139.[2]

e) Das nicaenische Symbol wird gewöhnlich unter den Canones mitgeteilt, steht aber auch bisweilen als selbständiges Stück in den Canonessammlungen.

B f. 113b (§ 1 S. 36); f. 40b (§ 1 S. 18); § 9c, 3, 8 S. 136; § 9d, 10 S. 137; § 10, 13 S. 139.

f) 20 Canones, welche Beveregius, Synodicon I 683 sqq. nach der Sammlung des Presbyters Joseph mitteilt (cf. § 10 S. 139), und von welchen sich auch bei Harduin I col. 337—344 eine lateinische Übersetzung findet.

B f. 113a (§ 1 S. 36); Mac Nr. 23 § 7 S. 124; § 9b, 4 S. 136; § 9c, 2 S. 136; § 9d, 7 S. 137; § 9e, 9 S. 138; § 10, 10 S. 139; § 11a, 8 S. 140; § 11b, 10 S. 141; § 11c, 10 S. 142; § 11d, 13 S. 143; § 11g, 16 S. 144; § 11h, 13 S. 145; § 12a, 44 S. 148; § 12b, 1 S. 148; Äth § 17, 15 S. 155.

g) Eine von der vorigen vielfach abweichende Recension der 20 Canones, welche aus dem Koptischen stammt. B gibt davon f. 113a (§ 1 S. 36) zwei nur wenig differierende Verzeichnisse.

BT (B f. 165 § 1 S. 76); M f. 32a § 3 S. 95; Mac Nr. 26 § 7 S. 125; § 9b, 7 S. 136.

h) 30 Canones, das athanasianische (?) syntagma doctrinae, MSG 28 col. 835 sqq.

[1]) B f. 34b und die dort (S. 17 n. 1) genannte Litteratur.

[2]) Cf. Gelzer etc. Patrum Nicaenorum nomina. Lipsiae 1898.

B f. 114 b (§ 1 S. 38); § 9 c, 4 S. 137. Äth (§ 17, 17 S. 155). Im Äthiopischen ist die Schrift in 32 Abschnitte geteilt.

i) Die 84 Canones, welche in unseren Sammlungen als die „orientalischen" bezeichnet werden. Die bei Harduin I col. 478—496 abgedruckte Übersetzung stammt von Abraham Ecchellensis.[1] Cf. Renaudot p. 76 und Neale I 148; die Bemerkungen des letzteren sind jedoch vielfach falsch und irreführend.

B f. 115 b (§ 1 S. 39); M f. 32 a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 24 § 7 S. 124; R Nr. 24 § 8 S. 134; § 9 b, 5 S. 136; § 9 c, 6 S. 137; § 9 d, 8 S. 137; § 9 e, 3 S. 137; § 10, 11 S. 139; § 11 b, 11 S. 141; § 11 c, 11 S. 142; § 11 d, 14 S. 143; § 11 g, 17 S. 144; § 11 h, 14 S. 145; § 12 b, 2 S. 148; Äth (§ 17, 16 S. 155).

k) 73 Canones; BT (B f. 165 § 1 S. 75); B f. 110 a (§ 1 S. 36); cf. Maruta von Maipherkat (Kirchengeschichtliche Studien, hrg. v. Knöpfler etc. Bd. IV Heft 3. Münster i. W. 1898 pag. 61—112).

l) 33 Canones über Klöster und Mönche: Harduin I col. 495—506.

M § 3 S. 97 n. 1; Mac Nr. 25 § 7 S. 125; R Nr. 1 (§ 8 S. 129); § 9 b, 6 S. 136; § 9 c, 7 S. 137; § 9 d, 9 S. 137; § 10, 12 S. 139; § 11 b, 12, 13 S. 141; § 11 c, 12, 13 S. 142; § 11 d, 15, 16 S. 143; § 11 h, 15, 16 S. 145; § 12 b, 3 S. 148.

m) Die zuletzt genannten Canones schließen mit einer Verherrlichung des nicaenischen Symbols (Harduin I col. 505 sq.), welche auch als selbständiger Abschnitt aufgeführt wird: Mac Nr. 27 § 7 S. 125.

§ 27.

Das zweite ökumenische Konzil zu Konstantinopel.

a) 4 Canones, eine andere Einteilung der 6 ersten griechischen Canones; cf. Beveridge, Syn. I p. 703—706; Harduin I 817. Der 7. griechische Canon fehlt (Hefele II² p. 28).

BT (B f. 165 § 1 S. 75; B f. 102 b S. 35; M f. 32 a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 29 § 7 S. 125; § 9 d, 11 S. 137; § 10,

[1]) Jedenfalls ist er der abschließende Redaktor. Abraham verglich 5 Handschriften, unter anderen die Macariushandschrift der Pariser Nationalbibliothek (Renaudot p. 76). Cf. auch Stephan Evodius Assemani, Mai IV 286, BMLP p. 93.

19 S. 139; § 11b, 18 S. 141; § 11c, 29 S. 142; § 11d, 21 S. 143; § 11h, 21 S. 146; § 12a, 50 S. 148; § 12b, 4 S. 148.

b) 6 Canones: § 11g, 13 S. 144.

c) 7 Canones: § 9c, 9 S. 137; B f. 102b (S. 35).

d) 23 Canones: B f. 94b (§ 1 S. 32); M f. 32a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 28 (§ 7 S. 125); § 9b, 8 S. 136; § 9c, 10 S. 137; § 9d, 12 S. 137.

Ich habe oben S. 95—97 eine Übersetzung dieser Canones nach der Sammlung des Michael von Damiette gegeben. Man kann aus derselben ersehen, daß sie fast wörtlich mit den Canones einer römischen Synode von 379 übereinstimmen, welche Theodoret Hist. tr. V 11 mitteilt. Jedoch sind einige Abweichungen bemerkenswert. Der *ὅρος*, welcher bei Theodoret zwischen dem 5. und 6. steht, fehlt im Arabischen. Der 6. arabische Canon weicht in seinem Wortlaute sehr von dem griechischen ab. Der auf den 7. arabischen folgende griechische *ὅρος* fehlt im Arabischen, wie er denn auch nicht dogmatisch ist und der 8. den 7. fortsetzt. Der 12. und 13. Canon stehen im Griechischen vertauscht; außerdem fehlt der im griechischen dazwischen stehende Canon im Arabischen, wie in mehreren lateinischen Handschriften. Endlich sind die Abweichungen des Wortlauts im 13. Canon bemerkenswert. Aus Theodoret können diese Canones also keinenfalls stammen.

Bei Theodoret hat das Schriftstück eine doppelte Überschrift; die erste lautet: *καὶ ἄλλα δέ τινα συναθροισθέντες ἐν τῇ μεγάλῃ Ῥώμῃ γεγράφασι κατὰ διαφόρων αἱρέσεων, ἅπερ ἀναγκαῖον ᾠήθην ἐνθεῖναι τῇ συγγραφῇ*; die zweite dagegen: *Ὁμολογία τῆς καθολικῆς πίστεως, ἣν ὁ πάπας Δάμασος ἀπέστειλε πρὸς ἐπίσκοπον Παυλῖνον ἐν τῇ Μακεδονίᾳ, ὃς ἐγένετο ἐν Θεσσαλονίκῃ.* Wie verhalten sich beide Überschriften zu einander? Was trieb den Papst, das Glaubensbekenntnis gerade dem Bischofe Paulinus zu übersenden? Und wer ist dieser Bischof Paulinus in Makedonien? Die von Hefele vorgeschlagene Änderung „Paulinus von Antiochien“ ist doch überaus willkürlich.

Ich glaube nun nicht, daß es auf einem Versehen beruht, wenn die arabischen Sammlungen als Beschlüsse einer ökumenischen Synode Sätze aufnehmen, welche von einer römischen Provinzialsynode stammen, nehme vielmehr an, daß hier eine wirkliche Überlieferung vorliegt. Die beiden differierenden Nachrichten ließen sich dann in der Weise vereinigen, daß die Konstantinopolitaner Synode, von einigen Änderungen abgesehen, die Sätze der römischen Synode

einfach übernommen hat. Diese Vermutung läßt sich durch verschiedene Beweise stützen. Denn die Synode von 381 hat einen *τόμος* verfaßt, auf welchen die morgenländischen Bischöfe (Theodoret V 9 p. 211 ed. Mog.) sich berufen haben; von demselben *τόμος* berichtet die Konstantinopolitaner Synode von 382 (Hefele p. 9). Nach dem Berichte an den Kaiser weiter (Hefele p. 29) hat die Synode in kurzen Bestimmungen (*σύντομοι ὅροι*) den Glauben der Väter von Nicaea bestätigt und die dawider entstandenen Ketzereien verdammt. Von diesen *ὅροι* werden die Canones scharf unterschieden, ebenso wie Michael von Damiette scharf zwischen den „Sätzen" und den Canones unterscheidet. Daß der *τόμος* von 381 die Form von Anathematismen hatte, beweist der Brief der Synode von 382 (Theodoret V, 9 ed. Nösselt III p. 1032: *τὰ μὲν οὖν κατὰ τὴν πίστιν τὴν παρ' ἡμῶν ἀνυποστόλως κηρυττομένην ὡς ἐν κεφαλαίῳ τοιαῦτα. περὶ ὧν καὶ ἐπὶ πλεῖον ψυχαγωγηθῆναι δυνήσεσθε τῷ τε ἐν Ἀντιοχείᾳ τόμῳ παρὰ τῆς ἐκεῖ συνελθούσης συνόδου γεγενημένῳ καταξιώσαντες ἐντυχεῖν καὶ τῷ πέρυσιν ἐν Κωνσταντινουπόλει παρὰ τῆς οἰκουμενικῆς ἐκτεθέντι συνόδου, ἐν οἷς πλατύτερον τὴν πίστιν ὡμολογήσαμεν καὶ τῶν ἔναγχος καινοτομηθεισῶν αἱρέσεων ἀναθεματισμὸν ἔγγραφον πεποιήκαμεν*).

Zu dem Inhalte der arabischen Canones paßt weiter die Aufzählung der Ketzer in dem ersten griechischen Canon; paßt weiter auch der fünfte griechische Canon: *περὶ τοῦ τόμου τῶν Δυτικῶν καὶ τοὺς ἐν Ἀντιοχείᾳ ἀπεδεξάμεθα τοὺς μίαν ὁμολογοῦντας πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος θεότητα.* Es wird also dieser *τόμος* der Abendländer mit den von Theodoret überlieferten Sätzen der römischen Synode von 379 identisch sein, [1]) nicht wie Hefele (p. 22) meint, mit dem von 369.

Sind nun unsere Canones der *τόμος* von 381, so erklärt sich, warum Sokrates und Sozomenos nicht erwähnen, daß die konstantinopolitanische Synode auch die apollinaristische Häresie verworfen habe; denn der Name des Apollinarius steht zwar im ersten griechischen Canon, nicht aber in den arabischen *ὅροι*, so wie er auch in dem Berichte der Synode (Theodoret p. 1034) fehlt. So erklärt sich aber auch, wie Gregor der Große sagen konnte (Hefele p. 31): Romana autem ecclesia eosdem canones vel gesta synodi illius hactenus non habet, nec accepit; in hoc autem eam accepit, quod est per eam contra Macedonium definitum. Also die Canones der Synode sind nicht anerkannt, wohl aber der davon unterschiedene, den Ma-

[1]) So schon Baronius und Beveridge; cf. Pitra I p. 513.

kedonius betreffende ὅρος („definitum"); und nicht einmal dieser ὅρος ist anerkannt, sondern nur die Synode, soweit sie jene ὅροι beschloß. Waren doch jene ὅροι dieselben, welche Rom zwei Jahre vorher aufgestellt hatte.[1])

Alle diese Indizien scheinen mir die Richtigkeit der alexandrinischen Überlieferung über die dogmatischen Sätze und Anathematismen der Synode von Konstantinopel zu beweisen.

§ 28.

Die späteren ökumenischen Synoden.

a) Von der Synode zu Ephesus enthalten die meisten arabischen Sammlungen nur einen Canon, und zwar den siebenten (nach der Zählung bei Balsamon und Zonaras; cf. Pitra I 517). Beveridge (Synodicon I 707, 103 = Harduin I 1629) übersetzte denselben nach der Sammlung des Presbyters Joseph, § 10, 20 S. 139.

B f. 96a (§ 1 S. 32); M f. 32a (§ 3 S. 95); Mac Nr. 30 (§ 7 S. 125); § 9b, 9 S. 136; § 9c, 11 S. 137; § 9d, 13 S. 137; § 10, 20 S. 139; § 11b, 19 S. 141; § 11d, 20 S. 143; § 11h, 22 S. 145; § 12a, 52 S. 148; § 12b, 5 S. 148; § 16, 13 S. 153.

b) Andere Canones der Synode von Ephesus finden sich Mac Nr. 74 (§ 7 S. 129); § 11a, 10 S. 140; § 11c, 30 S. 142; § 11g, 18 S. 144.

c) Chalcedon: Beveridge I 712, Harduin II 613.

Mac Nr. 75 (§ 7 S. 129); § 10, 21 S. 139; § 11a, 11 S. 140; § 11b, 20 S. 141; § 11c, 31 S. 142; § 11e, 2 S. 143; § 11g 19 S. 145; § 11h, 23, 24 S. 146; § 12a, 51 S. 148; § 12b, 6 S. 148.

Natürlich sind es nur malakitische Handschriften, in welchen sich die Canones dieser Synode wie die der folgenden finden.

d) Konstantinopel II: Mac Nr. 76 (§ 7 S. 129); § 10

[1]) Freilich ist die Ansetzung der römischen Synode auf das Jahr 379 nicht sicher. Jedenfalls möchte ich darauf hinweisen, daß die Harduin I 773—776 abgedruckten Ausführungen sich offenbar auf unsere ὅροι beziehen. In der Sammlung des Holstenius sind sie an die römische Synode von 370 angeknüpft; dagegen möchte Harduin sie auf die 376 zu Rom gehaltene Synode beziehen.

22 S. 139; § 11a, 13 S. 140; § 11b, 21 S. 141; § 11c, 32 S. 142; § 11g, 20 S. 145; § 11h, 25 S. 146; § 12b, 7 S. 148.

e) Konstantinopel III (Quinisextum).

Mac Nr. 77 (§ 7 S. 129); § 10, 24, 25 (S. 139); § 11a, 13 S. 140; § 11b, 22 S. 141; § 11c, 33 S. 142; § 11e, 4 S. 144; § 11g, 21 S. 145; § 11h, 26 S. 146; § 12b, 8, 9 S. 148. Den Canones sind gewöhnlich verschiedene Aktenstücke beigegeben; cf. Mai IV 282.

f) Nicaea II.

Mac Nr. 78 (§ 7 S. 129); § 10, 26, 27 S. 139; § 11c, 33 S. 142; § 11e, 5 S. 144; § 11g, 22 S. 145; § 11h, 27 S. 146; § 12b, 10 S. 148.

§ 29.

Die von Ibn alṬajjib allein aufgenommenen Synodalcanones.

Dieselben finden sich in den meisten syrischen Canonessammlungen wieder (cf. Rubens Duval, la littérature syriaque p. 171—183): gibt doch Ibn alṬajjib nichts als die arabische Übersetzung einer älteren syrischen Sammlung.

a) Die karthagische Synode unter Cyprian = Lagarde, Reliquiae graece p. 37 ss.

BT (B f. 165 § 1 S. 75).

b) 14 Canones des Papstes Damasus (cf. Mai IV 287).

BT (B f. 165 § 1 S. 75).

c) 18 mesopotamische (nestorianische) Provinzialsynoden (Mai IV 287 ss., Duval p. 177).

BT (B f. 165 § 1 S. 75).

§ 30.

Das Glaubensbekenntnis, welches am Donnerstage der großen Woche bei der Weihung des Chrisma gesprochen wird.

§ 11a, 14 S. 140; § 11c, 15 S. 142.

§ 31.

Das Glaubensbekenntnis des Hierotheus über die Bestimmung der Wesenheit.

M f. 420 sqq. (S. 115); § 10, 1 S. 139; § 11a, 19 S. 141; § 11b, 30 S. 141; § 11c, 23 S. 142; § 11d, 2 S. 143.

Da dieses Symbol meines Wissens nicht bekannt ist, gebe ich eine Übersetzung von ihm nach M f. 420 a—421 b.

M f. 420 a. Dies ist der wahre Glaube über die Bestimmung der Wesenheit:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, eines Gottes und eines Königs und einer Herrschaft, ohne Wechsel, [1]) ungeschaffen, ewig, unsterblich, unfaßbar, unbestimmbar, deren Kraft keine Kraft gleich zu stellen ist, ausgedehnt, nicht gebunden durch ein Band, nicht wechselnd von Wechsel zu Wechsel, auch sich nicht ändernd und auch unsichtbar, die Quelle des Guten und des Gerechten, deren Gewalt keine Art von Verstand erfaßt und keine Kraft erkennt, während durch ihren Willen ihr Geheimnis erkannt wird. — Alles was sie will, vermag sie, die Erschafferin dessen, was von den Geschöpfen sichtbar und unsichtbar ist, die alles erfaßt, beobachtet, alles beherrscht, regiert, hält, ohne Ende, keinen Gegensatz duldend, sondern sie schließt alles ein und bewegt alles und gibt alles; sie übertrifft alle Wesen, [2]) ohne Flecken, erhaben über jedes Wesen [2]) durch ihre Erhabenheit in ihrem Wesen [2]) und ihrer Höhe: erhaben darüber, daß man sie nur . . . . [3]) oder nur gut nenne. Jedes Bild (f. 420 b) bleibt unter ihr; ihr Wesen steht über jedem Wesen, über jedem Leben, über jedem Verstande, über jeder Rede. [4]) Sie ist das vollkommene Licht und das höchste Gut, und das Leben und die Geberin des Lebens und jeden Elementes. Ihr wird von niemand anders etwas geschenkt, sondern sie schenkt alles und ist Quelle alles Seins. Sie schenkt das Leben dem Lebendigen, weil sie das ganze Leben selbst ist; sie schenkt die Sprache dem Redefähigen, [4]) weil sie der Grund alles Guten und das Gute selbst ist, ein Wesen, eine Macht, eine Erhabenheit, ein Königtum, erkannt, verehrt in drei vollkommenen Personen, verehrt mit einer vollkommenen Verehrung, angebetet von jedem Geschöpf, anerkannt von jedem Geschöpf, sei es fein oder grob, gepriesen von allen Zungen, seien sie barbarisch oder beredt, redend, [4]) ohne vereinigte Vermischung und ohne irgend welche Trennung, das wunderbarste der Wunder: Vater, Sohn und Heiliger Geist (f. 421 a), worauf wir getauft sind nach seinem Befehle in

---

[1]) Dies Attribut bezieht sich wie alle folgenden auf „Herrschaft“.

[2]) *οὐσία*.

[3]) Lücke von 4 Buchstaben; warscheinlich ist zu ergänzen: „gerecht“.

[4]) Das arabische Wort gibt gewöhnlich das griechische „*λόγος*“ oder Ableitungen von ihm wieder.

seinem heiligen Evangelium: auf den einen Vater, der das Haupt und der Grund aller Dinge ist, von niemand gezeugt und ohne Grund, er, der einzige, der nicht gezeugt ist, der alles schafft; und Gott sein Wort, welcher der einige Sohn ist, von ihm gezeugt vor allen Zeiten, welcher der Gebieter, der Gott, der Herr, der Erlöser ist, Jesus Christus, und die Wohnstätte (?) des Heiligen Geistes, der eine Gott, unser Gebieter und Herr, Jesus, Christus, der ewige Sohn Gottes,[1]) der gezeugt ist vom Vater im Wesen vor den Zeiten, Licht von Licht, wahrer Gott von wahrem Gotte, gezeugt, nicht geschaffen, aus der Wurzel seines Vaters, der dem Vater im Wesen gleich ist, durch welchen alle Dinge geschaffen sind, für den es keine Zeit gibt, auch keinen Anfang für seine Zeugung. Aus dem Wesen seines Vaters, weil er Gott der Sohn Gottes ist, er . . . . .[2]) seiner Herrlichkeit und sein weises Bild und die Kraft und das vollkommene Leben und die vollständige Wesenheit und das Bild des lebendigen Gottes, der nicht stirbt; der mit dem Vater ist und in ihm, ohne Zeit von ihm gezeugt, weil niemals ein Vater war ohne einen Sohn (f. 421 b) und niemals ein Sohn war ohne einen Vater; gezeugt, nicht geschaffen, vom Wesen seines Vaters, ein Quell, der nicht entstand durch Trennung oder Spaltung, dessen Wissen und Wesen die heiligen Engel nicht erreichen, und von dem in dem Verstande der Geschöpfe kein Wissen ist, allzu hoch für die Vernunft, wovon sie reden, wie es ihnen gegeben ist. Der um unsertwillen und um unserer Erlösung willen vom Himmel herabkam und Fleisch wurde vom Heiligen Geiste und von Maria der Jungfrau und gekreuzigt wurde zur Zeit des Pontius Pilatus und litt (?) und begraben wurde und auferstand am dritten Tage, wie es die Propheten von ihm geweissagt hatten und wodurch die heiligen Schriften erfüllt wurden; und der emporstieg zum Himmel und sich zur Rechten des Vaters, der Seele (?) der Macht setzte; und der auch kommen wird, die Lebendigen und die Toten zu richten, dessen Königtum ohne Ende ist. Und den Heiligen Geist, den Herrn, den Belebenden, der mit ihnen wesensgleich ist. — Der Glaube, welcher geschrieben war vor langen Tagen und offenbart wurde im heiligen Evangelium am Ende der Zeiten — ihm sei Preis und Macht und Stärke und Herrschaft von jetzt an bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.

---

[1]) oder: „der Sohn des ewigen Gottes".

[2]) Das ausgelassene Wort verstehe ich nicht; „Abglanz"?

§ 32.

Das Glaubensbekenntnis des Dionysius Areopagita.

BA (FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66); § 10, 2 S. 139; § 11d, 3 S. 143.

§ 33.

Die Befehle der Väter, der Vorsteher, der Gebieter.

B f. 142a (§ 1 S. 53); Mac Nr. 55 (§ 7 S. 127); R Nr. 3 § 8 S. 130; § 9b, 30 S. 136; § 16, 31 S. 154.

Der Inhalt dieser Schrift berührt sich sehr nahe mit den 30 Traditionen der Apostel (§ 21 S. 159). Sie stammt auch aus arabischer Zeit und ist größtenteils eine Kompilation. — Da sie noch nicht bekannt ist, teile ich eine Übersetzung nach R f. 55b—59a mit. Diese Handschrift und die Sammlung des Macarius (Mai IV 280) teilen die Schrift in 21 Abschnitte; dagegen 'Abū 'lBarakāt in 17. Die erstere Einteilung habe ich in den Text aufgenommen; die zweite notiere ich unter dem Texte.

R f. 55b. Im Namen Christi meines Erlösers und meiner Hoffnung!

Dies sind die Befehle der Väter, der Vorsteher, der Gebieter. [1])

Der Einlader, Evangelist, Lehrer und Leiter in der großen Stadt Alexandrien, in Ägypten, in den Ländern Abessinien und Nubien und in den umliegenden Ländern bis zu den Grenzen von Indien war Mārī Marcus der Evangelist, der Ausgesandte, einer der 70 Jünger. [2]) Nach dieser Zeit aber versammelten sich die ausgezeichneten Väter, die Vorsteher, die Gebieter und setzten folgende Traditionen fest, an Zahl 30. [3])

§ 1. Sie befahlen und sagten, die Qibla (Gebetsrichtung) der Christen, nach welcher hin sie beten, solle der Osten sein, [4]) nach

[1]) d. h. „der Bischöfe". [2]) Cf. § 21b S. 162.

[3]) Die Schrift will also eine Parallele zu den 30 Traditionen der Apostel sein; da nun nur 21 Traditionen mitgeteilt werden, ist die Schrift entweder nicht vollendet oder nicht ganz erhalten.

[4]) Über das Gebet nach Osten cf. Eugène Revillout, Le Concile de Nicée, Paris 1873. Die Behauptung Revillouts jedoch, daß im 5. Jahr-

dem Worte unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus — Preis ihm! — daß sein Kommen vom Himmel am Ende der Welt plötzlich von der Richtung des Ostens her eintreten werde, wie der Blitz, der vom Osten her aufleuchtet und dann im Westen gesehen wird.[1]) Deswegen sollen wir nach Osten hin niederknien, als die, welche auf das Kommen unseres Herrn Christus warten.

§ 2. Sie befahlen und sagten, daß die Christen sich an jedem ersten Wochentage in den Kirchen versammeln sollten, vom Morgen bis zum Ende der 3. Tagesstunde, zum Gebete, zur Lesung der alten und neuen Schriften, zur Kommunizierung am Opfer und zum Gedächtnisse der Mysterien unseres Herrn Christus, unseres Gottes, durch welche er uns erlöste. Denn am ersten Tage begann die Schöpfung, an ihm verkündigte der Engel Gabriel der heiligen Maria, der reinen Jungfrau, der Gebärerin Gottes des Wortes, daß sie mit dem Christus Jesus schwanger werde; an ihm wurde er als der Lebende von den Toten auferweckt; an ihm kam der Paraklet, das ist der Heilige Geist, in dem Obergemache von Zion in der dritten Stunde mit dem Zeichen der Feuerzungen auf die Jünger herab; und an ihm wird unser Herr Christus (f. 56a) mit den heiligen Engeln bei seiner Wiederkunft vom Himmel kommen, um die Toten aufzuerwecken und die Welt zu richten.

§ 3.[2]) Sie befahlen und sagten, daß die Christen an jedem vierten Tage[3]) länger beten und sich an ihm in den Kirchen versammeln sollten, indem sie eine Zeit von 9 Stunden des Tages fasteten. Denn an ihm kündigte Christus, unser Herr, den Jüngern an, daß er gefangen genommen und gekreuzigt und sterben würde und auferweckt werden am dritten Tage. Deswegen machten sie ihn zu einem Tage des Fastens und der Trauer.

§ 4. Ebenso auch am Versammlungstage,[4]) indem sie an ihm desgleichen thaten, weil, was unser Herr Christus seinen Jüngern am vierten Tage kundgethan hatte, am Freitage eintrat und sich als Wahrheit erwies: die Erde erbebte, die Schöpfung erschrak und die Lichter des Himmels wurden finster bis zur neunten Stunde, in welcher er seinen reinen Geist hingab.

---

hundert schon keine Spur von dieser Sitte mehr vorhanden sei, ist falsch. Bei den Kopten hat sie jedenfalls nach unserem Canon bis in die arabische Zeit bestanden, nicht bloß in der Orientierung der Kirchen, sondern auch im Gebete der einzelnen. Schon das Wort Qibla, welches der mohammedanischen Theologie entnommen ist, beweist das.

[1]) Mt 24, 27. [2]) B § 3. [3]) An jedem Mittwoch.

[4]) sc. der Muslime, also am Freitage.

§ 5.[1]) Sie befahlen, daß in der christlichen Religion niemand herrschen und niemand mit der Vollmacht, in ihr zu befehlen und zu verbieten, betraut werden solle, d. h. nicht Patriarch, Metropolit oder Bischof werden dürfe, als wer ihre Traditionen, Gesetze und Gebote kenne und auch alle übe. Wenn aber jemand diese Investitur erhalten hätte, der den Traditionen zuwiderhandle, sie nicht kenne und nicht nach ihnen thue, der solle aus seiner herrschenden Stellung entfernt und abgesetzt werden, weil ihm die Leitung und Regierung nicht anvertraut werden dürfe.

§ 6.[2]) Sie befahlen und sagten: Ein Bischof oder Presbyter oder Diakon oder irgend ein Priester oder Mönch, der das christliche Fasten, d. h. die Quadragesima und das Mittwochs- und Freitagsfasten, nicht beobachtet, soll von seiner Würde entsetzt und von seinem Range entfernt werden, wenn ihn nicht etwa Krankheit oder Schwäche oder Alter oder etwas Ähnliches, worin eine Entschuldigung liegt, verhinderte.

§ 7.[3]) Sie befahlen und sagten: Ein Bischof oder Presbyter oder Diakon oder irgend ein Priester oder Frommer (f. 56 b), der mit den Abweichenden zugleich fastet und mit ihnen ihre Feste feiert oder von den Juden und anderen ähnlichen Leuten ein Geschenk annimmt, mit welchen sie sich gegenseitig an ihren Festen beschenken, der sei gebannt, von seiner Würde entsetzt. Ist es ein Laie, so soll er gestraft und mit einer entehrenden Buße belegt werden, die ihn schmerzt.

§ 8.[4]) Sie befahlen und sagten: Niemand soll Bischof werden, der blind oder taub ist. Stößt einem Bischofe nach seiner Einsetzung ein solcher Körperfehler zu, so soll ein Vertreter für ihn bestimmt werden.

§ 9.[5]) Sie befahlen und sagten: Die Gläubigen sollen ihre geistlichen Mütter, welche sie aus der Taufe holten, also ihre Patinnen, nicht heiraten. Wer das thut, soll als Heide betrachtet werden, bis sie sich trennen, ihre Sünde mit Betrübnis bereuen und 20 Jahre Buße thun, von welchen sie 10 Jahre die Kirche nicht betreten und mit den Gläubigen nicht verkehren, und 10 Jahre die Kirche betreten, aber nur um die Schriften zu hören. Haben sie die 20 Jahre mit erlösender Buße hingebracht, so können sie das heilige Opfer empfangen.

§ 10.[6]) Sie haben befohlen und gesagt: Männer sollen keine Mädchen und Frauen keine Knaben aus der Taufe heben, sondern

[1]) B § 4. [2]) B § 5. [3]) B § 6. [4]) B § 7. [5]) B § 8. [6]) B § 9.

Männer Knaben und Frauen Mädchen. Das ist das beste und richtigste: wer anders handelt, mit dem darf man nicht verkehren.

§ 11.[1]) Sie haben befohlen und gesagt: Der Sohn eines Mannes darf ein Mädchen nicht heiraten, welches dessen Frau aus der Taufe gehoben hat; ebenso wenig die Tochter einer Frau einen Jüngling, den deren Mann aus der Taufe holte, weil sie Bruder und Schwester sind, wie die Kinder einer Mutter und eines Vaters.

§ 12.[2]) Sie haben befohlen und gesagt: Priester dürfen keine Garantie und Bürgschaft übernehmen, auch bei einem Geschäfte keine Zeugen sein (f. 57 a). Thut einer es, so soll er von seiner Würde entsetzt und aus der Gemeinde gestoßen werden.

§ 13.[3]) Sie haben befohlen und gesagt, daß der Patriarch sich um alles, was die Metropoliten und Bischöfe in den umliegenden Ländern thun, zu kümmern habe. Finde er dabei etwas Ungehöriges, so müsse er es ändern und befehlen, was ihm recht dünkt, weil er ihrer aller Vater ist und sie seine Söhne. Der Metropolit dagegen steht in seiner Herrschaft über die Bischöfe und in deren Ehrenbezeugung gegen ihn nur in der Stellung eines älteren Bruders, den seine Brüder wegen seines höheren Alters höher achten und dem sie Gehorsam schuldig sind, weil er in seiner Würde älter ist als sie. Dagegen der Patriarch nimmt in seiner Herrschaft über seine Söhne die Stelle eines Vaters ein.

Wie aber der Patriarch Herrscher über seine Untergebenen ist, so soll derjenige von Rom die Herrschaft über die übrigen Patriarchen haben, in derselben Weise, wie der Apostel Petrus die Herrschaft über alle Apostel und Fürsten der Christenheit hatte, weil er der Statthalter Christi über die Kirche war. Wer davon abweicht, den verwirft die ganze Synode.

§ 14. Wenn der Katholikos, d. h. der Patriarch, oder der Metropolit wegen der großen Ausdehnung der Länder seines Wirkungskreises, wegen der weiten Entfernung des einen vom andern, und weil bei einzelnen ihrer Leiter von Zeit zu Zeit Fehler eintreten, kurz wegen der Entfernung der Gegenden von ihm beabsichtigt, über einen Teil einen untergebenen Bischof zu setzen und ihm die Landschaften der benachbarten Bischofsitze zu unterstellen, so darf niemand dem widersprechen. Wenn einer sich deswegen gegen den Herrscher erhebt, sich ihm widersetzt und sich weigert, aus seinem Bezirke etwas an den vorgesetzten Bischof

[1]) B § 10. [2]) B § 11. [3]) B § 12.

abzugeben, so ist er gebannt und der Absetzung von allen Würden des Priestertums verfallen, bis er Buße thut und es bereut.

§ 15.[1]) (f. 57b). Und sie haben befohlen und gesagt: Es ist vor unsere Versammlung gekommen, daß einzelne Menschen, die von einem Todesfalle betroffen werden, über die Weltregierung des allmächtigen Gottes wie die Heuchler denken, und als ob sie wie die Heiden und andere die Auferstehung der Toten nicht anerkännten und wie thörichte, unverständige Menschen, die von Gott und den Schwestern des Glaubens, der Geduld und Dankbarkeit, Zufriedenheit und Gelassenheit, nichts wissen, die Größe ihrer Trauer offen zeigen; besonders die Frauen, welche ihre Haare ausraufen, ihre Kleider zerreißen, ihre Wangen schlagen, mit Handpauken, Trommeln und Flöten Musik machen, Bäume, Palmen und andere Gewächse abhauen, lange trauern und Ähnliches thun, was dem Glauben der Christenheit widerspricht, und dabei die Nachgibigkeit unverständiger Männer erfahren. Jetzt befiehlt nun die Synode, daß diejenigen, welche von einem Trauerfalle betroffen werden, sich in den Kirchen oder Klöstern oder ihren Häusern aufhalten sollen, je nach der Sitte der Landesbewohner, still, ruhig, ernst, wie es den an die Wahrheit Glaubenden ansteht, die an die Auferstehung glauben und von ihr überzeugt sind, und sich mit dem trösten sollen, womit die Priester und wahren Gläubigen sie trösten. Wer anders handelt, den bannt die ganze Synode und verbietet ihm, die Kirche zu betreten.

§ 16. Ebenso ist es der Synode zu Ohren gekommen, daß in vielen Ländern Christen ihren Sklavinnen zu huren befehlen, damit sie ihnen den Hurenlohn bringen; und wenn jene das nicht thun, ihnen Speise, Trank und Kleidung verweigern, bis die Not sie treibt, es zu thun. Derartiges darf kein Gläubiger thun: er darf seiner Magd nicht erlauben zu huren, damit sie ihm ihren Lohn erstatte und ihren Lebensunterhalt ersetze. Wer das nach diesem Gebote thut (f. 58a), der ist gebannt, von der Kirche ausgeschlossen, bis er Buße thut und zur Pflicht zurückkehrt. Er soll seine Magd davor bewahren und kein Anlaß zu Unzucht und Hurerei sein.

§ 17.[2]) Sie haben befohlen und gesagt: Die Christen dürfen ihre Töchter nicht Singen und Spielen und Ähnliches lehren, weil es nach ihrer erhabenen Religion nicht gut und schön ist.

§ 18.[3]) Sie haben befohlen und gesagt: Es ist nicht erlaubt,

[1]) B § 13. [2]) B § 14. [3]) B § 15.

etwas von dem Öle, das nur für die Taufe bereitet ist, in einer Weise zu verwenden, die nicht zur Taufe gehört. Wird dagegen gehandelt, so sind der, welcher es gibt und der, welcher es nimmt gebannt, weil es ihnen nicht erlaubt ist, so wenig wie es jemand erlaubt ist, Opferpatene und -Kelch und andere heilige Geräte zu etwas anderem zu gebrauchen.

§ 19. Sie haben befohlen und gesagt, daß der Presbyter, welcher das Opfer allein heiligt, der Tradition entgegenhandelt, weil es ihm nicht erlaubt ist, es zu heiligen, wenn er nicht einen Diakonen bei sich hat. Denn der Herr sagt: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, bin ich bei ihnen." [1]) Freilich haben die 318 Väter die Einsamen unter den Mönchen, die reclusi, die von bewohnter Gegend entfernt wohnen, des Zwangs der Lage wegen eximiert; aber die Romäer [2]) gehen darin so weit, daß sie einigen Dörfern gestatten, einen Presbyter zu haben, und haben sich nicht darauf beschränkt, sondern sogar gestattet, daß dieser allein taufen und daß die Gemeinde am Opfer ohne Kelch kommunizieren kann. Sie haben den Priestern auch erlaubt, den Altar mit ihren Schuhen und Mützen zu betreten, und haben den Nonnen, welchen das Betreten des Altars durchaus nicht erlaubt ist, ihn zu betreten und der Gemeinde das Opfer zu geben erlaubt. So hat sich bei ihnen das Wort der Schrift erfüllt, welche sagt: „Wo viel Gnade ist, ist auch viel Sünde." (f. 58b) Diejenigen, welche den Bestimmungen in diesen Dingen zuwider handeln und der Tradition widerstreiten, und diejenigen, welche ihnen die Erlaubnis dazu gegeben haben, sind gebannt, ausgeschieden. Diejenigen aber, welche auf Gott vertrauen, müssen sich vor solcher Nachgibigkeit hüten. Man muß sich darin mit dem Vorbilde der Engel begnügen, deren Ordnungen auch nicht einzeln und für sich stehen; sondern der Prophet sagt, daß er die Seraphine sich je zu zweien gegenüberstehen sah. Ebenso darf auch der oberste Bischof, trotz der göttlichen Gabe, welche ihm zu teil geworden ist, niemanden allein zum Bischofe machen; und der, den er zum Bischofe oder Presbyter macht, darf das Opfer nicht allein heiligen. Gott hat es so gewollt, daß alles durch das Zusammenwirken von zwei Dingen vollendet werde: so die Saat, die nicht gelingt ohne Erde und Wasser; so der Mensch, der aus Seele und Leib besteht; so das Kind von Vater und Mutter; und so das Opfer aus zwei Dingen, Leib und Blut. Daher dürfen es auch nur zwei heiligen. Einige Heilige haben in dieser An-

[1]) Mt 18, 20. [2]) אלרום bezeichnet sowohl die Griechen wie die Römer.

gelegenheit gesagt: Wehe der Gemeinde, die der Hand eines Presbyters naht, der allein heiligt! Die Gemeinde soll seiner Hand nicht nahen, denn sein Opfer ist nicht völlständig und nicht geheiligt, und der Heilige Geist ist nicht darauf herabgekommen.

§ 20.[1]) Und sie haben befohlen und gesagt: Man darf das Opfer nicht aus dem Chore herausbringen, außer zu einem Kranken oder wo es sonst nötig ist bei einem, der aus irgend einem Grunde nicht zur Kirche kommen kann. Zu einem solchen soll er es in einem Gefäße bringen und es ihm in seinem Gewande geben, mit Lichtern und Weihrauch und Lesern vor sich, damit der Kranke oder in Not Geratene davon kommuniziere. Keiner aber von denen, welche es tragen und vor ihm dienen, soll sich auf die Erde setzen, bis sie es zum Altare zurückgebracht haben.

§ 21.[2]) Sie haben befohlen und gesagt: Einem Bischofe oder Presbyter, der sich andauernd dem Schach und Brettspiel (f. 59a) oder dem Trunke oder ähnlichen ungebührlichen Dingen ergibt, soll man das verbieten. Läßt er dann davon ab und enthält sich, gut; andernfalls soll ihm seine Würde genommen und die Ausübung des Priestertums verboten werden.

Vollendet ist unter Hilfe, Unterstützung und Leitung des erhabenen Gottes die Abschrift dessen, was von den ausgewählten Canones vorgefunden wurde. Mit Segen vom Herrn! Amen. Preis sei Gott alle Zeit! — Im Monat Ba'ūnah des Jahres 1049 der frommen Märtyrer.[3])

§ 34.

Die Canones des Hippolyt.

Der römische Bischof Hippolyt ist dem christlichen Orient aus den Menäen wohlbekannt. Die koptische und abessynische Kirche feiert sein Gedächtnis am 5. und 6. Amschir, wie das Synaxarium des Bischofs Michael von Malīg zeigt, dessen erste Hälfte Wüstenfeld 1879 übersetzte; die syrische Kirche am 30. des zweiten Kānūn (cf. Mai IV 53). Die königliche Bibliothek zu Berlin besitzt in dem Ms. Sachau 138 (Ahlwardts Katalog IX p. 555 Nr. 10189) ein syrisch-arabisches Menäum, dessen Abfassung Ahlwardt um das Jahr 700 H 1300 D setzt. Ich teile

[1]) B § 16. [2]) B § 17. [3]) Inc. 26. Mai 1333.

aus demselben das Martyrium des Hippolyt mit; eine Vergleichung mit MPG X 551 sqq. und Acta Sanctorum Aug. II 518 sqq. zeigt auf den ersten Blick, daß es auf eine griechische Vorlage zurückgeht.

Ms. Sachau 138 f. 61 a. Monat Kānūn II, 30. Tag: Der religiöse Kampf[1]) des heiligen, unter den Priestern berühmten, Hippolytus (איבוליטס), Papa von Rom, und seiner Genossen. Die Namen derselben sind: Kensurius[2]) und Aura,[3]) deren Name mit „Goldige" übersetzt wird, und Felix, Maximus, Herkulius, Fanarius,[4]) Mena, Istoracis,[5]) Komodus, Hermes, Maurus und Eusebius, Zutikus,[6]) Monagrius, Amandinus, Olympius, Kyrus,[7]) Theodus[8]) und Trikus[9]) und Maximus der Presbyter und Archangelus[10]) der Diakon und Cyriacus der Bischof und Maximus der letzte Presbyter und Safīnus (?). Diese lebten unter der Regierung des Claudius und während der . . .[11]) des Vicarius, der den Beinamen Hulinus der Romuler[12]) trug. Kensurius war ein hervorragender Mann unter den Leuten des Denkens und seiner Würde nach Magistros. Er wurde angeklagt, gefesselt, und als er den Namen Christi bekannte, warf man ihn ins Gefängnis. Er offenbarte viele Wunder im Gefängnis: unter anderem erweckte er einen Toten, so daß das ganze Heer, welches dort war, an Christus gläubig wurde; weswegen man ihren Kopf abhieb. Darauf brachte man die beneidenswerte „Goldige" herbei, hängte sie an einen hohen Block,[13]) riß ihr das Fleisch mit eisernen Krallen ab, schlug sie dann mit Stricken von Rindersehnen und band sie unter Wimmern mit dem Rücken auf die Erde. Dann schlug man sie mit harten Stöcken, verbrannte ihre beiden Seiten mit Lampen und brachte sie ins Gefängnis zurück. Nach sieben Tagen brachte man sie heraus, zermalmte ihre beiden Kinnbacken mit Steinen und schlug ihre Rückenwirbel mit Bleigranatäpfeln. Dann hängte man an ihren Hals einen Stein und warf sie in die Tiefe des Meeres. Damit endigte ihr Martyrium.

Den beneidenswerten Safinus schlugen sie mit Bleigranatäpfeln, banden ihn an das Strafholz, schlugen ihn mit Stricken und

---

[1]) Es ist dasselbe Wort gebraucht, welches bei den Muslimen den heiligen Krieg bedeutet.

[2]) Censurinus. [3]) Aurea. [4]) Wohl = Venerius = *Νεβέριος*. [5]) In arabischem Munde umgestaltet aus Storacinus. [6]) In arabischer Schrift verderbt aus Rusticus. [7]) Ebenso aus Kyprius. [8]) Ebenso aus Theodorus. [9]) Ebenso aus tribunus. [10]) Archelaus. [11]) Das Wort ist verlöscht; griechisch *παρόντος*. [12]) Ulpius Romulus. [13]) *ἄντυξ*.

verbrannten seine beiden Seiten mit Lampen. Während er diese Peinigungen erduldete, gab er Gott dankend seinen Geist auf.

Als nun der geehrte Hippolyt (איבוליטס) erfuhr, was vorgegangen war, kam er zu dem Kommandanten und bekannte öffentlich seinen Glauben. Sie ohrfeigten ihn und peinigten ihn auf allerlei Weise; (f. 62 a) endlich aber banden sie seine Hände und Füße, beschwerten ihn und warfen ihn in die Tiefe des Meeres. —

An diesem Tage gedenkt man auch des heiligen Cyriacus, welcher in dem Kloster des heiligen Saba kämpfte und den der Kommandant von Jerusalem in Stücke schnitt, zur Zeit der Muslime. (Folgt der 31. Kānūn II.)

Während nun dies Menäum den Namen *Ἱππόλυτος* mit איבוליטס transskribiert und die arabische Katene zum Pentateuch in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Katalog 1866 Nr. 235 p. 76) mit איפוליטוס,[1]) schreiben die ägyptischen Araber und die Athiopen אבולידס oder auch בֻולידס.[2]) Ich habe eine Zeitlang an der Identität beider Namen gezweifelt, aber mit Unrecht. Denn was bei dieser Schreibung auffällig ist, die Wiedergabe des *τ* durch ד und *υ* durch י, ist in unseren Canones häufig. So schreiben sie אנא אימן דם קרדים = *ἄνω ὑμῶν τὰς καρδίας* (י = *υ* und ד = *τ*); אבואאדס = *ποιητής*; אעֲרמאדיכוס = *γραμματικός*; אוחארסדיה = *εὐχαριστία*. Diese sonst im Arabischen nicht vorkommende Umschreibung griechischer Buchstaben hängt damit zusammen, daß unsere Canones nicht direkt aus dem Griechischen, sondern aus dem Koptischen übersetzt sind, wie das schon Haneberg annahm, ohne einen zweifellosen Beweis dafür gefunden zu haben (Achelis p. 22), wie aber schon der Name des Verfassers zeigt. Denn in koptischen Handschriften wechselt *Δ* oft mit *T* (cf. L. Stern, koptische Grammatik p. 16 § 15, Peyron, lexicon linguae copticae, p. 28 b „*Δ* quandoque in graecis vocibus scriptam vidi pro *T*"); bei den Kopten lautet ferner „*υ* in griechischen Wörtern wie i" (Stern p. 33 § 44), so daß also die Wiedergabe des *υ* im Arabischen durch י phonetisch ist.

Die Canones des Hippolytus sind von dem ersten Herausgeber zugleich auch übersetzt worden. Hanebergs Übersetzung ist dann,

---

[1]) Cf. B f. 160 b (S. 72) אבולותוס.

[2]) Cf. S. 33 und 43; über die Verkürzung von Abū in Bū im ägyptischen Arabisch vergl. Wüstenfelds Maqrīzī p. 6.

durchgesehen und in Einzelheiten verbessert von dem Referendar Heinrich Vielhaber, Schüler des Berliner orientalischen Seminars, in Achelis Untersuchung über unsere Canones wieder abgedruckt worden (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur, herausgegeben von Oskar von Gebhardt und Adolf Harnack, Band VI Heft 4, Leipzig 1891). Die neue Übersetzung, welche unten gegeben wird, bedarf somit einer Rechtfertigung. Nun wird man bei einer so schweren Aufgabe wie der, ein aus dem Griechischen durch Vermittlung des Koptischen in barbarisches Arabisch übersetztes Schriftwerk zu interpretieren, jede Mitarbeit willkommen heißen: nur durch die gemeinsame Arbeit vieler kann hier Vollkommenes geschaffen werden. Und die Erklärung einer Schrift, welche vielfach als die älteste christliche Kirchenordnung angesehen wird, ist doch wichtig genug, daß bei ihr auch der kleinste Beitrag auf Dank rechnen darf. Was aber vor allem meine neue Übersetzung rechtfertigen muß, ist der Umstand, daß sie auf einem völlig neuen Texte beruht. Haneberg [1]) hat unsere Canones nach zwei Handschriften der Canonessammlung des Macarius herausgegeben (cf. § 7 S. 122 f., bei mir Nr. 5 und 6), also im Grunde nur nach einem Zeugen, der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Macariussammlung. Zu diesem einen Zeugen habe ich zwei neue verglichen, die Berliner Canonessammlung, geschrieben ca. 1332 (§ 8 S. 131) und den Nomocanon Michaels von Damiette, verfaßt ca. 1180, nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1215 (§ 3 S. 97). Von diesen scheint mir R bei weitem den besten Text zu bieten; auch Michaels Text ist gut und hat an vielen Stellen allein das Richtige, aber er ist mit Vorsicht zu benutzen, weil er häufig abkürzt oder umschreibt; auch sind in seine Sammlung nicht alle Canones des Hippolyt aufgenommen. Außer diesen drei Zeugen beabsichtigte ich, am Rande alle Stellen mitzuteilen, wo in dem Nomocanon des Ḅ. alʿAssāl oder vielmehr in der äthiopischen Übersetzung desselben (Fetḫa Nagast cf. § 4) die Canones des Hippolyt erwähnt werden. Aber der daraus zu ziehende Nutzen ist sehr gering, und die italienische Übersetzung Guidis ermöglicht es jetzt jedem, die betreffenden Stellen zu vergleichen. Nur an einzelnen Punkten, die mir von Wichtigkeit schienen, habe ich die Lesearten des Äthiopen angegeben.

Es mag gestattet sein, hier die wichtigsten Ergebnisse dieser neuen Texteskonstituierung und Übersetzung zusammenzustellen.

---

[1]) Cf. Sitzungsberichte der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrgang 1869 Bd. 2 p. 34; Hanebergs Ausgabe p. 2.

Das wertvollste ist dies, daß die moralischen Erörterungen, welche sich bei Haneberg in dem 30. Canon eingeschoben finden (p. 50, 3—55, 16 Übersetzung p. 85, 5—90, 10), an ihre ursprüngliche Stelle, nämlich an das Ende des letzten Canons zurückversetzt sind. Schon Achelis sah ganz richtig, daß diese Ausführungen im 30. Canon unmöglich richtig stehen könnten. Er schied sie deshalb aus und druckte sie am Ende seiner Abhandlung als „zwei Fragmente hippolyteischer Predigten" ab. Freilich barg die Annahme, daß zwei solche Predigtstücke mitten in die Canones desselben Verfassers verschlagen sein sollten, des Unwahrscheinlichen genug in sich. In Wirklichkeit sind die beiden vorletzten Blätter der Handschrift, welche dem Macarius vorlag, oder auch die beiden vorletzten Blätter der Canones des Hippolyt in der Macariushandschrift, welche den beiden Handschriften Hanebergs zu Grunde lag, — nur eine Prüfung aller Macariushandschriften kann ergeben, welche von beiden Möglichkeiten die richtige ist — in die Mitte unserer Schrift verlegt worden. Wie häufig eine solche Verlegung von Blättern in arabischen Handschriften ist, kann man aus der oben gegebenen Beschreibung der Handschrift R ersehen (§ 8 S. 133 und § 5 S. 120). Dabei hat dann noch das Unglück gewaltet, daß die beiden Blätter in der falschen Reihenfolge aufgenommen wurden. Die richtige Stellung ist folgende: in der Ausgabe Hanebergs muß auf p. 50, 3 faqaṭ folgen p. 55, 15 hāḏā huva; dagegen muß auf p. 61, 5 hinter bi'lrūḥi eingeschoben werden p. 53, 5 vakulluman bis p. 55, 15 va'lṣauma und dann p. 50, 3 alkaṯīra vajadfaʿ bis p. 53, 5 faʿaltumūhu, worauf dann p. 61, 5 vaman jaḥfaẕu bis zum Schlusse folgt.

Die Richtigkeit dieser Umstellung eines Sechstels der ganzen Schrift folgt schon aus ihrer besseren Bezeugung: sie findet sich in zwei Zeugen, Michael und R, gegen den einen Macarius. Sie wird aber auch durch ihre Evidenz bewiesen. Denn so erst haben wir in den Canones des Hippolyt ein Werk mit einem ausgeprägten schriftstellerischen Charakter und einer klaren Disposition vor uns. Nachdem der Verfasser von der Spitze der Gemeinde, dem Bischof, ausgehend, die speziellen kirchlichen Vorschriften zusammengestellt hat, gibt er am Schlusse eine kurze Übersicht über die an den Christen gerichteten moralischen Forderungen der Kirche. Dabei unterscheidet er zwei Klassen von Christen, eine niedere und eine höhere: solche, welche als Christen Menschen bleiben und solche, welche zur Klasse der Engel gehören wollen. Für beide gibt es eine verschiedene Sittlichkeit, wie der Verfasser im einzelnen

ausführt. Dabei ist aber bemerkenswert, daß von einem Mönchtum nicht die Rede ist:[1]) eine Thatsache, auf welche die spätere Untersuchung dieser Canones besonderes Gewicht wird legen dürfen.

Sodann ist die neue Textgestalt für die Frage nach dem Hypodiakonen in den Canones des Hippolyt wichtig. Achelis hat (p. 151) darauf Gewicht gelegt, daß in Canon 21 die Presbyter, Hypodiakonen und Anagnosten hinter einander genannt werden; er hat aus dieser Aufzählung geschlossen, daß „Hypodiakon" eine Entstellung des ursprünglichen „Diakon" sei, also Presbyter, Diakonen und Anagnosten neben dem Bischofe die einzigen Kirchenämter zur Zeit der Abfassung unserer Canones gewesen seien; und dementsprechend hat er dann alle anderen Stellen, wo der Hypodiakon genannt wird, eliminiert („c. VII § 52 ist fragelos eingeschoben" und „c. VII § 49 macht durchaus den Eindruck einer Interpolation"). Der richtige Text von Canon 21 nennt aber Presbyter, Diakonen, Hypodiakonen und Anagnosten hinter einander. Ob Haneberg aus Versehen den Diakonen hat unter den Tisch fallen lassen oder ob er in seinen Handschriften ausgefallen ist, kann ich nicht feststellen. Jedenfalls kann jetzt kein anderer Grund mehr vorliegen, den Hypodiakonen in den Canones des Hippolyt für interpoliert zu erklären, als die einfache Behauptung: In der Zeit, aus welcher die Canones des Hippolyt unbedingt stammen, hat es noch nirgends Hypodiakonen gegeben; also ist der Hypodiakon an allen 3 Stellen, wo er vorkommt — und häufiger konnte er garnicht genannt werden[2]) — später eingeschoben.

Endlich aber sieht in der neuen Übersetzung auch diejenige Stelle ganz anders aus, welche Achelis (p. 147 cf. p. 16 f.) als das schlagendste Beispiel der Interpolation unserer Canones ansieht, Canon 18. Dieser Canon ist zu jenem schlagendsten Beispiel erst durch die Übersetzung Hanebergs geworden, ja eigentlich erst dadurch, daß Achelis (§ 93 p. 88 und § 100 p. 90) statt Hanebergs mulieres gravidae einsetzte: „mulieres puerperae (gravidae?)". In Wirklichkeit handelt die Stelle weder von Wöchnerinnen noch von Schwangeren, sondern von Hebammen. So wird auch erst der Schluß von Canon 18 § 100 verständlich, den weder Haneberg noch Achelis' philologischer Berater verstanden hat.

Auch sonst wird man — hoffe ich — noch an vielen Stellen finden, wie der neue, von mir hergestellte Text ein weit besseres Verständnis des einzelnen ermöglicht, als derjenige Hanebergs. —

---

[1]) Außer etwa in Canon 7? [2]) Cf. Funk p. 272 f.

Achelis schreibt p. 149: „Es wird nicht geraten sein, die Canones Hippolyti jemals abzudrucken, ohne die Paralleltexte hinzuzufügen, wie wir es gethan haben.“ Das mag für den, der aus ihr das älteste Kirchenrecht rekonstruieren will, richtig sein; ich dagegen beabsichtige, diejenige Schrift wiederzugeben, welche in den arabischen Sammlungen neben den Canones des Basilius und Athanasius steht, welche heute noch in Geltung und Gebrauch ist und welche in dem corpus juris Äthiopiens an vielen Stellen als Autorität angeführt wird. Wer aber im Fetḫa Nagast etwa den 20. Canon Hippolyts citiert findet und die Stelle in der Übersetzung nachschlagen will, wird nicht verlangen, daneben sämtliche Parallelen in den 7 clementinischen Büchern (§ 18 b). in den 71 Canones (§ 19 a), in der Didaskalie (§ 22), in anderen apostolischen Stücken (§ 24), in den Canones des Basilius (§ 36) u. s. w. zu finden. Überdies ist es wohl auch die Meinung Achelis', daß man unsere Canones nur in der von ihm nach dem dritten Buche der orientalischen Clementien (§ 17 b S. 157) rekonstruierten ursprünglichen Ordnung abdrucken soll. Diese Forderung beruht auf der Annahme, daß in unseren Canones eine unbegreifliche Unordnung herrsche (p. 145): ich hoffe dagegen, daß aus meiner Übersetzung die wohldurchdachte Ordnung unserer Canones hervorleuchten wird. Diese Ordnung ist nicht überall so logisch, wie in einer modernen Schrift; aber sind denn die griechischen Canones der Apostel, ist die syrische Didaskalie so scharf disponiert? Und wer kann wissen, ob nicht da, wo die Ordnung unserer Canones nicht ganz begründet erscheint, die Abhängigkeit von einer noch älteren kirchenrechtlichen Schrift maßgebend war. Endlich aber mag es für bestimmte Zwecke nützlich sein, das Evangelium des Lucas als Parallele zum Marcusevangelium und wie dieses geordnet abzudrucken; wer aber die Eigenart der Schrift des Lucas kennen lernen, wer ein Citat aus derselben nachschlagen will, wird nicht die Evangeliensynopse, sondern das Neue Testament zur Hand nehmen.

In betreff der historischen Stellung und Bedeutung unserer Canones verweise ich auf Hanebergs Einleitung, auf die Untersuchung Achelis', auf die Ausführungen Funks, Apostolische Konstitutionen p. 265 ff.; de Lagarde in Bunsens Analecta ante-nicaena vol. II p. 37. Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, 1892 S. 287 n. 20 vermutet, daß sie nach Ägypten gehören, wofür jedenfalls die Überlieferung sehr spricht; cf. auch Haneberg p. 26: „Die liturgischen Stücke in Canon 3 beziehen sich auf die anophora des Heiligen Marcus.“ Durch verschiedene Verweisungen auf Wansleben, sowie auf Lüttkes

Buch „Aus Ägyptens neuer Zeit" und ähnliche Werke soll stets daran erinnert werden, daß wir nicht nur ein Denkmal aus grauem Altertume, sondern auch eine Schrift, deren Gesetze heute noch beobachtet werden, vor uns haben.

Am liebsten hätte ich die Einteilung in 38 Canones und die arabischen Überschriften in die Anmerkungen verwiesen. Denn sie sind natürlich ebenso sekundär, wie die der Canones des Athanasius (cf. § 1 S. 58). Schließlich habe ich sie jedoch stehen lassen, weil diese Form die einzige ist, in welcher die Schrift auf uns kam, und weil sie unter Umständen lehren kann, wie der arabische Einteiler seinen Text verstand.

Zum Schlusse möge hier das Bekenntnis stehen, daß ich mir wohl bewußt bin, mit meiner Übersetzung Abschließendes nicht geleistet zu haben. Manche cruces werden vielleicht durch glückliche Konjekturen noch gelöst werden, manche erledigen sich vielleicht auch, wenn noch mehr Handschriften verglichen sind. Aber bis zu einer Neuausgabe des Textes, die ich beabsichtige, zu der aber noch mannigfache Vorarbeiten nötig sind, wird, was ich biete, als vorläufige Hilfe dienen können.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes.

Dies sind die Canones der Kirche und die Gebote, welche Hippolytus, der oberste der Bischöfe von Rom, gemäß den Befehlen der Apostel durch den Heiligen Geist, der in ihm sprach, [1]) geschrieben hat, an Zahl 38 Canones. Mit Frieden vom Herrn! Amen. [2])

Canon 1: Über den heiligen Glauben.

Vor allem reden wir über den heiligen, echten Glauben an unsern Herrn Jesum Christum, den Sohn des lebendigen Gottes. Wir haben es im Glauben verfaßt, indem wir mit aller Festigkeit zustimmen. So sagen wir also in Wahrheit, daß die Dreiheit, die in sich gleiche, in der Ehrung vollkommene, sich gleich ist in der Herrlichkeit; daß er keinen Anfang und kein Ende hat, er, das Wort, der Sohn Gottes, welcher der Schöpfer der ganzen Schöpfung ist, der sichtbaren und der unsichtbaren. [3]) Das haben wir ver-

---

[1]) Mt 10, 20. [2]) R Die Canones, welche Hippolytus, der Vorgesetzte der Bischöfe von Rom, gemäß den Befehlen der Apostel von seiten unseres Herrn Jesus Christus verfaßt hat. [3]) Kol 1, 16.

faßt, indem wir in Wahrheit zustimmen.[1]) Denen aber, welche irren und Unerlaubtes über das Wort Gottes reden, wird es gehen, wie von ihnen unser Herr Christus gesagt hat. Darum haben wir uns um so enger vereinigt in der Kraft Gottes[2]) und jene abgesondert, weil sie nicht mit den heiligen Schriften, dem Worte Gottes,[3]) übereinstimmen und nicht mit uns, den Schülern der Schriften. Deswegen haben wir sie von der Kirche abgesondert und ihre Sache Gott anheimgestellt, der die ganze Schöpfung in Gerechtigkeit richten wird.[4]) Die Unwissenden aber lehren wir es ohne Neid kennen, damit sie nicht wie die Häretiker in einen schlimmen Tod fallen, sondern des ewigen Lebens gewürdigt werden und ihre Kinder und Nachfahren diesen einzigen[5]) Glauben lehren.

Canon 2: Über die Bischöfe.

Der Bischof wird aus der ganzen Gemeinde gewählt. Er sei ohne Leidenschaft, wie über ihn im Apostel geschrieben steht.[6]) In der Woche, in welcher er ordiniert wird,[7]) spreche der Klerus und die Gemeinde:[8]) „Wir erwählen ihn", und in der ganzen Herde herrsche nach der ἐξομολόγησις Schweigen, und alle sollen für ihn beten und sagen: „O Gott,[9]) dieser ist es, den du uns bereitet hast." Einer von den Bischöfen und Presbytern soll erwählt werden, ihm die Hand aufs Haupt legen und beten, indem er spricht:

Canon 3: Das Gebet für den, welcher zum Bischof gemacht wird, und die Anordnung des Sakraments.[10])

„O Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, Vater der Barmherzigkeit und Gott alles Trostes,[11]) der du wohnst in der Höhe und ansiehst, die sich erniedrigen, der du alles kennst, ehe es ist[15]); du, der du die Gesetze der Kirche bestimmt hast; der du von Adam ein gerechtes[12]) Geschlecht hast übrig bleiben lassen[13]) durch jenen Bischof, welcher der Starke Abrahams ist; der du die Herrschaften und Gewalten errichtest: schaue auf N.N.[14]) mit deiner Kraft und

---

[1]) R biḥaqqin va- H naḥva. [2]) fī R>. [3]) R alkutubi ʾlmuqaddasati nuṭqi ʾllāhi. [4]) R lillāhi ʾllāḏī jadīnu kulla ʾlbarijjati. [5]) R „heiligen". [6]) Tit 1, 7; 1. Tim 3, 2. [7]) allāḏī MR>. [8]) So M; R „der ganze Klerus und die Gemeinde". [9]) „Starker" MR>. [10]) קדאס „Messe". [11]) „Gott von allem" MR; cf. 2 Cor 1, 3. [12]) ʿadlun MR+. [13]) min ʾAdama ʾan jadūma sieht wie ein arabisches Wortspiel aus; vergleiche übrigens Const. Apost. VII 43 [14]) „Deinen Knecht" MR>. [15]) Dan. 1, 42 𝔊.

jenem mächtigen Geiste, den du den heiligen Aposteln verliehen hast durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen einigen Sohn, jenen, welche die Kirche aller Orten gegründet haben. Ehre und Preis deinem heiligen Namen, weil du das Herz eines jeden kennst.[1]) Gib ihm, daß er deine Gemeinde ohne Sünde weide,[2]) damit er gewürdigt werde, deine große heilige Herde zu weiden, und mache sein Leben erhaben über seine ganze Gemeinde ohne Abweichung. Mach ihn in der Tugend für jeden einzelnen beneidenswert. Nimm seine Gebete und Opfer an, welche er dir darbringt Tag und Nacht: laß sie dir ein reiner Wohlgeruch sein. Gib ihm, o Herr, das Bischofsamt und einen barmherzigen Geist[3]) und Macht, die Sünden zu vergeben, und gib ihm Macht, alle sündigen Bande der Satane zu lösen und die Kranken[4]) zu heilen. Zermalme Diabolus unter seinen Füßen schnell, durch unsern Herrn Jesum Christum, durch den dir Preis wird zugleich mit ihm und dem Heiligen Geiste bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen."

Und die ganze Gemeinde spreche: „Amen".[5])

Danach sollen alle auf ihn achten und ihn in Frieden küssen, weil er dessen würdig ist. Der Diakon soll die Opfer bringen, und der, welcher zum Bischof gemacht ist, lege zugleich mit den Presbytern seine Hand auf die Opfer und spreche: „*ὁ Κύριος μετὰ πάντων*".[6]) Die Gemeinde spreche: „Und mit deinem Geiste". Er spreche: „*ἄνω ὑμῶν τὰς καρδίας*".[7]) Die Gemeinde spreche: „*ἔχομεν πρὸς τὸν Κύριον*".[8]) Er spreche:[9]) „*εὐχαριστῶμεν τῷ Κυρίῳ*". Man spreche: „*ἄξιον καὶ δίκαιον*", das heißt: „würdig". Darnach spreche er das Gebet und vollende das Sakrament. Ist Öl da, bete er darüber ebenso; sind mehrere da, so verteile er die einzelnen Abschnitte; es ist jedoch eine Kraft.[10]) Sind Erstlinge von irgend etwas Eßbarem da, die gebracht sind,[11]) so bete er über ihnen und segne die Früchte, von welchen ihm gebracht ist, in seinem Gebete. Jedes Gebet werde über jede Sache gesprochen.[12]) Am Schlusse jedes Gebetes[13]) werde gesprochen:[14]) „Preis dir, o Vater, Sohn und Heiliger Geist, bis zur Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen".

---

1) *καρδιογνώστης* Acta 1, 24 bei der Einsetzung des Matthias.

2) jarʿija MR. 3) Gib ihm, o Herr des Bischofsamts, einen barmherzigen Geist? 4) alʾaʿillāʾa MR; kulla MR>. 5) vajaqūlu kullu ʾlšiʿbi ʾāmīna RM+. 6) so MR; das bei H eingeklammerte Wort gehört in die folgende Zeile. 7) so R, und auch H! 8) R *πρός Κύριον*. 9) fajaqūlu R+. 10) bal hija quvvatun vāḥidatun R+. 11) ʾutija bihim R. 12) tuqālu R. 13) fajuqālu R. 14) „des ganzen Gebetes" R.

Canon 4: Über die Ordination des Presbyters.

Wenn ein Presbyter ordiniert wird, so geschehe bei ihm ganz, wie beim Bischofe geschehen ist; mit Ausnahme des Wortes „Bischof“.[1]) Der Bischof ist dem Presbyter in jeder Beziehung gleich, abgesehen von dem Throne und der Ordination, weil jenem keine Macht zu ordinieren gegeben ist.[2])

Canon 5: Über die Ordination der Diakonen.

Wenn ein Diakon ordiniert wird, so geschehe nach denselben Canones, und man soll nachstehendes Gebet für ihn sprechen. Er wird jedoch nicht in das Presbyteramt eingesetzt, sondern in das Diakonenamt, als ein Diener Gottes. Daher diene er dem Bischof und den Presbytern in allen Dingen, nicht allein zur Zeit des Sakraments. Ja er diene auch den Kranken der Gemeinde, welche keine Angehörigen haben, und benachrichtige den Bischof, damit er über ihnen bete und ihnen gebe, was sie bedürfen; oder auch Leuten,[3]) die um Rat fragen und in Bedrängnis sind; endlich sollen auch die bedient werden, welche auf das Erbarmen der Bischöfe angewiesen sind, damit es letzteren möglich ist, Witwen und Waisen und Armen zu geben. So erfülle er jede Dienstleistung: dann ist er fürwahr der Diakon, von dem Christus sagte: „Wer mir dienet, den wird mein Vater ehren“.[4])

Der Bischof lege seine Hand auf ihn und spreche folgendes Gebet über ihm: „O, Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, wir flehen dich an, daß du deinen Heiligen Geist ausgießest über deinen Knecht NN., damit er bereitet werde[5]) mit denen, welche dir völlig nach deinem Willen dienen, gleichwie Stephanus und seine Genossen. Fülle ihn mit Kraft und Weisheit wie Stephanus[6]) und gib ihm, daß er alle Kräfte des Verleumders überwinde durch das Bild deines Kruzifixes, mit welchem du ihn bezeichnest. Mache sein Leben sündlos vor allen Menschen und zu einer Lehre für viele, damit er rein erhalte den Charakter der heiligen Kirche,[7]) ohne Fehl. Nimm seinen ganzen Dienst an durch unsern Herrn Jesum Christum, durch den dir Preis wird zugleich mit ihm und dem Heiligen Geiste bis in Ewigkeit.[8]) Amen“.

---

[1]) al'usqufi MR. [2]) Wie stimmt dazu der letzte Satz von Canon 2? [3]) 'au liqaumin MR. [4]) Joh 12, 26. [5]) vaju'adda R liju'adda M. [6]) va'llāḏīna ma'ahu vatamla'hu quvvatan vaḥikmatan miṯla 'Istāfanus M+; Acta 6, 8. [7]) lijuḥalliṣa ḫulqa 'lkanīsati R. [8]) al'abadi MR.

Canon 6: Über diejenigen, welche um des Glaubens willen gestraft werden.

Wenn jemand gewürdigt wird, um des Glaubens willen vor einer Gerichtsversammlung zu stehen und um Christi willen Strafe zu tragen, danach aber durch die Gnade des Erbarmens [1]) frei kommt, so ist ein solcher des Presbyterranges von Gott gewürdigt worden: vom Bischofe soll er nicht ordiniert werden. [2]) Sein Bekenntnis ist seine Ordination. Wird er jedoch zum Bischofe gemacht, soll er ordiniert werden. Wenn einer bekannt hat, ohne eine Strafe erduldet zu haben, so ist er des Presbytertums würdig, wird jedoch vom Bischof ordiniert. Ist es ein Sklave, der um Christi willen eine Strafe ertragen hat, so wird er Presbyter für die Gemeinde. Wenn er auch die Auszeichnung (die Insignien) des Presbytertums nicht erhält, so hat er doch den Geist des Presbytertums erhalten, und der Bischof bete nicht, durch Recitation vom Heiligen Geiste. [3])

Canon 7: Über den, der zum Anagnosten und Hypodiakonen auserwählt wird.

Wenn jemand zum Anagnosten auserwählt wird, so soll er die Vorzüge des Diakonen haben. [4]) Es wird ihm jedoch nicht zuerst [5]) die Hand aufgelegt, sondern der Bischof gibt ihm das Evangelium.

Beim Hypodiakonen geschieht es nach derselben Ordnung.

Wer jungfräulich ist und keine Gattin hat, wird nicht ordiniert, wenn nicht Zeugnis über ihn abgelegt und er von Nachbarn rein gesprochen ist, daß er nämlich sich in der Zeit seines reifen Alters [6]) von Frauen [7]) fern hielt. Ein Jungfräulicher erhält keine Handauflegung, bis er das reife Alter erreicht hat und in eine Schatzkammer (?) eingeht (?); er soll würdig erachtet werden, wenn Zeugnis für ihn abgelegt ist. [8])

Wenn der Hypodiakon und der Anagnost beten oder einer von ihnen, so sollen sie hinten stehen, und der Hypodiakon soll vor dem Diakonen dienen. [9])

---

[1]) biniʿmati 'lmarāḥimi. [2]) lā juqsam min gihati MR. [3]) Soll das heißen: Er hat den Geist des Presbytertums erhalten, ohne daß der Bischof betete, indem der Heilige Geist die Ordinationsformel sprach? An die Übersetzung: „und der Bischof bete nicht nachträglich um den Heiligen Geist" ist wohl nicht zu denken. [4]) Die Anforderungen beim Anagnosten sind dieselben wie beim Diakonen. [5]) Vor dem Gebete. [6]) MR qāmatihi H'iqāmatihi, seines Aufenthalts. [7]) nisā'in R alnisā'ī M. [8]) MR qāmatuhu vajadẖulu 'ilaj kanzin vajṯmn 'iḏā šuhida lahu. [9]) R halfa 'lšammāsi M qudāma 'lšammāsi.

Canon 8: Über die Gaben der Heilung.

Wenn jemand um seine Ordination bittet, weil er die Gabe der Heilung erhalten habe, so wird er erst ordiniert, wenn die Sache klar ist, und auch das, ob die Heilung, die von ihm ausgeht, von Gott stammt.

Wenn die Gattin eines Presbyters gebiert, wird er nicht abgesondert.

Canon 9: Über einen Presbyter, der sich an fremden Orten niederläßt,[1] und über die Ehrung der Witwen.

Wenn ein Presbyter fortzieht und sich an fremden Orten niederläßt, so soll der Klerus jenes Ortes ihn aufnehmen, und man soll den Bischof seines Stuhles fragen, damit er nicht etwa wegen irgend eines Grundes geflohen ist. Ist jedoch seine Stadt fern, so soll zuerst untersucht werden, ob er ein Apostel[2]) ist; dieser steht den Presbytern gleich. Darauf wird er Teilnehmer,[3]) und es wird ihm doppelte Ehre erwiesen, ohne daß er jedoch noch ordiniert wird.

Für die Witwen, welche eingesetzt werden, gelten die Gebote des Apostels.[4]) Sie werden jedoch nicht ordiniert, sondern es wird über ihnen gebetet; denn die Ordination ist nur für Männer da.[5]) Die Witwen werden aber hoch geehrt wegen all ihrer großen Leistungen in Gebet und Krankendienst und vielem Fasten.

Canon 10: Über die, welche Christen werden wollen.

Über diejenigen, welche sich in die Kirche begeben, um Christen zu werden, soll ganz genau gefragt werden, auch darüber, warum sie ihrem Dienst entsagen, damit sie nicht eintreten, um sich zu mokieren. Wer aber mit wahrem Glauben kommt, der soll mit Freuden aufgenommen, nach seinem Gewerbe gefragt und durch den Diakonen unterrichtet werden. Ein solcher wird in der Kirche gelehrt, dem Teufel abzusagen und all seiner Dienerschaft. Die ganze Zeit über, wo er erst noch Katechumen ist, wird er zur Gemeinde gerechnet; und wenn er ein Sklave ist und sein Herr, ein Götzendiener, es verbietet, so wird er nicht getauft, aber angenommen, daß er Christ ist, und stirbt er, ohne die Gabe empfangen zu haben, so wird er von der Herde nicht getrennt.

---

1) li'agli qissīsin jaskunu. 2) R 'in kāna tilmīḏan 'avvalan; „Apostel" griechisch *ἀπόστολος* oder *μαθητής*. 3) Teilnehmer der bischöflichen Ehre, Presbyter. 4) I Tim 5, 3 sqq. 5) al'arāmilu 'llātī juqāmū' fa'inna lahunna 'lvaṣājā 'llātī lilrasūli falā juqsamū' bal juṣallaj ʿalaihinua li'anna 'lqismata hija lilḏukūri vakiramatu 'l'ārāmili R.

Canon 11: Über die Verfertiger von Idolen und Götzenbildern, seien es Bildner oder Maler.

Jeder Bildner soll belehrt werden, daß er durchaus keine Götzenbilder machen darf, auch nichts, was auf Idole Bezug hat, sei er nun Bildhauer oder Silberarbeiter oder Maler oder irgend sonst ein Bildner. Wird er nach der Taufe bei der Verfertigung von etwas Derartigem betroffen, so sollen sie ausgesondert werden, bis sie Buße thun. Nur was die Menschen gebrauchen, dürfen sie machen.

Canon 12: Verbot einer Reihe von Gewerben, deren Beflissene erst nach der Buße aufgenommen werden dürfen.

Wer Theater[1]) macht oder Ringer oder Wettläufer ist oder Musiklehrer oder Komiker vor . . . (?)[2]) oder die Wildheit[3]) lehrt oder *κυνηγός* oder *πωλευτής*[4]) oder Tierkämpfer oder Götzenpriester ist, diesen allen darf man den Zutritt zu einer heiligen Rede nicht gewähren,[5]) bis sie sich von diesen unreinen Werken gereinigt haben.[6]) Nach 40 Tagen dürfen sie die Predigt hören.[7]) Erweisen sie sich[8]) dann würdig, so werden sie getauft. Der Kirchenlehrer ist es, welcher diese Angelegenheit zu prüfen hat.[9])

Ein Grammatiker soll die kleinen Kinder lehren, wenn er sonst keinen Lebensunterhalt hat. Er mag Bildung lehren, wenn er jederzeit seine Schüler reinigt und bekennt, daß diejenigen Satane sind, welche die Heiden Götter nennen. Jeden Tag soll er vor ihnen sagen, daß es keinen Gott gibt als den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Wenn er fähig ist, alle seine Schüler viele Poeten zu lehren, gut; ist er aber noch fähiger, sie den wahren Glauben zu lehren, so erwirbt er sich dadurch Lohn.

Canon 13: Daß Machthaber oder Soldaten überhaupt nicht töten sollen.

Personen, die Vollmacht zu töten besitzen, oder Soldaten sollen überhaupt nicht töten,[10]) selbst wenn es ihnen befohlen

[1]) M תאאדרס R תאאדן. [2]) „vor Olympia?“ [3]) Gemeint ist wohl der Kampf mit wilden Tieren. [4]) MR בולוטס. [5]) MR jabʿaṯū' lahum. [6]) MR jataṭahharū'. [7]) MR jastamiʿū'. [8]) MR kānū'. [9]) R juġarribu. [10]) lā jaqtulū'.

wird, und kein schlechtes Wort aussprechen. Sie sollen keine Kronen auf ihren Köpfen tragen, die sie als Abzeichen erhalten. Jeder, der eine ausgezeichnete leitende Stellung oder eine Herrschergewalt erhält und sich nicht mit der Waffenlosigkeit [1] bekleidet, welche dem Evangelium ziemt, soll von der Herde abgetrennt werden, und der Bischof soll nicht mit ihm beten. [2]

Canon 14: Kein Christ soll Soldat werden. [3]

Kein Christ soll hingehn und Soldat werden, wenn es nicht notwendig für ihn ist. Ein Vorgesetzter, der ein Schwert hat, [4] lade keine Blutschuld auf sich. Wenn er Blut vergossen hat, [5] so soll er an den Mysterien nicht teilnehmen, bis er durch Züchtigung und Weinen und Seufzen gereinigt ist. [6] Seine Stellung als Vorgesetzter bekleide er nicht mit Trug, sondern mit Gottesfurcht.

Canon 15: Über einige Handlungen, die man nicht begehen darf.

Ein Hurer oder wer vom Verdienste der Hurerei lebt oder besonders einer, der sich zum Weibe macht; [7] wer Schmutziges redet oder ein Fetter [8] oder ἄσωτος oder Zauberer oder Astrolog oder Wahrsager oder Traumdeuter oder Schlangenbeschwörer [9] oder Volksverführer oder Verfertiger von Phylakterien oder Wucherer oder Verbrecher oder wer die Welt liebt oder das Schwören, das heißt Eide, liebt oder wer die Menschen verleumdet [10] oder heuchelt [11] oder die Menschen verachtet, oder in Stunden und Tagen wählerisch ist, daß sie nämlich ungünstig sind — alle diese und ähnliche macht nicht zu Katechumenen und tauft sie nicht, [12] wenn sie sich nicht [13] aller dieser Handlungen enthalten und drei Zeugen für sie Zeugnis ablegen, daß sie thatsächlich sich aller dieser verwerflichen Dinge enthalten haben. Denn häufig bleiben die Menschen bei ihren Neigungen bis zu ihrem Greisenalter, wenn

---

1) MR alʿazala. 2) R „man soll nicht mit ihm beten". 3) R+. 4) Oder: „kein Christ soll hingehn und Soldat werden, wenn ihn nicht ein Vorgesetzter, der ein Schwert hat, zwingt; er lade" u. s. w. 5) ẕa hara 'annahu MR>. 6) 'an jataṭahhara. 7) Oder: „zum Weibe gemacht wird". 8) R ʿāgir, wohl = Prasser. 9) ḥāvī bezeichnet speziell den Schlangenbeschwörer, ψυλλός; das muß auch in dem ψελλιστής der ägyptischen Kirchenordnung stecken. 10) MR junakkiru. 11) M murā'ī R jurā'ī. 12) MR 2. p. pl. 13) 'illā.

sie sich nicht gewaltig anstrengen. Wenn sie nach der Taufe bei den genannten verwerflichen Dingen betroffen werden, müssen sie die Kirche verlassen, bis sie mit Weinen, Fasten und Erbarmen [1]) Buße thun.

Canon 16: Über den, der eine Konkubine hat und zu ihr hinzuheiratet.

Wenn ein Christ eine eigene Konkubine hat, die bei ihm mit Kindern beschenkt wurde, und er dann zu ihr hinzuheiratet, so ist er ein Menschenmörder, wenn er sie nicht etwa bei der Hurerei betroffen hat.

Canon 17: Was ehrbare Frauen zu thun haben. [2])

Eine ehrbare Frau soll in der Kirche kein grellgefärbtes Kleid anziehn, [3]) selbst nicht im Jahre ihrer Hochzeit; sie soll ihr Haar nicht frei hängen lassen — sie trage es im Hause Gottes aufgeflochten — sie trage [4]) auch keine Toupets auf ihrem Kopfe, wenn sie an den heiligen Mysterien teilnehmen will. Sie gebe die Kinder, welche [5]) sie gebiert, auch nicht den Ammen, sondern nähre sie selbst als rechte Ehefrau. Sie vernachlässige ihr Hauswesen nicht und streite sich niemals mit ihrem Manne, selbst wenn sie etwas besser weiß als er, sondern denke stets an Gott. Weiß sie mehr als die Männer, so zeige sie es niemand, sondern diene ihrem Manne als einem Herrn. Für die Armen sorge sie wie für ihre Nahestehenden und gebe sich Mühe, der Nahestehenden zu gedenken anstatt der eitlen Welt. Denn niemals kann man eine Frau finden, die mit Schmuck und Steinen und schönen Juwelen so geschmückt wäre wie eine, die allein in ihrem Charakter und ihrer Freigebigkeit schön ist. Eine solche Frau soll man zur Aufseherin über sie setzen, daß sie sauber sind. [6]) Sie sollen das Vergnügen nicht lieben, nicht stets [7]) lachen und in der Kirche überhaupt nicht sprechen, weil das Haus Gottes nicht ein Ort zum Reden, sondern zum ehrfurchtsvollen Gebet ist. Wer in der Kirche redet, soll hinausgeschickt werden und diesmal zu den Mysterien nicht nahen.

Einen Katechumenen, der des Lichtes [8]) würdig, soll man

---

[1]) *ἐλεημοσύνη* „Almosen." [2]) Überschrift nach R; taf'aluhu MR; ḥarrah cf. Dozy. [3]) MR und die Handschriften Hanebergs: lā t'tj vārisa. [4]) talbas. [5]) allātī. [6]) M 'au takūnūna niẕāfan; was bei H steht, bedeutet: ne sint mundae. [7]) MR ḏavī; der Araber faßt diese Formen als masc. pl., ebenso der Äthiope. [8]) *φωτισμός*.

keine Zeit mehr zurückhalten.[1]) Der Lehrer der Kirche ist es, welcher über diese Handlung entscheidet. Wenn der Lehrer mit seinem täglichen Pensum fertig ist, so sollen sie beten, aber getrennt von den Christen.

Canon 18: Über die Hebammen und die Trennung der Frauen von den Männern beim Gebet; daß die Jungfrauen ihr Haupt verschleiern sollen; über die Frauen, welche geboren haben.[2])

Die Hebammen[3]) kommunizieren, bevor sie gereinigt sind, nicht an den Mysterien. Für ihre Reinigung gilt folgende Regel: Wenn das neugeborene Kind, welches sie gehoben haben, männlich[4]) ist, 20 Tage; ist es weiblich, 40 Tage. Sie sollen das Wochenbett[5]) nicht verlassen, aber man soll für die Hebamme vor Gott beten. Wenn sie, bevor sie gereinigt ist, in das Gotteshaus kommt, soll sie mit den Katechumenen beten, welche nachher nicht küssen und der Vermischung (mit der Gemeinde) nicht gewürdigt werden.

Die Frauen sollen an einem Orte abgesondert sein und einen Mann nicht küssen.

Den Katechumenen soll der Lehrer die Hand auflegen, bevor er sie entläßt.[6])

Die Jungfrauen sollen, wenn die Zeit der Stufe ihrer Frauenschaft kommt, ihr Haupt wie die erwachsenen Frauen verschleiern, aber mit ihrem Pallium, nicht mit einem leichten Stoffe.

Eine Frau, welche geboren hat, soll außerhalb des heiligen Raumes stehen: 40 Tage, wenn das neugeborne Kind männlich

[1]) R hat einen Zusatz von 3 Worten, welchen ich nicht verstehe.

[2]) Hier beginnen MR Canon 18. Überschrift nach R.

[3]) alqavābilu heißt „die Hebammen“. Die seltene Bedeutung „die Konzipierenden“ (cf. Dozy; daher Haneberg „gravidae“) ist hier unmöglich. „Puerperae“ ist falsch cf. B f. 151 a S. 61 sowie S. 106. Wansleben p. 207: La sage femme est aussi tenue pour impure pendant vingt jours, si c'est un garçon qu'elle ait receu; et quarante jours, si c'est une fille: et pendant ce temps-là, il ne lui est pas permis de s'approcher des mystères sacrés. Cf. Goar, Euchologium, Paris 1647 p. 319 sq.; Leunclavius p. 70. Damit schwindet die Differenz mit der späteren Bestimmung, welche Achelis p. 147 als den schlagendsten Beweis der späteren Interpolation ansieht. [4]) MR fa'in kāna 'lmaulūdu ('lladi qabilūhu H) dakaran.

[5]) oder „die Wöchnerinnen“. [6]) Const. ap. III 73: Ὅσοι ποτὲ βαπτισθῆναι θέλετε, ... καθ' ἡμέραν χειροθετεῖσθε. Ägyptische Kirchenordnung Kap. 44.

ist; 80 Tage, wenn es weiblich ist.[1]) Wenn sie die Kirche betritt, soll sie mit den Katechumenen und Hebammen beten. Letztere sollen zahlreich[2]) sein, damit sie nicht ihr ganzes lebenlang draußen stehen.

Canon 19: Über die Katechumenen und die Anordnung der Taufe und des Sakraments.[3])

1)[4]) Wenn man einen Katechumenen ergreift, um ihn dem Martyrium zu unterziehen, und er vor der Taufe getötet wird, so soll er bei allen Märtyrern begraben werden, weil er mit seinem Blute getauft ist.

2) Wenn man einen Katechumenen taufen will, soll der, welcher ihn bringt, Zeugnis über ihn ablegen, daß er in der Zeit seines Katechumenats die Gebote befolgte,[5]) daß er die Kranken besuchte und die Armen beschenkte,[6]) daß er sich vor jedem gemeinen Worte hütete, eitlen Ruhm haßte, den Stolz verachtete und sich die Demut erwählte;

3) und er soll dem Bischofe kund thun, daß seine Last allein auf ihm ruht,[7]) damit der Bischof ihn annehme und der Mysterien für würdig erkläre: denn er ist schon in Wahrheit rein[8]) geworden.

4) Dann wird über ihm das Evangelium in dieser Zeit[9]) verlesen und er mehrere Male gefragt: „Bist du ein Zweiherziger oder zwingt dich ein Grund oder Schamhaftigkeit?“, weil keiner mit dem Himmelreiche seinen Scherz treiben, sondern von ganzem Herzen zum Eintritt in dasselbe sich getrieben fühlen soll.

5) Die Täuflinge sollen am Donnerstag baden und essen und am Freitag fasten. Eine Frau soll sich hüten, daß ihr nicht die Unreinheit begegne; in diesem Falle wird sie diesmal nicht getauft, sondern es wird verschoben, bis sie rein ist.[10])

6) Am Sonnabend versammelt der Bischof die Täuflinge und

---

[1]) Lev 12, 1—5; cf. Wansleben p. 80. [2]) Haneberg hat kaṯīrātin in der Übersetzung ausgelassen; M katīrīna, R kaṯīran. [3]) „der Messe“. [4]) Ich behalte die Paragrapheneinteilung Hanebergs bei, obwohl sie keine handschriftliche Grundlage hat. [5]) Diese Worte sind in der Übersetzung Hanebergs ausgelassen; ebenso bei Achelis. [6]) R dafaʿa lil; H „die Schwachen ehrte“. [7]) d. h. daß er freie Verfügung über sich hat. [8]) R naẕīfan. [9]) Die Perikope des Tages oder der Woche. [10]) Cf. ägyptische Kirchenordnung C. 45 und den 6. Canon des Timotheus von Alexandrien (bei Pitra und Johannis Leunclavii Juris Graeco-Romani libri duo, Frankfurt 1546 p. 70).

läßt sie mit dem Kopfe nach Osten niederknien. Dann breitet er die Hände über sie aus, betet und vertreibt von ihnen jeden bösen Geist in ihrem übrigen Fleische,[1]) indem auch sie ihrerseits von jetzt an in ihren Thaten nicht zu ihnen zurückkehren. Ist er fertig mit ihrem Exorzismus, so bläst er ihnen ins Gesicht und bezeichnet (bekreuzigt) ihre Brust, ihre Stirn, ihre Ohren, ihren Mund; sie aber wachen die ganze Nacht beim heiligen Worte und bei Gebeten.

7) Beim Hahnenschrei läßt man sie an das Wasser eines reinen brausenden Flusses,[2]) das zuvor durch die Heiligung vorbereitet ist, treten. Diejenigen, welche für die kleinen Kinder sprechen, entkleiden sie zuerst; während die, welche es können, sich selbst verpflichten. Danach die Frauen, welche die allerletzten bei der Entkleidung sein sollen. Sie sollen ihren goldenen oder anderweitigen Schmuck ablegen und ihr Haupthaar frei hängen lassen, damit mit ihnen kein fremdes Ding in das Wasser hinabsteige, kein böser Geist in das Wasser der Wiedergeburt.

8) Der Bischof soll über dem heiligen Öle beten, welches zur Beschwörung dient, und es dem Presbyter übergeben. Ebenso soll er über dem Öle der Salbung beten, welches das Öl der Danksagung ist,[3]) und es einem andern Presbyter übergeben. Wer das Öl der Beschwörung hält, steht zur Linken des Bischofs; wer das Öl der Salbung hält, steht zur Rechten des Bischofs.

9) Der Täufling wendet sein Angesicht nach Westen und spricht folgendes: „Ich entsage dir, o Diabolus, und all deiner Dienerschaft (deinem Gefolge).“ Wenn er das gesagt hat, salbt der Presbyter ihn mit dem Öle der Beschwörung, über dem gebetet ist, daß sich jeder böse Geist von ihm entferne. Dann wird er von einem Diakonen dem Presbyter, welcher am Wasser steht, übergeben. Ein Presbyter ergreift die rechte Hand, und er wendet sein Gesicht im Wasser nach Osten.

10) Bevor er in das Wasser hinabsteigt, während er noch, das Gesicht nach Osten gerichtet, am Wasser steht, spricht er, nachdem er das Öl der Beschwörung erhalten, folgendermaßen: „Ich glaube und beuge mich dir[4]) und all deiner Dienerschaft, o Vater, Sohn und Heiliger Geist.“

---

[1]) R „in der Substanz seines Körpers“. [2]) Die Bedeutung dieser Worte haben schon die arabischen Abschreiber nicht mehr verstanden; ich lese ʿalaj mā'i baḥrin tajjārin ṣāfin; cf. Basilius C. 96 (f. 168 b) fī mā'i baḥrin gārin „in das Wasser eines fließenden Flusses“, sowie den 29. Canon des Hipp., cf. Wansleben p. 82. [3]) Cf. Basilius C. 122. [4]) R va'anḥanī.

11) Und so steigt er ins Wasser hinab. Der Presbyter legt ihm die Hand auf und fragt ihn folgendermaßen: „Glaubst du an Gott den Vater, den alles fassenden?“ Der Täufling antwortet: „Ich glaube.“ Jener taucht ihn einmal ins Wasser, während seine Hand auf seinem Haupte liegt. Dann fragt er ihn zum zweitenmal folgendermaßen: „Glaubst du an Jesus den Gesalbten, den Sohn Gottes, den Maria die Jungfrau von dem Heiligen Geiste gebar, der kam, um das Geschlecht der Menschen [1]) zu erlösen, der für uns [2]) gekreuzigt wurde zur Zeit des Pontius Pilatus, der starb und am dritten Tage von den Toten auferstand, aufstieg zum Himmel, sich zur Rechten des Vaters setzte und wiederkommen wird, um die Lebenden und Toten zu richten?“ Jener antwortet: „Ich glaube“, und er taucht ihn [3]) zum zweitenmal in das Wasser. Dann fragt er ihn zum drittenmal folgendermaßen: „Glaubst du an den Heiligen Geist, den Parakleten, der vom Vater und vom Sohne emaniert?“ [4]) Wenn jener sagt: „Ich glaube“, taucht er ihn zum drittenmale ins Wasser. Jedesmal sagt er dabei: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, der in sich übereinstimmenden Dreiheit“.

12) Dann steigt er aus dem Wasser empor, und der Presbyter nimmt das Öl der Eucharistie, bekreuzigt seine Stirn, seinen Mund und seine Brust und salbt seinen ganzen Körper, den Kopf und das Gesicht, indem er sagt: „Ich salbe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes?“ Dann reibt er ihn mit einem Tuche, das er sich aufbewahrt (?), [5]) bekleidet ihn mit seinen Kleidern [6]) und führt ihn dann in die Kirche.

13) Dort legt der Bischof allen Getauften die Hand auf und betet folgendermaßen: „Wir preisen dich, Herr, Gott, alles fassender, daß du diese würdig gemacht hast, daß sie wiedergeboren werden, und du deinen Heiligen Geist über sie ausgießest, [7]) so daß sie ein jeder zum Leibe der Kirche gehören. Sie aber mögen sich nicht abtrennen durch fremde Werke, sondern, wie du ihnen die Ver-

---

[1]) R „um die Menschen zu erlösen“. [2]) „für uns“ R>. [3]) R vajuraṭṭisuhu. [4]) fāḍa, jafīḍu heißt nicht „ausgehen“, wie Haneberg übersetzt, sondern „Überfluß haben, überfließen, auslaufen“; in der 4. Form wird es von der Ausgießung des Heiligen Geistes gebraucht. — Übrigens ist mit der Behauptung, daß der Relativsatz Interpolation ist (Achelis p. 217 R), wenig erklärt. Welcher Kopte konnte so etwas selbständig einschieben? [5]) Die Stelle ist auch Haneberg unklar geblieben; das von ihm durch ein Fragezeichen markierte Wort lautet nach R fīlakmā. [6]) ṯijābahu R+. [7]) Eigentlich: „ausfließen läßt“; cf. n. 4.

gebung ihrer Sünden geschenkt hast, so gib ihnen auch den *ἀρραβών* deines Reiches durch unsern Herrn Jesum Christum, durch den dir Preis wird mit ihm und dem Heiligen Geiste bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.“ Darauf bekreuzigt er ihre Stirn, gibt das Zeichen der Liebe und küßt [1]) sie, indem er spricht: „Der Herr sei mit euch!“ Auch die Getauften antworten: „Und mit deinem Geiste!“ So thut er bei jedem einzelnen Getauften.

14) Darauf beten sie mit der ganzen Gemeinde der Gläubigen, und diese küssen sie und freuen sich mit ihnen unter Lobpreis.

15) Dann beginnt der Diakon zu heiligen, und der Bischof vollendet die Eucharistie [2]) des Leibes und Blutes des Herrn. Ist er damit fertig, kommuniziert die Gemeinde, während er an der Tafel des Leibes und Blutes des Herrn steht und die Presbyter andere Becher mit Milch und Honig tragen, um die Kommunikanten zu lehren, daß sie zum zweitenmal als kleine Kinder geboren sind, da doch die kleinen Kinder an Milch und Honig kommunizieren. Wenn keine Presbyter da sind, um jene zu tragen, sollen die Diakonen sie tragen. So gibt ihnen der Bischof vom Leibe des Gesalbten und spricht dazu: „Das ist der Leib Christi.“ Sie antworten: „Amen.“ Bei denen, welchen er den Becher gibt, spricht er: „Das ist das Blut Christi.“ Sie antworten: „Amen.“ Darauf kommunizieren sie von der Milch und dem Honig als Hinweis auf die kommende Zeit und die Süßigkeit der Güter in derselben [3]) — jene Zeit, welche nicht zur Bitterkeit zurückkehren wird, und jene Güter, welche nicht verschwinden. So sind sie vollkommene Christen geworden, welche man mit dem Leibe Christi genährt hat. [4]) Daher sollen sie in Weisheit miteinander kämpfen, [5]) damit ihr Wandel erleuchtet werde durch gute Werke, nicht nur vor einander, sondern auch vor allen Völkern, damit diese sie beneiden und auch Christen werden [6]) und sehen, wie der Fortschritt der Entronnenen [7]) etwas Erhabenes ist und besser als die Sitten der Menschen.

16) Die Getauften [8]) sowie die andern, welche mit ihnen gefastet haben, sollen nichts essen, bevor sie am Leibe Christi kommuniziert haben, weil es ihnen nicht als Fasten, sondern als Sünde angerechnet wird, wenn sie dem entgegen handeln. Wer

---

[1]) R bizaiti 'lmasḥati „ihre Stirn mit dem Öl der Salbung und küßt sie“; vielleicht richtig. [2]) R jukmilu 'auḥārisdijah. [3]) R fīhi. Zur Sache vergleiche Wansleben p. 83 ff. [4]) lies vaṛaḏḏūhum. [5]) R vajuḥāribūna. [6]) R vajatanaṣṣarūna. [7]) R fāzū'. [8]) RM ta'ammadū'.

etwas genießt, bevor er am Leibe kommuniziert hat, lehnt sich auf und verleugnet Gott.[1] Ist jedoch die heilige Feier zu Ende, so hat er die Berechtigung zu essen, was er will.

17) Alle Katechumenen sollen sich untereinander versammeln, damit ihnen ein Lehrer genüge, welcher sie über das Nötige[2] unterrichtet; und sie sollen beten und ihre Kniee beugen, ohne etwas zu genießen, bevor die Täuflinge mit der Kommunion des Fleisches und Blutes fertig sind.

Canon 20: Über das Fasten am Mittwoch und Freitag und in der Quadragesima.

Zu den Fasttagen, welche . . . .,[3] gehören der Mittwoch, der Freitag und die Quadragesima. Wer außerdem noch etwas Besonderes thut, erwirbt Lohn. Wer jedoch ohne Krankheit oder Unfall oder Zwang davon abweicht, der übertritt den Canon und widerstreitet Gott, welcher für uns fastete.[4]

Von seiten des Bischofs soll Brot, welches durch das Gebet gereinigt ist, zu den Katechumenen geschickt werden, damit sie an der Gemeinschaft der Kirche Anteil haben.[5]

Canon 21: Über die tägliche Versammlung aller Priester[6] und der Gemeinde in der Kirche.

Die Presbyter, Diakonen,[7] Hypodiakonen, der Anagnost[8] und die ganze Gemeinde versammeln sich täglich zur Zeit, wo der Hahn schreit, in der Kirche und üben Gebet, Psalmen und Verlesung der Schriften und Gebete nach der Vorschrift des Apostels, der da spricht:[9] „Halte an am Lesen, bis ich komme!“ Wer vom Klerus zurückbleibt,[10] ohne krank und ohne verreist zu sein, soll ausgeschlossen werden. Den Kranken aber bringt es Heilung, wenn sie in die Kirche kommen, um des Gebetswassers und des

---

1) Cf. Wansleben p. 80 f. 2) Oder: „über etwas Ähnliches“. 3) Das ausgelassene Verbum ist schon von den Abschreibern nicht mehr verstanden, sondern sklavisch der Vorlage nachgemalt worden. H vielleicht: „welche durch Canones geregelt sind“. RM vielleicht ṯabutat „welche feststehen“. 4) So alle Handschriften. 5) Über diese dem Brote des Sakraments ähnlichen Eulogien cf. Wansleben p. 100. 6) RM gamīʿi ʾlkahanati. 7) RM vaʾlšamāmisatu vor vaʾlʾabū —; womit die Ausführungen Achelis, p. 151 ff. und die Änderung von „Hypodiakonen“ in „Diakonen“ p. 122 hinfällig werden. 8) RM vaʾlʾagnusṭas. 9) RM alrasūli ʾlqāʾili; I Tim 4, 13. 10) oder „sich verspätet“.

Gebetsöls teilhaftig zu werden,[1] es sei denn, daß der Betreffende schwerkrank ist; einen solchen soll der Klerus, welcher ihn kennt, täglich besuchen.

Canon 22: Über die Woche des jüdischen Passahs: daß man sich in ihr der Freude enthalten, und was man in ihr essen soll. Über den, welcher sich in der Fremde befindet und das Passah nicht kennt.

Die Woche des jüdischen Passahs soll die ganze Gemeinde aufmerksam beachten, daß sie in ihr von jeder Lust fasten, so daß sie kein Wort in Freude reden, sondern nur in Trauer, da sie wissen, daß der nicht leidensfähige Herr des Alls in ihr für uns litt, um dadurch, daß er das Leiden erduldete, uns von dem Leiden zu befreien,[2] welches wir unserer Sünden wegen verdienten. Laßt uns aber auch an dem Leiden Anteil haben, welches er für uns auf sich nahm, damit wir seine Genossen werden in seinem Reiche.[3] Die Passahspeise ist allein Brot und Salz sowie Wasser.[4] Wenn einer krank ist[5] oder sich in einem Orte befindet, wo kein Christ ist, und sich während der Passahzeit freut, ohne sie nach ihrer Festsetzung zu kennen,[6] oder ein anderer wegen Krankheit, so sollen sie nach der Pentekoste fasten und anständig das Passah begehen, damit man den sie nötigenden Zwang[7] erkenne, daß sie nicht etwa ohne Furcht sorglos waren, indem sie nicht fasteten, und für sich selbst ein Passah feierten, um einen andern Grund zu legen, als den, welcher gelegt ist.[8]

Canon 23: Daß die Lehre größer ist als das Meer, und daß man ausgehen muß, sie zu suchen.

Auch haben unsere Brüder, die Bischöfe, in ihren Städten gemäß den Befehlen unserer Väter, der Apostel, Anordnungen getroffen, die wir nicht erwähnen können, um unsern Dienst zu erfüllen.[9] Keiner unserer Nachfolger aber ändere sie, weil er gesagt hat, daß die Lehre größer ist als das Meer und kein Ende hat.[10]

---

[1]) RM min mā'i 'lṣalāti vazaiti 'lṣalāti. [2]) lies jaṣbira. M lakī biṣabrihi lil'ālāmi 'abṭala 'annā 'lālāma, „damit er durch seine Erduldung der Leiden von uns die Leiden abschaffte". [3]) Röm 8, 17. [4]) Cf. Wansleben p. 71 ff. [5]) RM marīḍan. [6]) ja'rifu MR>. [7]) Haneberg liest šarīratahum, übersetzt aber sarītahum, wie M hat; ich schlage šadīdatahum vor. [8]) I Kor 3, 11. [9]) H schreibt linaqḍi, übersetzt aber linaqṣi; ich lese linaqḍī. [10]) Jes 11, 9; Hab 2, 14; Hiob 11, 9.

Deswegen gehen wir aus, die Lehre in jeder Form zu suchen und sie anzunehmen, wenn wir sie gefunden haben.

Canon 24: Über die Krankenbesuche des Bischofs, und daß ein Kranker, der in der Kirche gebetet hat, aber ein Haus besitzt, dorthin gehen soll.

Stets soll mit dem Bischof ein Diakon[1]) gehen und ihm über das Thun eines jeden Mitteilung machen, besonders über einen Kranken, damit er von ihm wisse; [2]) denn es ist für den Kranken von Wichtigkeit, daß ihn der Oberpriester besucht und er so Ruhe findet von seiner Krankheit, wenn der Bischof zu ihm kommt, ganz besonders, wenn er über ihm betet — heilte doch auch der Schatten Petri die Kranken[3]) — es sei denn, daß sein Ziel schon erreicht ist.

Man soll die Kranken nicht in dem Cömeterium schlafen lassen, außer die Armen. Deswegen soll, wer ein Haus hat, nicht in das Gotteshaus getragen werden, außer allein, um zu beten; und dann soll er nach seinem Hause zurückkehren.

Canon 25: Über den Ökonomen, welchen der Bischof für die Kranken bestellt, und über die Gebetszeiten.

Der Ökonom, der die Sorge für die Kranken hat, läßt den Bischof die Kosten für sie tragen, bis zu den Thongeräten, weil die Kranken es brauchen: der Bischof gibt es dem Ökonomen.

Jeder einzelne[4]) in der Gemeinde der Christen soll beim morgendlichen Aufstehen vom Schlafe beten — wenn sie beten wollen, sollen sie ihre Hände waschen[4]) — oder noch bevor sie irgend etwas thun. Sie sollen auch um die dritte Stunde beten, weil um diese Zeit der Erlöser Jesus[5]) nach seinem Willen gekreuzigt wurde, um uns zu erlösen und frei zu kaufen. Auch in der sechsten Stunde sollen sie beten,[6]) weil um diese Zeit die ganze Schöpfung wegen des bösen Handelns der Juden zuckte. In der neunten Stunde sollen sie ebenfalls beten, weil zu dieser Zeit Jesus betete und seinen Geist in die Hände seines Vaters gab. Auch um die Zeit, wo die Sonne verschwindet, sollen sie beten, weil es das Ende des Tages ist. Auch um das λυχνικόν am Abend sollen sie beten, weil David sagt: „In der Nacht rede

---

1) RM šammāsun. 2) RM fa'la kulli 'aḥadin vali'agli vāḥidin marīḍin liju'arrifahu bihi li'annahu. 3) RM almarḍaj; Acta 5, 15. 4) Wansleben p. 65ff. 5) RM+. 6) RM juṣillū'.

ich." [1]) Um Mitternacht ebenfalls, weil David das auch that; [2]) auch Paulus und Silas, die Diener Christi, pflegten um Mitternacht zu beten und Gott zu loben. [3])

Canon 26: Über das Anhören des Worts in der Kirche und über das Gebet in ihr.

Wenn in einer Kirche eine Homilie [4]) über das Wort Gottes ist, eile jeder, an dieser Versammlung teilzunehmen. Sie sollen wissen, daß das Anhören des Wortes Gottes für sie ein größerer Vorzug ist, als aller Ruhm dieser Welt; und sie sollen erwägen, daß es ein großer Verlust für sie ist, wenn irgend etwas Notwendiges sie am Anhören des Gotteswortes hindert. Aber sie sollen sich oft für die Kirche Muße schaffen und mutig die Hinterlist des Feindes vertreiben, besonders wenn einer lesen kann. Denn der wird ganz besonderen Vorteil haben, wenn er hört, was er nicht verstand: denn der Herr ist an dem Orte, wo seine Herrlichkeit verkündigt wird, und der Geist wohnt unter den Versammelten und wird einem Jeden geschenkt. [5]) Ist aber unter ihnen ein Zweiherziger, so sei ihretwegen sorglos, [6]) weil du gehört hast, daß sie vom Geist ergriffen werden. [7]) Diejenigen aber, welche die Vernunft zu Hause in Unruhe bringt, werden, was sie in der Kirche hören, nicht unbeachtet lassen. [8]) Deswegen richte ein jeder seine Sorge darauf, an allen Tagen in die Kirche zu gehen, wo in ihr Gebete stattfinden.

Canon 27: Daß der, welcher nicht [9]) in die Kirche geht, täglich in den Schriften lesen soll. Ermahnung zum Gebete um Mitternacht und zur Zeit des Hahnenschreis. Über das Händewaschen zu jeder Gebetszeit. [10])

An jedem Tage, wo in der Kirche nicht gebetet wird, sollst du ein Buch nehmen und darin lesen: die Sonne soll jeden [11]) Morgen das Buch auf deinen Knieen erblicken.

---

[1]) Ps 77, 7; 42, 9; 22, 3; 119, 55; 134; cf. Bingham, Antiquitates ed. Grischovius Halle 1754 Bd. 5 p. 338—342. [2]) Ps 119, 62. [3]) Acta 16, 25. [4]) Das arabische Wort bedeutet „Unterhaltung" oder „Versammlung". [5]) oder: „und schenkt einem jeden". [6]) R taṭm—. [7]) RM biʿaḍḍihim. [8]) RM jaṛfulū'. [9]) „nicht" RM>. [10]) Während Canon 25 über die Gebetszeiten allgemein handelt, wird hier speziell von den Stunden gesprochen, wo in der Kirche (nicht täglich, aber bisweilen) Gebete stattfinden. [11]) RM fī kulli.

Der Christ soll jedesmal, wenn er betet, seine Hände waschen; auch diejenigen, welche ehelich verbunden sind. Selbst wenn er von seiner Gattin aufsteht, soll er beten, weil die Ehe nicht unrein ist. Er braucht sich nach der Wiedergeburt nicht in Wasser zu baden, sondern nur seine Hände zu waschen, weil der Heilige Geist den Körper der Gläubigen durchhaucht und ihn ganz reinigt.

Jeder strebe mit großer Achtsamkeit danach, um Mitternacht zu beten, weil unsere Väter gesagt haben, daß um diese Stunde die ganze Schöpfung dem Dienste des Lobes Gottes obliegt: alle Reihen der Engel und reinen Seelen preisen da Gott, wie denn der Herr das bezeugt, wenn er sagt: „Um Mitternacht ward ein Geschrei: Siehe, der Bräutigam kommt; geht aus ihm entgegen.“ [1])

Die Zeit, wo der Hahn kräht, ist ebenfalls eine Zeit, wo Gebete in der Kirche stattfinden, weil der Herr gesagt hat: „Gebt acht, denn ihr wißt nicht, zu welcher Zeit der Menschensohn kommt, ob am Abend oder um Mitternacht [2]) oder wann der Hahn kräht oder am Morgen“; [3]) das heißt: Wir sollen Gott zu jeder Zeit preisen. Und selbst wenn jemand auf seinem Teppich schläft, muß er in seinem Herzen beten. So soll es sein: dann wissen wir uns gegenseitig mit den Katechumenen im Dienste Gottes, und die Satane vermögen uns nicht zu betrügen, wenn wir Christus zu jeder Stunde [4]) preisen.

Canon 28: Daß kein Gläubiger etwas genießen darf, bevor er an den heiligen Mysterien kommuniziert hat, besonders an den heiligen Fasttagen.

Kein Gläubiger soll etwas genießen, bevor er an den Mysterien kommuniziert hat, besonders an den Fasttagen.

Die Kleriker sollen acht geben und keinen an den heiligen Mysterien kommunizieren lassen als allein die Gläubigen.

Canon 29: Über die Bewachung der auf den Altar gehobenen Opfer; daß nichts in den Kelch fallen darf; daß von den Priestern und Gläubigen nichts niederfallen soll, wenn sie herzunahen, damit kein böser Geist sich dessen bemächtige; daß keiner innerhalb

[1]) Mt 25, 6. [2]) R+ billaili 'aŭ niṣfa 'llaili. [3]) Marc 13, 35.
[4]) R šaʿatin.

des Vorhangs etwas reden darf, außer ein Gebet. Wenn sie fertig sind mit dem, was sie der Gemeinde geben, soll jeder, der an den Ort tritt, Psalmen sprechen:[1] an Stelle der Glocken. Über das Kreuzeszeichen, und daß der Staub des Altars in die Brandung geworfen werden soll.

Der Klerus soll dastehen und auf den Altar achten, wenn er fertig ist; er soll dastehen und aufpassen, daß nicht etwa eine Fliege sich auf ihn setze oder etwas in den Kelch falle und es so eine Todsünde für die Presbyter werde. Deswegen soll einer dastehen und auf den heiligen Ort achtgeben.

Der, welcher die Mysterien austeilt, und die, welche sie empfangen, sollen scharf aufpassen, daß nichts auf die Erde falle, damit sich nicht ein böser Geist dessen bemächtige.

Sie sollen innerhalb des Orts nichts reden als ein Gebet, weiter nichts, sowie was zum Dienste notwendig ist. Sie sollen auch sonst nichts an diesem Orte thun.

Sobald sie fertig sind mit dem, was sie der Gemeinde geben,[2] sollen sie hineingehen; jedesmal aber, wenn sie hineingehen, sollen sie psalmodieren, wegen der Mächte des heiligen Orts: die Psalmen sollen ihnen die Glocken am Gewande Aarons ersetzen.[3] Keiner darf hier sitzen, sondern sie dürfen nur die Gebetsstellung einnehmen, mit Beugen der Kniee und Prosternation vor dem Altare.

Den Staub, welcher von dem heiligen Orte gefegt wird, sollen sie in das Wasser eines brausenden Flusses werfen.[4] Und sie sollen nicht lässig sein, daß sie von den Menschen getreten werden, sondern er soll stets gereinigt werden.

Bezeichne deine Stirn mit dem Abbilde des Kreuzes zur Besiegung des Teufels und zum Ruhme deines Glaubens. So that Mose mit dem Blute des Lammes, das er an die Schwellen und die beiden Seiten der Thore strich und so die heilte, die innerhalb derselben wohnten. Wie sollte also das Blut Christi nicht noch reiner sein und noch mehr die beschützen, welche an ihn glauben? Daher sollen sie das Zeichen der Erlösung der Welt,[5] die vollendet ist durch das Blut des vollkommenen Lammes, Christi, äußerlich tragen.

---

[1]) R mimmā jadfaʿū' lilšaʿbi jakūnu kullu man jadhulu 'ilaj 'lmauḍiʿi. [2]) R jadfaʿū. [3]) Ex 28, 35; cf. Basilius C. 96. [4]) Cf. Basilius C. 96 und Canon 19, 7 (S. 211 n 2). [5]) almaskūnati *τῆς οἰκουμένης*.

Alle Geheimnisse vom Leben und der Auferstehung und dem Opfer sollen nur die Christen hören, weil sie das Siegel der Taufe empfangen haben und so Teilhaber geworden sind.

Canon 30: Über die Katechumenen.[1]

Dagegen die Katechumen hören allein die Predigt über den Glauben und die Lehre.[2] — Jenes ist die Reinheit,[3] von welcher Johannes sagt,[4] daß keiner sie kennt, als wer sie empfängt.[5]

Wenn der Bischof es vermag, so lasse er am Sonntage zur Zeit der heiligen Feier die ganze Gemeinde von seiner Hand kommunizieren. Wenn ein Presbyter krank ist, bringe ihm ein Diakon die Mysterien, und der Presbyter nehme sie für sich allein.

Canon 31: Daß der Diakon, wenn der Bischof und der Presbyter es befehlen, der Gemeinde darbringen darf.

Der Diakon bringt der Gemeinde dar, wenn der Bischof oder der Presbyter es ihm erlauben.

Canon 32: Daß die Jungfrauen und Witwen fasten und in der Kirche beten sollen; daß die Kleriker nach ihrer Wahl fasten sollen; daß der Bischof nicht zu fasten gebunden ist, außer mit dem Klerus zusammen. Über ein Mahl oder Abendessen, das zum Besten der Armen veranstaltet wird.

Die Jungfrauen und Witwen sollen oft fasten und in der Kirche beten. Die Kleriker sollen nach ihrer Wahl, nach ihrer Kraft fasten. Der Bischof ist nicht gebunden zu fasten, außer wenn der Klerus mit ihm fastet.

Wenn einer etwas opfern will, während kein Presbyter in der Kirche zugegen ist, so soll der Diakon stets an seine Stelle treten, mit alleiniger Ausnahme bei Darbringung des großen Opfers und

---

1) vamā sivāhu R>; cf. 'Abū 'lBarakāt f. 105 (S. 35), Wansl. p. 281.
2) RM va'lta'līmi faqaṭ; folgt p. 55, 15; die bei H folgenden Ausführungen gehören zu Canon 38; cf. S. 197. 3) Cf. Haneberg p. 9. 4) Apoc 2, 17. 5) Gemeint ist die Taufe; cf. den Schluß der Canones des Basilius, der genau entspricht, und Achelis p. 103.

des Gebets. Wenn ein Opfer gegeben wird, soll auch ein Almosen für die Armen gegeben werden: sie sollen es vor Sonnenuntergang den Armen der Gemeinde geben. Wenn etwas über die Notdurft hinaus übrig ist, sollen sie es am folgenden Tage geben. Ist dann noch etwas übrig, am dritten Tage. Nichts davon wird dem angerechnet, in dessen Hause es sich befindet, sondern das ganze Almosen wird seinem Spender allein angerechnet, welcher es gibt. Jener hat keinen Anteil, weil der Aufenthalt des Brotes der Armen in seinem Hause sich verzieht.

Wenn ein Mahl[1]) oder ein Abendessen stattfindet, welches einer den Armen gibt, und es ein κυριακόν[2]) ist, so soll der Bischof während des Anzündens der Lampe zugegen sein. Der Diakon soll das Anzünden derselben besorgen, und der Bischof soll für sie beten und für den, welcher sie einlud. Den Armen gebührt die Eucharistie bei Beginn des Sakraments (der Messe), und er soll sie vor Dunkelheit zur Trennung verabschieden. Sie sollen aber vor ihrem Fortgange Psalmen singen.

Canon 33: Über die ἀνάλημψις, welche man für die Gestorbenen veranstaltet, und daß sie nicht am Sonntage stattfinden soll.

Wenn eine ἀνάλημψις stattfindet, welche man für die Gestorbenen veranstaltet, so sollen sie erst an den Mysterien kommunizieren, ehe sie sich setzen; aber nicht am Sonntage. Nach dem Opfer soll man ihnen Brot geben, welches . . . .[3]) gebrochen ist,

---

[1]) Absichtlich übersetze ich nicht wie Haneberg „Agape". Valīmah heißt einfach „Mahl"; cf. den 66. und 79. Canon des Athanasius (Abū 'lBarakāt f. 145 S. 65f.), ferner S. 63 Nr. 65, S. 69 Nr. 55, und zur Sache besonders Kattenbusch, Konfessionskunde I p. 220, über die „Agapen" bei den Abessiniern, und Lüttke II 484ff. über den koptischen Gottesdienst, bei welchem nach Kattenbusch p. 215 sich die „Agapen" erhalten haben. Wansleben p. 112: Ils ont encore la coûtume de faire des Agapes ou des repas de charité, après les Bâtêmes, et les enterremens, pour tous ceux qui veulent s'y trouver; donnant à un chacun un plat de bouillie, avec un morceau de viande dedans, et du pain autant qu' il en peut manger; et ces repas se font ou dans l'église même ou sur le toit de l'église, qui est, selon la coûtume des Levantins, toûjours plat, et capable de contenir un grand nombre d'hommes.

[2]) sc. δεῖπνον cf I Cor 11, 20; „Sonntag" heißt κυριακή und wird in Canon 33 durch „der erste Tag" ausgedrückt. [3]) Der Text lautet: welches wie eine Sonne gebrochen ist; aber das ist sicher nicht der ursprüngliche Sinn. Vielleicht steckt in kšms das griechische κλασμός.

bevor sie sich setzen. Kein Katechumen soll bei den κυριακόν — Mählern[1]) bei ihnen sitzen. Sie sollen sich satt essen und trinken, aber nicht zur Trunkenheit, sondern in Ruhe, unter Lobpreisung Gottes.

Canon 34: Daß keiner viel reden und schreien soll. Über das Eintreten der Heiligen[2]) in die Wohnungen der Gläubigen.

Keiner soll viel reden und schreien, damit sie nicht über euch spotten und ihr[3]) ein Anstoß für die Menschen werdet und der, welcher euch einlud, euretwegen geschmäht wird, weil ihr keine τάξις haltet. Vielmehr mögen sie ihn beständig[4]) einladen und sein ganzes Haus, und so möge er[5]) die Zucht eines jeden von uns sehen und durch das Beispiel, welches er bei uns sieht, eine große Erbauung erfahren und darum bitten, daß die Heiligen unter sein Dach treten. Unser Erlöser sagt ja: Ihr seid das Salz der Erde.[6])

Wenn der Bischof etwas redet, indem er sitzt, so haben sie dadurch Vorteil, wie auch er. Ist der Bischof nicht anwesend, aber der Presbyter, so sollen alle auf ihn achten, weil er in Gott höher steht als sie; sie sollen ihn ebenso ehren, wie den Bischof, und sich nicht erkühnen, sich gegen ihn zu erheben. Er soll ihnen Brot, welches er, bevor sie sich setzen, ...[7]) gebrochen hat, geben, um auf Gott zu weisen und sie der Unruhe des Feindes absterben zu lassen, damit sie ungeschwächt im Heile wieder aufstehen.

Canon 35: Ist ein Diakon bei einem Mahle zugegen, aber kein Presbyter, so soll er ihn im Gebete und Brotbrechen vertreten, aber nur zum Segen, nicht zum Leibe. Über das Entlassen der Witwen.

Wenn kein Presbyter bei einem Mahle zugegen ist, aber ein Diakon, so tritt dieser an die Stelle des Presbyters beim Gebet und beim Brot, welches er bricht und den Geladenen gibt. Einem Laien ist es nicht erlaubt, das Brot zu bekreuzigen, sondern er bricht es nur. Wenn kein Kleriker zugegen ist, so esse jeder,

---

1) R alkurjākun. 2) Die „Heiligen" sind wohl die Kleriker, an welche sich der ganze Canon richtet. 3) Ich lese takūnū'. 4) Dies Wort steht textlich nicht fest. 5) Vielleicht: „und so möge sein ganzes Haus die Zucht" u. s. w. 6) Mt 5, 13. 7) Cf. S. 221 n. 3.

was er ißt, mit Danksagung im Namen Gottes,[1]) damit die Heiden euren Wandel sehen und euch beneiden.

Wenn jemand Witwen speisen will, so möge er sie speisen und vor Sonnenuntergang entlassen; selbst wenn es viele sind, sollen sie, damit sie nicht in Unordnung geraten — denn sie bleiben nicht zusammen — vor Abend entlassen werden. Einer jeden von ihnen soll genug zu essen und zu trinken gegeben werden, und sie sollen fortgehen, bevor die Nacht kommt.

Canon 36: Über die Erstlinge der Erdfrüchte und die ersten Erträge der Tenne und der Keltern, von Öl, Honig, Milch, Wolle u. s. w., daß man sie zum Bischofe bringen soll, damit er sie segne.

Wer Erstlinge der Erdfrüchte hat, bringe sie zur Kirche;[2]) auch die ersten Erträge ihrer Tenne und Keltern, vom Öl, Honig, Milch und Wolle, und die ersten Lohnerträge[3]) der Arbeit ihrer Hände, das alles sollen sie zum Bischof bringen, auch die Erstlinge von ihren Obstbäumen; und der Priester, der sie in Empfang nimmt, soll Gott für sie zuerst außerhalb des Vorhangs danken, während der, welcher sie brachte, dabei steht.[4]) Und der Priester soll sagen: „Wir danken dir, o Herr, o alles fassender Gott, daß du uns würdig gemacht hast, auf diese Früchte zu schauen, welche die Erde in diesem Jahre hervorgebracht hat. Segne, o Herr, die Krone[5]) des Jahres deiner Güte. Laß sie eine Sättigung für die Armen deines Volkes sein. Deinen Knecht N. N. aber, welcher dies von dem Deinigen[6]) gebracht hat, weil er dich fürchtet, ihn segne von deinem heiligen Himmel, sein ganzes Haus und seine Kinder, und gieß dein Erbarmen und deine heilige Gnade über sie aus, daß sie deinen Willen in allem erkennen, und laß ihn erben das Reich des Himmels[7]) durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen geliebten Sohn, und den Heiligen Geist bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten. Amen."

Alle Gemüse[8]) und alle süßen Baumfrüchte und alle Früchte der Gurkenfelder[9]) sollst du segnen, und ebenso den, der sie bringt.

---

[1]) RM bišukrin bismi 'llāhi. [2]) al'usqufu RM>. [3]) RM 'ugratin. [4]) So steht da. Aber vielleicht entspricht Hanebergs Wiedergabe: „während der, welcher sie brachte, außerhalb des Vorhangs steht" dem ursprünglichen Sinn: *ἔξω τοῦ βηλοθύρου ἑστῶτος τοῦ ἀναφοροῦντος.* [5]) Ps. 65, 12. [6]) mimmā laka. [7]) M malkūta 'lsamā'i. [8]) al'arḍi RM>. [9]) al'arḍi RM>.

Canon 37: Daß sich jedesmal, wo der Bischof von den heiligen Mysterien kommuniziert, die Diakonen und Presbyter versammeln sollen, gekleidet in weiße Gewänder, die schöner sind als bei der ganzen Gemeinde; ebenso die Anagnosten.

Jedesmal, wenn der Bischof an den Mysterien kommuniziert, sollen sich die Diakonen und Presbyter zu ihm versammeln, bekleidet mit weißen Gewändern, die schöner sind als bei der ganzen Gemeinde und glänzender:[1]) jedoch sind gute Werke besser als Gewänder. Auch die Anagnosten sollen wie sie prunken und an dem Leseorte stehen und sich gegenseitig abwechseln, bis die ganze Gemeinde versammelt ist. Danach soll der Bischof beten und das Sakrament vollenden.

Canon 38: Daß in der Nacht, in welcher unser Herr Jesus Christus auferstand, keiner schlafen soll, sondern in Wasser baden. Über den, welcher nach der Taufe sündigt. Eine Auseinandersetzung hierüber, sowie über das, was man nicht thun darf und was man thun muß; endlich darüber, wenn ein Mensch den Engeln gleich werden will.[2])

Die Nacht der Auferstehung unseres Herrn[3]) soll strenge beobachtet werden,[4]) so daß niemand bis zum Morgen schläft. Ihr sollt[5]) euern Körper mit Wasser waschen, bevor ihr das Passah begeht; und die ganze Gemeinde soll ein Licht haben: denn in dieser Stunde[6]) machte der Erlöser die ganze Schöpfung frei, und es diente ihm alles, was im Himmel und was auf Erden ist,[7]) weil er von den Toten auferstand und zum Himmel aufstieg und sich zur Rechten Gottes setzte[8]) und kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters mit seinen Engeln und einem jeden nach seinen Werken, die er gethan, vergelten wird, den Guten zur Auferstehung des Lebens, denen die Böses gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts, wie geschrieben steht.[9])

Darum müssen wir allzeit wachen und unsern Augen keinen

---

[1]) R muḍī'īna. [2]) R va'id̲ā 'arāda 'l'insānu jatašabbahu bilmalā'ikati. [3]) almasīḥi RM>. [4]) li'annahu ʿaz̲īmun RM>. [5]) t̲umma RM>. [6]) RM alsaʿati. [7]) M(R) vaʿabadahu kullumā fī 'lsamavāti vafī 'larḍi. [8]) allāhi RM. [9]) Joh 5, 29.

Schlaf gönnen, und Müdigkeit darf uns nicht ankommen, bis [1]) wir einen Ort für den Herrn finden. Daß aber keiner sage: „Ich bin getauft und habe am Leibe des Herrn [2]) kommuniziert," und sorglos werde und spreche: „Ich bin ein Christ", und er das Böse lieb gewinne und nicht acht habe auf die Gebote Christi, so daß er ist wie einer, der voll Schmutz ein Bad betritt und wieder hinausgeht, ohne abgerieben zu sein, wo denn sein Schmutz wiederum an ihm ist: weil er nicht das Brennen des Geistes erhalten hat, wie der Apostel Paulus sagt, daß wir im Geiste kochen. [3]) Bei [4]) wem nun seine Seele nicht wacht, da verbrennt sie, das heißt, sie lebt nicht im Guten, sondern stirbt im Bösen. So werden sie zu einem Ofen, d. h. zu einem Spott für den Diabolus, weil sie zuerst mit eigenem Munde sagten: „Wir entsagen dir, Diabolus!" und jetzt mit ihren schlechten Werken zu ihm eilen. Wahrhaftig, du wirst nicht finden, daß der Teufel sich über die, welche bei ihm sind und zu ihm gerechnet werden, so freut, wie über diejenigen, die dem Leibe nach bei uns sind, dem Geiste nach aber bei ihm; die, von welchen der Apostel sagt, [5]) daß sie Gott zu kennen bekennen, ihn aber in ihren Werken verleugnen. Von ihnen heißt es in den Sprüchen: [6]) „Wie ein Hund, der zurückkehrt zu seinem eigenen Gespei, so ist der Thor in seiner Schlechtigkeit, wenn er zu seinen Sünden zurückkehrt." Der heilige Petrus sagt von ihnen: [7]) „Sie sind wie ein Schwein, das sich gebadet hat und sich wieder in seinem Schmutze wälzt." Und doch ist es nicht selten, daß jemand vor Gott sagt: „Ich werde dies alles thun" und doch in schändlichen Lastern dem Teufel dient, wie ein Soldat, der die Soldatenabzeichen empfangen hat, aber sich nicht nach Soldatenwaffen und -uniformen umsieht. Ein solcher wird aber zum Gespötte: wenn er sich selbst auch einen Soldaten nennt, so hat er doch nichts vom Soldatentum an sich als das Abzeichen, welches er angelegt hat und durch welches er sich diese Stellung anmaßt. So ist auch der, welcher von sich selbst aussagt, daß er ein Christ sei und nicht die Werke anzieht: Gott und Menschen nennen ihn einen Satan, weil er die Werke des Satans nicht verabscheut, sondern in ihnen beharrt. Dementsprechend erhält er hier ihren Namen und dort ihr Los, und der Erlöser spricht zu ihnen an jenem Tage: [8]) „Entfernt euch von mir, Verfluchte, in das ewige Feuer, das dem

[1]) 'ilaj 'an R. [2]) RM alrabbi. [3]) Röm 12, 11. [4]) Hier folgt in MR, was bei H p. 53, 5—55, 15 und dann p. 50, 2—53, 4 steht, cf. S. 197. [5]) Tit 1, 16. [6]) Prov 26, 11. [7]) 2 Petr 2, 22. [8]) Mt 25, 41.

Diabolus und seinen Engeln bereitet ist," weil sie, wie sie seine Werke auf Erden liebten und mit ihm in ihrem Leben vereinigt blieben, so auch mit ihm im Höllenfeuer vereinigt sein werden, wenn sie in ihren unreinen Lastern gestorben sind. Denn der Christ muß in den Geboten Christi leben, Gott sich ähnlich machend wie geliebte Kinder, Christo sich ähnlich machend in allen Dingen. Er soll nicht verleumden, nicht huren, nicht spotten, nicht beleidigen, nicht nach dem Vergänglichen streben, nicht widerspenstig sein, nicht die Ungerechtigkeit lieben, nicht die Nase über andere rümpfen, nicht grollen, nicht fremde Dinge richten, nicht sein Erbe für etwas vergeuden, worin kein Heil ist, nicht unerlaubte Dinge treiben, nicht lieblos sein, nicht falsches Zeugnis reden, nicht ehrgeizig sein,[1]) nicht schelten, kein Trunkenbold oder Prasser sein, nicht die Welt und die Frauen lieben, sondern mit einer Frau verheiratet sein, nicht neidisch sein, nicht nachlässig in Bezug auf die Kirchen, seine Kinder in Gottesfurcht aufziehen; vor der Prüfung nicht fliehen, sondern er lese und überlege, was er hört. Er soll nicht gewaltthätig sein und nicht schnell mit der Hand zum Schlage ausholen, sondern seine Schuld schnell bezahlen, damit seinetwegen der Name Gottes nicht geschmäht werde. Er sei nicht träge, vergesse die Armen nicht, welche ihn dringend bitten; er verrate sein Geheimnis nicht und ändere keine Bestimmungen. Er sei kein Wucherer, sondern liebe die Fremdlinge und verachte eine Frau nicht, die von ferne kommt, sondern betrachte sie als seine Kinder. Er sei nicht schwierig im Mitteilen und Schenken, halte sich nicht zweierlei Gewicht und Maß; vernachlässige die Opfer und Erstlinge[2]) nicht; er lasse sich nicht mit einem Heiden in Geschäfte und Gespräche ein,[3]) als ein Arbeiter, der Gott dient. Er übertrete die Gebote des Evangeliums Gottes nicht, welches in der ganzen Schöpfung unter dem Himmel verkündigt wird. Wenn ein Christ in alledem feststeht, so wird er, der Christo ähnlich geworden ist, zu seiner Rechten sein, mit den Engeln singend,[4]) und von ihm Ehre erlangen, weil er die gute Krone erlangt hat; er hat den Lauf vollendet, die Treue bewahrt,[5]) und so wird er die Krone des Lebens erlangen, welche er verheißen hat denen, die ihn lieben.

Wenn ein Christ zum Range der Engel[6]) gehören will, so

---

[1]) R+ valā jakun muḥibban litakrimatihi. [2]) R va'lbukūri. [3]) R valā ju'āmil vāḥidan mina 'l'ummijjīna valā juhāṭibhum. [4]) R jatlū ma'a. [5]) R kammala 'lrutbata ḥafaẕa 'l'amānata; I Tim 4, 7. 8. [6]) M almalā'ikati.

halte er sich ein für allemal[1]) von den Frauen fern und sei fest in seinem Herzen, sie nicht anzusehen und nicht mit ihnen zu essen. Eilig verwende er alle seine Schätze für die Armen, und gebe sich das Gesetz[2]) der Engel in Demut des Herzens und des Leibes. Er begnüge sich mit seiner Einsamkeit[3]) und sei wie die Vögel, die keine Werkzeuge haben. Er gebe den Armen von seiner Hände Mühe,[4]) sowie den Opfern, und widme sich viel dem Gebete und dem Fasten. Er stoße[5]) die von sich, welche ihm dem Fleische nach nahe stehen und nehme alle Leiden, die ihm um Gottes[6]) willen ankommen, auf sich, trage sein Kreuz und folge dem Erlöser; ja, sei bereit, um Christi willen jederzeit[7]) im Glauben zu sterben, weil er dem nicht entrinnen kann, womit diejenigen versucht werden, welche die Vollkommenheit suchen, gleichwie unser Herr Christus[8]) mit diesen drei Versuchungen versucht wurde: der Hitze und dem Hochmut und der Geldliebe. „Darauf machte sich der Versucher an unsern Erlöser, während er fastete und sprach zu ihm:[9]) „Wenn du der Sohn Gottes bist, sprich, daß diese Steine Brot werden!“ “ — Auch du, o Asket, mögest fasten: das sei dein Mysterium. Nimm all seine Gedanken nicht an, denn er will, daß du deine Gewohnheiten[10]) aufgebest, zumal wenn es ein Fasten der Religion ist; sondern antworte[11]) gemäß deinen Gedanken und sprich wie dein Herr: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes geht.“ Dies Wort: „daß diese Steine Brot werden,“ hat die Bedeutung, daß er die, welche die Schätze lieben, in die Irre führt und es einrichtet, daß man sagen kann: die Steine werden Schätze. Sie lieben dann die Schätze, Stein und Sand, und er wiegt sie in den Glauben ein, daß sie von ihnen leben, als wären sie Brot.[12]) Man denke an das Wort des Herrn: „Wenn die Schätze eines Menschen auch zahlreich wären, er findet bei ihnen sein Leben nicht.“ Deswegen seid keine Silberfreunde, ihr Gottesfreunde, denn die Wurzel alles Bösen ist die Geldliebe. Eure Seele[13]) sei ohne Sorge, weil er sagt:[14]) „Wenn wir Speise und Kleidung

---

[1]) RM dafʿatan vāḥidatan. [2]) R ḥadda 'lmalā'ikati. [3]) M bivaḥdatihi. [4]) RM min taʿabi jadaihi. [5]) va'lṣaumu 'lkatīru fajadfaʿ; Fortsetzung H 50, 3. [6]) RM min 'agli 'llāhi. [7]) RM lilmauti fī kulli vaqtin. [8]) RM sajjidunā 'lmasīḥu. [9]) RM vaqāla lahu 'in; Mt 4, 3. [10]) RM ʿādātaka. [11]) R gjb; Vat. gb; Barb. hbt. M tagannab 'afkāraka: „entflieh deinen Gedanken“! [12]) R wie LA des Vat; jedoch statt vaziblan l. varamlan. [13]) R fatakun sarīratukum; cf. S. 225. [14]) R 'in lanā; I Tim 6, 8.

haben, so wollen wir uns damit begnügen!" Höre aber auch das Wort des seligen David, der da spricht:[1]) „Wirf deine Sorge auf den Herrn, der für dich sorgt!" Vor allem aber sagt der Apostel Petrus:[2]) „All eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch!"

Wenn nun der Verleumder einen solchen Glauben[3]) bei den Menschen sieht, bringt er die zweite Versuchung. Er stellte ihn nämlich auf den Fittich des Tempels, das ist die Vollkommenheit der Tugenden, so daß sein Herz Wohlgefallen daran hat, sie alle zu verlassen, das heißt: „Wirf dich von hier hinab!" Er spricht zu den Menschen: „Die Tugend ist beschwerlich; du wirst nicht am Leben bleiben,[4]) wenn du diese Mühe für die ganze Erde trägst." Und er läßt ihn nicht an den Erlöser denken, der da spricht: „Sorge nicht für morgen!" Denn zu einem jeden, der sich durch seine Tugend erhebt, sagt der Teufel, er habe ihn zu der heiligen Stadt gebracht.[5]) Aber dort bleiben sie nicht, weil sie sich die Tugenden nicht um Gottes Willen erworben haben, sondern um eitlen Ruhmes willen, welches ist die Schlange, damit sie allein von den Menschen geehrt werden. Solche werden daher von dem Fittiche des Tempels in die Tiefe gestürzt und ihre Eingeweide[6]) bersten und ihre Eingeweide treten hervor — und sie werden noch eitler, als sie vorher waren.[7]) In der Stunde also, wo jemand einen Bund vor Gott schließt, und späterhin möge er mit aller Entschiedenheit darauf achten, daß das Schriftwort nicht eintreffe: „Gott läßt sich nicht spotten,"[8]) und: „Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen." Wenn der Mensch nicht wacht und beständig Gottes gedenkt zu jeder Stunde, so fällt er in Götzendienst, ohne zu wissen, was der Götzendienst ist: er weiß nur, daß er auserwählt ist und daß er besser ist als die übrigen Menschen. Das ist der Hochmut, der vor Gott schmutzig ist, wenn der Teufel einem einbildet, daß er besser sei als alle Menschen. Das ist fürwahr der, den er zum Straucheln bringt, und der vor ihm niederfällt, weil er das Wort des Herrn nicht kennt, der da spricht: „Ich bin bescheiden und demütig in meinem Herzen," und nicht das Wort erfaßt: „Du sollst den Herrn deinen Gott allein anbeten und ihm dienen."

---

[1]) Ps 54, 23. [2]) 1 Petri 5, 7; R setzt in diesem Spruche überall den Plural. [3]) 'anna 'īmānahu hākaḏaj. [4]) R la tabqā biṣabri hāḏā. [5]) R rafa'a nafsahu bilfaḍīlati. [6]) „Ihre Eingeweide" ist an erster Stelle zu streichen; cf. Acta 1. 18. [7]) R vajakūnū' fuzzāran 'akṯara mimmā kānū' 'avvalan bal. [8]) R+ 'anna 'llāha lā jahza'ū' bihi.

Daher, meine Brüder, flieht den Götzendienst, welches der Hochmut ist! Laßt uns einander lieben und laßt uns die Fremden lieben und die Lehre lieben und jeden schlechten Gefährten fliehen! Laßt uns aber den Gang zu den Knechten Gottes laufen und mit ihnen Knechte werden. Denn Abigail [1]) sprach zu David: [2]) „Diese deine Sklavin ist bereit, dir Sklavin zu sein; ja ich will die Füße deiner Knechte waschen." Daher laßt auch uns die Füße der Heiligen waschen.

Mögen wir nun von dem, der größer als David ist, Jesus Christus, unserem Herrn, hören, wenn er euresgleichen segnen wird [3]) — denn er liebt einen jeden, der seine Gebote erfüllt: [4]) „Vortrefflich, du braver, treuer Knecht! Du wardst über Wenigem getreu — ich setze dich über Vieles. Geh ein zur Freude deines Herrn!" Laßt uns so sein, [5]) daß er zu einem jeden von uns, die wir in seinem Namen versammelt sind, sagen kann: [6]) „Kommt zu mir, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt! Ich war hungrig — ihr habt mich gespeist. Ich war durstig — ihr habt mich getränkt. Ich war in der Fremde — ihr habt mich beherbergt. Ich war nackt — ihr habt mich bekleidet. Ich war krank — ihr habt mich besucht. Ich war gefangen — ihr habt euch meiner angenommen." Er sprach: „Da werden denn die Gerechten antworten und sprechen: „Wann haben wir dich hungrig gesehen und dich gespeist, und das andere, was darauf folgt, an dir gethan?" Und er wird antworten und sprechen: „Wahrlich, ich sage euch: Was immer ihr gethan habt an diesen kleinen Brüdern — an mir habt ihr es gethan." [7])

Wer nun diese Canones beobachtet, mit dem ist der Friede des Herrn und das Erbarmen, [8]) sowie mit ganz Israel, und der Feind wird keinen Gewinn haben, sondern sie werden mit allen Heiligen Ruhe finden im Reiche unseres Herrn Jesu Christi, durch den Gott Preis wird, dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste von jetzt an und alle Zeit bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten. Amen.

Preis sei Gott beständig alle Zeit!

Zu Ende sind die Canones des heiligen Patriarchen Hippolyt,

---

1) Der Name ist in den Handschriften entstellt. 2) 1 Sam 25, 21. 3) R 'in miṯālukum mubārakun. 4) Mt 25, 21. 5) R nakun. 6) Mt 25, 34. 7) So R; folgt H 61, 5. 8) R alrabbi ʿalaihi va-'lraḥmatu.

des ersten Patriarchen der großen Stadt Rom, welche er verfaßte, an Zahl 38 Canones. Gott helfe uns, nach ihnen zu handeln! Preis sei Gott beständig, alle Zeit, ewiglich!

§ 35.

Athanasius.

a) Die 107 Canones des Athanasius.

B f. 143a (§ 1 S. 54); Mac Nr. 57 (§ 7 S. 127); R Nr. 7 (§ 8 S. 131); § 9b, 19 (S. 136); § 16, 33 S. 154; cf. Wansleben p. 286—294.

Renaudot p. 97: Habent (Arabes) canones Athanasii nomine numero centum et septem, qui exstant in amplissima collectione Coptitarum Jacobitarum in antiquo codice bibliothecae Seguierianae et in alio, quem Wanslebius, dum in Ägypto esset, describi curaverat, qui exstat in bibliotheca oratoriana. [1]) Eos autem canones Coptitis notissimos fuisse argumento est testimonium Ebnassali, [2]) Echmimensis, [3]) Abulbircat [4]) et aliorum, qui eos in locos communes degesserunt aut sicut is, quem ultimo loco nominavimus, in compendium redegerunt. Exstant quoque alia ex illis testimonia in variis collectionibus quaestionibusque et responsionibus. Non reperiuntur illi in collectione Melchitarum, [5]) cuius habentur antiquissima exemplaria. Inde facile conjectura duci potest eam quae Athanasii nomine exstat apud Ägyptios Jacobitas non tam acceptam esse ex Graecis codicibus, quam ex usu ecclesiarum quotitiano in literas relatam sumptis hinc atque inde canonibus datumque illi collectioni titulum quo major illi accederet auctoritas. Sunt porro inter illos multi, qui aetati Athanasii convenire non possunt et posterioris temporis disciplinam repraesentant; atque inde conjectura duci potest, Athanasio canones illos adscribi, quod Alexandrinae ecclesiae mores et instituta spectarent.

Wie ʾAbū ʾlBarakāt (f. 146b § 1 S. 58) nnd Macarius (Bibl. nat. p. 67) berichten, rührt die Einteilung dieser Schrift in 107 §§ von dem Bischof Michael von Tinnīs [6]) her.

Ich beabsichtige, diese Canones in nächster Zeit herauszugeben und zu übersetzen, würde aber wünschen, dazu außer der Berliner

---

[1]) Bibl. nat. Nr. 251 und 252 cf. § 7 S. 122. [2]) § 4 S. 115. [3]) § 6 S. 121. [4]) § 1 S. 54. [5]) § 11 b. c. d. e. [6]) Ein Bischof Michael von Tinnīs (Thennesis) lebte 765 M = 1049 D (Renaudot p. 420).

Handschrift R auch andere ausländische Handschriften benutzen zu können.

b) Das athanasianische Glaubensbekenntnis (Mac Nr. 58 § 7 S. 127 und § 16, 34 S. 154) findet sich nur in der Sammlung des Macarius. Der Sammler bemerkt dabei, daß sich das Stück in dem Buche der fränkischen Priester finde. Es ist also nicht ganz richtig, wenn Loofs (PRE [3] II 179, 49) sagt, daß das Athanasianum allen orientalischen Kirchen als Autorität unbekannt sei; und wenn es trotz des dogmatischen Anstoßes in eine offizielle Sammlung der Kirchengesetze des Patriarchats von Alexandrien aufgenommen wurde, so zeigt das mehr als alles andere, welche Bedeutung das Symbol damals schon im Abendlande hatte.

Renaudot p. 97: Occurrit eius (symboli Athanasii) editio arabica in codice Jacobitarum Ägyptiorum Seguieriano [1]) notavitque librarius translatum esse ex Latino; atque ita sciri potest symbolum illud, quod quibusdam nonnulla continere videtur Monophysitarum doctrinae consentanea, ipsis etsi probatur, non servari tamen apud eos ex antiqua traditione. Notatur autem verba illa de Spiritu Sancto „qui ex Patre Filioque procedit" ita a Latinis pronuntiari, cum symbolum Constantinopolitanum ea non habeat.

§ 36.

Basilius.

a) 13 oder 14 Canones.

B f. 150a (§ 1 S. 61); Mac Nr. 34 (§ 7 S. 125); § 10, 29 (S. 139); § 11b, 29 (S. 141); § 16, 21 (S. 153).

Canon 1: De sacerdote fornicatore: Si quis sacerdos aut diaconus fornicatus fuerit.

Vielleicht sind diese Canones identisch mit dem von Michael von Damiette (Nr. 21g) citierten canonischen Brief des Basilius (cf. S. 100 und die Anmerkung dazu).

b) 22 Canones.

§ 11g, 23 S. 145.

c) Frömmigkeitsregeln für Mönche.

BA (FN p. 13); B f. 154b (§ 1 S. 65).

---

[1]) § 7 S. 122.

d) Die Wiener Handschrift Mxt. 494 (Flügels Katalog III p. 20 Nr. 1560) enthält einen Auszug aus den Ascetica des Basilius, welcher kultische Fragen behandelt; z. B. f. 4a: „Man hat die Frage an ihn gerichtet: Ist jemand zu bestrafen, der von dem Leibe Christi ißt und von seinem Blute trinkt, ohne vorher von jeder Sünde des Leibes und der Seele rein zu sein?“ und diese Frage wird beantwortet.

e) Die 106 Canones des Basilius.

B f. 106a (§ 1 S. 35); BA (FN p. 13; B f. 154b § 1 S. 65); M f. 35b (§ 3 S. 97); Mac Nr. 35 (§ 7 S. 125); R Nr. 9 (§ 8 S. 131); § 9b, 18 (S. 136); § 11a, 18 (S. 141); § 11c, 22 (S. 142); § 16, 22 (S. 153). Wansleben p. 282.

Anders als bei den Canones des Hippolyt und Athanasius möchte ich bei dieser Schrift die Einteilung in 106 Canones für ursprünglich halten. Daneben geht aber eine andere Einteilung her, welche zeigt, daß der Verfasser seine Schrift sorgfältig disponiert hat. C. 1 spricht über den Glauben; C. 2 über die beiden Wege; C. 3—19 über Ehe und Keuschheit; C. 20—27 über die Bußstrafen; C. 28—37 gibt Vorschriften für die Laien; C. 38—95 für die Kleriker und endlich C. 96—106 Bestimmungen über die Liturgie.

Zur Beurteilung dieser für die Geschichte des griechischen Kirchenrechts wichtigen Canones, von welchen auf den folgenden Seiten zum erstenmal eine Übersetzung gegeben wird, möchte ich in aller Kürze folgendes bemerken: Daß sie aus dem Griechischen übersetzt sind, scheint mir sicher; daß sie durch die Vermittlung einer koptischen Übersetzung den Arabern bekannt geworden sind, glaube ich aus mehreren grammatischen Eigentümlichkeiten der arabischen Übersetzung, welche sich aus dem Griechischen nicht erklären, schließen zu sollen, obwohl mein Urteil in dieser Frage, da ich Koptisch nicht verstehe, unsicher ist. Da das griechische Original nun mindestens vor der Eroberung Ägyptens durch die Araber existiert haben muß, so kann der Umstand, daß in C. 86 auf muslimische Rechtsverhältnisse angespielt wird, nur zur Beurteilung des Übersetzers oder Redaktors dienen und kommt für die Abfassung nicht in Betracht; ebenso wenig die Ausführungen in C. 46, welche auf einem arabischen Wortspiele zu beruhen scheinen. Diese Stellen beweisen aber, daß diese Canones unter keinen Umständen in allen ihren Zügen für Basilius in Anspruch zu nehmen, sondern zum Teil im Laufe der Jahrhunderte vielfach umgestaltet worden sind. Anderseits ist bemerkenswert, daß zu

C. 103 von 'Abū 'lBarakāt notiert wird, inwiefern der koptische Brauch seiner Zeit von dem hier vorgeschriebenen abweicht. — Im 31. Canon wird auf Athanasius und Ägypten Bezug genommen; im 30. wird das Weihnachtsfest auf die Synode von Nicaea zurückgeführt. An die Canones des Hippolyt wird man im ersten wie im letzten Canon erinnert (cf. die Anmerkungen zu C. 1, 96, 106). An mehreren Stellen beruft der Verfasser sich direkt auf die Vorschriften der Apostel und der Väter (C. 31, 46). Berührungen mit den griechischen Canones der Apostel und den Beschlüssen der Synode von Laodicea wie mit dem Codex canonum ecclesiae Africanae finden sich vielfach; ich habe zum Teil in den Anmerkungen darauf aufmerksam gemacht. In C. 11 und 20 verweist der Verfasser auf „die Synode", ohne sie weiter zu bezeichnen; der arabische Leser hat darunter wohl die Synode von Nicaea verstanden: welche der Verfasser meinte, wage ich nicht zu entscheiden.[1] Sehr altertümlich scheinen mir die Bestimmungen über die subintroductae in C. 32 und über die Witwen und Jungfrauen in C. 36. Die Jungfrauen leben noch „einsam"; von Nonnenklöstern, überhaupt von Klöstern ist in den Canones nirgends die Rede. —.

Die folgende Übersetzung beruht auf der Berliner Handschrift R (§ 8 S. 129). Daß ich weitere Handschriften nicht zur Verfügung hatte, empfinde ich als einen großen Mangel; für eine spätere Ausgabe sind unter allen Umständen mehr Handschriften herbeizuziehen. Es werden sich dann sicher manche der Fragezeichen, welche ich habe setzen müssen, erledigen und manche schwierigen Stellen, wo ich unter vielen Bedenken mich endlich zu einer Übersetzung entschlossen habe, verständlicher werden. Aber zur ersten Orientierung und allgemeinen Beurteilung wird meine Übersetzung genügen.

R f. 140 b. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des e i n e n Gottes.

Die Canones des großen Basilius, des Bischofs von Caesarea in Kappadokien, enthaltend die für die Ordnung der Kirche dienlichen Paragraphen, an Zahl 106 Canones.

(Folgt bis f. 144 a ein Register der Paragraphen und ihrer Überschriften.)

---

[1]) In C. 11 steht מגמע, im 20. גמאעה; diese Worte bedeuten sonst immer „Synode". Die Übersetzung „Kirche" wäre nicht ganz unmöglich, aber sie paßt auch nicht zu den betreffenden Stellen.

f. 144b. Canon 1: Über den Glauben.

Vor allem glauben wir,[1]) daß Gott einer ist in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, eine in sich gleiche Dreiheit. Es ist eine Dreiheit, und er ist einer. Er ist nicht einer, wie das die Menschen meinen, sondern die Gottheit ist eine und der Vater ist Vater und der Sohn ist Sohn und der Heilige Geist ist Heiliger Geist. Der Vater war nicht eine Zeitlang ohne den Sohn und den Heiligen Geist, sondern sie sind gleichdauernd zu aller Zeit. Es gibt keine Zeit für ihren Beginn und kein Ziel für ihr Ende, sondern sie sind der Anfang und die Vollendung der ganzen Schöpfung. — Wir müssen auch an den Sohn glauben, und zwar so, daß er zwei Geburten hat, eine von Gott dem Vater vor allen Zeiten und eine andere von der heiligen Jungfrau Maria am Ende der Zeiten. Er ist nicht geschaffen wie ein Engel, nicht wie die Cherubim und Seraphim, sondern er steht höher als alle Fürsten und alle Gewalten und ist dem Vater gleich an Glorie und Herrschaft und Kraft. Ferner fließt der Heilige Geist über[2]) vom Vater zum Sohne, wie er es bezeugt hat:[3]) „Er nimmt von dem, was mir gehört, und wird es euch verkündigen.“ Er, der am Jordan bildlich erschien und herabkam wie eine Taube. Als nun das Wort sah, daß die Sünde groß geworden war, kam es herab und nahm Wohnung in der Jungfrau in unaussprechlicher und unerforschlicher Weise. In ihr war er neun Monate und nahm von ihr einen Körper an und baute ihn in ihr nach dem Willen und Wohlgefallen seines Vaters. Nicht der Vater ist es, der ihn baut, damit er nicht der Gottheit fremd werde, sondern er selbst, weil ihm die eine Herrschaft mit dem Vater zusammen gehört. Er hat den Körper nicht mit sich gebracht, als er herabkam, sondern zog ihn an von der Jungfrau, ohne die Natur der Ehe. (f. 145a) Das ist der Glaube, den wir glauben, daß er nicht bildlich geboren ist, sondern in Wahrheit, daß er nicht bildlich litt, sondern in Wahrheit. Er hungerte und dürstete nicht scheinbar, sondern in Wahrheit. Auch aß und trank er mit den Zöllnern und Sündern nicht bildlich, sondern indem er in Wahrheit aß, was ihm vorgesetzt wurde. Er gab auch sich selbst zur Kreuzigung hin, und seine Hände wurden mit Nägeln befestigt, seine Seite wurde mit einer Lanze durchbohrt, und Blut und Wasser kam heraus als Bild des Mysteriums. Es ist nicht die Menschheit allein, mit der er litt, sondern auch die Gottheit, damit wir nicht leugnen wie

[1]) Cf. Hippolyt, C. 1. [2]) Cf. S. 212 n. 4. [3]) Joh 16, 15.

Photius [1]) und Sabellius, welche sagen, daß er seine Gottheit beiseite nahm und sie die Menschheit allein kreuzigten. Wir dagegen glauben, daß der Leidensunfähige litt, der Körperlose sich verkörperte, der Blutlose des Blutes teilhaftig wurde und der von keinem Geschick Treffbare durch die Weltregierung [2]) in das Geschick des Todes kam. Fürchte dich nun nicht, wenn du hörst, daß Gott starb, wegen der abweichenden Leugner, welche sagen: Es ist unmöglich, daß der Unsterbliche starb. Wir wissen nur, daß er unsterblich war, als er starb, und daß er auferstand. Wenn er nicht unsterblich gewesen wäre, so wäre er bis zum Ende im Grabe geblieben. — Wir glauben ferner in der Weise an die heilige Dreiheit, daß, als das Wort den Körper von der Jungfrau annahm, sie nicht etwa getrennt waren, so daß sie vier wurden; sondern die drei sind drei; der Körper vereinigte sich vielmehr mit der Gottheit, und mit dem Körper, welchen er von der Jungfrau annahm, stieg er zum Himmel empor und wird mit ihm kommen, um die Lebendigen und Toten zu richten.

Das ist das Los der Christen und ihr Teil: Ein Glaube, eine Taufe im Namen der Dreiheit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, zu denen er in einer Einheit gehört. Es hat nichts ohne sie alle gegeben: ein Wesen, drei Personen. Das ist (f. 145b) unser Glaube, das ist unser Dienst in der heiligen katholischen apostolischen Kirche. Laßt uns also für den heiligen Glauben an die heilige Dreiheit streiten! Laßt uns die Rede der unwissenden Häretiker zum Schweigen bringen, an welche sie glauben und dadurch ihre eigenen Seelen, sowie die Seelen derer, welche es von ihnen annehmen, ins Verderben bringen!

Laßt uns jetzt zu dem Gegenstande zurückkehren, der uns vorgesetzt ist, indem das Wort uns zwei Orte vorstellte, einen des Lebens und einen anderen des Todes.

Canon 2: Über den Ort des Lebens und des Todes.

Vor allem sollst du den Herrn deinen Gott lieben von deinem ganzen Herzen und nicht allein mit deinen Lippen oder deiner Zunge. Denn Gott sieht nicht auf diese, sondern prüft die Herzen. Mit der Gottesliebe steht es aber folgendermaßen: Jeder, der Gott liebt, sündigt nicht, [3]) und die, welche Sünde thun, sind vom Teufel.

---

[1]) Der Name ist in der Handschrift entstellt. [2]) Wohl Wiedergabe von *οἰκονομία*. [3]) 1 Joh 3, 6.

Du sollst ferner deinen Nächsten lieben wie dich selbst, damit du das Gesetz erfüllest. Denke nicht gering von diesem Worte! Ich will es dir in seiner vollen Bedeutung darlegen. — Meinst du, wenn jemand mit der Gattin seines Nächsten Hurerei treibt, daß er ihn dann liebt? Oder wenn jemand über seinen Nächsten lügt oder ihn seines Eigentums beraubt, ihn betrügt, verleumdet, gegen ihn intrigiert oder heuchelt und ihm Böses zufügt, daß er ihn dann liebt? Wenn er seinen Nächsten liebte, würde er derlei nicht an ihm thun. Daher ist es ein schönes Wort,[1]) daß der, welcher seinen Nächsten liebt, das Gesetz erfüllt hat.

Höre nun vom Orte des Todes, damit du nicht zu ihm eilest und dich dann entschuldigest, daß du über ihn nicht belehrt seist. Du sollst keine Hurerei treiben, denn es heißt,[2]) daß der, welcher mit seinem Körper hurt, nicht erlöst wird und daß der, welcher eine Hure umarmt, das Glied Christi (f. 146a) zum Gliede der Hure macht.[3]) Du sollst nicht ehebrechen, denn es heißt,[4]) daß der Ehebrecher wegen seiner Thorheit für seine Seele das Verderben gewinnt. Verunreinige dich nicht, denn es heißt, daß die Söhne, welche sich verunreinigen, nicht Gott angehören. Beflecke dich nicht mit einem der unsauberen Bilder,[5]) damit du dafür nicht das Gericht empfangest; denn wer den Tempel Gottes verunreinigt, den wird Gott verderben.[6]) Dieser Gegenstand, den wir jetzt besprechen, ist nicht einer, sondern vier. Er heißt Hurerei und Ehebruch, und auch Unreinheit, und auch Unsauberkeit. Alles was man aus Wollust und fleischlicher Lust thut, ist eines, aber es ist je nach dem Namen verschieden. Denn die Hurerei besteht darin, daß jemand sich mit einem Weibe verunreinigt, welches ihm nicht gehört; der Ehebruch darin, daß jemand ein Weib nimmt, welches ihr Mann entlassen hat, oder sein Weib entläßt und einer anderen beiwohnt;[7]) die Unreinheit darin, daß man eine Ehe eingeht, eine Gemeinschaft, von welcher Gott bestimmt hat, daß sie nicht erlaubt ist; sie aber in ihren Lüsten verwerfen und zerstören dies Gebot und machen die Hurerei zur Regel. Von der Unsauberkeit hat aber schon Mose Beispiele hingestellt nach der Weise eines jeden von ihnen, sowohl von dem, welcher zur Seite liegt . . .(?) und die sich beflecken mit ihren eigenen Händen und endlich von dem, von dem zu reden und zu hören schändlich ist. Wie der

---

[1]) Röm 13, 8. [2]) 1 Kor 6, 9. 10. [3]) 1 Kor 6, 15. [4]) Eph 4, 18. [5]) oder: in einer der unsauberen Weisen. [6]) 1 Kor 3, 16. [7]) Mt 19, 9.

Apostel sagt, daß das, was sie im geheimen thun, schändlich zu erwähnen ist. [1])

Sei kein Zauberer und Magier. Geh nicht zu einem Sterndeuter und deute selbst niemandem in irgend einer der Formen bis zur geringsten Sache die Sterne. Sei kein Beschwörer und rede nicht von der Wahl von Jahren und Tagen: das alles ist nicht erlaubt. Liebe das große Glück nicht, denn das ist dem Götzendienste ähnlich. (f. 146 b) Sei nicht parteiisch; [2]) denn das Rücksichtnehmen ist von Gott als Spötterei bezeichnet. Bedrücke nicht, denn es heißt von der Bedrückung, daß der Bedrücker seine eigene Seele haßt. Sei nicht neidisch und mißgünstig; denn es heißt, daß an dem Orte, wo Neid und Mißgunst wohnt, Verwirrung und alles Böse herrscht. Hasse deinen christlichen Bruder nicht; denn es heißt [3]) von dem, der seinen Bruder haßt, daß er ein Menschenmörder ist. Sei nicht unmäßig im Weintrinken; denn der Most ist nicht tadelswert, aber die Trunkenheit ist eine Schande. Verachte deinen Nächsten nicht, weil er arm ist, während du reich bist; denn es steht geschrieben, daß wer sich über einen Armen erhebt, dem zürnt, der ihn erschuf. Lüge nicht; denn es heißt, daß der Herr jeden verderben wird, der eine Lüge redet. Stiehl nicht und begehre nicht nach fremdem Gute, daß du sie beraubest; denn du hast gehört, daß die Räuber das Reich Gottes nicht ererben werden. Freue dich nicht über das Verderben deines Feindes; denn das Unglück wird bei dir nicht aufhören. Fluche nicht; denn es heißt, daß es besser ist in der Wüste zu wohnen, als bei einem Flucher. Schwöre beim Namen des Herrn nicht zu eitlen Dingen, besonders aber nicht zu einer Lüge, damit du nicht auch zu hören brauchst, was geschrieben steht: Den, der mich verleugnet vor den Menschen, will auch ich verleugnen vor meinem Vater, der im Himmel ist. Sei nicht undankbar; denn der Undankbare wird geradezu unrein genannt. Sei nicht ungeduldig, damit du nicht dem Teufel ähnlich werdest. Und wie ich am Anfange gesagt habe, sage ich auch jetzt, daß uns befohlen ist, uns nicht von den Geboten der Schriften zu trennen; wenn es aber nötig ist, sollen wir uns um des Glaubens willen von den Menschen trennen. Laßt uns nicht furchtlos schwören, damit wir nicht (f. 147 a) um des Glaubens willen von einer Fülle von Furcht und Trauer gepackt werden. Rede kein böses Wort; denn es heißt: der Name von Spott und boshafter Rede erhebe sich nicht unter euch; und: für jedes böse Wort, welches ein Mensch redet, wird er Rechenschaft

[1]) Eph 5, 12. [2]) προσωποληπτεῖν. [3]) Mt 5, 21. 22.

ablegen. Zürne, aber frevle nicht in deinem Zorn, damit du nicht bei deinem Nächsten Feindschaft erregest. Wer seinem Nächsten ohne Grund feind ist, bis die Sonne untergeht, um irdischer Dinge willen, ist besonders wenn er an den heiligen Mysterien kommuniziert kein Christ.

Sieh, das Wort hat uns jetzt den Ort des Todes vorgelegt: wer darauf wandelt, der wird sterben. Höre nun auch den Ort des Lebens und wandelt darauf, damit ihr lebet. Das erste von allen ist der Glaube, und sodann zwei damit verbundene Dinge, Hoffnung und Liebe. Danach ein demütiger Geist; wie geschrieben steht: er gibt den Demütigen Gnade. Laßt uns auch wie der Herr einander lieben, und laßt uns ein Herz und ein Sinn sein! Laßt uns die Frömmigkeit suchen, welche mit uns gen Himmel steigen wird, und allen vergänglichen Ruhm fliehen. Gebet und Fasten verjagen die Satane, besonders aber sind die Wohlthaten des Erbarmens rein.

Sieh, das Wort hat uns in dem, was wir gesagt haben, die beiden Orte vorgelegt. Was nun übrig bleibt, ist dies, daß wir auf die Ehe der Laien kommen und von dem reden, was zart ist (?) und das beste unter den Thaten, welche bei der Ehe dienlich sind, indem wir es ohne Befangenheit zergliedern. [1])

Canon 3: Über die Verheirateten.

Die rechte Ehe, welche Gott den Kindern des Fleisches verordnet hat, ist nicht allein der Kinderzeugung wegen da; sondern um dem Unfaßbaren nachzugehen (?), hat Gott Tage bestimmt, welche mit den Tagen der Heiligen übereinstimmen, in der Absicht, daß die Menschen sie beobachten sollen, während sie an anderen ihren Willen thun können, (f. 147 b) jedoch ohne Zügellosigkeit; denn was man annehmen muß, macht das angenehm, was man thun muß (?).

Canon 4: Über den, welcher ein Weib mit Gewalt entführt.

Wenn einer seine Frau mit Gewalt entführt hat, möge er zunächst das Herz ihrer Verwandten willig stimmen. Wohnt sie ihm ohne Zustimmung ihrer Verwandten bei, so trägt sie das Gericht der Huren, wenn er nicht am Anfange . . . (?). Kümmert sie sich

[1]) Canon 3—19.

nicht um die Absicht ihrer Verwandten, sondern widmet sich selbst der Ehe gegen den Willen derer, welche sie erzeugt und mit ihrer Güte großgezogen haben, so geschieht es nicht der Ehe, sondern der Lust wegen.

Canon 5: Wenn eine gelobt hat, Jungfrau zu bleiben, und nun heiraten will.

Wenn eine gelobt hat, Jungfrau zu bleiben, danach aber anderer Meinung wird und nach dem Gelübde heiraten will, so ist ihre Ehe eine schändliche Ehe.

Canon 6: Wenn von jemand mit einem Weibe Schändliches erzählt wird.

Wenn von jemand mit einem Weibe Schändliches erzählt wird, so möge er sie heiraten, wenn sie keinen Mann und er keine Frau hat. Die That ist schändlich, aber daß er sie heiratet, ist das beste. Sonst bleiben sie in dieser Schlechtigkeit, und es dauert als Hurerei weiter.

Canon 7: Wenn eine Sklavin[1]) hinterlassen wird.

Wenn jemandem eine Sklavin hinterlassen wird, so möge er sie, wenn er keine Frau hat, nehmen. Hat er eine Frau, so möge er sie unbeachtet lassen, und sie möge heiraten. Sonst sollen beide ausgeschlossen werden; denn niemand darf mehr (f. 148 a) eine Sklavin halten, weil Christus abgeschafft hat, was das Gesetz der Freiheit erniedrigt.

Vielleicht sagt nun jemand, daß David, Salomo und andere sich Sklavinnen gehalten haben. Denkst du über diese nach, so hast du dein Geheimnis geschändet. Willst du es aber wissen, so höre! Zu jener Zeit gab es auf Erden wenig Menschen; deswegen war ihnen gestattet, sich zu verheiraten und sich Sklavinnen zu halten, damit die Menschen auf Erden sich mehrten. Hätten sie das nicht gethan, so gäbe es jetzt diese vielen Völker nicht. Als Gott aber sah, daß die Erde schon bewohnt sei, und daß vieles Sichvereinigen nicht mehr nötig sei, gab er das Gesetz, daß man sich eine Sklavin nehmen solle, nicht, sondern jeder soll, gemäß der Vorzüglichkeit der Ehe, bei seiner Frau wohnen.

---

[1]) Griechisch wohl *παλλακὴ δούλη*; cf. Hippolyt Canon 16.

Canon 8: Wenn jemand einer Jungfrau nachstellt.

Wenn jemand einer Jungfrau in Lust nachstellt, so verdient er das Gericht der Hurerei.

Canon 9: Wenn jemand eine entlassen hat.

Wenn jemand eine entlassen hat, sollen sie beide ausgeschlossen werden; sonst müssen sie sich vereinigen.

Canon 10: Über den Tod eines von zweien, die sich vereinigt haben.

Wenn einer von den beiden, die sich vereinigt haben, stirbt, so steht dem andern zu heiraten frei. Heiratet einer vor dem Tode des andern, so unterliegt der Heiratende dem Gerichte des Ehebruchs. Stirbt (f. 148 b) der Gatte einer Frau, so steht ihr zu heiraten frei; sie soll jedoch keinen heiraten, der schon eine Gattin hat. Dasselbe gilt bei dem, dessen Gattin gestorben ist.

Canon 11: Über die dritte Ehe.[1]

In betreff der dritten Ehe hat die Versammlung nicht befohlen, daß sie außerhalb der Kirche stehen sollen; sondern sie haben gesagt, daß sie wie ein schändliches Gefäß in der Kirche sind. Über die vierte und fünfte Ehe aber hat die Versammlung folgendermaßen gesprochen: Die Männer, welche viele Frauen, und die Frauen, welche viele Männer heiraten, sollen wie Huren aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Canon 12: Wer sich mit einer Frau, die ihm nicht gehört, verunreinigt, nachdem er sich verheiratet hat.

Wenn jemand, nachdem er geheiratet hat, sich mit einer Frau, die ihm nicht gehört, verunreinigt, so sollen beide draußen stehn. Geschah es, bevor er sich verheiratete, so ist seine Strafe 7 Wochen, und er soll gezüchtigt werden, bis er heiratet. Weigert er sich zu heiraten, so soll er draußen stehn, bis er heiratet oder von der Hurerei abläßt.

[1]) Cf. den 4. und 50. griechischen Canon des Basilius (MSG 32 col. 674 und 731; Justellus p. 1080; Hefele, Beiträge I p. 50. Const. Apost. III 2).

Canon 13: Wenn eine Frau, die bei ihrem Gatten wohnt, Hurerei treibt.

Wenn eine Frau, die bei ihrem Gatten wohnt, Hurerei treibt, so trägt sie, wenn er es nicht wußte, die Strafe allein. Wußte er es jedoch, hatte aber keine Lust, sie zu entlassen, so sollen beide ausgeschlossen werden.

Canon 14: Über den Kleriker, dessen Gattin in Hurerei fällt.

Wenn die Gattin jemandes, der einer Klerikerordnung angehört, in Hurerei fällt, und er bei ihr wohnen will, so soll er von seiner Ordnung abgesetzt und die Mysterien ihm verboten werden. Wenn er, nachdem er von seinem Priestertum abgesetzt ist, sie zu entlassen sich entschließt, so sollen ihm die Mysterien gestattet sein; aber in seine Ordnung soll er nicht wieder zurückkehren, weil er an böser Hurerei Anteil gehabt hat.

Canon 15: Über eine Hure, die sich bekehrt.

Wenn eine Hure sich bekehren will, so soll sie ihre Kleider ändern, ihren Hurenschmuck ablegen und ein Jahr Katechumenin sein; hat sie das gethan, so soll sie an der Thür stehend demütig bitten, bevor sie gewürdigt wird, sich unter die Herde zu mischen. Danach soll sie wieder 8 Monate warten, das Wort hören und mit den Katechumenen hinausgehn. Die letzten 4 Monate soll sie bei den gläubigen Frauen stehn. Hat sie mit ihrer Hurerei aufgehört, so soll sie 40 Tage lang im Worte unterwiesen werden. Dann soll sie sich verpflichten [1]) und danach getauft werden. Keine Hure soll, ohne daß sie sich verpflichtet, [1]) getauft werden. Wenn jemand eine solche Ehe eingehen will, daß er eine Frau heiratet, welche sich von ihrer Hurerei bekehrte, aber noch in der ἀπιστία ist, oder der etwas Verwerfliches, was verunreinigt, vorgeworfen wird — wer das thun will, dessen Ehe ist unrein, und er ist von dem Anteil an einer der drei Würden des Altars ausgeschlossen.

Wenn eine durch die Ehe Gebundene in dies Laster verfällt und man davon erfährt, so soll sie von den Priestern aufgefordert und in geistlichen (f. 149 b) Dingen belehrt werden. Will sie sich von der Unreinheit, in welche sie verfiel, nicht bekehren, so soll

[1]) Oder: „Garantien bieten?“

sie, wie oben ausgeführt, bestraft werden. Thut sie Buße, so soll man sie allein belehren, daß sie von ihrer Sünde Buße thue.

Canon 16: Wenn von einem heidnischen Paare eine Partei getauft zu werden wünscht.

Wenn ein heidnischer Mann und eine heidnische Frau miteinander verbunden sind und eine Partei von ihnen getauft zu werden wünscht, die andere aber nicht, so soll der getaufte Gatte sich von dem andern trennen. Wünscht er, daß sie bei einander bleiben, so sagt der Apostel [1]) zwar, daß der ungläubige Bruder durch die Gläubige geheiligt wird. Höre jedoch, ich will dir den Sinn des Wortes erklären. Wenn er sagt, daß der ungläubige Bruder durch die Gläubige geheiligt wird, und daß die ungläubige Frau durch den Gläubigen geheiligt wird, so wird die Ehre der Taufe zu teil. Wenn die Kinder, welche sie erzeugen, heilig sind, wie jener Lehrer sagt, [1]) so bezieht sich das auf die Verbindung dieser Welt allein und nach . . . . (?); wer die Taufe in seinem Geheimnisse (?) verachtet, soll ausgeschlossen werden. Alles was inmitten der Menschen geschieht, soll man vor die Kleriker bringen, und diese sollen sie in gleicher Weise bannen, wie es für die Ehe paßt. Das ist das passende, gerechte Gesetz. Höre! nimm ein Weib, welches durch nichts gebunden ist, und nimm sie dir nicht in Zügellosigkeit und Lust, sondern allein unter Gebet, wie es passend ist.

Canon 17: Daß der Mann seiner Gattin in den Tagen des heiligen Fastens, den Tagen ihrer Unreinheit und ihres Kindbettes nicht nahen darf.

Die heiligen, zum Fasten bestimmten Tage soll man nicht verunreinigen und in den Tagen der Unreinheit der Frau und ihres Kindbettes ihr nicht nahen, damit deine Ehe nicht unwürdig werde. Denke an das, was dir der Herr durch Mose befohlen hat, indem er spricht: [2]) Rede zu der Gemeinde der Kinder Israel und sprich zu ihnen: Wenn einer zu einem Weibe geht, die unrein ist, so sollen sie beide zu Grunde gehn und kinderlos sterben, weil sie nicht darauf geachtet haben, eine reine Saat in Blut zu . . . . (?). Wegen dieses schändlichen Grundes soll der Betreffende kinderlos sterben.

---

[1]) 1 Kor 7, 14.
[2]) Lev 20, 18—20.

Canon 18: Über den, der die heilige Ehe verspottet.

Wenn einer spottet, wenn er hört, daß die Ehe heilig ist, welche zur Kinderzeugung dient, ohne Zuchtlosigkeit und Unwürdigkeit, so soll er gebannt sein.

Canon 19: Über den, der in einer dieser Weisen Unrecht thut.

Wenn einer in diesen Dingen aus Zügellosigkeit Unrecht übt, so soll . . . .(?). Wenn einer gegen die Vereinbarung handelt, nachdem sie Gott zum Mittler zwischen sich gesetzt haben, so soll der Betreffende als Übelthäter betrachtet werden.

Dies sind die Paragraphen über die Ehe.

Canon 20: Über die Strafen, welche jemand ob der Sünde, welche er begeht, auf sich zieht.[1]) Über den Totschlag.

Wenn jemand tötet, so hat die Synode befohlen, daß er 20 Jahre ausgeschlossen sein soll. Folgendermaßen soll er sie zubringen. Zuerst soll er drei Jahre an der Thür stehen, weinend und die gläubigen Genossen ansehend, welche hineingehen, während er es nicht verdient; 6 Jahre soll er bei den Katechumenen und 11 bei den Gläubigen stehen. Siehst du, daß er seine That ernstlich bereut, so braucht er nicht so lange zu warten. Tötete er unwissentlich, so soll die Zeit geteilt werden: 10 Jahre; 2 Jahre soll er weinen, 3 Jahre das Wort hören und 5 Jahre bei den Gläubigen stehn, aber nicht an den Mysterien teilnehmen.

Canon 21: Über den, der eine Frau durch Zauberei zu Fall bringt.

Wenn jemand eine Frau durch Zauberei zu Fall bringt und ihr beiwohnt, hat er sein ganzes Leben lang draußen zu stehn verdient. Erst am Ende seines Lebens oder in einer Gefahr soll er der Mysterien gewürdigt werden; denn er hat durch seinen Totschlag drei Sünden begangen: Hurerei, Totschlag, Zauberei.

Canon 22: Über die Zauberei.

Über die Zauberer, welche zaubern und Gott furchtlos ver-

[1]) Canon 20—27.

leugnen, hat die Synode gesagt, daß sie 30 Jahre lang (draußen) stehn sollen, weil sie Christum verleugnet haben. Wenn jemand, nachdem er getauft ist, Christum verleugnet, soll er alle Tage seines Lebens draußen stehn. Erst in der Zeit seines Scheidens aus seinem Leibe soll er gewürdigt werden, an den heiligen Mysterien zu kommunizieren.

Canon 23: Über den, der mit einer Frau verheiratet ist (f. 151 a) und nach ihrer Tochter Verlangen trägt.

Wenn jemand mit einer Frau verheiratet ist und nach ihrer Tochter Verlangen trägt und ihr beiwohnt, soll er 15 Jahre draußen stehn: 6 Jahre soll er weinen, 4 Jahre das Wort und die Ermahnung hören und 5 bei den Gläubigen stehn.

Canon 24: Wer mit einer Frau verheiratet ist und nach ihrer Schwester Verlangen trägt.

Wenn jemand mit einer Frau verheiratet ist und nach ihrer Schwester Verlangen trägt und ihr beiwohnt, hat er 12 Jahre lang draußen zu stehn verdient. Ebenso eine Frau, die sich mit zwei Brüdern verunreinigt.

Canon 25: Wenn jemand zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder heiratet.

Wenn jemand zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder heiratet, haben sie schwere Strafe verdient, weil sie sich von dem Gesetze Gottes an die Menschen getrennt haben. Sie sollen unter der Strafe stehn, so lange sie leben und . . . . (?); und er soll sich nicht mit ihnen vereinigen, so lange er hienieden weilt.

Canon 26: Daß die Frauen züchtig und anständig gekleidet sein sollen.

Die Frauen sollen sich nach dem Worte des Apostels [1]) mit Bescheidenheit kleiden und sich nicht mit Gold und Silber und Schmuck schmücken, abgesehen von der wahren Schönheit. Eine Frau soll sich auf der Wange nicht mit Rötel schminken, sondern züchtig gehn, ihr Gesicht allezeit zu Boden gesenkt, damit sie

[1]) 1 Petr 3, 4.

ihrem Manne nach dem Gebote [1]) gehorsam sei wie die Frauen des Altertums. Sie hat keine Gewalt über ihren Körper, wie der Apostel sagt, [2]) sondern soll ihrem Manne unterthan sein. Das Haar soll ihr von den . . . . (?) entfernt werden, aber nicht in Stolz und Wegschaffung (?), weil daran die Huren erkannt werden, die lügnerische Schönheit tragen, bestehend in Parfum und Schminken mit Antimonglanz und Ausreißen der Haare, durch schamloses Augenverdrehn, verführerisches Zeigen der Finger, lügnerisches süßes Lächeln, unanständigen Gang und unzüchtige Rede. Das sind die viele Dinge, an welchen eine Hure erkannt wird; man soll aber die Lüste ablegen . . . . (?), welche huren. Wenn du auf eine sündige Frau achtest, so erkennst du sie an der Sündigkeit ihres Gesichtes. Eine gute Frau aber wird durch die Güte ihres Gesichtes erkannt: sie schmückt sich nur mit dem Schmucke, mit welchem der Schöpfer sie schmückte. Daß eine Frau in Gold gekleidet in die Kirche gehe oder sich mit schönem Duft parfümiere, ist verwerflich, und sie . . . . (?) zehn ?.

Canon 27: Daß die Männer keine roten Kleider anziehn und ihr Haar nicht lang wachsen lassen sollen; Verbot des Tätowierens und anderer Dinge.

So müssen auch die Kleider der Männer würdig und anständig sein, nicht rot oder purpurn. Sie sollen keine Siegel an den Fingern tragen. Kein Mann soll sein Haar lang wachsen lassen, wie der Apostel gesagt hat, [3]) oder sich tätowieren wie die Heiden, welche sich verächtlich machen und in ihren Gedanken huren, sie, die Anhänger der Satane. Habt keinen Gefallen an ihnen und sitzt nicht vor denen, welche sie mit Dorn und Nadel bezeichnen, daß ihr Blut zur Erde fließt. Hütet euch vor allen Unkeuschen, damit sich bei uns nicht das Wort dessen erfülle, der da spricht, daß sie in den Gedanken ihres Herzens huren. Darauf achtet!

Höret nun das übrige, was sie sonst sagen.

Über die übrigen Paragraphen.

Canon 28: Über die Zeiten, in welchen man beten soll.

Laßt uns innerlich allezeit beten nach dem Worte des Apostels: [4]) Betet ohne Unterlaß. Er sagt auch: Erhebt eure Hände rein; [5]) da-

[1]) 1 Petr 3, 5. 6. [2]) 1 Kor 7. 4. [3]) 1 Kor 11, 14.
[4]) 1 Thess 5, 17. [5]) Hebr 12, 12, Jes 1, 15.

mit er nicht zu uns spreche: Wenn ihr eure Hände zu mir erhebt, wende ich mein Antlitz von euch ab. Laßt uns bei allen unseren Werken beten, daß der Herr unsere Pfade recht leite. Laßt uns beten, daß der Herr uns regiere. Laßt uns beten, wenn wir essen, damit er uns und unser Brot segne; und wenn wir mit dem Essen fertig sind, daß der Herr unsere Speise segne und in uns ?, und daß er uns richtig leite, was wir essen sollen. Laßt uns zur dritten Stunde beten, weil um diese Zeit unser Erlöser gekreuzigt wurde. Laßt uns um die sechste Stunde beten, weil um diese Zeit Finsternis war. Laßt uns um die neunte Stunde beten, weil um diese Stunde das Wort seinen Geist in die Hände seines Vaters, Gottes, befahl. Und besonders laßt uns um die neunte Stunde beten, weil in dieser Stunde uns die Erlösung und das Leben zu teil wurde. Laßt uns um die Zeit beten, wo das Licht angezündet wird, und laßt uns beten, wenn wir schlafen gehn, damit Gott uns in der Nacht bewache. Laßt uns um Mitternacht beten, weil in dieser Zeit auch die Engel Gott dienen. Laßt uns beten, wenn der Hahn kräht, weil um diese Zeit der Herr auferweckt wurde. Laßt uns am Morgen beten, wenn wir uns von unserem Teppich erheben Am Morgen, bevor wir beten, laßt uns unsere Hände waschen, wegen des Schmutzes des Teppichs. Ist kein Wasser da, laßt uns in unsere Hände spucken; die Tropfen der Taufe, welche aus unserem Inneren aufsteigen, genügen, um den Schmutz des Teppichs abzuwaschen. Laßt uns unsere Kinder lehren, so in aller Frömmigkeit und Reinheit diese Male reinen Herzens zu beten.

Canon 29: Über das Fasten.

Das allgemeine Fasten, welches der Canon der Kirche fordert, besteht darin, daß wir bis zur neunten Stunde des Mittwochs und Freitags fasten. Wenn an ihnen ein Kleriker ohne Krankheit das Fasten bricht, oder in den heiligen 40 Tagen, soll er abgesetzt werden; ist es ein Laie, soll er ausgeschlossen werden.

Canon 30: Wer einen Fasttag unter dem Vorwande, daß es ein Märtyrerfest sei, freigibt.

Wenn ein Fasten auf ein Märtyrerfest fällt und ein Bischof oder Presbyter der Gemeinde das Fasten unter dem Vorwande, daß es der Todestag eines Märtyrers sei, freigibt, so soll dieser Bischof oder Presbyter abgesetzt werden, weil er für viele Seelen der An-

laß zum Bösen geworden ist. Wenn sie selbständig das Fasten brechen, soll der Bischof und der Presbyter sie ausschließen; denn man darf an den Tagen der Märtyrerfeste das Fasten nicht brechen, wenn es Fasttage sind, weil die Märtyrer hungrig und durstig starben und mit Feuer verbrannt wurden. Müssen diese nicht das Fasten des Herrn in ihren Kirchen beobachten?

Über den Tag der heiligen Geburt unseres Erlösers von der heiligen Maria und den Tag der Theophanie, d. h. des Untertauchens (der Taufe), hat man in der Zeit, in welcher sich die heilige Synode in Nicaea versammelte, befohlen, daß wir an ihnen in der Nacht kommunizieren sollen; nicht weil wir das Fasten verwerfen und überaus essgierige Leute sind, sondern weil wir uns ganz diesem Feste widmen sollen, der Trauer der Häretiker, welche wir verachten (f. 153a) und gering schätzen. Auch die 50 Tage sind frei, und wir fasten in ihnen bis zum Ende der siebenten Woche nicht. Dagegen soll in den heiligen 40 Tagen in der ersten Woche, bis die Sonne untergeht, gefastet werden, und wenn es erlaubt ist, bis zur elften Stunde; ja am großen Passah sollen wir die Sterne erwarten. Keiner soll an diesen Tagen die Lüste seines Herzens üben in Begierde der Lust. Die Passahspeise ist während der ganzen Woche Brot und Salz. Man soll nichts Süßes essen, weil an diesem Tage dem Worte Bitteres gegeben wurde. Man soll sich an diesem Tage durchaus nicht schmücken und so das Leiden und die Betrübnis außer acht lassen, welche unser Herr an ihm am Kreuze erduldete. Auch die Frauen sollen in diesen Tagen ihren Schmuck ablegen. Jeder muß die ganzen 40 Tage und das Passah beobachten, weil damals unsere Vergebung und Erlösung vollbracht wurde. Das ist etwas, was nicht zur Ehe gehört, daß jemand während der ganzen 40 Tage vom ersten Tage bis zum letzten beiwohne. Wehe dem, der diese Sünde während der Tage des heiligen Passahs begeht, bis zu denjenigen, welche in diesem Jahre sich verbanden. Wenn sie sich erdreisten, diese unreine verbotene That zu begehen, so erdreiste auch ich mich und sage, daß er keine Vergebung findet. Laßt uns achtgeben, meine Brüder, daß wir der Auferstehung gewürdigt werden in Dankbarkeit. Wenn wir in den heiligen 40 Tagen in Lust unsern Willen thun,[1] wie können wir uns dann freun, wenn wir an die Auferstehung denken? Und das ist das letzte, was ich sage: Das Fasten bezieht sich nicht allein auf Brot und Wasser, sondern das Fasten, welches

[1] Jes 58, 3.

vor dem Herrn angenehm ist, das ist ein reines Herz. Über andere die fasten, sagt er: Ihr fastet zum Gericht; und weiter: Euer Fasten nehme ich nicht an; Leute, die fasten und reines Silber annehmen![1]) Wenn du mit Brot und Wasser fastest, darfst du da deinen Bruder fressen und sein Blut (f. 153b) trinken, indem du Unrecht übst durch die Bewegung deiner Zunge? Sollen wir, wenn wir fasten, hinlaufen und Gewinn machen, wenn wir fasten, indem der Leib hungert und dürstet und dabei die Seele in Plänen schwelgt, das Herz in Lüsten und Gedanken unrein ist? Nein, der Gewinn paßt nicht für dein Fasten. Unterlaßt das, ihr Wohlerzogenen, die ihr die Welt liebt!

Canon 31: Daß man die sogenannten Märtyrergräber nicht betreten und in ihnen kein Sakrament und kein Gebet halten darf.

Was nach dem Gesetze der Kirche Pflicht ist, ist dies, daß wir für die Gestorbenen in der Gemeinde, der Kirche, Opfer darbringen, wie uns unsere Väter, die Apostel, gelehrt haben,[2]) daß wir am 3., 7. und 14. Tage es thun sollen. Sie haben befohlen, dies in der katholischen Kirche zu thun. Wer aber an den Orten, wo die Leichen sind, Wohnungen baut, glaubst du, daß er das zum Vorteil thut? Vielmehr thut er es gegen das Gesetz der Kirche. Wer so etwas thut, möge mir doch sagen, warum sie das thun. Damit der Herr sie erhöre, wenn sie für die Toten rufen und beten? Aber sie trotzen damit der katholischen Kirche, indem sie Gott für die Toten und Lebenden dort anrufen. Wenn aber nicht, wozu bauen wir dann noch Stätten an den Orten, wo die Leichen ruhn? Meinst du, daß wir das thun, damit wir das Wort lehren und sie an den Mysterien kommunizieren? Die Weisen wissen: wenn die Seele vom Körper scheidet, wird der Körper zu Staub, und die Seele empfängt nach ihren Thaten, welche sie vor der Trennung that. Wer unter ihnen rein ist, beschimpft beide (?). Aber nach der Trennung hört man die Schriften nicht mehr und nimmt nicht mehr am Sakramente teil. Wollen wir jedoch jenen, welche das thun, die Wahrheit sagen, so thun sie es um des Verdienstes willen, aus Liebe zu schamlosem Gewinne. Wehe uns, wenn wir jetzt Gewinn machen; er kann uns am Tage des

---

[1]) Jes 58, 4.

[2]) Const. Apost. VIII 42, und Cotelerius zur Stelle; Canones des Clemens § 17.

Gerichts nichts nützen . . . . (?). Was aber soll der ungelehrte Mensch thun (?), wenn die Priester den Weg des Herrn und die Gesetze Mosis nicht kennen? Die Kirche ist eine, katholische, für welche der Herr sein Blut vergoß. Was aber die Frevler anbetrifft, so verleugnen sie in jeder Weise die katholische Kirche und bauen sich (? Töpfe, Gebäude ?) an den Begräbnisstätten, um von denen, die hingehn und für ihre Toten weinen, schimpflichen Gewinn zu verdienen. Ich weiß wohl, daß wir diesen Brauch von den Bewohnern Ägyptens überkommen haben. Deswegen erdreiste ich mich und schreibe wie mein Vater Athanasius, welcher für die Wahrheit kämpfte, daß wir das nicht vergessen sollen, was die Apostel über sie geschrieben haben, [1]) daß sie ihr Ohr von der Wahrheit wegneigen und zu ihren Fabeleien zurückkehren. Deswegen befehlen wir dies — nein, nicht wir, sondern die katholische Kirche — daß wir die Kirchen dieser Leute verwerfen, daß wir nicht zu ihnen gehn und nicht in ihnen kommunizieren.

Canon 32: Über männliche und weibliche Asketen, die zusammenwohnen und, wenn man sie darauf anredet, sagen: Es kümmert uns nicht. Erwähnung Salomos.

Wenn ein Asket bei einer Frau wohnt und sagt: Das ist nichts, was mich kümmert, und sich so der Lehre der Kirche widersetzt, so sollen beide sich aus Sittlichkeitsrücksichten trennen oder beide gebannt sein. Sieh, die heilige Schrift ruft und spricht: [2]) Wer ist der Mann, der Feuer in seinen Busen bindet, ohne daß seine Kleider verbrennen, oder wer tritt auf Kohlen, ohne daß seine Füße verbrennen? So sind die Menschen, die . . . . (?) . . . . (?), welche zu ihrem Verderben bei einander wohnen und so den Tod auf sich selbst herabziehn. Wenn man sie darauf anredet, sagen sie: Wir wollen den Diabolus besiegen und (f. 154 b) unsere (?) Gedanken. Achte, was ich dir sage, nicht für Verleumdung! Denke an den auserwählten David, der als kleines Kind den Löwen und die Löwin besiegte, der die Philister hinschlachtete wie ausgegossenes Wasser, der in vielen Kriegen siegreich war, von dem Christus dem Fleische nach abstammte, den Gott über seine Brüder ehrte und mit dem Geiste der Prophetie beschenkte, der als Psalmist und Sänger Gottes in geistlichem Segen war — du siehst, welche Höhe David erreichte. Einmal aber schaute er das Weib des Urias mit seinen Augen und

[1]) 1 Tim 1, 6; 6, 20. [2]) Prov 6, 27. 28.

wurde von der Lust zu ihr gefangen — hätte nicht die Buße seine Sünde gut gemacht. Und auch der, welcher dem Herrn ein Haus baute, der Weise, der Schöne, der Richter Israels, aus dessen Herzen Weisheit strömte durch den Geist des Allesfassenden, der Große in Israel, von dem bezeugt wird, daß keiner in Israel aufstand, der ihm ähnlich gewesen wäre, und auch nicht aufstehen wird — von ihm steht am Ende (?) geschrieben, daß man ihn wegen der Schönheit der Frauen verspottete. Hätten ihn seine Schönen nicht in Sünde gerissen, so würde die Sünde keine Macht über ihn gewonnen haben. Was brauche ich noch über die übrigen Menschen zu reden, da die Frommen uns genügen, um die Füße der Heuchler zu . . . (?). Sodann lehren uns die heiligen Schriften, daß wir von den Feinden in uns ablassen sollen, das ist die häufige Annäherung an Frauen und das häufige Gespräch mit ihnen, welches nicht erlaubt ist. Die Evangelien verbieten öfter sogar, sie anzusehn.[1]) Was aber die . . . (?) anbetrifft, so . . . (?). Glaube nicht, daß wir die Ehe überhaupt schmähen; denn Gott hat beide geschaffen. Aber wir verwerfen diejenigen, welche sagen: Wir sind Asketen, (f. 155 a) und den Tod auf sich herabziehn, ja sie sogar küssen. Die Kirche verwirft solche Leute.

Canon 33: Daß die Leichen der Märtyrer nicht in die katholischen Kirchen gebracht werden dürfen, sondern ihnen an besonderen Orten Stätten gebaut werden sollen.

Die katholische Kirche, welche Gott durch sein eigenes Blut erkauft hat, bedarf der Ehre der Märtyrer nicht; vielmehr müssen die Märtyrerstätten unter der Macht der katholischen Kirche stehn. Wenn ungebildete Leute sich erdreisten, an den Stätten der Märtyrer die katholische Kirche und ihr Gesetz zu verleugnen, und nicht unter ihrer Macht stehn wollen, so sondert die katholische Kirche sie als Häretiker ab. Wie die Sonne des Lampenlichtes nicht bedarf, so bedarf auch die katholische Kirche der Leichen der Märtyrer nicht. Die Kirche muß ja verkürzt werden, wenn jemand den Namen eines Märtyrers über ihr nennt. Das ist nicht weise: thut jemand es, so wird seine Dreistigkeit erkannt. Der Name Christi genügt, um die Kirche zu ehren, weil die Kirche die Braut Christi ist, welche er mit seinem heiligen Blut erkaufte. Was aber

---

[1]) Mt 5, 28.

die Leichen der heiligen Märtyrer betrifft, so müssen ihre Sakramente an ihren Orten vollzogen werden. — Vielleicht sagt einer von denen, welche den Zank lieben:[1]) Ist es nicht dasselbe Geheimnis, welches man in der katholischen Kirche und beim Tode der Märtyrer feiert? Ich sage jedoch nicht wie er. Wohl weiß ich, daß es dasselbe Geheimnis ist, welches man in der Kirche und an den Stätten der Märtyrer feiert; aber ich sage: Die Kirche empfängt ihre Ehre nicht von den Märtyrern, sondern die Märtyrer erhalten ihren Ruhm von der Kirche (f. 155b). Diese hat ihren Ruhm daher, daß der Heilige Geist von einer katholischen Kirche gesprochen hat, welche von unsern Vätern, den heiligen Aposteln, aufgerichtet ist.

Canon 34: Daß es eine große Sünde ist, wenn jemand Sterndeuter wird oder zu einem Sterndeuter oder Zauberer oder Beschwörer oder Wahrsager geht.

Zu der Zeit, als der Herr Mose das Gesetz gab, sprach er zu ihm:[2]) Ihr sollt euch nicht unter die Eitelkeiten der Heiden mischen und ihre Thaten nicht lernen, eure Kinder nicht durchs Feuer gehn lassen, keine Phylakterien an die Hände eurer Kinder binden, nicht zu einem Sterndeuter oder Zauberer oder Wahrsager gehn; ihr sollt eure Kinder nicht mit unreinem Öle salben. Das damalige Gesetz nun hat das wahre Wort Gottes erfüllt, als es kam. Wenn ein Kleriker zu einem Sterndeuter oder Zauberer oder Beschwörer oder Wahrsager geht oder ein Blutbeschwörer ist oder ... (?), soll er, wenn er Presbyter ist, 10 Jahre ausgeschlossen sein; ist er Diakon, 3 Jahre; ist er Anagnost oder Psalmist oder Küster, 2 Jahre oder ein Jahr. Ist er Laie, soll er 7 Wochen draußen stehn und gezüchtigt werden, damit er nicht zu einem Sterndeuter, Zauberer oder Wahrsager gehe. Wenn ein Laie oder ein Sterndeuter, Zauberer oder Wahrsager hingeht, Blut von einem Toten nimmt und das Werk vollendet, muß er 25 Jahre ausgeschlossen werden; erfährt man davon, bevor die That begangen ist, beträgt die Zeit die Hälfte von dem, was bei einem Totschläger bestimmt ist, und er muß ausgeschlossen werden, wie ich oben gesagt habe. Warum braucht er denn zu einem Sterndeuter, Zauberer, Beschwörer oder Wahrsager zu gehn, da wir doch die heilige katholische Kirche haben? Warum brauchen wir mit Öl, welches von Unsauberkeit voll ist, gesalbt zu werden, da wir ein anderes Mal mit dem Öle der Gnade ge-

[1] 1 Kor 11, 16. [2]) Deut 18, 10.

salbt sind? Warum brauchen wir ein anderes Mal mit Öl, welches von Schändlichkeit voll ist, besudelt zu werden und unsere Herzen zu einer Wohnung der Satane zu machen, da wir doch dem allen durch das Öl der Beschwörung, das heißt die Taufe, fremd geworden sind, durch die heilige Salbung der Eucharistie und durch das heilige, unsterbliche Öl, welches zur Vollendung des Opfers dient. Sieh an, was in den Büchern der Könige, welche vom Gesetz abwichen, gesagt ist! Es heißt da [1]): „Ist kein Gott in Israel, daß du hingehst und die Satane befragst? Wenn es eine Genesung von dieser Krankheit gibt, so wird sie dir nicht zu teil werden; von dem Bette, auf welches du gestiegen bist, sollst du nicht aufstehn, sondern des Todes sterben“! Wehe uns, weil bei uns noch weit Größeres, als bei ihnen gefunden wird. Denn sie wurden von ihren Unreinheiten durch Bocks- oder Kälber- oder Tauben- oder Hahnenblut oder das Blut von anderen reinen Vögeln gereinigt — sie, die sich nach dem Gesetze damit reinigten, daß sie ihre Stirn oder ihre rechten Hände oder ihre Häuser oder ihre Thürpfosten damit bestrichen. Wir jedoch sind nicht damit gereinigt, sondern mit dem Blut und Wasser, welches aus der Seite des Einzigen herauskam, aus seinem göttlichen Körper. Was wollen sie nun sagen oder womit wollen sie sich reinigen? Glaubst du, wir wären durch Goldeswert losgekauft? Solches wiegt doch den göttlichen Leib nicht auf, weil ja die ganze Schöpfung, welche Gott in sechs Tagen schuf, wertlos ist gegenüber einem einzigen Tropfen vom Blute des Einzigen, Gottes! Werden uns nicht die Götzenanbeter am Tage des Gerichtes tadeln und zu uns sprechen: Wir gehn hin zu den Sterndeutern, Zauberern, Beschwörern und Wahrsagern, weil wir keinen reinen Propheten haben. Wir gehn hin zu den Zauberern, weil wir keinen Propheten haben; wir salben uns mit dem unreinen Öle (f. 156 b), weil wir keinen Propheten haben, der uns mit dem heiligen Öle des Glaubens salbt, wie euch befohlen ist, [2]) daß wer krank ist, die Presbyter der Kirche rufen soll, welche über ihm beten und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben und den Glauben beten, [3]) damit der Kranke geheilt werde und der Herr ihn genesen lasse; und wenn er Sünde gethan hat, werden sie ihm vergeben werden. Was macht ihr euch denn jetzt und erwerbt euch das Gericht, während doch in der Kirche die Sünden vergeben werden? So werden die Gottlosen sprechen und uns am Tage des wahren Gerichtes Gottes tadeln.

---

[1]) 2 Reg 1, 3. 4. [2]) Jak 5, 14. 15. [3]) Cf. S. 12.

Wenn ein Christ über sich Wasser von einem Beschwörer ausgießt, der es beschworen hat, soll er von den Mysterien ausgeschlossen werden. Wenn ein Kleriker zu einem Wahrsager geht und sich in seiner Lüge belehren läßt oder von ihm Derartiges lernt, soll er von der Ordnung des Klerus abgesetzt und von den Mysterien ausgeschlossen werden. Keiner von ihnen soll in die Kirche gelassen werden.

Canon 35: Über einen Christen, der zu einem Magier geht und ihn über etwas befragt.

Wenn ein Christ zu einem Magier geht und dann von ihm auf seine Frage hört: Warte, bis die Sonne aufgeht und thu dann das und das! oder: Warte auf den Mond! oder: Wenn die Sonne in der Höhe steht, setze Wasser vor sie und bade den Kranken damit! oder: Wenn die Sonne verschwindet, sprich über Öl das und das und salbe ihn damit! oder: Binde dir Phylakterien an! oder: Lege dir starkes Eisen an; damit werden die Satane vertrieben, weil die Satane sich vor dem Eisen fürchten — wozu sind dann die Fesseln und Bande dessen, welchen der Herr in der Zeit . . . (?) fesselte, nicht ein- oder zweimal, sondern viele Male? Sie werden ihn in das Gericht und an die Orte[1]) draußen bringen. Wenn Sonne oder Mond uns ohne Gott helfen könnten, warum werden dann Sonne und Mond dunkel, so oft Gott es den Wolken befiehlt? Warum ertragen sie seinen Dienst wie Knechte? Wenn der Mond uns helfen könnte, warum wird dann sein Licht oftmals so klein? Es steht geschrieben:[2]) „Die Sonne wird zur Finsternis zurückkehren und der Mond zu Blut". Sie können also nicht einmal sich selbst helfen und sich dem Befehle des Herrn nicht entziehn, sondern stehn alle vor ihm und wie Knechte unter dem Befehle des Herrn. Wenn die Magier den Kranken helfen könnten, warum können sie sich dann selbst nicht helfen am Tage des wahren Gerichts, welcher über sie vom Herrn kommen wird, am Tage, welcher sie ereilen wird, wie geschrieben steht? Da werden sie dann die ganze Bitterkeit ihrer Heuchelei erkennen. Es ist leicht möglich, daß einem Knabenschänder oder einem Mörder eher vergeben wird als einem Magier oder Wahrsager oder Sterndeuter, Zauberer, Beschwörer. Deswegen befehlen wir: Wenn ein Christ zu einem Sterndeuter oder Zauberer oder Beschwörer geht, soll kein Presbyter

---

[1]) Verwechslung von *τόπος* und *σκότος*? Mt 22, 13. [2]) Joel 3, 4.

über ihm beten, keiner ihn mit Öl aus der Kirche in seiner Krankheit salben, weil geschrieben steht: „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Gelde". [1]) Das heilige Öl des Altars hat keine Gemeinschaft mit dem zur Beschwörung dienenden Öl der Unsauberkeit und das Gebet der Presbyter keine mit den zur Beschwörung dienenden Phylakterien. O ihr Brüder! befaßt euch mit diesen unreinen Arzeneien nicht, sondern fleht zu Christo, der wird euch helfen!

Canon 36: Über die Witwen, Waisen und Jungfrauen.

Die Witwen und Jungfrauen stehen unter einem Gesetze [2]) und in einer Stellung, [3]) aber nicht in einer Ordnung. [4]) Die Jungfrauen sollen in der ersten Ordnung stehn, dagegen die Witwen in der zweiten, welche niedriger als die der Jungfrauen ist.

Wenn der Mann einer Frau gestorben ist und sie zu den Witwen gerechnet wird, weil sie mit keinem andern Manne leben zu wollen gelobt hat, sie sich dann aber verheiratet, so ruht eine schwere Sünde und Strafe auf ihr, weil sie zu einem Anstoße geworden ist. Wenn du ein solches Gelöbnis ablegen willst, so sagt der Apostel: [5]) Die Witwe soll nicht unter 60 Jahren sein. Wenn es eine junge Witwe ist, soll sie nicht als Diakonin betrachtet werden, besonders wenn sie kokett ist. Der Apostel sagt: [6]) „Eine Kokette ist bereits gestorben, wenn sie auch noch lebt". Ferner: [7]) „Achtet die jungen Witwen nicht! Wenn sie herumlaufen und Christum verkaufen, wollen sie heiraten." — Die Witwen sollen nicht viel lachen, weil das Lachen Körper und Herz zugleich angreift. Das Lachen ist ein scharfes Schwert, welches sich gegen den Körper erhebt; wie geschrieben steht: „Ich wollte mich an den Genossen hängen, aber er schärft gegen sich selbst ein Schwert". Die Witwen sollen sich an Orten, wo Männer sind, nicht aufhalten, auch wenn es einer oder zwei sind, abgesehn von ihrem Bruder oder Vater. Jungfrauen wie Witwen sollen unter den Menschen ein Licht (?) [8]) sein. Die Jungfrauen und Witwen dürfen nicht an die Lust des Körpers denken, weil geschrieben steht: [9]) „Die, welche keinen Mann hat, sorge für das, was des Herrn ist". Haben sie kein Gefallen an dem Herrn, wie kann dann der Mann, der sich um die Dinge dieser Welt sorgen muß, an dem Herrn Gefallen

---

1) Mt 6, 24. 2) νόμος. 3) τόπος. 4) τάγμα. 5) 1 Tim 5, 9. 6) 1 Tim 5, 6. 7) 1 Tim 5, 11. 8) Schon der Abschreiber unserer Handschrift hat das Wort nicht mehr verstanden, sondern mechanisch nachgemalt. 9) 1 Kor 7, 34.

haben? Sie haben dann vielmehr einen lügnerischen Namen angezogen. Eine Witwe oder Jungfrau, welche einen lügnerischen Namen trägt, ist verworfen.

Eine Witwe und Jungfrau muß den ganzen Tag fasten, damit sie in dem Kampfe, welcher sich gegen sie erhebt, die Flamme der Lüste ersticke; denn es steht geschrieben: „Sie wenden gegen ihren Körper Zwang an" (f. 158 a). Besonders müssen die Jungfrauen achtgeben, daß sie durch große Standhaftigkeit sich den Namen erhalten, welchen ich ihnen gegeben habe. Eine Nonne, welche am Tage ausgeht, ist keine Nonne; eine Frau, die allein geht, ist der Hurerei nahe. Die Jungfrauen dürfen, nachdem die Sonne untergegangen ist, nicht öffentlich erscheinen. Wein sollen sie überhaupt nicht trinken, außer die, welche von vieler Askese krank sind. Sie sollen sich nicht übermäßig parfümieren, weil das ein Feuer im Körper ist und die Flamme der Lust in ihnen entfacht. Sie sollen nicht . . . (?). Wer das thut, steht in einem verächtlichen Leben, wie geschrieben steht: [1]) „Israel aß und trank, und der Geliebte ward widerspenstig". Wenn die unvernünftigen Tiere so . . . (?) und gegen vieles Fressen und starken Geruch Widerwillen haben, wievielmehr sollten denen, welche von dem Diabolus, das heißt von den Gedanken, verleumdet werden — wievielmehr sollten denen, welche Heiligkeit gelobt haben, die Speisen nicht als Waffen für die Lüste dienen? O ihr, die ihr Keuschheit gelobt habt, macht eure Leiber nicht zu Waffen für die Ungerechtigkeit des Todes, sondern eure Seelen zu Waffen für die Gerechtigkeit Gottes durch eure Thaten!

Die Witwe lebe einsam, wie der Apostel sagt und wir schon mit dem Worte, welches Ehre verdient, gesagt haben; wie geschrieben steht: [2]) „Ehrt die Witwen, und die, welche Witwen sind, sollen einsam sitzen: ihre Hoffnung ist Gott. Die aber, welche herumlaufen und in den Häusern umherrennen, werden durch viele Schlingen gefangen, weil die erste unter den Fesseln der Frömmigkeit die Einsamkeit ist. Wer von einem Orte zum andern läuft, kommt nicht heraus aus dem Sehen der Augen, dem Hören der Ohren, der Geschäftigkeit der Zunge, welche Lust in das Herz bringen (f. 158 b). Die, welche Witwen einladen oder ihnen ein Mahl geben, haben durch sie Vorteil; wenn jene zu ihnen kommen . . . (?), haben sie dadurch Vorteil . . . (?). Sie sollen nicht faul sein. Die Schriften sagen, daß jeder Faule in Lust ist. Der

---

[1]) Deut 31, 20; 32, 15. [2]) 1 Tim 5, 3—5.

Faule gewinnt Verwirrung, der Faule gewinnt Verleumdung, der Faule hungert, wie geschrieben steht:[1]) „Die Herzen der Faulen hungern". Die Witwen und Jungfrauen dürfen ihre Herzen nicht weich werden lassen, sondern sie sollen durch . . . (?) gebunden sein. In wessen Herzen . . . (?) und Furcht ist, der sündigt nicht. Wer aber ohne Furcht ist, der wird durch die Bande dessen, der sich nicht fürchtet, gebunden. Denn die Schriften sagen, daß jeder in den Banden seiner Sünde ist. Magst du auch leuchten wie das Feuer oder dich noch so hoch erheben, selbst bis zum Himmel, wenn keine Furcht Gottes in dir wohnt, so wirst du fallen.

Eine Witwe oder Jungfrau wird durch ihre Zunge verunreinigt, wenn sie verleumdet oder Lügen redet: solche sollten nicht Witwe oder Jungfrau genannt werden. Ich will euch durch ein Gleichnis lehren, wem sie gleichen. Sie gleichen einem Manne, der an einem Festtage oder an einem Brautmahle ein fremdes Kleid zum Anziehen bekommen hat. Sind aber die Hochzeits- oder Festtage vorüber, so wird das Kleid ihm wieder genommen, weil es ihm nicht gehört, und er ist nackt, wie er vorher war. So gerade ist der, welcher einen vergänglichen Namen anzieht, welcher . . . (?). Er wird nach seiner Vollendung des lügnerischen Namens, welchen er in dieser Welt trug, entkleidet werden.

Eine Jungfrau darf nicht laut reden, nicht streiten, über Dinge dieser Welt nicht zanken. Wer dieser Welt entsagt hat, muß auch allem, was sie bietet, entsagen. Eine Jungfrau darf keine Dienerin werden. Die, welche (f. 160 a) Gottes Dienerin ist, darf nicht Dienerin dieser Welt werden. Für ihren einsamen Lebensunterhalt in ihrem Hause genüge ihr ihrer Hände Arbeit. Eine Jungfrau darf nicht in die Unruhe und Sorge dieser Welt eintreten; sie gehe überhaupt nicht an einen Ort, wo eine Hochzeit oder Gesellschaft stattfindet. Eine Jungfrau muß ihre Zunge häufig zum Psalmensingen verwenden; sie muß züchtig, gehorsam, in ihrer Rede demütig sein. Sie muß in ihrem Charakter friedfertig, in ihrer Frömmigkeit langmütig sein. Sie muß weise sein in allem Guten und ruhig im Bösen. Sie muß viel beten und von dem natürlichen Schlafe des Körpers wachen. Vieles Schlafen dagegen ist unnatürlich.

Eine Jungfrau, welche Heiligkeit gelobt hat und dann zur Ehe zurückkehrt, ist des Ehebruchs schuldig. Deswegen befehlen wir, daß niemand seine Tochter mit dem Gewande einer Jungfrau bekleiden soll, wobei sie es selbst gelobt; sondern sie soll sich selbst

---

[1]) Prov 19, 15.

prüfen und für sich das Gelübde ablegen, damit die Sünde ihres Thuns auf sie allein falle, wenn sie fällt.

Wenn eine Witwe nach dem 60. Jahre noch einmal zur Ehe zurückkehrt, so soll sie als Ehebrecherin ausgeschlossen werden, damit wir in der Rede . . . (?) und ihn zu dieser Strafe absetzen (?).[1]

Canon 37: Über die noch übrigen Punkte; daß der eine große Sünde auf sich lädt, der ins Wirtshaus, an Vergnügungsstätten, in Schenken oder an unsaubere Orte geht.

Wenn jemand viel in Vergnügungsstätten,[2] Schenken oder unsaubere Orte geht, soll er davon ablassen oder ausgeschlossen werden. Wenn jemand ein *χορευτής* ist, soll er sein Gewerbe aufgeben oder ausgeschlossen (f. 159 b) und von den Mysterien gebannt werden. Ist er ein Tänzer (oder: Springer), desgleichen. Ist er ein וחם · · א,[3] soll er sein Gewerbe aufgeben oder ausgeschlossen werden. Ein כסרכוי ·, welcher andere belehrt, soll davon ablassen oder ausgeschlossen werden. Ein *μῖμος* soll aufhören oder ausgeschlossen werden. Ein Weib, welches in Wirtshäusern tanzt und Leute durch schönen Gesang und lügnerischen Wohlklang, der voll von Verführung ist, anlockt, soll, wenn sie ihr Gewerbe aufgibt, 40 Tage warten, bevor sie kommuniziert; dann mag sie die Mysterien erhalten. Überhaupt soll niemand in ein Wirtshaus oder an Vergnügungsorte und Ringplätze gehn, weil sie von Unsauberkeit voll sind, und weil der Diabolus uns mit solchen Dingen betrügen kann, wie schon oben gesagt ist. Er wird am Orte des Gerichts sagen: Ich habe nicht zu ihnen gesandt, sie haben mich nicht um ihretwillen gekreuzigt, aber die Opfer, welche sie mir (?) in Wirtshäusern, Vergnügungsstätten und Schenken bringen, sind auserlesener, als die, welche jene bringen. Deswegen geht nicht zu den Wohnungen des Teufels! Wenn wir aber hingehn und vor dem großen Strahler, welcher Gott gehört, über ihn trauern, o meine Brüder! so dürfen wir Schauspiele und Vergnügungen nicht ansehn, weil wir die Märtyrer haben, welche kämpften und die Stufe des Glaubens vollendeten, die Apostel und Propheten. Uns dient als Ersatz für jene Häuser, welche sie besuchen, wenn wir erwachen und am Morgen

[1]) Der Absichtssatz ist wahrscheinlich Übergang zum folgenden.

[2]) Griechisch wahrscheinlich *θέατρον*.

[3]) In den folgenden Sätzen ist mir vieles dunkel geblieben; ich gebe daher die Übersetzung mit aller Reserve.

aufstehn, die Kirche und danach das Haus, welches nicht mit Händen gemacht ist, welches im Himmel ist. Warum sollen wir also um vergänglicher Dinge willen den Stab des Zornes Gottes gegen uns erwecken? Der Tempel der Artemis [1]) ist das Wirtshaus. Gott aber hat den Dienst der Götzen zerstört. Laßt uns ihn also durch die Amusements der unreinen Orte und die Ausübung der eitlen Mysterien des Baal in den Vergnügungsstätten (Theatern) und dem Hause der ʿUzzā, [2]) das heißt den Schenken, nicht zum zweitenmale einführen. Ein Christ soll sich wohl vor diesen Unreinheiten hüten, damit er nicht in Strafe falle.

(f. 160 a). Canon 38: Über die Grundlagen der Ordnungen der Kirche.

Wenn Leute im Hause Gottes wohnen, müssen sie darin ohne Dreistigkeit und ohne Straucheln wandeln. — Wer zum Bischof erwählt wird, sei züchtig, mutig, gottesfürchtig. Er kämpfe für die Bedrückten und bevorzuge keinen Menschen, sondern sage die Wahrheit. Er weiche nicht vor einem Reichen zurück und liebe den Besitz nicht, weil das für alle Menschen eine Sünde ist, besonders aber für den, der diese Stellung einnimmt.

Canon 39: Über einen Bischof, der sich in Purpur und Seide kleidet, während die Armen seiner Stadt hungrig und nackt sind.

Ein Bischof, der sich in Purpur und Seide kleidet, während die Armen seiner Stadt hungrig und nackt sind, ist kein Bischof. Ein Bischof, welcher seinen Tisch mit verschiedenen Speisen besetzt und das Elend der Armen vergißt, ist ein neuer Jude. [3]) Der Bischof muß bis zum Tode für die Wahrheit kämpfen. Er sei ein Vater der Witwen und Waisen. Er sei ausgerüstet mit Gottesfurcht, damit er denen, die auf ihn sehn, ein Vorbild sei. Er tadle offen und richte seine Rede bald höher, bald tiefer ein, scharf und mit Salz. Er sei nicht stolz. Er beneide niemand. Er trinke nicht viel Wein. Er sei nicht gewaltthätig. Er hasse niemand. Er liebe das Gold nicht und betrachte alles, was dieser Welt angehört, als eitel. Er liebe nicht den flüchtigen Gewinn,

---

[1]) אלארטמיס; Acta 19, 28.
[2]) ʿUzza ist wohl arabische Wiedergabe von Artemis.
[3]) oder „Judas?" Joh 12, 6.

sondern fliehe alles vergängliche Wesen, damit er die Seinen lehren könne, daß sie auch so sein sollen.

Canon 40: Wenn ein Bischof arm ordiniert und nach seiner Ordination reich wird, so gehört sein Reichtum zu den Kirchengütern.

Wenn ein Bischof erwählt und ordiniert wird, während er arm ist, und dann nach seiner Ordination etwa reich wird, so wisse: Was er erworben hat, gehört zu den Kirchengütern und wird nach seinem Tode für die Kirche aufbewahrt. Seine Kinder aber sollen von der Kirche nicht dessen beraubt werden, was für sie aufgewandt werden muß: das haben sie nicht verdient. Wenn er eine Frau hatte, so soll dieser der leibliche Lebensunterhalt gegeben werden.

Canon 41: Über die Frau eines Bischofs oder Presbyters, welche nach seinem Tode heiratet.

Wenn die Frau eines Bischofs oder Presbyters nach seinem Tode heiratet und eine Schuld hat, so soll es als Fehlbetrag für den ersten Gatten gegeben werden.

Canon 42: Über einen Bischof, Presbyter oder Diakonen, der sich nach seiner ersten Verheiratung verheiratet.

Ein Bischof, Presbyter oder Diakon, welcher sich nach seiner ersten Verheiratung verheiratet, soll nicht alle Tage seines Lebens in seiner Würde bleiben, sondern soll in der letzten Würde sein.

Canon 43: Wer zum zweitenmale geheiratet hat, darf für die drei Würden eines Bischofs, Presbyters und Diakonen nicht ordiniert werden.[1])

(f. 161 a). Wer durch eine zweite Ehe gebunden ist, darf für eine der drei Würden eines Bischofs, Presbyters oder Diakonen nicht ordiniert werden, weil die unvernünftige Taube keine zweite Ehe eingeht[2]) — wie also ein vernünftiges Wesen?

[1]) Vergl. den 17. griechischen Canon der Apostel.

[2]) Vergl. den Physiologus s. v. Taube und Turteltaube und die Kommentare der Kirchenväter zu Cant 2, 10 u. s. w.

Hand aufgelegt werden, sondern der Bischof gebe ihm zuerst τὰς χάρτας. Ebenso sollen die Psalmisten auf Befehl des Bischofs gesegnet werden. Sie werden nicht als im Range der Vorsteher der Kirche stehend betrachtet, sondern es werden ihnen die Werke anvertraut, mag der, welcher der Ordnung gewürdigt wird, nun jung oder alt sein. Keiner soll deswegen murren, wenn er auch schon alt geworden oder durch die Länge der Zeit fern ist (?). Es soll ihm (f. 162 b) keine Ordnung gegeben werden, wenn er dieselbe nicht verdient. — Wenn ein Anagnost stiehlt, soll er wegen der von ihm begangenen Sünde ausgeschlossen werden. Er soll stehn bleiben und auf der קנדרה (?) lesen. Auch später, wenn er liest, soll er nicht in die zweite Stufe versetzt werden, sondern bis zu seinem Todestage auf seiner Stufe verharren, weil wer auf der ersten Stufe bei einem Verbrechen betroffen ist, der zweiten nicht gewürdigt werden darf.

Canon 49: Daß einer nicht wegen eines Körperfehlers zurückgewiesen werden darf. [1]

Niemand soll von jemand wegen eines Körperfehlers von der Ordination zurückgewiesen werden, wenn er etwa nur ein Auge hat oder lahm ist oder hinkt oder mit seiner Hand unbeholfen ist, wenn anders sie das Sakrament zu vollziehn fähig sind. Wenn alle die Genannten der Ordnung würdig sind, sollen sie zu Bischöfen gemacht werden.

Canon 50: Über eine Gemeinde, welche jemanden wegen eines Körperfehlers nicht annimmt, weil er unrein sei.

Wenn eine Gemeinde sich erdreistet, jemanden wegen eines Körperfehlers zu verwerfen, weil er unrein sei, etwa weil ihm das Ohr oder die Nase abgeschnitten ist oder sonst eines Fehlers wegen, so sollen sie ausgeschlossen werden, bis sie ihn bitten.

Canon 51: Daß die Presbyter der Gemeinde nicht aufbürden sollen, was sie nicht tragen können, abgesehen von den Canones.

Kein Bischof soll der Gemeinde anders als unsere Väter, die Apostel, schwere Dinge aufbürden.

---

[1]) Cf. den 77. griechischen Canon der Apostel.

Bischof und Presbyter sind nicht gebunden, zu fasten, außer an den Tagen, wo die Gemeinde fastet.[1]

(f. 163a). Canon 52: Daß ein Presbyter oder Bischof keine Speise verwerfen darf.[2]

Ein Presbyter oder Bischof darf überhaupt keine Speise für unrein erklären, sondern soll es allein Gott überlassen.

Canon 53.

Ein Presbyter darf sich vor keinem Menschen ohne Notwendigkeit entblößen. Wenn er in das Warmbad gehen muß, so gehe er mit seinen Amtsgenossen allein vor den vielen Weltlichen.

Canon 54: Daß die Diener des Altars sich hüten sollen, Wein zu trinken, bevor die Lampen angesteckt werden. Sie sollen am Tage, nachdem sie getrunken haben, ihre Häuser nicht verlassen.

Presbyter und Diakonen, welche an den Altären dienen, sollen sich sorgsam hüten, bevor sie die Lampen auf dem Altare anstecken, Wein zu trinken. Überhaupt soll kein Kleriker am Tage sein Haus verlassen, damit sie der Gemeinde nicht zum Anstoß werden. Wenn einer von ihnen am Tage gezwungen ist zu trinken, soll er sich behutsam in seinem Hause halten, das heißt an dem Orte, wo er trank. Wenn einer von den Stufen der Presbyter trinkt und betrunken wird und sich entblößt, soll er 7 Wochen ausgeschlossen werden und ein Jahr in der Ordnung darunter bleiben, weil er diese hohe Würde in Schande gebracht hat (f. 163b). Ist es ein Diakon, der sich betrunken und entblößt hat, soll er 5 Wochen ausgeschlossen werden und darauf einen Monat den Klerikern als Hypodiakon dienen. Ist es ein Anagnost oder Küster, soll er 3 Wochen ausgeschlossen werden und auf Befehl des Presbyters 40 Schläge weniger einen erhalten.

Canon 55: Wenn die Gattin eines Anagnosten, Psalmisten oder Küsters stirbt, darf er eine andere heiraten.

Wenn die Gattin eines Anagnosten, Psalmisten oder Küsters stirbt, ist es ihnen erlaubt, sich wieder zu verheiraten. Wenn unter

[1]) Cf. Can. Hipp. 32 (S. 220). [2]) Cf. den 51. Canon der Apostel.

den Weltlichen einer ist, dem das Zeugnis gegeben wird, daß er des Ranges des Presbyterates würdig ist, so darf er nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er in der Kirche keine Verwandtschaft hat; denn der Kirche gehören durch die Taufe alle ihre Kinder, besonders aber alle die, welche es (?) beobachten, weil der Apostel Paulus sagt,[1] daß die in Christo Getauften eins sind.

Canon 56: Über einen Kleriker, der sich vergeht und zum Anstoße wird.

Wenn einer im Klerus sich vergeht und zum Anstoße wird, soll er nicht sofort aus ihrer Mitte ausgestoßen, sondern viele Male belehrt werden: vielleicht kehrt er zu einem ordentlichen Leben (?) zurück, ehe er ausgestoßen wird. Kehrt er nicht dazu zurück, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden und ihm nicht gestattet sein, der Kirche vorzustehen. Die Würde soll ihm jedoch nicht genommen werden. Er soll nur ausgeschlossen werden, damit er nicht den übrigen Klerus in Schande bringe; wie geschrieben steht: „Stoße einen Bösen aus vielen aus; vielleicht zieht mit ihm die Sünde aus.“[2] Wohnt er dagegen mit vielen zusammen, so geraten sie alle in Schande.

Wenn der Grund der Ausstoßung der war, daß Neid waltete, so soll er in der Leitung der Kirche bleiben (f. 164 a) und in die Mitte des Klerus kommen, wie er vorher war.

Canon 57: Aus dem Munde eines Klerikers darf überhaupt kein Wort des Spottes kommen.[3]

Ein Kleriker darf überhaupt kein Wort des Spottes reden und aus seinem Munde im Kreise des Klerus oder der Weltlichen kein Wort kommen, mit dem er Menschen verspottet oder jemanden wegen seines Körpers schmäht, um ihn zu beleidigen, indem er zum Beispiel zu ihm sagt: Du Blinder oder Tauber oder Krüppel oder Sklave oder Dürrer oder Alter oder Verjagter oder andere gemeine Schimpfwörter. Wenn solch einer im Klerus ist, der die Menschen wegen ihrer Gebrechen schmäht, so soll er wie ein kleiner Junge gezüchtigt werden, und wenn er im Klerus schon vorgeschritten ist, soll er ausgeschlossen werden, bis er Weisheit annimmt.

---

[1]) 1 Kor 12, 13. [2]) Deut 13, 6; 1 Kor 5, 13.
[3]) Cf. Can. Ap. 57.

Canon 58: Über den, der Zinsen nimmt.[1]

Ein Kleriker soll überhaupt keine Zinsen nehmen.

Canon 59: Über den Eid.

Einer vom Klerus soll überhaupt nicht schwören, abgesehen von den Geboten der Schrift.

Canon 60: Über den Zorn.

Einer vom Klerus soll überhaupt nicht zürnen, sondern sie sollen geduldig sein.

Canon 61: Keiner vom Klerus soll von jemand etwas Böses reden.

(f. 164b). Keiner vom Klerus soll von jemand etwas Böses reden, bevor er zuerst die Sache hört, weil geschrieben steht: Wer zu reden beginnt, ehe er hört, ist thöricht und schändlich.

Canon 62: Daß ein Presbyter oder Bischof niemanden belehren soll, ehe er seine Seele einsam geprüft hat.

Wenn ein Presbyter oder Bischof Menschen belehrt, soll er sich selbst vorher prüfen, ehe er redet, damit er nicht viele Seelen durch seine Lehre zum Straucheln bringe.

Canon 63: Daß die Priester keines Menschen Sklaven sein sollen.

Keiner vom Klerus soll Sklave eines Menschen sein, weil die, welchen Gott die Freiheit gegeben hat, dieselbe nicht verachten dürfen, indem sie Sklaven der Menschen werden (sind?).

Canon 64: Daß ein Kleriker nicht zum Anstoße für die Menschen werden darf.

Niemals darf ein Kleriker zum Anstoße für die Menschen werden, damit er kein Anlaß für Schlechtigkeiten werde. Denn wenn jemand Gott wegen unserer Thaten schmäht (?) und sie durch

[1]) Cf. den 44. der griechischen Canones der Apostel.

unser Beispiel zum Bösen verleitet werden, so sind wir Anlaß für alles Böse.

Canon 65: Über einen Kleriker, welcher ein Gerät des Altars stiehlt.[1])

Wenn ein Kleriker ein Altargerät stiehlt oder raubt und des Diebstahls angeklagt wird, wo es dann seine Bestätigung durch Zeugen findêt, so soll er von seiner Ordnung abgesetzt werden und später kein Vertrauen mehr finden.

(f. 165a). Canon 66: Ein Priester darf nicht lügen.

Lügen darf überhaupt kein Kleriker, weil wir eine große Gabe empfangen haben. Abimelech sagte zu Sarah: Diese alle gebe ich dir als Genugthuung für dein Angesicht, damit du jederzeit gerecht seist.[2])

Canon 67: Wenn ein Kleriker an einen Ort geladen wird, wo Häretiker sind.

Wenn ein Kleriker zu einer Einladung geladen wird, wo sich Häretiker befinden, zu einem andersgläubigen (?) Manne, muß er sich ausschließen. Wird er jedoch gedrängt zu verweilen, lastet die Schuld auf dem, der ihn einlud. Wenn ein . . . (?) vorkommt und bei diesem . . . (?) um Hilfe gebeten wird, wer in die Mitte tritt, so soll der Kleriker sich ausschliessen, damit er nicht wegen eines Gerichtes eines Verbrechens angeklagt wird.

Canon 68: Was einem Kleriker droht, der falsch schwört.

Wenn ein Kleriker beim Namen des Herrn falsch schwört, soll er drei Jahre ausgeschlossen werden.

Canon 69: Über einen Kleriker, der gegen jemand falsches Zeugnis ablegt.

Wenn ein Kleriker gegen einen andern oder gegen einen Laien falsches Zeugnis ablegt, so daß dieser abgesetzt oder bestraft oder

[1]) Cf. Can. Ap. 73.

[2]) Gen 20, 16 𝔊 *ταῦτα ἔσται σοι εἰς τιμὴν τοῦ προσώπου σου. . . . καὶ πάντα ἀλήθευσον.*

getadelt wird, weil er falsches Zeugnis ablegte, so soll die Strafe, zu welcher jener verurteilt werden mußte, an dem falschen Zeugen vollzogen werden.

Canon 70: Wenn ein Kleriker hurt.

(f. 165 b). Ein Kleriker, der hurt, soll abgesetzt werden.

Canon 71: Wenn jemand eine Frau entläßt und ein Kleriker den Scheidebrief für sie schreibt.

Wenn jemand eine Frau entlassen will und ein Kleriker den Scheidebrief für sie schreibt, so soll er ausgeschlossen werden, bis die Ehe zwischen beiden wieder zusammengekommen ist.

Canon 72: Über einen Kleriker, der über einer zweiten Ehe betet.

Kein Kleriker soll über einer zweiten Ehe beten.

Canon 73: Kein Kleriker soll in eine Versammlung der Juden gehn.

In eine Versammlung der Juden soll überhaupt kein Kleriker gehn.

Canon 74: Über einen Anagnosten, welcher Guitarre spielt.

Wenn ein Anagnost die Guitarre schlagen lernt, soll er gelehrt werden, es zu beichten (?). Kehrt er dann nicht wieder dazu zurück, so soll seine Strafe 7 Wochen betragen. Will er dabei bleiben, soll er abgesetzt und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Canon 75: Wenn jemand bei einem Weibe schlafen will und sie es ihm nicht gewährt.

Wenn jemand bei einem Weibe schlafen will und sie ihm seine Lust nicht gewährt, soll er sich verpflichten, (f. 166 a) sich später in acht zu nehmen, und danken, daß er große Gnade erfahren hat.

Canon 76: Über einen Kleriker, der viel verleumdet.

Wenn einer vom Klerus viel verleumdet, soll er einmal und

ein zweites Mal belehrt werden. Bleibt er andauernd beim Verleumden, soll er in eine andere Klasse versetzt werden, bis er das Verleumden unterläßt. Bleibt er auch nach der Degradation andauernd beim Verleumden, soll er ausgeschlossen werden.

Canon 77: Daß ein Kleriker während des Fastens keinen Wein trinken und kein Bad besuchen darf.

Ein Kleriker soll während der 40 Tage und an den beiden Fasten keinen Wein trinken und während der 40 Tage und an den beiden Fasten kein Bad besuchen.

Canon 78: Ein Kleriker soll zu einer Einladung der Häretiker nicht gehn.

Ein Kleriker soll zu einer Einladung der Häretiker und dergleichen nicht gehn.

Canon 79: Ein Kleriker soll während der Mysterien nicht lachen.

Wenn ein Kleriker während der Mysterien lacht, beträgt seine Strafe eine Woche. Wenn ein Laie lacht, soll er diesmal hinausgehen und an den Mysterien nicht kommunizieren.

Canon 80: Wenn ein Kleriker einen Kranz auf seinen Kopf setzt.

Wenn ein Kleriker einen Kranz von Weinlaub oder abgerissenen Palm- oder Olivenzweigen aufs Haupt setzt, soll er, wenn er Presbyter ist, sich 4 Monate draußen aufhalten; ist er Diakon, 2 Monate. Die übrigen Kleriker sollen von den Presbytern bestraft werden.

Canon 81: Über einen Kleriker, der beim Lesen verleugnet.

Wenn ein Kleriker beim Lesen verleugnet, soll er aufhören und hinausgehen, damit keiner seinetwegen irre geführt werde, wenn er sieht, wie er ungebildet ist und seine Zunge nicht in der Gewalt hat.

Canon 82: Daß ein Bischof ohne 2 oder 3 aufrichtige Zeugen niemanden richten soll.

Kein Bischof soll jemanden ohne Zeugen richten, noch soll er einen Mann als Zeugen gegen jemanden annehmen; sondern das Zeugnis soll von zwei Männern oder drei Männern festgestellt werden, welche wahrhaftig sind und kein Gefallen an der Lüge haben. Wenn einer von ihnen vordem in einen Streit verwickelt war, so sollen sie seine Anklage nicht anerkennen. Wenn sie jemanden nach langer Zeit anklagen, erhalten sie große Strafe: wie können sie eine verjährte Sache vorbringen?

Canon 83: Über einen Priester, der bei etwas schwört, wobei man nicht schwören darf.

Wenn ein Kleriker einen nichtigen Eid schwört, soll er gestraft und gezüchtigt werden, damit er sich des Schwörens enthalte. Wenn jemand sich erdreistet, wo es nicht notwendig ist, zu schwören, und ohne die Wahrheit, welche Christus geschaffen hat, so soll er, wenn er Weltlicher ist, ausgeschlossen werden. Ist er Kleriker, soll er abgesetzt und ihm die Mysterien verboten werden.

(f. 167a). Canon 84: Wenn ein Arzt ordiniert wird, soll er keinen mehr betrügen;[1]) ist es ein Bildner, Erzgießer oder Maler, sollen sie keine Götzengeräte mehr machen.

Wenn ich jemand ordiniere, der Arzt ist, soll er keinen mehr betrügen, und wenn er Bildner, Erzgießer oder Maler war, so sollen sie sich nicht mehr erdreisten, Götzen zu machen.

Canon 85: Daß Leute, welche Huren halten, es entweder unterlassen oder von der Kirche ferngehalten werden sollen.

Leute, welche Huren halten, sollen es entweder unterlassen oder von der Kirche ferngehalten werden.

---

[1]) Im Register unserer Canones lautet die Stelle: „er soll keinen mehr beschneiden."

Canon 86: Was ein Sterbender der Kirche gibt, soll zuerst dem Verwalter[1] oder Bischof gegeben werden; es soll ihr aber nichts gegeben werden, worauf Grundsteuer ruht.

Wenn jemand auf dem Totenbette seinen Besitz der Kirche zu geben wünscht, so soll der Verwalter oder Bischof oder Presbyter der Kirche ihn annehmen, wenn er in Gold oder Kleidern oder Erz oder Weizen besteht. Besitzt er aber etwas, worauf Grundsteuer oder Zehnter[2] ruht, so sollen sie es nicht nehmen: die Kirche darf Derartiges nicht besitzen, sondern jeder König, Fürst und Beamter muß der Kirche unterworfen sein. Denn ihr wißt, meine Brüder, daß in der ersten Zeit Joseph vom Besitze der Priester keinen Zehnten erheben ließ, sondern ihr Land war zehntenfrei, und man unterhielt sie vom Hause des Königs.[3] Und doch dienten diese Priester den Götzen und standen in den Tempeln. Die Kirche aber ist der Tempel des lebendigen Gottes; daher muß sie (f. 167 b) grundsteuerfrei sein. Der Priester des großen Königs soll den Zehnten vom Altare nehmen, aber nicht der Knecht anderer sein, denn der Herr verordnete für den, welcher das Evangelium predigt, daß er vom Evangelium den Zehnten erhalte. Der Kleriker soll überhaupt keine Frone leisten: es soll keinen Vorwand gegen sie geben. Der Kleriker soll keinem Menschen unterstehn, so wenig wie der Ökonom, damit er nicht chikaniert und in seiner Würde von einem, der unter ihm steht, erniedrigt werde.

Canon 87.

Ein Kleriker soll keinen Handel treiben, sondern sie sollen ein Handwerk lernen, damit sie von ihrer Hände Arbeit leben.

Canon 88: Über einen Priester, der von seinem Bischof abgesetzt und von einem andern Bischof aufgenommen wird.

Wenn ein Bischof einen Kleriker in seinem Stuhle absetzt und ein anderer Bischof ihn aufnimmt, obwohl er seine Verhältnisse

[1]) *οἰκονόμος.*

[2]) Ḫarāg und ʿUšr, die beiden Formen der muslimischen Grundsteuer (cf. M. van Berchem, La propriété territorriale etc. (Diss. phil. Lips.) Genève 1886). [3]) Gen 47, 22—27.

kannte, so soll dieser Bischof abgesetzt werden, weil er es nur aus Chikane that. Kannte er sie dagegen nicht, so bleibt der Bischof unbescholten, der Kleriker aber wird abgesetzt, weil er nicht unbescholten blieb; er muß neu geweiht werden.

Canon 89.

Niemand soll Presbyter werden, der die Sprache der Schriften nicht vollständig versteht, besonders die des Evangeliums.

Canon 90: Über Unbotmäßigkeit des Diakonen gegen den Presbyter und ebenso des Anagnosten.

Wenn ein Diakon sich dem Presbyter widersetzt, soll er vom Bischof (f. 168 a) bis zu 7 Wochen bestraft werden, weil er ungehorsam war. Ist es der Presbyter, welcher sich verächtlich benahm, soll er mit derselben Strafe, wie der Diakon, belegt werden; letzterer aber wird nicht getadelt. Wenn ein Anagnost sich dem Presbyter widersetzt und dem Presbyter nicht gehorcht, so hat dieser die Berechtigung, ihn ohne den Bischof zu bestrafen.

Canon 91: Über die Feindschaft eines Klerikers oder Laien.

Wenn ein Kleriker mit seinesgleichen, einem Kleriker, verfeindet ist und man von der Feindschaft beider erfährt, sollen sie draußen gelassen werden, bis sie sich in Frieden vereinigen. Wenn Laien verfeindet sind und das dem Kleriker bekannt wird, sollen ihnen die Mysterien nicht gegeben und keine Opfer von ihnen angenommen werden, bis sie sich versöhnen. [1]

Canon 92: Ein Urteil über einen Kleriker steht nicht den *ἄρχοντες*, sondern dem Bischof und dem ersten Presbyter zu, damit diese über ihn nach dem Canon richten.

Keine Rechtssache in betreff eines Klerikers sollt ihr vor die *ἄρχοντες* bringen, sondern vor den Bischof und den ersten Presbyter, damit diese beiden in der Sache über ihn richten. Nicht die *ἄρχοντες* richten über die Kirche, sondern die Kirche richtet über einen jeden. [2]

[1]) Mt 5, 23. 24. [2]) 1 Kor 6, 1 ff.

Canon 93: Wenn jemand in Sünde fällt und sie bekennt und bedauert, soll ihm geholfen werden und er nicht zu ihr zurückkehren.

Wenn einer in Sünde fällt und sie bekennt, soll er nicht hart behandelt werden, so daß er gebrochenen Herzens wird, sondern es soll ihm geholfen und er von dem ältesten Kleriker oder dem Bischof in ärztliche Behandlung genommen und belehrt werden, daß er sich und seine ersten Sünden betrauern soll.

(f. 168b). Canon 94: Daß eine Kirche nur mit Erlaubnis des Bischofs erbaut werden darf.

Eine Kirche soll nur mit Erlaubnis des Bischofs erbaut werden. Wenn einer sich erdreistet, es doch zu thun, soll niemals darin geopfert werden. Wenn ein Kleriker sich erdreistet, darin zu opfern, soll er abgesetzt werden.

Canon 95: Über einen Bischof, der von einem Presbyter oder Diakonen ein Geschenk nimmt und sie in ihrer Würde beläßt, obwohl auf ihnen eine Schuld ruht.

Wenn ein Bischof von einem Presbyter oder Diakonen ein Geschenk nimmt und sie in ihrer Würde beläßt, obwohl auf ihnen eine Schuld ruht, soll dieser Bischof von dem Metropoliten ausgeschlossen werden, weil die Wächter die Auferstehung des Herrn gegen ein Geschenk verkauft haben. [1])

Canon 96: Über die Ordnung des Opfers.

Auf dem Altare soll ein Kleriker nur sprechen, was er sprechen muß; denn Aaron machte sich aus Furcht vor den Engeln Glocken an seine Kleider, wir aber müssen für uns auf dem Altare an Stelle der Glocken Aarons Psalmen anwenden. [2]) Die Erde, welche vom Altar gefegt wird, soll in das Wasser eines fließenden Flusses geworfen werden. [3]) Keiner soll im Chore [4]) oder rings um den Altar sprechen; vielmehr soll außerhalb desselben für sie ein Raum angelegt werden, wo sie essen und das Brot verteilen. Wenn sie

---

[1]) Mt 28, 12. [2]) Can. Hipp. 29 (S. 219). [3]) Can. Hipp. 19, 7 (S. 211). [4]) Cf. Stern „Kopten“ p. 24.

dazu kommen, das Brot zu verteilen, soll der kleinste das Brot verteilen, damit kein Murren im Klerus entstehe; und keiner soll darauf sehn, wer es verteilt (f. 169 a). Keiner soll auf andere neidisch sein. Die Kleider, in welchen das Sakrament gefeiert wird, sollen nicht aus der Kirche herauskommen, sondern an den Orten bleiben, wo sich diese kirchlichen Gegenstände befinden, und an den Orten, wo sich die heiligen Schriften befinden. Die Kleider, welche sich für das Priestertum ziemen oder an den Altar gebunden sind, sollen weiß sein, nicht mit Farben gefärbt. Sie sollen auf ihre Füße und über ihre Schultern gehn, nicht zu weich und fein. Keiner soll innerhalb des Chores Schuhe anziehn, und keiner soll am Altare spucken, wenn es nicht infolge einer Krankheit dringende Notwendigkeit ist. Denn es steht im Gesetze Mosis geschrieben, indem der Herr mit ihm spricht: [1]) Zieh deine Schuhe von deinen Füßen, denn der Ort, wo du stehst, ist geheiligt!

Canon 97: Über die heiligen Mysterien.

Wenn sie die Mysterien zu veranstalten beginnen, sollen sie es nicht in Unruhe thun, sondern warten, bis die ganze Gemeinde versammelt ist: solange sie eintreten, sollen sie Psalmen verlesen. Dann, wenn die Gemeinde versammelt ist, soll aus den Aposteln verlesen werden, dann aus den πράξεις und dem Evangelium. Wenn die Diakonen gut lesen, sollen sie die Psalmen verlesen, und wenn die Presbyter gut lesen, sollen sie das Evangelium verlesen. Wenn sie nicht gut lesen, sollen die ältesten Anagnosten die Psalmen und die Diakonen das Evangelium verlesen. Nur ein Diakon oder Presbyter soll in der katholischen Kirche das Evangelium verlesen; keiner soll seine Würde überschreiten. Wenn Leute in einem Hause forschen, so daß sie sogar das Evangelium lesen, sollen sie von dem Presbyter getadelt werden (f. 169 b); ist es unbedingt notwendig, soll man es nicht tadeln.

Wenn sie mit dem Evangelium fertig sind, soll der Bischof, wenn er zugegen ist, das Evangelium mit seiner Hand ergreifen und der Gemeinde über die Abschnitte predigen, welche gelesen sind. Ist kein Bischof zugegen, der Presbyter aber gelehrt, soll der reden, das Evangelium jedoch nicht in seine Hand legen. Danach soll ein Gebet gesprochen werden, welches zu dem Abschnitte des Evangeliums paßt, und dann gebetet werden für die ganze Kirche nach

[1]) Ex 3, 5.

ihren Klassen, für die Könige und Vornehmen, für das Gedeihen der Früchte, für die Kranken in der Gemeinde und für die, welche sich in der Fremde befinden, und dann für den Glauben und den Frieden. Sind sie damit fertig, sollen die Katechumenen abgesondert werden. Nach der Absonderung soll er allen befehlen, sich einander zu küssen. Die Männer sollen sich gegenseitig küssen und ebenso die Frauen. Weiter soll der Diakon sagen:[1]) Ein jeder stehe an seiner Stelle so! Der Presbyter spricht: Der Herr sei mit euch allen! Sie sprechen: Und mit deinem Geiste! — Die Gemeinde erhebe ihre Herzen nach oben zu Gott! Sie sprechen: Wir haben sie hier bei ihm. Danach spricht er: Wir danken dir, Herr! Sie spricht: Du bist dessen würdig, du Gerechter. Darauf beginnt er ein passendes Gebet, wie es uns unsere Väter, die Apostel, gelehrt haben. Wenn es in einem *μαρτύριον*, d. h. einem Orte der Märtyrer, ist und keine große Gemeinde zugegen ist, so genügt ein kleines Gebet, welches er auswendig weiß. Wenn es eine katholische Kirche ist und die hohen Gebete (Gottesdienste) gehalten werden, soll niemand nach der Verlesung des Evangeliums hinausgehn, sondern erst nach dem Empfange der Opfer, er sei denn gezwungen. Wenn sie die erste *ἐξομολόγησις* sprechen, soll der Diakon den Sitzenden befehlen, aufzustehn, ihr Gesicht nach Osten zu wenden und auf die Heiligung zu achten. Wenn die Gebete und alle Bestimmungen vollständig erfüllt sind (f. 170 a), sollen die Presbyter die Dreiheit bekennen und die Gesamtheit das Bekenntnis laut sprechen. Dann soll der Presbyter aus dem Munde des ersten Diakonen sagen: Wer rein ist, nahe zu den Mysterien; wer aber nicht rein ist, nahe nicht, damit er nicht von dem Feuer der Gottheit verzehrt werde. Wer eine Schuld gegen seinen Nächsten, wer unzüchtige Gedanken hat, wer von Wein trunken ist, erzwinge es nicht, sondern reinige sich davon, und so weiter. So soll die kommunizierende Gemeinde vorbereitet werden. Keiner soll heucheln, keiner auch bei den Mysterien zu hastig sein. Die an dem Altàre Psalmen singenden sollen nicht mit Lust, sondern mit Weisheit singen: sie sollen nichts als Psalmen singen. Wenn jemand etwas sagt, was sie allein gemacht oder von andern gehört haben, so steht das nicht bei den Aposteln geschrieben,[2]) und sie sollen ausgeschlossen werden. Wenn ein Anagnost aus fremden Büchern vorliest, so verunreinigen sie die Ohren der Gemeinde und sollen aus-

[1]) Cf. Bunsen, Analecta III p. 38, 214.

[2]) 1 Kor 14, 15. 26; Eph 5, 19; Kol 3, 16; Jak 5, 13; cf. den 59. Canon von Laodicea.

geschlossen werden.[1]) Die Gemeinde soll nach allen Psalmen mit Kraft antworten. Wenn jemand an seinem Leibe krank ist, so daß er nach ihnen antwortet, ruht keine Schuld auf ihm; ist er jedoch gesund und schweigt, so stelle man ihn allein: er ist des Segens nicht wert.

Die Presbyter, welche an dem Leibe Christi kommunizieren,[2]) und die Diakonen und die ganze Gemeinde vor ihnen sollen aufpassen, daß nichts von den Mysterien auf die Erde falle und so ein Gericht auf ihnen ruhe. Die Hypodiakonen sollen dastehn und scharfe Obacht geben. Sie sollen der Gemeinde befehlen, nicht zu sprechen und mit großer Andacht zu kommunizieren. Die Diakonen, welche die Kelche besorgen, sollen über die heilige Tafel fächeln mit . . . (?) und Fächern. Wenn keine Diakonen für die Becher da sind, sollen die Hypodiakonen auch erhabene (f. 170 b) Dinge besorgen. Wer an dem Leibe kommunizieren läßt, soll sagen: Dies ist der Leib Christi, welchen er für unsere Sünden hingab; und wer an ihm kommuniziert, sage: Amen. Ebenso soll, wer an dem Becher kommunizieren läßt, sagen: Dies ist das Blut Christi, welches er für uns vergoß; und sie sagen: Amen. Sind die Mysterien beendigt, spricht der Presbyter die *εὐχαριστία* für sich und die Gemeinde, indem er dafür dankt, daß wir an diesem großen Geheimnis teilzunehmen gewürdigt sind u. s. w. Dann befiehlt der Presbyter, daß sie ihre Häupter neigen, macht mit seiner Hand ein Zeichen über ihnen bei jeder Würde, segnet sie und entläßt sie dann in Frieden. Damit sie den Segen nicht entweihen, soll keiner vor dem Danke hinausgehn. Bei den Mysterien sollen sie lesen, bis auch der letzte kommuniziert hat. Wenn sie den letzten Dank gesprochen, sollen sie den Becher nicht unbeachtet lassen, d. h. sie sollen sich vor Leuten hüten, welche die Kirche zu besuchen nicht wert sind und dann das ganze Sakrament halten, obwohl sie den Segen der Mysterien nicht verdienen.

Canon 98: Bestimmungen über das Brot; über die Behutsamkeit dessen, der die Mysterien trägt.

Die Diakonen, welche die Opfer bereiten und hineinbringen, sollen auf das gebrochene Brot achten, ob es etwa noch vom vergangenen Tage stammt, ob es verbrannt oder ein Fehler daran ist, damit sie keine Sünde begehn. Denn diese Mysterien gleichen dem Lamme, welches zur Zeit der Hebräer in Ägypten geschlachtet wurde. In

[1]) Cf. den 60. Canon von Laodicea. [2]) Oder „kommunizieren lassen".

betreff dieses Lammes wird befohlen, [1]) daß keines genommen werden soll, an dem ein Fehler oder Gebrechen ist. Wie könnte das also bei dem Brote sein, welches sie (f. 171 a) nach den Bestimmungen für das Mysterium bereiten? Es heißt: [2]) „Eßt es nicht mit Wasser gekocht, sondern am Feuer gebraten!“ Daraus ergibt sich, daß jedes Mysterium, welches die Häretiker darbringen, mit unserem Mysterium nichts zu thun hat. „Eßt es gebraten“, das bedeutet: Das geistige Feuer, die Taufe, muß den, welcher das Mysterium als Vollkommner genießt, geläutert haben. Es heißt: [3]) „Eßt es in einem Hause und bringt keinen Knochen davon aus dem Hause heraus!“ Wir aber bringen das Mysterium überhaupt nicht aus der Kirche heraus, um es jemand zu geben; nur bei Todesgefahr geben wir jemand von den Mysterien. Es heißt ferner: [4]) „Eßt es an euren Hüften gegürtet, mit euren Stäben in der Hand und eure Schuhe an den Füßen!“ Dies Wort bezieht sich auf die Glieder des Herzens. Wer andächtig ist, bei dem sind die Hüften des Herzens mit Frömmigkeit gegürtet, in seiner Hand ist der Stab des Glaubens, und seine Füße stehn in den Schuhen des Heils. [5]) Kein Fremder [6]) und Unbeschnittener soll nahn, vom Passah zu essen. Daher soll auch keiner, der die Taufe noch nicht empfangen hat, kein uns allen Fremder und kein Katechumen, der die Vollkommenheit noch nicht erhalten hat, bleiben, um die große Freude zu sehn. Es heißt: [7]) „Sieben Tage sollt ihr ungesäuerte Brote essen, bevor das Lamm gegessen wird!“ Wehe uns, denn dies Wort ist voll Schande für uns. Wenn befohlen wird, daß das Brot der Trauer 7 Tage vor dem Lamme gegessen werden soll, so ist dies unvernünftige Tier zu einem Vorbilde gemacht. Was wird mit uns geschehn, welche Strafe wird den treffen, der dem vollkommenen Lamme, Christo, frivol gegenübersteht, wenn wir den Sauerteig der Schlechtigkeit nicht von uns weggeschafft haben, das heißt Hurerei, Liebe zu großem Besitze, Haß, Gewaltthat und Diebstahl? Laßt uns über sie trauern, bevor wir voller Unreinheit zu den Mysterien gehn.

(f. 171 b). Damit wir nun bei dem Lamme nicht zu lange verweilen und so die übrigen Kapitel über die Mysterien übergehn, laßt uns zu dem fehllosen vollkommenen Lamme, Christo, zurückkehren und darüber zu Ende reden.

Canon 99: Wie die Mysterien gefeiert werden sollen.

Wenn der Presbyter sagt: „Als unser Herr kam, um das große

---

[1]) Ex 12, 5. [2]) Ex 12, 9. [3]) Ex 12, 46; cf. Wansleben p. 130.
[4]) Ex 12, 11. [5]) Eph 6, 14. 15. [6]) Ex 12, 48. [7]) Ex 12, 15.

wundersame Mysterium zu vollenden“, nimmt er mit seiner geheiligten Hand ein Brot, und der Presbyter macht gleichzeitig ein Kreuz, bringt seine Finger mit dem Brote in Berührung und bezeichnet das Brot. Wenn er sagt: „welches gebrochen wurde“, wird es auch in demselben Augenblicke gebrochen. Er soll es aber leise in Stücke brechen, so daß es kein Mensch hört. Beim Zerbrechen soll nichts davon zur Erde fallen. Wenn der Presbyter einen Diakonen braucht, damit er es mit ihm verteile, so soll der Diakon zur Rechten stehn und es, während der Presbyter es bekreuzigt, auf Befehl des Presbyters in Stücke brechen; dagegen hat der Diakon nicht die Befugnis, es zu bekreuzigen oder den Betreffenden zu geben. Darauf soll man nachsehn, wie viele von der Gemeinde da sind: sind es viele, soll man entsprechend der heiligen Dreiheit drei Brote bringen; sind nicht viele da, soll man entsprechend der einen Gottheit eins bringen.

Die, welche am Kelche kommunizieren lassen, sollen unterrichtet werden, nicht allzuviel Wasser hineinzugießen, nicht mehr als ein Drittel; sind viele Geräte (?) am Orte der Zubereitung, so genügt ein Zehntel. Aber reiner Wein soll nicht gebracht werden, denn Jesus Christus hat gesagt: [1]) „Nicht durch Wasser allein, sondern durch Wasser und Blut“. Und wir wissen, als die Seite des göttlichen Logos Jesus Christus durchbohrt wurde, kam Blut und Wasser heraus. Vom Becher wissen wir aber (f. 172a) nur dasselbe. Wenn einer die Bestimmung betrügt und thut, was unerlaubt ist, so soll er seiner Würde für immer entkleidet und ihm niemals etwas überlassen werden, womit er seinen Scherz treibt.

Wenn die Kirche etwas besitzt, sollen die Mysterien davon bereitet werden, damit sie den Weg dazu finden, daß sie, was man braucht, geziemend von den zu den Priestern gebrachten Erstlingen bereiten. Besitzt die Kirche nichts, soll man sagen: Die Erstlinge sind nicht gebracht worden; dann sind sie rein. Von den Erstlingen des Weins soll in die Schale gethan werden, und man soll zusehen: wenn der Wein genügend . . . (?), [2]) soll er ganz zum Opfer gebraucht werden. Die, welche . . . (?) einen Mund des Kommunizierenden voll . . . (?). [3]) Auf jedem von ihnen soll ein Kreuz sein; gleich dem Kreuze, auf welchem der Leib gekreuzigt wurde, wobei

---

[1]) 1 Joh 5, 6.

[2]) Das ausgelassene Wort bedeutet: „kocht“; aber schon der Abschreiber hat daran Anstoß genommen.

[3]) Der Satz wird vom Ausgießen des Weins in kleinere Gefäße handeln; das einzelne ist mir unverständlich.

das Blut herausfloß, soll er auch auf dem Becher gekreuzigt werden. Wenn die, welche von dem Becher kommunizieren lassen, merken, daß die Gemeinde weggeht, sollen sie in den Becher zur Rechten gießen und ihn stehn lassen, damit er der Gemeinde gegeben werde. Einer aber soll achtgeben und aufpassen, daß im Becher nichts übrig bleibe. Bleibt ein wenig übrig, sollen alle Diakonen, welche am Tische stehn, davon kommunizieren.

Canon 100: Daß kein Presbyter den Becher heiligen soll.

Kein Presbyter soll den Becher heiligen, damit sie auf die Last achten. Es wird ihnen aber Brot für drei oder vier Männer gelassen, damit sie nicht in Ohnmacht fallen (f. 172 b). Diejenigen, welche den Wein (?) in den Kelch gießen, sollen sie anhalten, ihn nicht bis oben, bis zum Rande, zu füllen, damit nichts auf den Boden verschüttet werde. Wer aber beim Becher bevorzugt werden will, aus schändlicher Ungerechtigkeit oder weil er ihn als leibliche Nahrung betrachtet, soll sich des Verderbens erinnern, das auf die Söhne Elis herabkam, weil sie das Opferfleisch ohne Ehrfurcht an sich rissen, in der Meinung, daß es fleischlich wäre; sie sollen sich des Schicksals Balthasars erinnern, welcher umkam, als er Wein aus den Geräten des Hauses Gottes trank; sie sollen ferner auch an die Söhne Korachs denken und an Dathan und Abiram, gegen welche die Erde ihren Mund öffnete und sie verschlang.

Das sind die Paragraphen, welche für uns die besten sind, wie sie uns von unsern Vätern, den Aposteln, gelehrt wurden.

Canon 101: Die Taufliturgie.[1])

Wenn sie sich vorbereiten, eine Taufe zu veranstalten, sollen sie die Täuflinge anhalten, die ganze Woche vor der Taufe zu fasten. Am Freitagabend sollen sie in die Kirche kommen und die ganze Nacht dort zubringen, wobei ihnen vorgelesen wird, bis der Hahn kräht; und zwar soll ihnen aus den Schriften vorgelesen werden, was sich auf die Taufe bezieht. Dann sollen sie über dem Wasser beten und sprechen:

Canon 102: Gebet über dem Wasser.

Wir flehen demütig zu dir, o Gott, Allesfassender, Vater und

[1]) Cf. Wansleben p. 203 ff.

Logos, du Unsterblicher, der du um unsertwillen starbst, du vor allem Geschaffenen Gezeugter, der du (f. 173a) am Ende der Zeit aus der Jungfrau Maria erschienst und von Johannes getauft durch dein Bad das Wasser heiligtest, sende deinen Heiligen Geist, welcher am Jordan auf dich herabkam, auf dieses Wasser, damit jeder, der darin getauft wird, von der ersten . . . (?) gereinigt werde und rein sei von dem Schmutze des Leibes, der Seele und des Geistes. Gib ihnen ein neues Herz und erfülle sie mit deinem Heiligen Geiste, daß sie dir gläubige Diener seien, weil du den Diabolus unter ihren Füßen zerbrochen hast,[1]) daß sie auf ihn treten können in der Wiedergeburt, durch deinen guten Sohn, durch den dir Preis zu Teil wird in Gemeinschaft mit ihm und dem Heiligen Geiste bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.

Während der ganzen Zeit gießt er beständig gewöhnliches Öl, welches Öl der *εὐχαριστία* genannt wird, auf den Altar. Er soll es nicht von der Oberfläche des Altars verschwinden lassen, sondern was man zur Taufe braucht, soll darauf gegossen werden. Ebenso soll er anderes frisches Öl, welches Öl der Beschwörung genannt wird, zur Zeit, wo man es braucht, bereiten, darauf ausgießen und sprechen:

Canon 103: Gebet der Beschwörung.[2])

O Herr, Gott im Himmel, der du den Dienst der Götzen zu Grunde gerichtet und alle Kraft des Diabolus vernichtet hast, wir flehen zu dir wegen dieses Öls, daß es von jenem Ölbaume, von welchem gutes Öl kommt, gewonnen sei, daß es ein Öl sei, welches die unreinen Geister verscheucht und von jedem, welcher damit gesalbt wird, alle Gedanken des Leibes und Geistes vertreibt, unsere Krankheiten reinigt und unsere Schmerzen aufhören läßt (f. 173b). Es möge allen Widerstand des Diabolus verachten, damit sie einen Pfad finden, dich zu verehren, dir zu dienen und deiner zu gedenken, der vollkommenen Dreiheit, bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.

---

[1]) Röm 16, 20.

[2]) Abū 'lBarakāt: Über das Gebet, welches über dem Öle der Beschwörung gesprochen wird.

RB. Dies ist das עֲאלילאון (? . . . *ελεισν*); in der koptischen Kirche Ägyptens hat sich der Brauch festgesetzt, daß er mit dem *μύρον* beim Kochen bereitet und mit jenem zusammen auch darüber gebetet wird. Das ist eigentümlich.

Darauf werde das Öl der Beschwörung beiseite gestellt und anderes Öl gebracht, worüber also gebetet wird:

Canon 104: Gebet über das *χάρισμα*-Öl.[1])

Wir flehen und bitten dich, o Herr, Gott, Allesfassender, und beten inbrünstig zu deinem Sohne, der von dir geliebt wird, dem wahren Herrn, dem Unsterblichen, dem Lichte, welches kein Ende hat und in dem keine Finsternis ist,[2]) welches durch nichts Böses getrübt wird — wir aber kennen es nur durch seinen geliebten Sohn, von dem es stammt, und den Heiligen Geist — der in die Welt kam, um unser Geschlecht zu erlösen — wir flehen zu deiner Göttlichkeit im Himmel, daß du deinen Heiligen Geist auf dieses Öl oder dieses Fett sendest, die Vergebung der Sünden, das Öl der köstlichen Gabe, das Öl, dessen Vorzüglichkeit den Götzendienst vernichtet, die Geißel, welche die Satane vertreibt, damit jeder damit Gesalbte mit der Kraft des Heiligen Geistes erfüllt werde, die Kraft der Seele und des Leibes erhalte und ihm viele Jahre hinzugefügt werden. Erfülle ihn mit Wissen und Weisheit und mach ihn in der Gnade vollkommen. Erfülle ihn mit geistlichem Verstande, damit er dein Wort und deine Geheimnisse verstehe. Schenke ihm Vergebung seiner ersten Sünden: denn du hast Gnade, und Liebe zum Fleische kommt von dir. Preis sei dir und deinem geliebten Sohne und dem Heiligen Geiste bis in die Ewigkeit aller Ewigkeiten! Amen.

Nach Beendigung dieses Gebetes sollst du die Täuflinge rufen, hinter sie treten und über ihnen beten. Ist nur einer da, der getauft werden will, soll über ihm allein gebetet werden; sind es (f. 174 a) viele, soll über vielen gebetet werden; und zwar folgendermaßen:

Canon 105: Gebet für die Täuflinge.

Im Namen des Herrn beschwören wir jeden unreinen Geist in jeder That und jeder *φαντασία*, jedes vergängliche Wesen und jede eitle Kraft und jede Kraft, welche dem Verleumder *οἰκεῖα* (?) ist; wir beschwören euch bei dem größten Namen, der über allen Namen ist, erhabener als alle Häupter, Mächte und Herren, dem die Heere

---

[1]) So die Handschrift: זית אלחארסמא; ursprünglich natürlich *χρισμα*; cf. C. 105, Wansleben p. 86 ff.; 1 Joh 2, 27.

[2]) 1 Joh 1, 5; 1 Tim 1, 16.

der Engel und die Fürsten der Engel, die Cherubime und Seraphime unterthan sind, vor dem die ganze Schöpfung anbetend sich niederwirft, und dessen Befehlen niemand widerstehn und widerstreiten kann. Wir beschwören euch, abzulassen von dem Manne, der mit diesem Öle gesalbt und mit diesem Wasser gebadet wird, damit sie dem Herrn allein alle ihre Tage dienen können. Denn ihm gebührt der Preis und die Kraft bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.

Danach soll der Täufling sein Angesicht nach Westen wenden und dem Diabolus mit folgenden Worten entsagen: Ich verwerfe dich, Diabolus, verwerfe deine *φαντασία*, verwerfe alle deine Organe, verwerfe all deine satanische Dienerschaft,[1]) verwerfe alle deine Thaten, verwerfe alle Zauberei, verwerfe alle deine satanische Kraft, welche im Irrtume besteht.

Bist du damit fertig, so nimm das Öl der Beschwörung in deine linke Hand, laß die Täuflinge zu deiner Rechten stehn und salbe sie. Nach der Salbung sollen sie ihr Antlitz umwenden und also sprechen: Ich bekenne den Vater, von dem die ganze Schöpfung ins Dasein gerufen ist; und ich bekenne den Sohn Gottes, welchen die Jungfrau dem Fleische nach gebar, der für uns starb, auferstand am dritten Tage, aufstieg zum Himmel (f. 174b) zu seiner ersten Herrlichkeit und zur Rechten des Vaters sitzt, denselben, der auch kommen wird bei seiner zweiten Erscheinung, damit er richte die Lebendigen und die Toten; und wir glauben an den Heiligen Geist, welcher in der geheiligten allgemeinen apostolischen Kirche ist.

Danach soll der Presbyter sie bezeichnen. Der Bischof soll das Wasser bezeichnen und Öl in das פלסטלה (?) gießen, von dem Öl des *χάρισμα*,[2]) und dreimal im Namen der Dreiheit Wasser gießen, damit es zur Taufe der Täuflinge vorbereitet sei. Der *ἀρχιδιάκονος* aber soll den Täufling also fragen: Glaubst du an die eine Gottheit in drei Personen? Sie sollen sagen: Wir glauben in Wahrheit. Sie sollen weiter zu ihnen sagen: Glaubt ihr zweitens an das Wort, welches er um unsertwillen machte (oder: welches es um unsertwillen that?) und welches um unsertwillen einen Leib anzog? Sie sollen sagen: Wir glauben und bekennen. Er soll sie zum drittenmale fragen: Glaubt ihr an die Auferstehung des Wortes, daß er sein Fleisch von den Toten auferstehn ließ und

---

[1]) *πομπή*.

[2]) Cf. C. 104 S. 280 n. 1 und Dionysius, de hierarch. eccl. c. II p. 254 (Bingham IV 318).

daß er jeden Leib auferwecken wird am letzten dieser Tage? Sie sollen sagen: Wir glauben an dies alles in Wahrheit. So sollen sie die Täuflinge im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes dreimal untertauchen: kein Mensch soll, ehe er dies Bekenntnis abgelegt hat, getauft werden. Ist er erwachsen, möge er für sich bekennen; ist es ein Kind, mögen seine Angehörigen für ihn reden. Hat er keinen Vater und keinen Bruder, mögen Verwandte für ihn reden. Ist er kein Mann (? ist niemand da ?) und redet für ihn kein Fremder, so soll die Kirche für ihn garantieren und er ihr Sohn sein. Findet man nichts, worin man untertauchen kann, soll er im Namen der Dreiheit drei Hände voll Wasser auf sein Haupt erhalten (f. 175 a), und er soll Wasser auf sein Haupt und seinen ganzen Körper gießen und ihn baden. Dann soll er mit dem *χάρισμα*-Öl, welches das Öl der *εὐχαριστία* ist, gesalbt werden. Er soll die Salbung folgendermaßen vornehmen: Seine Stirn, sein Haupt, seine Handfläche, seine Schultern, seine beiden Ellbogen, alle Gelenke seines Körpers, seine beiden Ohren, seine beiden Augen, seine Nase und seine Zunge soll er salben und also sprechen: Das ist die Salbung, welche nicht verschwindet, die Salbung des ewigen Lebens, die Salbung der Gabe des Heiligen Geistes, die Salbung des Pfandes des Himmelreiches. [1])

Sind sie mit der Bezeichnung fertig, wie wir vorhin gesagt haben, sollen sie seinen ganzen Körper mit dem Öle salben, und der Bischof soll dastehn und über den Täuflingen also beten:

Canon 106: Gebet nach der Taufe.

Herr des Himmels, unsterblicher, ewiger Gott, der du deine Knechte durch das Bad der Wiedergeburt dieser großen Gabe würdig gemacht und sie mit dem Lichte deines Heiligen Geistes erfüllt hast: erfülle sie mit deiner Furcht, daß sie dich fürchten. Nimm dieses fleischerne Herz von ihnen und schenke ihnen ein neues Herz. Errette sie von den Bosheiten und Netzen ihrer Feinde, damit sie dir alle Tage ihres Lebens dienen können, indem sie dir in aller Reinheit dienen, wie deine ganze Gemeinde, durch unsern Herrn Jesum Christum, durch den dir Preis zu teil wird zusamt ihm und dem Heiligen Geiste, bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten! Amen.

Nach Vollendung des Gebetes spricht er zu den Getauften:

---

[1]) Eph 1, 14; 2 Kor 1, 21. 22.

Der Herr sei mit euch! Sie antworten und sprechen: Und mit deinem Geiste. Dann fordern sie die Täuflinge auf, die Opfer hereinzubringen. So kommunizieren sie zum erstenmale vor der Gemeinde und danken für diese große Ehre und diese ihnen geschenkte Gnade vielfach. Dies ist das heilige Kleid, von welchem zu Johannes gesagt ist:[1] „Ich gebe ihnen das Kleid des Lebens, auf welchem ein neuer Name geschrieben steht, welchen niemand kennt außer dem, welcher ihn empfängt."

Vollendet sind die Canones des heiligen Basilius. Mit Frieden vom Herrn.

Unserm Herrn sei Preis und Lob ewiglich und immerdar!

§ 37.

Gregor von Nyssa.

BA (FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66); Mac Nr. 53 (§ 7 S. 127);[2] R Nr. 12 (§ 8 S. 131); § 16, 29 (S. 154).

Diese sogenannten Canones des Gregor von Nyssa sind Lesefrüchte aus Schriften desselben, deren Quelle ich nicht habe auffinden können.[3] Ich übersetze sie nach R f. 181.

R f. 181a. Im Namen Christi, unseres wahrhaftigen Gottes und Erlösers!

Aus der Rede des heiligen und auzgezeichneten Gregorius, Bischof von Nyssa — Gott schenke uns den Segen seiner Gebete!

§ 1. Ein Verbrecher und ein in Verdacht Stehender darf niemandem ein Ärgernis werden, so daß sie ihn verwerfen oder tadeln, sondern er ist wert, daß ein Mühlstein an seinen Hals gebunden werde.

§ 2. Unter den Dingen, die vergangen sind und in verschwundenen und kommenden Zeiten sein werden, gibt es nichts, was größer und häßlicher wäre als die Sünde des Christen; wenn du ihn erhebst, wird er stark und verachtet dich; wenn du ihn aber herabsetzst und schmähst, tritt er aus der Knechtschaft heraus.

---

[1]) Apoc 2, 17; cf. Hipp. C. 30 (S. 220 n. 5).

[2]) Wenn Mac 4 Canones zählt, so wird er § 4 und 5 als einen gerechnet haben.

[3]) Die von Michael von Damiette citierten Canones des Gregor von Nyssa sind ganz andere als die hier mitgeteilten; cf. S. 98 Nr. 4, 7 und 102 Nr. 33.

§ 3. Wie die Unterwürfigkeit der Menschen schwer ist, so ist auch ihre Herrschaft schwer, besonders unsere Herrschaft. In ihr speziell muß im Verhältnisse zu ihrer Erhabenheit und ihrem Ansehen der, welcher sie sucht, einen Charakter besitzen, welcher durchaus vornehm und liebenswürdig ist, wie Gold und Silber, an welche, wie lange auch die Ewigkeiten sie angreifen und die Zeiten über sie hingehen, keine Falschheit herantritt und nichts sich zeigt, weswegen sie das brennende Feuer verdienen. Und im Verhältnisse zur Größe seiner Herrschaft über seine Länder muß auch seine Prüfung sein, weil das Verderbthandeln eines einzigen im Bösen dem Verderbthandeln einer großen Menge gleichkommt. Denn das Böse besiegt das Gute und besiegt auch seine Leute; es zu erreichen geht schnell, und keine Sache ist leichter, als daß die Menschen schlecht, verderbt werden. Dagegen das Erwerben des Guten, das ist schwierig, so zahlreich auch seine Lehrer sind. Das Erwerben vieles Schlechten geht schneller als das Erwerben weniges Guten, weil (f. 181 b) wenig Wasser vielen Honig verdirbt und ihn wie Eis macht, während infolge der Schwäche des Honigs die Wärme jenes nicht aufhört (?).

§ 4. Der Priester braucht vom Bösen nicht frei zu sein, weil er dadurch abschreckend gemacht wird; sondern es soll bei ihm ein reichliches Teil des Guten und ein mäßiges des Bösen sein, damit er in seinem Richten gerecht sei. *Und wisse, daß das Böse des Unwissenden das Böse übertrifft; dagegen das Böse des Priesters übertrifft nicht im Guten. Gott aber ist für die Seele, wie die Seele für den Körper.

§ 5. Wer auf einem Grat geht und sich nach einer Seite neigt, hat sich dem Verderben geweiht: wenn er nicht in der Mitte geht, ohne sich zu neigen, so stürzt er und geht zu Grunde. Ebenso der Priester, wenn er sich infolge seines wenigen Wissens zum Bösen oder zum Guten neigt: er richtet sich zu Grunde wie denjenigen, welcher ihn in die Sünde fallen sieht.

Zu Ende ist, was in der Vorlage von der Rede des Gregorius vorgefunden wurde. Dank sei Gott ewiglich und immerdar!

§ 38.

Johannes Chrysostomus.

B f. 110b (§ 1 S. 35); BA (FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66); M f. 35b (§ 3 S. 97); Mac Nr. 51 (§ 7 S. 126); § 9b 27 (S. 136); § 16, 27 (S. 154); R Nr. 10 (§ 8 S. 131).

Die 12 Canones des Chrysostomus, welche sich in den genannten Sammlungen finden, sind einzelne über das Priestertum handelnde Sätze, welche zum größten Teile den sechs Büchern des Chrysostomus vom Priestertume entnommen sind. Ich habe in der Übersetzung die Kapitel, denen sie entlehnt sind, angegeben, soweit ich sie finden konnte.

R f. 176a. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes!

Die Canones des ausgezeichneten Vaters, des heiligen Johannes Goldmund, ersten Bischofs von Konstantinopel — seine Segnungen seien mit uns! Amen.

§ 1.[1]) Die Schmähung der Menschen erschrecke dich nicht, da es dich Gott verachten läßt, wenn sie dich ehren. Wisse aber: wenn du über ihre Schmähung gegen dich traurig bist, so ist das eine Sünde, weil der, dessen Ziel Gott ist, auch sein Joch tragen muß und nicht meinen darf, daß die Schmach um Gotteswillen eine Schmach sei. Wirst du viel verachtet, so wird dein Lohn im Himmel aufbewahrt.

§ 2.[2]) Er sagt auch: Wer die Würde nicht liebt, den erschreckt es nicht, abgesetzt zu werden; wer aber abgesetzt zu werden fürchtet, kann nichts mit Kühnheit thun. Der Christ darf sich aber nicht fürchten, weil die Furchtsamen, welche vor einer Absetzung erschrecken, eine bittere Knechtschaft tragen, welche alles Bösen voll ist. Außerdem werden die meisten von ihnen Feinde Gottes und der Menschen. Das dürfen sie aber nicht werden, sondern sie sollen ehrenvoll kämpfen und tapfer sein im Sterben wie ritterliche Helden. Daher tritt mit Kühnheit auf und geh ab mit dem Bewußtsein, daß die Absetzung bei der Vergeltung vor Christus ebenso sehr in Betracht kommt, wie die Verwaltung des Amtes. Ja, wenn du unrechtmäßiger Weise beiseite geschoben bist, so vermehrt das bei ihm deine Ehre und die Strafe deiner Bedrücker.

§ 3. Er sagt auch:[3]) Die meisten Menschen achten auf die Thaten der Bischöfe und nehmen sich daran ein Beispiel, wie das Abbild dem Urbilde ähnlich ist. Wie kann aber jemand, der die Pest hat, jemanden kurieren, der mit einem kleinen Geschwür behaftet ist. Ebenso nützen die guten Thaten der (f. 176b) Priester

[1] Cf. II 7, III 11. [2]) III 14. [3]) III 14.

vielen, weil sie sich an ihnen ein Beispiel nehmen; ebenso machen aber auch ihre Sünden die Menschen träge und in der Arbeit lässig.

§ 4. Er sagt auch: [1]) Die Sünden der Menschen schädigen ihre Thäter im Geheimen; die Thaten der Priester jedoch schädigen die Menge offenkundig.

§ 5. Er sagt auch: [2]) Die Frömmigkeit ist etwas Schönes; aber wer sie besitzt, braucht noch nicht zum Vorsteher gemacht zu werden, wenn er nicht außer seiner Frömmigkeit auch Verstand besitzt. Denn ich kenne viele Menschen, welche ihre Seelen beständig gefangen hielten, so daß sie durch Fasten herabgestimmt wurden. Solange sie sich nun um andere nicht zu bekümmern brauchten, wuchsen sie durch dieses Leben vor Gott und stiegen in der Weisheit um ein nicht Unbeträchtliches. Als sie aber zum Priestertume erhöht wurden, wurden ihre Seelen durch die Geraderichtung der Krümmungen anderer beschwert, so daß keiner von ihnen seiner Pflicht genügen konnte, und einige von ihnen flohen; andere aber wurden gezwungen zu bleiben, warfen nun ihre frühere Pflichterfüllung fort und richteten den größten Schaden an. Es soll auch niemand in das Priestertum eintreten, der schon in einem niederen Grade alt geworden ist, wenn er sich desselben nicht würdig gemacht hat.

§ 6. Er sagt auch: [3]) Wenn die Menschen Sünde begehen und der Priester sie nicht heilt, so wird er der Strafe Gottes schuldig, weil er einem Arzte gleicht, welcher die Amputation eines Gliedes schlecht machte und den Kranken tötete.

§ 7. Er sagt auch: [4]) Der Priester muß jede Art Strafe erwarten, da er nicht nur für seine Sünden zur Rechenschaft gezogen wird, sondern auch für die Sünden anderer; und infolgedessen gerät er in den höchsten Grad des Schreckens und Entsetzens.

§ 8. Er sagt auch: [5]) Wenn wir schon wegen dessen, was uns für unsere eigenen Sünden gebührt (f. 177 a), zittern, weil wir dieses Feuer zu fürchten haben — was für eine Prüfung muß uns erst da erwarten, wo wir für die Sünden der Menge zur Rechenschaft gezogen werden?

§ 9. Er sagt auch: [6]) Der Priester muß nicht allein gemäß seiner Würde fromm sein, sondern außer seiner Frömmigkeit auch klug, in den Geschäften bewandert und aller Rechtssachen kundig

---

[1]) III 15. [2]) III 15; cf. S. 98. [3]) III 18; cf. S. 101 f. [4]) III 18. [5]) III 18. [6]) VI 4.

wie einer, der damit beschäftigt ist. Dann aber muß er sich mehr davon fern halten als die Mönche der Wüste.

§ 10. Er sagt auch: Fürchte dich nicht und verzage nicht wegen der Schmähung der schlechten Bischöfe; auch die Höhe der Würde erschrecke dich nicht! Denn diese wird ihnen allen in gleicher Weise zu teil, aber die Gabe nicht in gleicher Weise, wenn auch sein Gewand nicht geändert wird. Ziegenleder ist das weichste Leder (?). Sieh das innere Wesen an und laß dich durch die Schönheit seiner Rede nicht verführen; sondern sieh auf die Angemessenheit seines Ausdrucks und die Güte seiner Thaten.

§ 11. Er sagt auch: Hüte dich sehr, wenn du eine einflußreiche Stellung erhältst, jemanden zum Bischofe über eine Stadt zu bestellen, der böse und unwissend ist, mag er auch die Schriften Gottes kennen. Ich weiß wohl, daß viele sagen: Christus erwählte unwissende Fischer und Zöllner. Wenn man das aber geltend macht, so sage: Wer von euch will, mag einen Toten auferwecken, ohne daß man sich darum kümmert, ob er Ackerbauer oder Lohgerber ist, oder mag einem Kranken zu Heilung die Hand auflegen.

§ 12. Er sagt auch:[1]) Das Amt des Bischofs darf That und Wort nicht erniedrigen, sondern muß sie durch ausgezeichnete Bewegungen erheben. Er soll ferner demütig, aber hoch an Geist sein, indem er für seine Herde reine Opfer darbringt, um sie zu einem Gott angenehmen Opfer zu machen[2]) — und etwas anderes hat ihn über mich siegen lassen.

Preis sei Gott immerdar und ewiglich!

§ 39.

Timotheus.

BA (FN p. 14; B f. 154b § 1 S. 66); Aeth (Fell pag. 11).

Es sind wahrscheinlich dieselben Canones des Bischofs Timotheus I von Alexandrien, welche sich auch in griechischen Canonessammlungen finden; cf. Pitra, Juris. eccl. Gr. hist. et monum. I 630—645.

---

[1]) Die Übersetzung dieses schwierigen Satzes ist nur ein Versuch; die griechische Originalstelle habe ich nicht finden können.

[2]) Röm 15, 16.

§ 40.

Die Canones des Epiphanius.

B f. 141 a (§ 1 S. 53); R Nr. 11 (§ 8 S. 131); Mac Nr. 50 (§ 7 S. 126); § 10, 28 (S. 139); § 11 a, 17 (S. 140); § 11 b, 23 (S. 141); § 11 c, 21 (S. 142); § 11 h, 29 (S. 146); § 16, 26 (S. 154); M S. 98.

Gewöhnlich führen diese kirchenrechtlichen Bestimmungen den Titel: „Die Canones, welche der Patriarch Epiphanius von Konstantinopel [1]) für den gläubigen König Justinian verfaßte". Dagegen werden sie bei R und B dem Patriarchen Athanasius von Konstantinopel zugeschrieben. Athanasius ist wohl weiter nichts als eine falsche Lesung des arabisch geschriebenen Namens „Epiphanius". [2])

Schon Jos. Sim. Assemani hat in der Bibl. jur. or. Lib. III p. 144 sq. bemerkt, daß diese Canones auf der 6. Novelle des Kaisers Justinian [3]) beruhn. Einiges ist weggelassen, vieles andere, wohl aus den apostolischen und anderen Canones, hinzugesetzt, das Ganze in Paragraphen oder Canones geteilt und so im Oriente unter dem Namen des Epiphanius verbreitet, während es im Griechischen eine Verordnung Justinians an den Patriarchen der Hauptstadt ist. Zwar ist natürlich die Konstitution des Kaisers auf den Bericht des Patriarchen hin ergangen; aber es wäre doch falsch, wenn man annehmen wollte, daß der Epitomator sich dieses Geschäftsganges bewußt war. Er hat den Namen des Patriarchen als den des Verfassers an die Spitze gestellt, um die kirchliche Gesetzgebung von der weltlichen Macht unabhängig erscheinen zu lassen.

Zur Beurteilung unseres Auszuges vergleiche man das citierte Werk des Athanasius von Emesa, sowie die ganz ähnliche Zusammenstellung von 87 Kapiteln aus den Novellen Justinians von dem Konstantinopolitaner Patriarchen Johannes Scholasticus (Pitra II p. 385 ff).

Was die § 10, 23 (S. 139) angeführte Schrift: „137 Canones,

---

[1]) 520—535 D.

[2]) Freilich ist es im höchsten Grade auffallend, wie der Anfang unserer Schrift mit des emesinischen Scholastikers Athanasius Auszuge aus den Novellen übereinstimmt, welchen G. C. Heimbach im ersten Bande der ἀνέκδοτα herausgegeben hat (Leipzig 1838).

[3]) Novellae rec. Rud. Schöll, Berolini 1895 pag. 35 ff.

welche der Kaiser Justinian an den Patriarchen Epiphanius sandte" enthält, vermag ich nicht sicher zu sagen. Wahrscheinlich ebenfalls eine Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Bestimmungen Justinians.

Unsere Schrift wird bei R in 41 §§ geteilt, die jedoch nicht gezählt sind; bei Macarius (nach Mai IV p. 273; cf. § 7 S. 126 und § 16, 26 S. 154) in 45 §§; § 10, 28 in 25; § 11c, 23 in 47, endlich bei ʾAbū ʾlBarakāt in 35 §§. Ich habe die Einteilung ʾAbū ʾlBarakāts in die Übersetzung aufgenommen. Am Rande sind die Parallelen in den Novellen citiert.

R f. 177b. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, des einen Gottes.

Canones und Bestimmungen, welche der heilige Athanasius,[1] Patriarch von Konstantinopel, für den geliebten König Justinian verfaßte.

§ 1. Die Geschenke Gottes sind groß und ausgezeichnet.[2] Daher muß der, welcher zum Bischof gemacht wird, als gut und sittenrein beleumdet sein.[3] Er darf nicht in irgend einer Beziehung zum Dienste des Herrschers stehn, sondern muß von Jugend auf Mönch sein.[4] Derjenige soll nicht zu dieser Herrschaft gebracht werden, welcher schon eine Konkubine hielt oder eine Gattin oder Dienerin hatte oder eine jungfräuliche Frau besaß oder verdächtig war,[5] oder ein Geschenk machte.[6] Wer ohne diese Erfordernisse dazu gemacht ist, soll von seiner Würde entsetzt werden. Der Bischof soll wachsam sein und muß die Disputationen verstehn.[7] Er muß Mönch sein oder einige Grade des Altars besitzen.[8] Ein Laie soll nur in großer Not für passend angesehen werden, nachdem er sich verpflichtet hat, die heiligen Canones zu beobachten.[9] Er soll Gold und Silber nicht lieben, soll sittenrein, gütig, milde sein. Wenn einer ohne diese Demut dazu gemacht ist, soll der, welcher ihn dazu machte, wie der, welcher dazu gemacht ist, vom Priestertum ausgeschlossen werden und verflucht sein.[10]

§ 2. Wenn ein Bischof für das Priestertum eines Presbyters oder Diakonen ein Geschenk empfangen hat, so soll der Bischof gebannt sein und von seiner Würde abgesetzt werden; und der

[1]) Cf. oben S. 288. [2]) Nov VI pr. [3]) Nov VI 1. [4]) VI 1, 1—2. [5]) 1, 3. [6]) 1, 5. [7]) 1, 6. [8]) 1, 7. [9]) 1, 8. [10]) 1, 9.

Priester soll ebenfalls gebannt sein und von seinem Priestertum abgesetzt werden; und es soll ihm aus dem Kirchengute zurückgegeben werden, was er dem Bischof bezahlte. [1])

§ 3. Wenn ein Bischof über ein Land gesetzt ist und dann verklagt wird, soll die Angabe der Kläger untersucht werden. Haben sie Recht, so soll er von seinem Bistum abgesetzt werden; lügen sie, so sollen sie Zeit ihres ganzen Lebens vom Opfer ausgeschlossen sein. [2])

§ 4. Kein Bischof darf wegen eines Zwanges länger (f. 178 a) als ein Jahr von seinem Throne fern sein. Zieht sich seine Abwesenheit länger hin, so soll an ihn geschrieben werden. Kehrt er dann nicht zurück, so soll er von seinem Bistum abgesetzt und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden. [3])

§ 5. Kein Bischof darf von seinem Throne nach Konstantinopel oder anderswohin reisen, ohne Erlaubnis seines Patriarchen oder ohne ein Schreiben von ihm. [4])

§ 6. Jeder, der mit der Würde des Bistums beschenkt wird, soll ohne Fehler und in jeder Beziehung geprüft sein und die heiligen Schriften kennen. [5]) Er soll sich nicht zweimal verheiraten und keins von den Ämtern des Herrschers in Händen gehabt haben. Er soll keine Witwe heiraten, sondern eine Jungfrau, und für den Segen, welchen er erlangte, nichts geben. [6])

§ 7. Wenn ein Presbyter oder Diakon heimlich oder öffentlich eine Konkubine nimmt, soll er vom Priestertum abgesetzt und überhaupt nicht irgendwie für den Dienst des Altars verwendet werden. [7])

§ 8. Der Anagnost darf zum zweiten Male heiraten, dann aber nicht zu einer andern Würde aufsteigen. Heiratet er zum dritten Male, so soll er vom Altar ausgeschlossen sein. [8])

§ 9. Jeder Patriarch, Bischof oder Priester, der das Gesetz und die Bestimmungen seines Priestertums nicht beobachtet, soll von seiner Würde abgesetzt werden. Jeder König oder Statthalter, der dies nicht zur Ausführung bringt und nicht darauf achtet, soll gebannt und mit 25 *λίτρα* für die Armen gebüßt werden.

§ 10. Wenn einer ein keusches Weib oder eine Nonne schändet, so soll all sein Gut konfisziert und sein Blut vergossen werden. [9])

---

[1]) 1, 9. [2]) 1, 10. [3]) VI 2. [4]) VI 3. [5]) VI 4. [6]) VI 5. [7]) VI 5. [8]) VI 5. [9]) VI 6.

§ 11. Ein Bischof darf bei der Verlobung einer Witwe nicht zugegen sein und nicht daran teilnehmen.

§ 12. Wer wider Willen kastriert oder wem dies infolge einer Krankheit passiert ist, kann, wenn er sonst des Bistums würdig ist, Bischof werden.

§ 13. Es ziemt sich nicht, daß einem Bischofe (f. 178 b) ein Häretiker als Ankläger oder sonstwie nahe.

§ 14. Wenn ein Bischof das Bistum durch weltliche Gewalt erlangt hat, soll er abgesetzt und isoliert werden, er wie die, welche sich bei seiner Angelegenheit beteiligten.

§ 15. Wenn ein Bischof eine Chirotonie außerhalb seines Thrones ausübt, soll er, wie der Priester, den er dazu machte, abgesetzt werden. [1])

§ 16. Ein Diakon darf keine Frau heiraten, die schon im Besitze eines andern war, der gestorben ist, weil sie so unter die Zahl der Witwen gekommen ist. Er darf nur eine Frau heiraten, die noch mit keinem verheiratet war.

§ 17. Wenn ein Priester sich nach seiner Erhebung zur Würde des Priestertums beschneidet, soll er von seiner Würde abgesetzt werden. [2])

§ 18. Wenn ein Laie sich nach der Taufe beschneidet, soll er drei Jahre lang vom Opfer fort gebannt sein, weil er ein Feind seiner selbst geworden ist. Die Beschneidung ist keine Tradition. Wer sich vor der Taufe und vor dem Priestertum beschnitten hat, trägt keine Schuld. Wer sich überhaupt nicht beschnitten hat, trägt auch keine Schuld. Wer sich aber nach der Taufe und dem Priestertume beschneidet, ist unter allen Umständen fernzuhalten. [3])

§ 19. Wenn jemand eine Jungfrau schändet und sie sich nachher nicht mit dem Manne (?) verlobt, so soll er gebannt sein und ihr, auch wenn sie arm ist, keine andere Ehe freistehen.

§ 20. Wenn ein Presbyter nach dem Presbytertum heiratet, soll er von seiner Würde abgesetzt werden; wenn er Hurerei oder Unzucht treibt, soll er in die Wüste [4]) verbannt werden.

§ 21. Wenn ein Presbyter vor seinem Priestertume an seinem Leibe gesündigt hat und dies gegen sich selbst aussagt, soll er nicht geheiligt werden, sondern ohne diesen Dienst bleiben, weil viele ge-

---

[1]) I 3, 11. [2]) Cf. Can. Apost. 22 u. 23.

[3]) Dieser § scheint auf die koptische Sitte der Beschneidung Bezug zu nehmen; cf. Stern, Art. „Kopten“ in Ersch und Gruber, pag. 21.

[4]) Ägyptisch; cf. aber I 3, 44.

sagt haben, daß die Würde des Priestertums die früheren Sünden wie die Taufe vergibt.

§ 22. Wer hinkt oder nur ein Auge hat, aber seiner Enthaltsamkeit, seiner Sittenreinheit und seines Wissens wegen des Bistums würdig ist, soll Bischof werden, weil ein körperlicher Fehler kein Fehler ist. Wer dagegen taub oder blind ist, darf nicht zum Bischofe gemacht werden, weil er der Dienstleistung und Herrschaft nicht vorstehn kann.

§ 23. Niemand soll unter einem Lebensalter von 30 Jahren zum Presbyter gemacht werden, selbst wenn er dieses Grades würdig ist, weil der Herr erst (f. 179 a) mit 30 Jahren getauft wurde und dann die Zeichen und Wunder that. Das Alter des Diakonen muß mindestens 25 Jahre sein.

§ 24. Wenn Männer als Presbyter vorgeschlagen werden und während dieser Zeit sagen, daß sie heiraten wollen, so steht ihnen frei, nach dem Diakonat mit Erlaubnis des Bischofs zu heiraten, wenn sie es wollen. Schweigen sie dagegen und bedingen sich die Heirat während dieser Zeit nicht aus, heiraten aber dann später, so sollen sie vom Priestertume abgesetzt werden. — Jeder Diakon, der für sich das Mönchtum gelobt und dann heiratet, soll vom Dienste des Altars gebannt werden. — Wer die Ehe aufgibt und sich davon zurückzieht, als wäre sie unrein, es jedoch nicht der Vortrefflichkeit der Jungfräulichkeit wegen thut, ist verflucht.

§ 25. Keine Jungfrau, welche für sich Buße und Mönchtum gelobt und sich zur Braut Christi widmet, darf heiraten. Heiratet sie, so soll sie vom Opfer ausgeschlossen sein, solange der Bischof es will, entsprechend dem von ihm beobachteten Fortschritte der Buße.[1]) — Eine Frau darf überhaupt den Altar nicht betreten.

§ 26. Wer als Kranker getauft ist, darf kein Presbyter werden, weil seine Taufe unfreiwillig war; es sei denn, daß sich an ihm schöne Frömmigkeit und schöner Glaube zeigt und es ein entfernter Ort ist, wo keiner gefunden wird: dann mag die Not ihn für tauglich erklären.[2])

§ 27. Wer einen Bischof bei einer Verletzung der Ordnung der Kirche unterstützt und bestärkt und Böses in sie hineinwirft, soll verflucht sein.

§ 28. Betreffs einer Jungfrau, die für sich Mönchtum gelobte, dann aber davon zurückkommt und sich verheiratet, haben

---

[1]) Basilius c. 5 und 36.

[2]) Clinici cf. Neocaes. c. 12. Laod. c. 47. Eccles. Afr. c. 45.

die Väter gesagt, daß man sie nach einem Jahre aufnehmen müsse; darin (f. 179 b) nachgiebig wegen der Schwäche der Weiber. Ich dagegen meine, daß sie an den Canon der Philosophen gebunden ist, weil sie schon die Braut Christi war und den Bund brach. Allerdings muß man prüfen, wann sie das Mönchtum gelobte: that sie es, während es ihr erlaubt war, mit 17 oder 15 Jahren, so ist sie dazu verpflichtet. Jeder Laie, der für sich das Mönchtum gelobt und dann heiratet, soll vom Opfer 6 Monate ausgeschlossen sein.

§ 29. Eine Jungfrau, die irgend einem Schisma angehört, sei es dem nestorianischen oder malakitischen, und für sich das Mönchtum gelobt, dann aber davor zurückschreckt und sich verheiratet, eine solche darf niemand richten, weil das Gesetz nur die Angehörigen des Gesetzes richtet. Was nun diejenige anbetrifft, welche sich unter das Joch Christi noch nicht gedemütigt und seine Bestimmungen noch nicht gekannt hat, so wird sie angenommen, wenn sie nachher in den wahren Glauben eintritt, und wegen ihrer früheren Thaten nicht bestraft. Sie soll aber getauft werden, weil die Kirche sie nur durch die Taufe und eine zweite reine geistliche Geburt aufnimmt.

§ 30. Jeden, der mit seiner Gattin nicht zufrieden ist und mit einer andern Ehebruch treibt, verurteilen wir dazu, ein Jahr lang vom Opfer ferngehalten zu werden, wenn er Buße thut und niemals rückfällig wird.

§ 31. Wenn die Gattin eines Mannes Ehebruch treibt, so soll er sie frei lassen. Denn wenn jemand bei einer Ehebrecherin weilt, so verunreinigt sie ihn und ihr Buhle. Daher hat ihr Gatte keine Verpflichtung gegen sie. Wenn der Mann Ehebruch treibt, hat er Buße zu thun; wenn die Frau dagegen Ehebruch treibt, soll ihr Gatte sie frei lassen: das ist strenges Gesetz, und wer dawider handelt, soll gebannt sein.

§ 32. Wenn jemand ein Mädchen raubt, die keinen Verlobten hat, so soll sie von ihm fortgebracht und ihren Angehörigen zurückgegeben werden. Wollen diese sie lieber bei ihm lassen, so mag er sie heiraten. Es ist ihm das erlaubt, nachdem über ihr gebetet ist (f. 180 a). Wollen sie das nicht, so soll sie seiner Gewalt entrissen und er für seine Thaten nach Recht und Billigkeit bestraft werden.

§ 33. Derjenige, bei welchem der Anfang seiner Ehe Unzucht und Schlechtigkeit ist, trägt die Strafe des Ehebrechers, indem er vom Opfer ferngehalten wird. Später wird ihm Brot gegeben, welches nicht geheiligt und kein Opfer geworden, aber Brot vom

Brote der Kirche ist.[1]) Ist er mehrere Male ermahnt und davon nicht zurückgekehrt, so soll er 4 Jahre lang gebannt sein. Das erste Jahr soll er bei denen sein, die sich außerhalb der Kirche befinden und weinend am Thore stehn; das zweite soll er bei den Büßenden sein, das dritte bei den Hörenden und das vierte bei der Gemeinde, aber ohne Opfer. Dann erst soll ihm von der Frucht des Lebens gegeben werden.

§ 34. Der Apostel befiehlt in seinem Gebote:[2]) „Ich habe für die Witwe, welche unter der Zahl der Witwen auserwählt ist, den Dienst der Kirche bestimmt. Verheiratet sie sich, so soll sie ausgestoßen werden. Dagegen für den Witwer gibt es kein Gebot, weil das Verbot der Ehe eine leichte Zucht ist. Wenn eine Witwe nach 60 Jahren noch zu heiraten die Unverschämtheit hat,[3]) soll ihr das Opfer verweigert werden, bis diese unreine Lust sie verläßt und von ihr weicht.

§ 35. Wer sich ohne Gebet eine Frau nimmt, unterliegt der Strafe der Hurerei, und zwar so lange, bis über beiden gebetet ist. Wenn du, o Bischof, beide trennen kannst, so thu es: denn die Hurerei ist keine Ehe und kein Anfang der Ehe; eine Trennung ist unter allen Umständen besser und anständiger als diese Ehe. Trenne sie also, damit ihnen nicht begegne, was schimpflicher ist als dies.

Zu Ende sind die Canones des auserwählten Athanasius.

Preis sei Gott ewiglich und immerdar!

§ 41.

Severus und Cyriacus von Antiochien.

a) Severus, 512—518 Patriarch von Antiochien, † 539.

B f. 150a (§ 1 S. 61); § 6 (S. 121); R f. 213b (§ 8 S. 130).

b) Cyriacus von Antiochien, jakobitischer Patriarch von 793—817. Seine Canones werden viermal von Michael von Damiette erwähnt, S. 102, 109, 115 (2). Sonst sind sie nur syrisch erhalten; cf. W. Wright, a short history of syriac literature, London 1894 p. 166 und R. Duval, l. c. p. 182, 385.

---

[1]) Cf. Kattenbusch, Konfessionskunde I pag. 220.

[2]) 1 Tim 5, 3ff.

[3]) I 3, 9.

§ 42.

Die zeitlichen Canones.

B f. 150a (§ 1 S. 60); Mac Nr. 52 (§ 7 S. 127); § 9b, 28, 29 (S. 136); R Nr. 4 (§ 8 S. 130).

Den Namen „zeitliche Canones" tragen sie, weil sie nicht für immer, wie andere Bestimmungen der Kirche, sondern nur für besondere Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf dieselben gegeben sind.

Macarius zählt 32 Canones. Als Probe setze ich eine Übersetzung des ersten hierher:

Wenn ein Bischof der Hurerei oder sonst einer verwerflichen Sache angeklagt wird und sie durch drei Zeugen, vertrauenswürdige Männer, gegen ihn festgestellt ist, so soll er unbedigt abgesetzt werden. Steht sie jedoch nicht in dieser Weise fest, so soll der Erzbischof die Dienstkleider jenes Bischofs nehmen, sie vor der ganzen Gemeinde auf den Altar legen und zu ihm sprechen: Wenn du von diesem Verdachte rein bist, so nimm deine Kleider vom Altare und bleibe mit dem heiligen haikal (Chor der Kirche) vereinigt in diesem zeitlichen Lose und in der kommenden Welt!

§ 43.

Canones, welche den Lehrern der heiligen katholischen Kirche zugeschrieben werden.

Mac Nr. 56 (§ 7 S. 127); § 9b, 30 (S. 136); § 16, 32 (S. 154).

Es sind bei Macarius 82 Canones; fälschlich gibt Mai IV 280 als ihre Zahl 107 an (cf. Bibl. orient. I 619). Die 62 Canones, welche B f. 149b (§ 1 S. 60) nennt, werden mit diesen identisch sein (cf. Wansleben p. 295).

§ 44.

Ein Verzeichnis der Patriarchensitze.

Mac Nr. 54 (§ 7 S. 127): R Nr. 2 (§ 8 S. 130); § 16, 30 (S. 154).

Es werden in diesem Stücke sieben Patriarchensitze aufgezählt und beschrieben, 4 ältere und 3 jüngere; nämlich: Rom, Alexandrien, Konstantinopel (vormals Ephesus), Antiochien und Jerusalem, Seleucia und Abessinien, letzteres freilich nur ein Metropolitanbezirk (Mai IV 279; cf. Wansleben p. 8—10).

§ 45.

Die Canones der Könige.

a) Allgemeines.

B f. 118b (§ 1 S. 39); BA (FN p. 13; B f. 154b § 1 S. 65f).

Wie in die griechischen und syrischen Kirchenrechtssammlungen, so sind auch in die arabischen Gesetze der römischen Kaiser aufgenommen worden, besonders Gesetze über diejenigen menschlichen Verhältnisse, bei welchen die Gebiete des kirchlichen und des weltlichen Rechts nicht scharf gegen einander abzugrenzen waren, wie im Ehe- und Erbrecht. Alle diese kaiserlichen Gesetze und Verordnungen nun nennen die christlichen Araber „die Canones der Könige“ und behaupten von ihnen in der Zeit, aus welcher unsere Sammlungen stammen, daß sie mit Autorisation des nicänischen Konzils erlassen seien, offenbar um ihnen eine über die weltliche Autorität hinausgehende kirchliche und göttliche zu geben. Was es in Wirklichkeit mit diesen Canones der Könige auf sich hat, hat schon Renaudot erkannt; er schreibt p. 75: Tandem Nicaeno quoque concilio orientales adscribunt canones quos vocant imperatorum. . . Illi vero canones nihil aliud sunt quam excerpta ex nomocanonibus Graecis, digestis, codice Theodosiano et Justinianaeo, novellis constitutionibus et basilicis, eo ordine disposita, ut corpus quoddam juris constituant, unde lites inter christianos possint iudicari. Quamvis porro multas leges complectantur, quae ab illis imperatoribus latae sunt, qui a Jacobitis et Nestorianis orthodoxi non existimantur, habent tamen maximam inter omnes ecclesias auctoritatem. Illi autem canones ad Nicaenum concilium relati sunt, quia quasdam constitutiones continent, quae a Constantino Magno editae sunt circa concilii tempora. — Vielleicht beruht die Zurückdatierung dieser Canones auf das Konzil von Nicaea jedoch auch mit auf einer Verwechselung Konstantins des Großen mit Konstantin dem Sohne des Kaisers Basilius Macedo (cf. unten),

Die Canones der Könige sind zu mehreren Corpora, „Büchern“, zusammengestellt, welche in den verschiedenen Handschriften und Sammlungen verschieden gezählt und abgegrenzt werden, weswegen die Identität, ohne die Handschriften selbst zur Hand zu haben, oft schwer zu konstatieren ist. Am verbreitetsten ist die im folgenden zu Grunde gelegte Teilung in vier Bücher.[1])

b) Erstes Buch: Die 40 tituli (תאסלטת).

B f. 118b (§ 1 S. 40); BA (FN p. 13, B f. 154b § 1 S. 66); Mac Nr. 36 (§ 7 S. 125); § 9g, 1 (S. 138); § 11c, 36 (S. 142); § 11d, 26 (S. 143); § 16, 16 (S. 153).

Es ist eine freie Übersetzung der 40 *τίτλοι* des *πρόχειρος νόμος*, welcher zwischen 870 und 878 von Basilius Macedo und seinen Söhnen und Mitkönigen Konstantin und Leo herausgegeben wurde (ed. C. E. Zachariae, Heidelberg 1837, 8⁰).

c) Zweites Buch: 130 Canones.

B f. 120a (§ 1 S. 41); BA (FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66); Mac Nr. 37 (§ 7 S. 125); R Nr. 5 (§ 8 S. 130); § 9g, 2 (S. 138); § 9h, 2, 3 (S. 138); § 10, 45 (S. 140); § 11b, 28 (S. 141); § 11c, 20 (S. 142); § 11d, 24 (S. 143); § 12a, 54 (S. 148); § 12b, 18 (S. 148); § 16, 17 S. 153.

Es ist dies die arabische Übersetzung des aus dem 5. Jahrhundert stammenden syrisch-römischen Rechtsbuches, welche Eduard Sachau herausgegeben, übersetzt und besprochen hat (Syrisch-römisches Rechtsbuch I p. 67—94, II p. 75—114, p. 160, 161 p. 177—180).

d) Drittes Buch: 26 Canones.

B f. 138b (§ 1 S. 50); Mac Nr. 39 (§ 7 S. 126); § 11b, 25 (S. 141); § 11c, 17 (S. 142); § 16, 18 S. 153.

Dieses, nach ʾAbū ʾlBarakāt aus dem Griechischen übersetzte, Buch ist nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Mitteis nicht etwa ein byzantinischer Auszug aus dem Corpus oder den Basiliken, sondern eine provinziale Quelle vom Schlage des syrischen Rechtsbuches. Denn die unter I4) genannten *παῖδες ἐξ ἀγράφων* und *ἐγγράφων γάμων* seien zwar den ägyptischen Papyri bekannt (cf. Oxyrynchos Papyri ed. Grenfell-Hunt II p. 168 u. 267), nicht aber den byzantinischen Rechtsbüchern.

e) Viertes Buch: 26 Canones.

B f. 125b (§ 1 S. 42); M f. 236a (§ 3 S. 106); § 10, 32,

---

[1]) Cf. Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch p. 179.

33 (S. 139); § 11b, 25 (S. 141); § 11c, 17 (S. 142); § 11d, 23 (S. 143); § 11h, 32 (S. 146); § 16, 18 (S. 153).

Identisch mit Sanctorum Patrum 318 sanctiones et decreta alia ex quatuor Regum ad Constantinum libris decerpta, Harduin I 505—522. Jedoch sind die einzelnen Abschnitte anders gezählt.

Bei Ibn al'Assāl bildet diese Schrift das dritte Buch der Canones der Könige mit 27 Kapiteln, während die unter d) angeführte Schrift bei ihm fehlt (B f. 125b, § 1 S. 42; BA, FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66). Ebenso bei Macarius (Nr. 38, § 7 S. 125). Dagegen ist das von B. al'Assāl genannte vierte Buch der Canones der Könige identisch mit den letzten 35 §§ der im folgenden § besprochenen Satzungen des Alten Testaments. Das Wesen der von Macarius als viertes Buch genannten Schrift (§ 7. 39 S. 126) ist dunkel.

§ 46.

Die Satzungen des Alten Testaments.

Die 52 §§ dieser Schrift enthalten eine Zusammenstellung der für den Christen gültigen alttestamentlichen Gesetze. Ihr Inhalt und die Parallelen in der Thora sind auf S. 52 und S. 130f. angeführt. Ähnliche Sammlungen auf griechischem Boden sind die lex dei ed. Fr. Bluhme, Bonn 1833, und die *ἐκλογὴ τοῦ παρὰ θεοῦ διὰ τοῦ Μωυσῇ δοθέντος νόμου τοῖς Ἰσραηλίταις* ed. J. B. Cotelerius (ecclesiae graecae monumenta, vol. I. p. 1—27 Paris 1677). Aber ein so enger Anschluß an die mosaische Gesetzgebung wie in unserer Schrift, welche in die offiziellen corpora juris der koptischen Kirche aufgenommen ist, steht in der christlichen Kirche einzig da. Man lernt aus ihr verstehn, warum in Ägypten und Abessinien von den Christen so viele jüdische Gebräuche beobachtet werden, von welchen die Reisenden berichten.

Nach B f. 139b (§ 1 S. 52) zerfällt die Schrift in 2 Teile. Die ersten 18 §§ behandeln Ex 21—22, 24; die §§ des zweiten Teiles, welcher Lev 12 bis Deut 26 wiedergibt, sind dann als § 87—121 gezählt, um sie damit als Fortsetzung der 86 letzten Paragraphen des zweiten Buches der Könige zu bezeichnen; denn § 45—130 dieses Buches bilden als Canones des Theodosius und Leo eine Einheit gegenüber den Canones des Konstantin § 1—44. So ist es auch zu verstehn, wenn Ibn al'Assāl (FN p. 14, B f. 154b

§ 1 S. 66, f. 125a § 1 S. 42) diese §§ 87—121 als viertes Buch der Canones der Könige zählt; cf. M f. 408a (§ 3 S. 115); Mac Nr. 16 (§ 7 S. 124), wo sie als „Bestimmungen" der Apostel bezeichnet werden; R Nr. 6 (§ 8 S. 130); § 10, 41 (S. 140); § 11b, 26 (S. 141); § 11c, 18 (S. 142); § 11d, 25 (S. 143); § 11h, 33 (S. 146); § 16, 8 (S. 153).

§ 47.

Christodulos.

Der 66. Patriarch von Alexandrien ʿAbd alMasīḥ (*Χριστόδουλος*) 1047—1077, bekannt dadurch, daß er Kairo definitiv zum offiziellen Sitze der jakobitischen Nachfolger des heiligen Marcus machte, erließ im Jahre seiner Stuhlbesteigung eine Verordnung von 31 §§, deren Inhalt von Renaudot p. 421 und nach ihm von Neale (II p. 213—222) angegeben wird; cf. auch Sollerius, de Coptis Jacobiticis dissertatio pag. 143 und Wansleben p. 294.

B f. 149a (§ 1 S. 60); BA (FN p. 14, B f. 154b § 1 S. 66); Mac Nr. 60 (§ 7 S. 127); R Nr. 13 (§ 8 S. 131); § 16, 36 (S. 154).

§ 48.

Cyrillus II. (1078—1092).

Dieser Patriarch, der 67. von Alexandrien, hatte einen Streit mit seinen Suffraganen, infolgedessen 1086 eine Synode von 52 Bischöfen in Kairo, und zwar in einer Villa des Wezirs Badr al-Gamāl stattfand (cf. Renaudot p. 457, Neale II 222—230). Auf dieser Synode wurde eine Sammlung von 34 Canones angenommen, welche Cyrill verfaßt hatte. Unterägypten verweigerte zunächst ihre Annahme, weil sie eine Neuerung gegen die Sitte der Väter seien, mußte sich später aber doch dazu entschließen.

Diese Canones sind in folgenden Quellen enthalten:

B f. 149a (§ 1 S. 59); Mac Nr. 61 (§ 7 S. 127); R Nr. 14 (§ 8 S. 132); § 9b, 21 (S. 136); § 16, 37 (S. 154); cf. Renaudot p. 459, Wansleben p. 296.

Es wird erzählt, daß dieser Patriarch großen Wert darauf legte, sich eine vollkommene Beherrschung des Arabischen anzueignen. Zu seiner Zeit wird also die arabische Sprache in Ägypten schon das Übergewicht über die koptische gewonnen haben.

§ 49.

Macarius, 69. Patriarch von Alexandrien (1103—1129).

Ein Canon über die Kirchendiener B f. 156a (§ 1 S. 66).

§ 50.

Gabriel b. Tureik.

Er trug früher den Namen ʾAbū ʾlʿAlā Ṣaʿīd und regierte als 70. Patriarch von Alexandrien 1131—1145. Von ihm stammen:

a) Ein Canon über die Kirchendiener, zusammengestellt aus einigen Canones der Synode von Sardica, B f. 156a (§ 1 S. 66), vielleicht mit c) identisch, weil die dort angeführten Canones von ʾAbū ʾlBarakāt nicht genannt werden.

b) Canones, welche speziell die Priester und Kirchen von Alexandrien betreffen, datiert vom Baʾūnah 870 M (inc. 26. Mai 1154).[1]

B f. 150b (§ 1 S. 61); Mac Nr. 63 (§ 7 S. 127, Mai IV 280); R Nr. 15 (§ 8 S. 132; § 16, 39 S. 154); cf. Wansleben p. 296.

Nach Macarius bei Mai IV 280 sind es 10 Canones, nach B dagegen nur 8 Paragraphen. Diese Differenz beruht wohl auf einer verschiedenen Zählung.

c) 30 resp. 32 Canones.

Mac Nr. 62 (§ 7 S. 127); § 16, 38 (S. 154); Renaudot teilt sie p. 511 im Auszuge mit; nach ihm Neale II pag. 248.

d) Eine Canonessammlung in 74 Kapiteln, an welche ein Auszug aus den Canones der Könige in 11 Abschnitten angehängt ist.

B f. 150b (§ 1 S. 61), woselbst die Überschriften der Kapitel genannt sind; cf. Wansleben p. 296.

e) Erbschaftsvorschriften, ausgezogen aus dem Alten und Neuen Testament; Anfang: Da der Glaube der Christen gegründet ist.

M f. 411a (§ 3 S. 115); Mac Nr. 64 (§ 7 S. 127); R Nr. 16 (§ 8 S. 132); § 16, 40 (S. 154).

---

[1]) Das Datum stimmt freilich nicht zu der oben nach Stern angegebenen Regierungszeit des Patriarchen.

§ 51.

Die 10 Canones des Michael von Damiette.

Cf. oben § 3 S. 90; Renaudot p. 552, Mac Nr. 59 (§ 7 S. 127); § 9b, 20 (S. 136); § 16, 35 (S. 154).

§ 52.

Cyrillus III. b. Laqlaq, 75. Patriarch von Alexandrien (1235—1243.)[1]

a) Protokoll einer Verhandlung, welche bei der Einsetzung des Patriarchen Cyrill b. Laqlaq über die Frage stattfand, welcher Bischof den Patriarchen zu weihen habe; datiert vom 4. 'Abīb 956 M (28 Juni 1240); 10 Blätter.

Mai IV p. 303 Nr. 162, 8 f. 72—82.

Dies Protokoll bezieht sich wohl auf den von Renaudot p. 579 erwähnten Vorfall.

b) 12 Canones vom 6. Tūt 955 M (3. Sept. 1238), einen Vertrag zwischen Cyrill und seinen Bischöfen enthaltend.

Mac Nr. 65 (§ 7 S. 127); R Nr. 17 (§ 8 S. 133); § 9b, 22 (S. 136); § 16, 41 (S. 154); cf. Renaudot p. 585.

c) 19 §§ in 5 Kapiteln über Taufe, Ehe, Testament, Erbschaft, Priestertum, datiert vom 20. Tūt 955 M (17. Sept. 1238) und bestätigt von dem Patriarchen Anbā Johannes (1264—93).

B f. 153b (§ 1 S. 64); Mac Nr. 66 (§ 7 S. 128) R Nr. 18 (§ 8 S. 133); § 16, 42 (S. 154); cf. Renaudot p. 585, Neale II p. 304, Mai IV p. 280 sq.

d) Ein Vertrag zwischen Cyrill und 14 Bischöfen, in der Citadelle von Kairo unter Vorsitz des Wezirs Mu'īn alDīn im Tūt 957 (inc. 29. Aug. 1240) geschlossen.

Mac Nr. 67 (§ 7 S. 128); R Nr. 19 (§ 8 S. 133); § 9b, 23 (S. 136); § 16, 43 (S. 154); cf. Renaudot p. 581 sq., Neale II p. 302 sq., Mai IV 281.

e) 21 §§, datiert vom 11 Tūt 957 (8. Sept. 1240).

B f. 154a (§ 1 S. 64). Ob mit d) identisch?

[1]) Nach Stern in Ersch und Grubers Encyklopädie II 39 p. 19.

f) Eine Verordnung über Stiftungen und Schenkungen vom Barmūdah 956 (inc. 27. März 1240).

B f. 154a (§ 1 S. 64); Mac Nr. 68 (§ 7 S. 128); R Nr. 20 (§ 8 S. 134); § 9b, 24 (S. 136); § 16, 44 (S. 154).

g) Eine kirchliche Verordnung, speziell die koptischen Feste betreffend, in 9 §§; datiert vom 24. Barmūdah 956 (19. April 1240 D).

B f. 154a (§ 1 S. 64); Mac Nr. 69 (§ 7 S. 128); § 9b, 25 (S. 136); cf. Renaudot p. 582f.

h) Gutachten über 10 Fragen des Christodulos von Damiette.

Mac Nr. 70 (§ 7 S. 128); R Nr. 21 § 8 (S. 134); § 9b, 26 (S. 136); § 16, 45 (S. 154).

i) Ein Buch, welches den rechten Glauben und die Gebote und Verbote enthält, in 53 §§.

B f. 154a (§ 1 S. 64). Es ist jedoch aus dem Texte nicht klar ersichtlich, ob Abū ʾlBarakāt dies Buch wirklich dem Gabriel b. Tureik zuschreiben will.

§ 53.

Erbschaftsbestimmungen gemäſs den Verordnungen der Väter der heiligen Kirche.

Mai IV 281: Statuta nonnullorum ss. Patrum de hereditatibus in decem ordines distributa, quae sunt ex archetypo manu episcopi Melchitarum cognomento Ebn-Algeda exarato et ab eodem e graeca lingua in arabicam conversa; ut f. 123 ad calcem adnotatur. Init: Statutorum de hereditatibus fundamenta exstant in novo testamento; verum si ea clare essent expressa, non indigerent explicatione.

§ 54.

Die rationelle Lösung der Erbschaftsfragen von ʾAbū ʾlFarag b. alṬajjib.

Cf. § 13, 4 (S. 149).

Mac Nr. 73 (§ 7 S. 128); § 16, 48 (S. 154).

§ 55.

Beicht- und Buſscanones.

Mai IV p. 303 Nr. 162, 1 (sec. 14); Aeth (Fell p. 11).

Excurs zu § 27 d, S. 181 f.

Die arabisch überlieferten dogmatischen Canones des Konzils von Konstantinopel 381.

Zu meinen Bemerkungen über die 23 arabischen Canones der Synode von Konstantinopel (pag. 181—183) seien mir hier einige Nachträge erlaubt, da mir bei der Abfassung jener Bemerkungen manches von der einschlägigen Litteratur nicht zur Verfügung stand und ich so einige wichtige Punkte leider übersehen habe.

Das einzige Aktenstück, welches wir von der Konstantinopolitaner Synode des Jahres 381 besitzen, ist der Bericht an den Kaiser Theodosius (Mansi III 557, Harduin I 807). Die Synode referiert darin über ihre Thätigkeit folgendermaßen: *πρῶτον μὲν ἀνενεωσάμεθα τὴν πρὸς ἀλλήλους ὁμόνοιαν· ἔπειτα δὲ καὶ συντόμους ὅρους ἐξεφωνήσαμεν τήν τε τῶν πατέρων πίστιν τῶν ἐν Νικαίᾳ κυρώσαντες καὶ τὰς κατ' αὐτῆς ἐκφυείσας αἱρέσεις ἀναθεματίσαντες· πρὸς δὲ τούτοις καὶ ὑπὲρ τῆς εὐταξίας τῶν ἐκκλησιῶν ῥητοὺς κανόνας ὡρίσαμεν. Ἅπερ ἅπαντα τῷδε ἡμῶν τῷ γράμματι ὑπετάξαμεν.* Von den hier genannten *ὅροι* und *κανόνες* sind die letzteren bekannt: es sind die ersten vier der sieben in den griechischen und lateinischen Sammlungen unserer Synode zugeschriebenen Canones. Dagegen gehören der fünfte und sechste Canon nach allgemeiner Annahme (Beveridge, Valesius, Hefele, Rade (Damasus, Bischof von Rom, Freiburg i/B 1882 p. 116), Harnack DG ² II 271) dem Konzil von 382 an, und der siebente ist noch weit jünger. Auch Socrates (HE V 8, Gaisford p. 586) Sozomenos (VII 9, Gaisford p. 699) und Theodoret (V 8, Gaisford p. 406) geben nur den Inhalt der ersten vier Canones wieder. Von diesen *κανόνες* unterscheidet die Synode *ὅροι*. Schon wegen des Plurals ist es unmöglich, den ersten Canon darunter zu verstehen, obwohl derselbe inhaltlich passen würde. Vielmehr wird der erste Canon den Inhalt der *ὅροι* wiedergeben.

Diese *ὅροι* werden weiter identisch sein mit dem *τόμος*, auf welchen die Synode der morgenländischen Bischöfe in Konstantinopel 382 sich in ihrem Schreiben an die in Rom versammelten Bischöfe berufen hat (Theodoret V 9, 13 Gaisford p. 416; cf. S. 182), und von dem wir ebendort erfahren, daß er ein ausführliches Bekenntnis des Glaubens und Anathematismen der neu entstandenen Häresen enthalten habe.

Dieser τόμος mit seinen σύντομοι ὅροι war nun schon den alten Historikern, Socrates, Sozomenos, Theodoret, nicht mehr bekannt; auch in keiner europäischen Sammlung ist er erhalten. Dagegen beanspruchen die 23 arabischen Canones, dieser τόμος zu sein; denn sie werden dem Konzil der 150 Bischöfe zugeschrieben, sie werden als ʾaqvāl (Sprüche, ὅροι) von den qavānīn (κανόνες) unterschieden, sie enthalten ein ausführliches Glaubensbekenntnis und eine Anathematisierung der in Konstantinopel verworfenen Häresen (cf. die Übersetzung auf S. 94—97).

Eine Schwierigkeit entsteht aber nun dadurch, daß diese arabischen Canones, welche in 6 verschiedenen Sammlungen überliefert sind, fast völlig mit den 24 Anathematismen übereinstimmen, welche Theodoret V 11 (Gaisford p. 419) mitteilt, und welche sich lateinisch auch in der isidorischen Sammlung (p. 161) und anderen Handschriften (cf. Mansi III 481) finden. Rade meint (p. 131), allen diesen Texten liege der von Theodoret gebotene griechische zu Grunde. Das ist wahrscheinlich, trotzdem daß unsere arabische Übersetzung in der Auslassung eines Bannes (S. 210 Z. 27—30) mit dem Texte Isidors übereinstimmt; denn „hic anathematismus . . . non habetur in versione Epiphanii Scholastici; deest etiam in optimo codice J. Pini“ (Valesius bei Gaisford p. 121 f). Das Scholion der Handschrift A zu dieser Stelle, welches bei Gaisford p. 421 h mitgeteilt wird, verstehe ich nicht. — Aber selbst wenn diese Anathematismen in den lateinischen Handschriften aus Theodoret stammen, so scheinen doch die andern bedeutenden Abweichungen des arabischen Textes, die S. 181 aufgezählt sind, die Annahme auszuschließen, daß auch der arabische Text aus Theodoret stamme.

Betrachten wir nun die Form, wie, und die Stelle, wo Theodoret unser Schriftstück mitteilt. Im 8. Kapitel des 5. Buches berichtet er von dem Konzil, welches 381 in Konstantinopel stattfand. Am Schlusse des Kapitels erzählt er dann, daß im folgenden Sommer (382) die meisten Bischöfe wieder nach Konstantinopel gekommen seien; dort hätten sie einen Synodalbrief der abendländischen Bischöfe mit der Einladung zu einer Synode in Rom erhalten, diese aber in einem männlichen und weisen Briefe abgelehnt. Diesen Brief teilt Theodoret im 9. Kapitel mit, am Schlusse die Bemerkung hinzufügend: in diesem Briefe hätten sie neben anderen Häretikern auch Apollinarius verworfen. Und dann habe auch Damasus nicht nur den Apollinarius, sondern auch mit ihm seinen Parteigänger Timotheus verworfen und das den Bischöfen des Ostens in einem

Briefe angezeigt, welcher nun im 10. Kapitel vorgelegt wird. Offenbar ist die Meinung des Theodoret, daß dieser Brief die Antwort auf das Schreiben der Konstantinopolitaner Synode von 382 sei. Mit Recht wird er daher von Tillemont VII p. 627, VIII p. 418 in den Winter des Jahres 382 oder in das Jahr 383 versetzt. [1]) Jedenfalls widerspricht die Datierung des Baronius, welcher ihn in das Jahr 373 versetzt, und diejenige Langens, der ihn 377 ansetzt, der Meinung Theodorets, die einerseits durch die Einfügung des Briefes an dieser Stelle zu Tage tritt, dann aber auch klar ausgespochen wird, wenn er am Schlusse des 10. Kapitels bemerkt: *Καὶ ἄλλα δέ τινα συναθροισθέντες ἐν τῇ μεγάλῃ Ῥώμῃ γεγράφασιν κατὰ διαφόρων αἱρέσεων.* Also jener Brief beruht auf Beschlüssen des römischen Konzils, welches zu besuchen die in Konstantinopel 382 versammelten Bischöfe ablehnten, und welches dann noch etwas Weiteres beschloß, nämlich die im 11. Kap. mitgeteilten Anathematismen. Theod. versetzt die letzteren also in das Jahr 382 (vielleicht Winter 382/3), und so kann er dann auch im 12. Kap. fortfahren: *ταῦτα μὲν οὖν Γρατιανοῦ περιόντος ἐγένετο. Ἐπειδὴ δὲ ἐκεῖνος . . . ἐξ ἐπιβουλῆς ἐτελεύτησε . . .* Gratian wurde den 25. August 383 ermordet.

Man kann, man muß vielleicht an der objektiven Richtigkeit dieser Ansetzung Theodorets zweifeln; aber s e i n e Meinung ist ohne Zweifel die, daß die Anathematismen ein Resultat der im Herbst 382 in Rom versammelten Synode seien.

Nun haben diese aber noch eine andere Überschrift: *Ὁμολογία τῆς καθολικῆς πίστεως, ἣν ὁ πάπας Δάμασος ἀπέστειλεν πρὸς ἐπίσκοπον* (Var. *πρὸς τὸν ἐπ.*) *Παυλῖνον ἐν τῇ Μακεδονίᾳ, ὅς ἐγένετο* (Var. *γέγονεν*) *ἐν Θεσσαλονίκῃ* (der zweite Relativsatz fehlt nach Valesius im Codex Regius des Du Pin; Gaisford p. 119).

In zwei Manuskripten steht diese Überschrift am Rande, wahrscheinlich weil die Abschreiber ihre Differenz mit jenen Worten fühlten, durch welche Theodoret dies Schriftstück vorher einführte. Diese Differenz ist so evident, daß ich die Meinung Rades (p. 131), Theodoret selbst habe uns mit dieser Überschrift beglückt, für ganz ausgeschlossen halte; vielmehr ist sie ein Teil der von ihm mitgeteilten Urkunde. Dagegen ist dann allerdings seine Bemerkung, daß dies Schriftstück auf Beschlüssen der römischen Synode von

[1]) Rade p. 136: „Ich möchte vermuten, daß hier schon Hieronymus seine Sekretärdienste gethan habe, und dann würde der Brief in die Jahre 382—384 fallen". Hieronymus war bei dem römischen Konzil von 382 anwesend.

382 beruhe, entweder eine in der Quelle, aus welcher er diese Urkunde schöpfte, mitgeteilte Thatsache, oder eine Vermutung Theodorets.

Was besagt nun die Überschrift der Urkunde? Ich übersetze: „Bekenntnis des katholischen Glaubens, welches der Papst Damasus an den Bischof Paulinus in Makedonien, der nach Thessalonich gekommen war, sandte.“ Die auf einer bestimmten Vermutung beruhende, tendenziöse Übersetzung Gaisfords: „ad Paulinum episcopum, cum esset Thessalonicae in Macedonia“ ist falsch. Man kann an der Richtigkeit der Überlieferung zweifeln und den Text ändern, wie Hefele thut, man kann zweifeln, ob die Adresse überhaupt richtig war; aber in dem uns vorliegenden Texte ist *ἐν τῇ Μακεδονίᾳ* zu *Παύλῖνος*, nicht zu *Θεσσαλονίκῃ* zu ziehn. Der Adressat des Briefes war danach irgendwo in Makedonien Bischof und hielt sich damals in Thessalonich auf. Daß dies die zunächst liegende Interpretation ist, gesteht auch Rade ein, wenn er p. 131 meint, es entspräche dem Wortlaut, daß Theodoret irrtümlich den Paulinus an Stelle des Ascholios zum Bischof von Thessalonich gemacht hätte (ebenso Langen p. 552); nur hat Theodoret hier gar nichts gethan als abgeschrieben, was ihm vorlag. Ferner gab es in der provincia Macedonien nicht nur den Bischofssitz in Thessalonich, sondern noch 29 andere (cf. Lequien). Daß einer von diesen 29 Bischöfen Paulinus hieß, ist nicht auffällig, da wir im vierten Jahrhundert 3 Bischöfe von Antiochien, einen von Trier, einen von Tyrus, einen von Nola, einen Schüler des heiligen Ephräm, einen Diakonen des Ambrosius und den Biographen des Ambrosius mit Namen Paulinus haben. Daß der Papst an ihn schrieb, ist, da Makedonien wie die ganze Diözese Illyrien der Jurisdiktion des Bischofs von Rom unterstand und in den dogmatischen Fragen zum Abendlande hielt, durchaus erklärlich. Daß unsere Anathematismen gerade in diesem Exemplar erhalten sind, [1]) ist nicht viel wunderbarer, als wenn sie in dem Paulinus von Antiochien nachgesandten Exemplar erhalten wären. Und daß der ungenannte Bischof sich in Thessalonich aufhielt, hat vielleicht seinen besonderen Grund. Der Metropolit Ascholios von Thessalonich nahm an dem Konzil des Damasus in Rom 382 teil (Theod. V 9, Gaisford p. 408). Wie, wenn während seiner Abwesenheit einer seiner 29 Amtsbrüder ihn in Thessalonich vertreten

[1]) Es sei daran erinnert, daß auch die Beschlüsse des römischen Konzils von 370 bei Theodoret II 22 (Gaisford p. 198) in einem Schreiben an die Bischöfe von Illyrien erhalten sind.

hätte? Dann wäre um so verständlicher, warum Damasus gerade an ihn schrieb. Jedenfalls bietet die Adresse: „Katholisches Glaubensbekenntnis, vom Papst Damasus gesandt an den Bischof Paulinus in Makedonien, der sich augenblicklich in Thessalonich aufhält" durchaus keine Schwierigkeiten.

Aber schon in den alten lateinischen Handschriften, z. B. Mansi III 481: Incipit de synodo nicaena scriba papae Damasi [1]) ad Paulinum antiochenae urbis episcopum, und dann von allen Neueren ist dieser Bischof Paulinus mit dem bekannten Bischof von Antiochien identifiziert worden. [2]) Um diese Annahme zu ermöglichen, hat man entweder, wie Langen p. 552, angenommen, daß Theodoret den Paulinus irrigerweise von Antiochien nach Thessalonich versetzt habe — man denke! derselbe Theodoret, der Bischof des zum Patriarchat Antiochien gehörigen und 10 Meilen von der Hauptstadt entfernt liegenden Kyrrhos ist — oder man hat, wie Hefele, *ἐν Μακεδονίᾳ* in *ἐν Ἀντιοχείᾳ* geändert — aber alle Handschriften lesen so — oder man hat, wie Gaisford, *ἐν Μακεδονίᾳ* zu *θεσσαλονίκῃ* konstruiert, was grammatisch unmöglich ist, oder endlich, was noch die beste Auskunft ist, man hat übersetzt: „Confessio fidei catholicae, quam Damasus papa in Macedoniam misit ad Paulinum episcopum, cum esset Thessalonicae. So Baronius, Sirmondi, sowie Valesius, der diese Übersetzung durch die Lesung *ὅτι* (l. *ὅτε*) statt *ὅς* ermöglichen will.

Nehmen wir einmal die letztere Übersetzung als richtig an, so muß Paulinus von Antiochien sich einmal in Thessalonich aufgehalten haben. Das ist sonst nicht bekannt; aber er ist bei der 382 in Rom tagenden Synode zugegen gewesen (Hieronymus I 171 a im Epitaphium Paulae: Cumque orientis et occidentis episcopos ob quasdam ecclesiarum dissensiones Romam imperiales litterae contraxissent, vidit (Paula) admirabiles viros Christique pontifices, Paulinum Antiochenae urbis episcopum et Epiphanium Salaminae Cypri, quae nunc Constantia dicitur), und da könnte er auf dem Hin- oder Rückwege durch Thessalonich gekommen sein. Gewöhnlich wird, wer von Antiochien nach Rom reiste, den Seeweg ein-

---

[1]) Hieronymus.

[2]) Die einzigen, welche einen Beweis dafür zu erbringen suchen, sind Valesius und Rade. Nomen Vitalis, sagt ersterer bei Gaisford p. 119, cuius in ea fit mentio, satis indicat Antiochensem fuisse Paulinum. Aber Vitalius kommt in unserem Schreiben gar nicht vor; cf. Rade p. 133. Und wenn Rade l. c. schreibt, die Annahme gründe sich auf die Tradition bei Theodoret, so frage ich, wo etwas von dieser Tradition stehe.

geschlagen haben, und so hat auch thatsächlich Paulinus seine Rückreise im Frühjahr 383 von einem Hafen (doch wohl Ostia) aus angetreten (l. c.: tandemque exacta hieme apperto mari redeuntibus ad ecclesias suas episcopis et ipsa voto cum eis ac desiderio navigavit. Quid ultra differo? Descendit ad portum etc.); dabei wird er kaum Thessalonich berührt haben. Aber vielleicht hat er zur Abwechslung die Hinreise zu Lande gemacht, durch Kleinasien und Makedonien über Dyrrhachium und Brundisium. Da er im Frühjahr 383 zurückkehrte und das Konzil in Rom Ende 382 war, so wird er dann Sommer 382 durch Thessalonich gekommen sein. Wurden ihm aber damals die Anathematismen zugeschickt, so können sie nicht, wie Theodoret annimmt, auf dem römischen Konzil von 382 beschlossen sein, an dem Paulinus später selbst teilgenommen hat, sondern müssen aus einer früheren Zeit datieren. Aber auch wieder nicht viel früher, denn sonst hätte der Papst sie ihm wohl nicht erst während seiner Reise zugeschickt.

So ergeben sich folgende Ansätze: wer annimmt, daß Paulinus auf der Rückreise Thessalonich berührte (so Valesius), kann es mit Theodoret dem Konzil von 382 zuschreiben; wer es für die Hinreise annimmt (so Merenda und Rade), kann es dem römischen Konzil von 381 (so Rade p. 133 und danach Harnack DG[2] II 271 und Hauck PRE[3] IV 430) oder 380 (so Merenda, Gesta 15, 4 und Langen p. 552) zuschreiben. Frühere Ansätze (Harduin 376, Holstenius 370 etc.) sind von dieser Voraussetzung aus unannehmbar. Freilich hat Rade Recht, wenn er p. 132 schreibt: „Wozu man ihm die (Confessio) entgegenschickte, da man ihn so bald persönlich bei sich zu sehen die Aussicht hatte, bleibt unerfindlich. Eher könnte man sich mit Valesius vorstellen, daß dem Abgereisten ein Schriftstück nachgeschickt wurde, welches er aus irgend einem Grunde nicht selbst mitgenommen hatte.“ Aber auch dann wäre es praktischer gewesen, es gleich nach Antiochien zu senden.

Doch kehren wir zu den arabischen Canones von Konstantinopel zurück. Wenn diese mit Beschlüssen einer römischen Synode identisch sind, so kann nur ein Konzil die Beschlüsse des anderen übernommen haben. Hätte Theodoret mit seiner Datierung auf Ende des Jahres 382 recht, so müßte die Synode von Rom Beschlüsse des Konzils von Konstantinopel übernommen haben. Wäre die Datierung nicht richtig, sondern die römischen Anathematismen früher anzusetzen, so müßte die Synode von Konstantinopel Beschlüsse von Rom übernommen haben. Schließlich liegt

auch die Annahme nicht fern, daß die Nachricht des Theodoret, es seien dies Beschlüsse einer römischen Synode, auf einer falschen Kombination beruht; nur die Überschrift des Aktenstückes für historisch haltend, könnte man dann die Vermutung aufstellen, Damasus habe Beschlüsse von Konstantinopel den ihm unterstehenden Bischöfen von Makedonien als katholisches Glaubensbekenntnis übersandt.

Die Anathematismen von Rom sind weiter für identisch erklärt mit dem *τόμος τῶν δυτικῶν*, welcher in dem fünften Canon von Konstantinopel, also auf der Synode des Jahres 382 anerkannt ist (so Baronius, Beveridge, Rade p. 133, Harnack DG [2] II 271 n. 1). Wäre das richtig, so könnte dieser *τόμος* dem fünften Canon beigelegt und so in Alexandrien fälschlich als *τόμος* der Synode von 381 aufgefaßt sein.

Endlich sei noch an eine Möglichkeit erinnert: auf der Synode 381 haben sich die Ägypter von der Majorität getrennt und dem Abendlande angeschlossen (Theodoret V 8, Gaisford p. 404, Harnack DG [2] II 266). Wie, wenn unser Schriftstück der aus Alexandrinern und Römern zusammengesetzten Partei als Programm gedient und später in Alexandrien als Beschluß der Synode gegolten hätte?

Doch die Zahl der möglichen Kombinationen ist Legion. — Fassen wir daher hier die Hauptmöglichkeiten noch einmal zusammen, wobei der Paulinus ganz aus dem Spiele bleiben möge.

A. Die alexandrinische Tradition ist falsch; die 23 oder 24 Anathematismen haben mit einem Konzil von Konstantinopel nichts zu thun.

B. Sie stehen in Verbindung mit einem Konzil von Konstantinopel, indem sie

a) der 382 anerkannte *τόμος τῶν δυτικῶν* sind oder

b) ein römisches Schriftstück, welches 381 der aus Römern und Alexandrinern zusammengesetzten Opposition als Programm diente.

C. Die 23 Anathematismen sind der *τόμος* der Synode von 381.

a) Die Nachricht Theodorets, daß sie auch Beschlüsse einer römischen Synode von 382 seien, beruht auf einer falschen Kombination. Das katholische Glaubensbekenntnis, welches Damasus in seine Provinz Makedonien sandte, ist der *τόμος* von Konstantinopel.

b) Die Nachricht Theodorets ist richtig, aber seine Datierung

falsch: das Konzil von Konstantinopel hat die Beschlüsse einer früheren römischen Synode mit einigen Änderungen übernommen.

c) Auch die Datierung Theodorets ist richtig. Die römische Synode von 382 hat den *τόμος* von 381 anerkannt.

Der Fall C c stimmt am meisten mit aller Überlieferung; doch scheint aus inneren Gründen der Fall C b den Thatsachen mehr zu entsprechen. Denn die Anathematismen enthalten eine ausführliche Darstellung der abendländischen Theologie. Nun hat sich aber die Synode von 381 in verschiedenen Punkten in eine ausgesprochene Opposition zum Abendlande gestellt; sie erkannte den Meletius an und setzte als seinen Nachfolger nicht den von Rom so dringend gewünschten altnicaenischen Gegenbischof Paulinus, sondern den Gesinnungsgenossen des Meletius, Flavian, ein; sie hob im 3. Canon die Bedeutung des Stuhls von Konstantinopel im Gegensatze zu Rom hervor und wies endlich den von Damasus für Konstantinopel patronisierten Maximus ab (Harnack p. 265 n. 1). Aber anderseits ist doch daran zu erinnern, daß die Synode von 382 in ihrem Schreiben an die in Rom versammelten Bischöfe auf den *τόμος* von 381 als Beweis für die Übereinstimmung ihres Glaubens mit dem abendländischen verwiesen hat (Theodoret V 9, Gaisford p. 413: *περὶ ὧν καὶ ἐπὶ πλεῖον ψυχαγωγηθῆναι δυνήσεσθε τῷ τε ἐν Ἀντιοχείᾳ τόμῳ παρὰ τῆς ἐκεῖ συνελθούσης συνόδου γεγενημένῳ καταξιώσαντες ἐντυχεῖν, καὶ τῷ πέρυσιν ἐν Κωνσταντινουπόλει παρὰ τῆς οἰκουμενικῆς ἐκτεθέντι συνόδου·*[1]) *ἐν οἷς πλατύτερον* etc.); und sodann scheinen mir auch die auf S. 182 f. zusammengestellten Indicien für die Echtheit der arabischen Canones und die Richtigkeit der alexandrinischen Überlieferung zu sprechen. Auf jeden Fall sei sie der Prüfung der Kirchenhistoriker empfohlen, welches auch das Resultat sein möge.

---

[1]) Man beachte, daß hier der *τόμος* von 381 und derjenige von Antiochien ebenso nebeneinander stehn, wie im 5. Canon von Konstantinopel der *τόμος* der Abendländer und die Bestimmung über die Antiochener.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 8 Z. 38. Statt Harduin lies stets Hardouin.

S. 31 Z. 18. Statt Canones, wie in der Handschrift steht, muß nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Dannecker Opfer gelesen werden.

S. 46 Z. 13. Lies: *μύρον*.

S. 55 Z. 23. Statt daß lies das.

S. 64 Z. 35. Statt Taut lies Tūt.

S. 79 Z. 18. Streiche die Klammer.

S. 130 Z. 34. Lies: [9]) Lev 25, 31.

S. 156 Z. 34. Vergleiche jetzt auch: Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina. accedunt canonum qui dicuntur apostolorum et Ägyptiorum reliquiae. primum edidit Edmundus Hauler. Lipsiae 1900.

S. 158 Z. 30. Lies: 81, 82 und 83 Canones.

S. 164 Z. 32. Statt und lies and.

S. 171 Anm. 3. Statt welcher lies welchem.

S. 181—183. Zu diesen Ausführungen vergleiche den Excurs auf S. 303—310.

S. 184 Z. 17. Vergleiche jetzt auch: Das Buch des Synhados. Nach einer Handschrift des Museo Borgiano übersetzt und erläutert von O. Braun. Stuttgart 1900.

S. 242 Z. 16. Statt in seinem Geheimnisse lies in seiner Seele.

S. 245 Z. 10. Statt viele lies vielen.

Lippert & Co. (G Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Vollert, Oberlehrer Lic. **W., Tabellen zur neutestamentlichen Zeitgeschichte.** 4 Bog. u. 1 Tabelle. 1 Mk. 40 Pf.

Wahle, Past. Lic. Dr., **Die vier ersten biblischen Briefe des Apostels Paulus** ihrem Inhalt und Plan nach. 7 Bog. 1 Mk. 60 Pf.

Wandel, Oberpf. Dr. **G., Der Brief des Judas** exegetisch-praktisch behandelt. 1898. 6¼ Bog. 1 Mk. 40 Pf.

— —, **Der Brief des Jakobus** exegetisch-praktisch behandelt. 2 M. 50 Pf.

Wuttig, Pf. Lic. **O., Das Johanneische Evangelium** und seine Abfassungszeit. 2 Mk.

Wohlenberg, Lic. **G., Die Lehre der 12 Apostel.** 2 Mk.

Zahn, Prof. D. **Th., Einleitung in das Neue Testament.** 2. Aufl. I. Bd. 31½ Bog. 9 M. 50 Pf., eleg. geb. 11 Mk. 50 Pf. II. Band. 41½ Bog. 13 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 15 Mk. 50 Pf.

— —, **Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur.** I. Bd. Tatians Diatessaron. 9 Mk. II. Bd. Der Evangeliencommentar des Theophilus von Antiochien. 8 Mk. III. Bd. Supplementum Clementinum. 7 Mk. IV. Bd. I. Die lateinische Apokalypse der alten afrikanischen Kirche von Johs. Haussleiter. II. Analecta zur Geschichte und Literatur der Kirche im zweiten Jahrhundert von Th. Zahn. 8 Mk. V. Bd. I. Paralipomena von Th. Zahn. II. Die Apologie des Aristides untersucht u. wiederhergestellt von R. Seeberg. 13 Mk. 50 Pf. VI. Bd. I. Apostel und Apostelschüler in der Provinz Asien. II. Brüder und Vettern Jesu. 10 Mk.

— —, **Geschichte des neutestamentlichen Kanons.** I. Bd.: Das Neue Testament vor Origenes. 1. und 2. Hälfte à 12 Mk. — II. Band: Urkunden und Belege zum ersten und dritten Band. 1. Hälfte 10 Mk. 50 Pf. 2. Hälfte 1. Abt. 5 Mk. 70 Pf. 2. Hälfte 2. Abt. 10 Mk. 50 Pf.

— —, **Das apostolische Symbolum.** Eine Skizze seiner Geschichte und eine Prüfung seines Inhalts. 2. Aufl. 1 Mk. 35 Pf.

— —, **Das Evangelium des Petrus.** Das kürzlich aufgefundene Fragment seines Textes aufs neue herausgegeben, übersetzt und untersucht. 1 Mk. 20 Pf.

— —, **Die bleibende Bedeutung des neutestamentlichen Kanons für die Kirche.** 90 Pf.

— —, **Die Dormitio Sanctae Virginis und das Haus des Johannes Markus.** 60 Pf.